

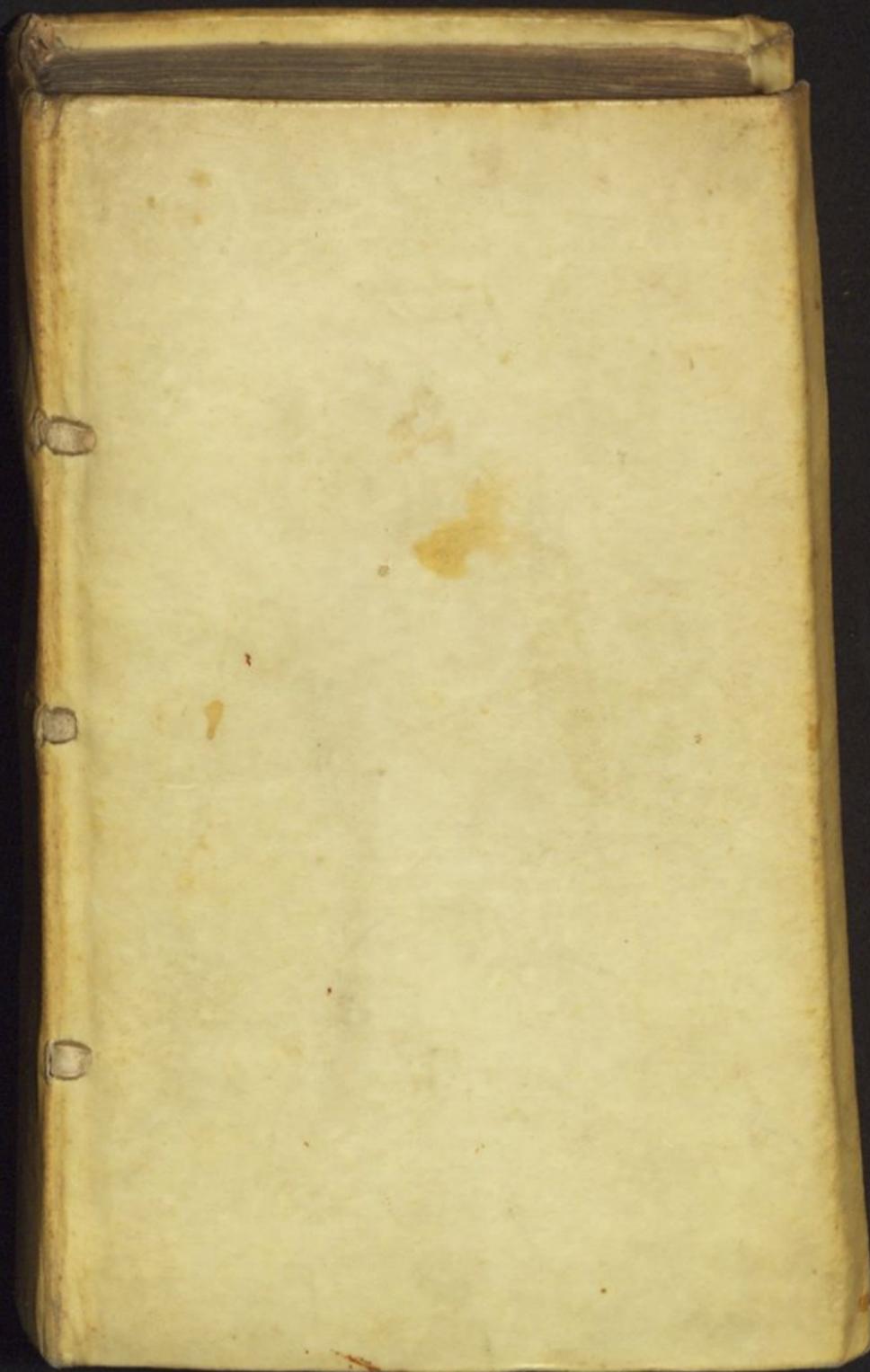
Centralna knjižnica, Ljubljana

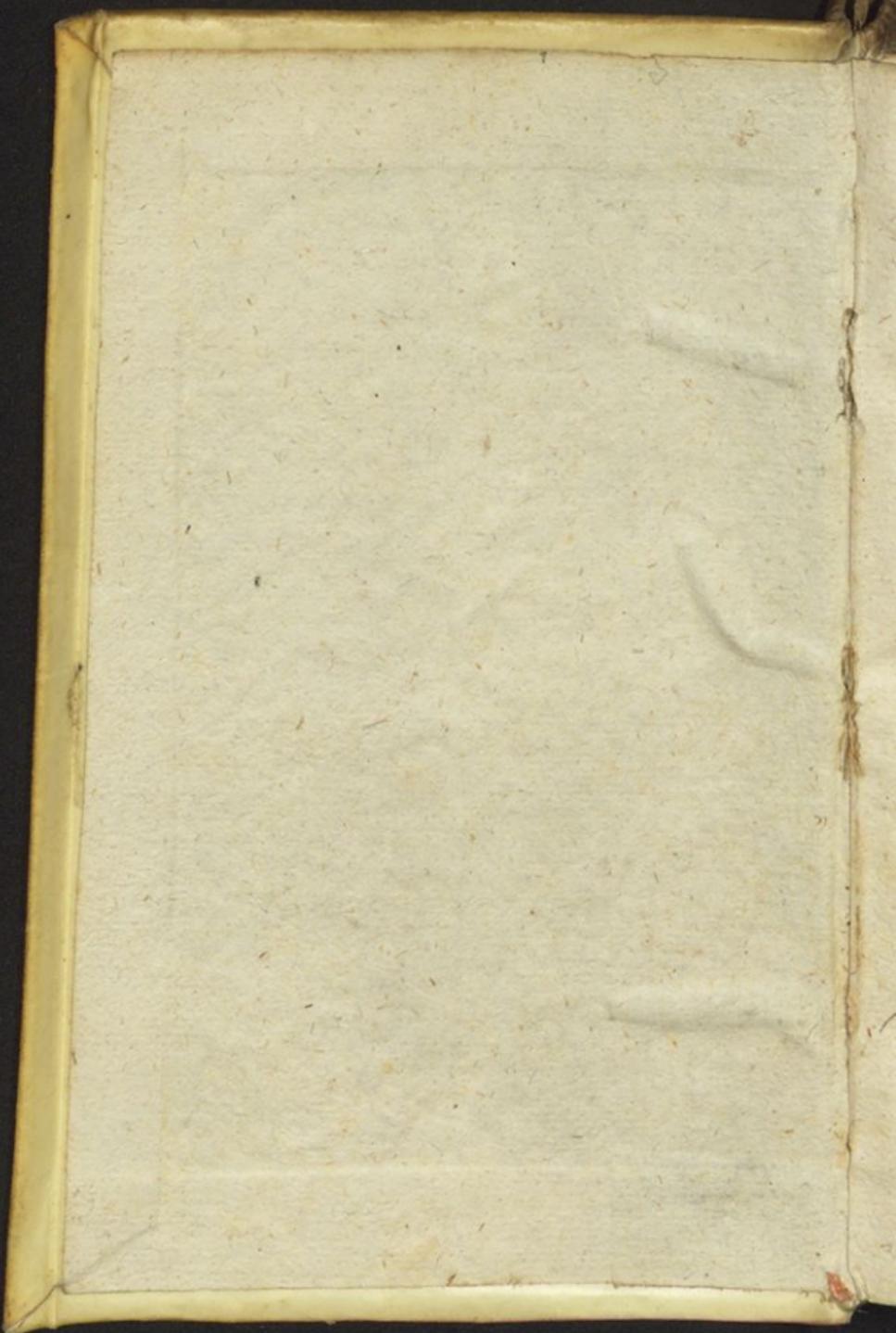
8

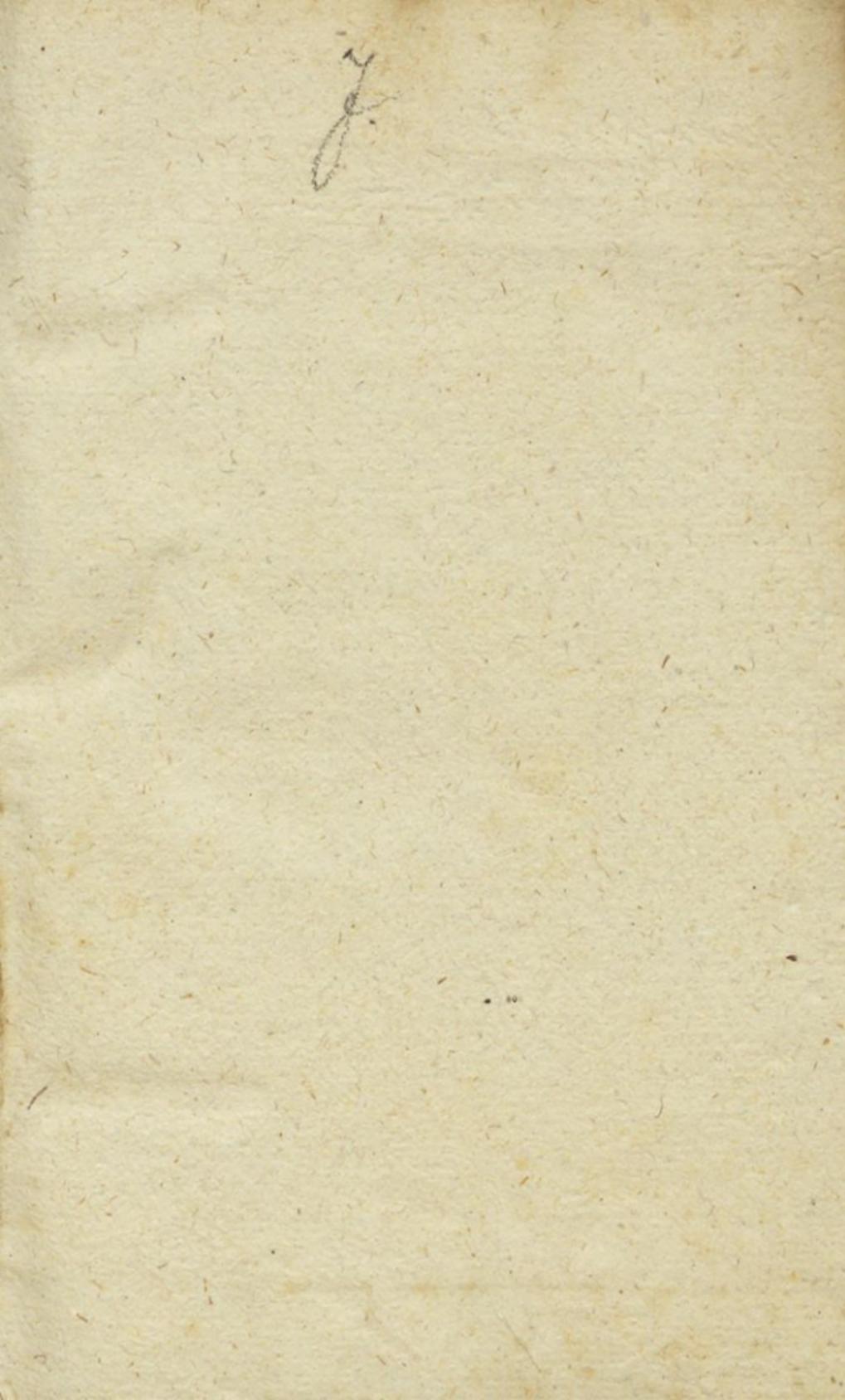
00017

~~J 4670~~

~~Učen~~







00017

Behend Recht.

Dessen

Gründtliche Erklär s sind
Ausführung / auch der Newreit-
vnd Newpruch halber/vollkommenlich
hierin zu befinden.

Niemet

Widerumb in Truck gegeben/
vnd an vielen Orten gemehrt.

Durch

Johann' Werndle Tyrolensem ,
beeder Rechten Doctor/ Cæsareum
Palatinum Comitem, &c.

1422
Dario
Toscanino
nprave za
Slovenjo
304.



Unsprugg

Bey Hieronymo Paur/Hofbuechdruckern.

Cum licentia Superiorum.

ANNO M. D. C. XLVI.

00017

Dem Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn/
Herrn
Ferdinand Carl
Ertzherzogent
zu Österreich/

Herkoge zu Burgund/ Steyr/ Kämte/
Crain vnd Würtemberg/ Grafen zu Hab-
spurg/ Tyrol vnd Görk/ Landgrafen
in Elsaß/ &c.

Meinem gnedigisten Fürsten vnd Herrn:
Durchleuchtigister Erzherzog/
Ewr Fürstl: Durchl: meine vnderthenvigist
threw gehorsamiste Dienst jeder-
zeit anuor.

Gnedigister Landsfürst vnd Herrne:

Emmach weltkündig / wie
das Hochloblichste Hauss
Österreich / auff das un-
bewegliche Fundament /
A 2 das

(das ist) auf Gott selbsten glücklich
gegründet / mit beständiger heroyischen
Befürderung der Göttlichen Ehr /
Schutz vnd Schirm der Christlichen
Kirchen ; Handhabung unserer aller-
heiligsten Religion / vnd wahren Ca-
tholischen allain seligmachende Glau-
bens / mehr als durch ainich anders
Menschliches Mittel zu ainem so ver-
wunderlichen Auffnehmen / vnd hohen
Gipffel aller Glory gestigen : vnd ne-
ben andern unzählbaren Potentaten /
unüberwindlichen Königen / vnd
Durchleuchtigisten Erzherzogen / al-
berait drenzchen Römische Kaiser her-
für gebracht / auch bayde Welten mit
Sonnen also gethailt / daß was selbi-
ge in ihrem Lauff beschinet / von dieses
Durchleuchtigisten Geschlechts glor-
würdigisten Namen / sigreichen Fah-
nen / maisten thails überzogen / besetzt /
vnd angefüllt worden / Hab ich meines
erath

erachtens oben hiead anlaitung gnig
gehabt / dises mein geringfiegiges
Werck vom Zehend Recht / E. Erzfr.
Dht. als meinem gnädigsten Lands-
fürsten vnd Herrn / so viler Gottlieben-
der Fürsten Nachkommer / gleich am
ihrem ersten Antritt glückseligster Re-
gierung / zu gehorsambsten Ehren / un-
derthenuigist zu dediciern.

Allweilen eben auch das Zehend-
Recht der Eugent Göttlicher Religiö/
sollicher gestalt anhengig / daß die Na-
tur selbsten / ehe ainiges Gesetz hieuon
in der Welt erschallen / der Menschen
herzen dahin getrieben / Gott vnd seine
Diener / mit freywilliger darraichung
der Zehenden / von den Früchten der
Erden zu urehren. Wie solliches mit
dem Edlen Exempl Abrahams / als
Vattern aller Glaubigen / auch seines
Enckels dess H. Jacobs dar zuthuen /
in dem der Erstere / Melchisedech de n

König zu Saleim vnd Priestern Gottes
des Allerhöchste den Zehenden sei-
nes Guts ungeschaffen eingehändigt/
wie Genes. 14. vnd Ep. ad Heb. cap. 7.
zu lesen: Der ander aber nemlich der
H. Jacob nach der wunderbarlichen
Erscheinung Gottes / so ihme auff
der ersten Raiss vom Haß aus / be-
schehen / aus gleichen antrib sich mit
Gott durch ain Gelübde verbunden /
von allem dem / so er ihm zuschicken
wurde / den Zehenden zu überreichen.

Ja was noch mehr ist / aus der blinden
Handenschafft selbst / so in den Finster-
nissen des Unglaubens gesteckt / ist es
vilselig zubeschein / wasmassen das
natürliche Leicht die Leut dahin gewiz-
sen / zu ihrem vermainten Gottesdienste
den Zehenden zu stetzen. Wie von
den Arabiern vnd Ethiopiern Plinius
im 12. Buech 14. vnd 19. cap. Plu-
tarach. in Lucell. vnd Problem. c. 18.

Liuius an manchen Orthen von den
Römern / auch vil andere bewehrte
Scribenten bezeugen.

Nach dem aber Gott / sein Gesetz
durch Moysen gegeben / sein des Zeheds
halber / eigentliche Gebott vnd Ord-
nungen gemacht worden / daruon in
Büchern Moysi vielfältige Anregung
geschicht ; Darzue sich dann die Juden
also eifrig bequemt / daß Philo in
seinem Buch von der Priester Ehr/
bezeugt / sie seyen dem Göttlichen Be-
uelch hierinn mir lust vnd freuden
nachgefolt / als wann sie den Zehend
nit thätten aufzugeben / sonder selbst ein-
nehmen . Gleichwohl zu Zeiten auch
Mangel hierinn erschinen / daß sich
Gott bey dem Propheten Malachiæ
am 3. cap. dessen beklagt / vnd bekennet /
Er habe des Abgangs mit anderst ein-
pfundet / als wäre sein Herz verwundet :
Erbietet sich auch / wo sie den Zehende

in seine Schewren bringen / vnd die
Nahrung inn sein Hauss verschaffen
wurden / wölle Er ihnen die Schusss-
gäetter im Himmel öffnen / sie mit reichen
Segen übergieissen / auch den schädli-
chen Landfrass vnd Verderber abstel-
len vnd vertreiben.

Die Christliche Zeiten betreffend /
ist nach auffgang der Sonnen desß H.
Euangelij / dises auch in der Natur /
vñ in altem Gesetz gegründte Zehends-
Recht / noch vil mehr zu Würden kom-
men / auch besser in schwang gebracht
worden. Höre man Augustinum hies
Vonreden in der 48 Hom. auf den 50.
*Maiores nostri ideo copiis omnib' abundabunt, quia
Decimas Deo dabat, & Cæsari censum reddebat &c*
Das ist : Unsere Vorfahren waren seelig vñ reich /
weil sie ihre Zehenden geben / vnd dem Kaiser den
gebürenden Zins. Jetzt ist die Andacht verschwü-
den / ic.

Desßwegen sein die alten Kirchen
Gehungen so stark darauff gangen /
damit Gott nichts hierinn entzogen
wurde /

wurde. Massen das Conciliū zu Rom
vnder dem Papst Damaso gebotten/
wer sich dises Rechts entbinden wolte
solle in Bann gethan werden. Ein gar
altes Exempel von disem Zehendrechte
ist in den Indianischen Jarsschrifften
zu lesen/wie nemlich von den Portus
gesern zu Meliapore in India s. Tho-
mæ Grab- vnd darben ein alte schrifft
in Stain gehawen gefunden worden/
so ein Decret vom König Sagamo ge-
west/dess Inhalts: Das von allen Wah-
ren / so in selbige Statt kommen / der Zehend
fleissig solle gelisert werden. Wollen wir
weiter gehn / so befindet sich im Leben
S. Stephans Ungarischen Königs/
dass selbiger / nach dem er seine Rebellen
gedempt / dem H. Martino / so ein ges-
borner Ungar war / seinen Thail / vnd
der Kirchen den Zehenden zugeschafft.
Wie Gott dise Andacht gefallen / mag
man ausz der Raach so er von den
Über

Übertrettern eingeholet leichtlich abzunehmen. In der Denmärkischen Kronick findet sich daß vmb das Jar 1088. König Canutus seine Vnderthanen zu fleißiger Zehendsraichung angestrengt aber ausß Verrätheren eines Ehrliden Manns Blaconis von den seinigen erschlagen worden: war auff alsbald ain solliche Unfruchtbarkeit der Erden / vnd Landhunger ersolgt / daß unzählbar vil gestorben / doch die benachbarten Länder den Voll auff/ohn allem abgang/gehabt. Im Königreich Poln als sich vmb das Jar 1022. selbiges Volck des Zehenden halber beschwirkt / auch diser vermainten Burde halber/ gar den Glauben auffzugeben wölle/ hat König Boleslaus die Außführer mit Kriegsmacht überzothen/ die Rädelsführer am Lebe gestraft/ den Rest mit Gewalt zum gehorsam gezogen. Im Welschland ist S. Bellius

nus Bischof zu Padua von Thoma
Capuacio / den er zu der Behendrach-
ung angehalten / des wegen erschlagē
worden. Leuchet aber alß bald mit
Wunderzaichen / der aus wegen er vom
Eugenio 4. der Zahl der Heiligen / zue-
gesöllt worden. Der Todtschläger aber
ist in höchste Armut gerathen / von Jes-
derman verlassen / von im Kerker ellen-
diglich umbs Leben kommen. Von seine
Geschlecht / hat nie kainer in S. Bellini
Kirchen ainichen Fuesß setzen könident
sein auch alle in furher zeit ab: und auß
gestorben: diser Exempel ist ein anzal.
Ursach Göttlichen Zorns vnd Raach
gibt der alte Lehrer Origenes in der 11.
Homil. über desß 18. Cap. Num. spre-
chend / Es ist ein gottlose Sach / dessen /
der sich für Gottes Diener aufgibt /
und weiß daß seine Kirchenverwalter
dem Altar vnd Gottesdienst abwarten /
demselbigen von der Erde Früchten / die
gebüe

gebür nit raichel / die Gott durch seiner
Sonnen Schein / vnd gelegne Regen
herfür bringt. Solle auch wegen
nähnern Exempels S. Seuerinus / so
im Land ob der Enns vmb dʒ Jar 475.
mit grosser Heyligkeit geleuchtet / den
Lauriacenser Burgern (so eben heut
die Ennser genennit werden) als ir Ge-
trait brändtig worden / vnd verdorben /
also zugesprochen haben. Hette Ir den
Zehenden volgen lassen / wäref ihr nit allain
des ewigen Lohns thailhaftig / sonder auch
mit Zeitlichem Segen bereichert worden.
Welches (zu spott hayloser Christen)
die Juden selbs erkennit / vnd in ainem
Sprichwort gesagt : Wer reich will
leben / muß den Zehend geben.

Welches alles E. Fr. Dht. glor-
würdigste Vorfahren wol zu herzen
gefaßt / auch deswegen bey der allge-
mainen gebotnen Andacht nit verblis-
ben / sonder zu mehrer fortpflanzung
Gotts

Götlicher Ehr / darauff sie alle ihre ges-
dancken gesetzt / bey jren Königreichen /
Landen vnd Leuthen unzahlbare an-
sehlische Stiftungen mit außgiessung
Königlicher Schätz vnd vnaußsprech-
licher Freygebigkeit / allenthalben ges-
than vnd außgerichtet: wie dann aller
anderer zugeschweigen / die von E. Fr.
Dt. H. Vattern Erzherzog Leopoldo
miltseeligster gedächtnus / vor augen
stehende herliche Monumenta seiner
angebornen Österreichischen Andache
allain zu erzählen / gar zu lang wäre /
vnd mehr als ain so kurzes andencken
erfordern.

Deswegen ich getröster hoffnung
gelebe / diese mein Arbeit / wie sie imer be-
schaffen / jedoch zu befürdernus Göt-
licher Erkanntnus / vnd Christlicher
Andacht angesehen / werde E. Fr. Dt.
zu gnädigsten gefallen geraichen. Weil
es ohnc das (jetzt insonderheit) allen
getrewen

gethrenen Throlischen Underthanen
obligen will / E. F. Dyt. ihren ersten
Eingang in die Regierung / mit an-
dächtigen Gebett von Herzen herfür-
brechender Glückwünschungen vnd
Aarueffungen Götlicher Hülff / zu fa-
cilitieren vñ zu ringern / auch soußl bey S
allerhöchsten Majestätt zu erwerben /
sie wolle E. Fr. Dt. zu Ehre vnd Zierde
des H. Römischen Reichs / ja ganzen
Welt / zu mehreren auffnehmen des
hochlöblichsten Hauses Österreichs / von
serm lieben Vaterlande zu erhöstem
vnd lang begertem Trost / vnd sicherer
Zueflucht : Wittwen vnd Waisen zu
noturftiger erquickung / SPIRITVM
PRINCIPALEM (den David begert hat).
das ist : den rechten Fürstlichen Geist
vnd Segen / sambt allen hierzue gehö-
rigen gaben vnd gnaden / von Himmel
herab senden / vnd Ew Fr. Dt. Fürsts-
liches Herz / so er in seinen händen hat /
nach

nach seinem Göttlichen fröl gefallen
lässt vnd dirigieren. E. Fr. Dhe.
mich zu Erzfürstlichen Gnad vnd Hul-
den vnderthenigist vnd gehorsamist be-
uelchend. Geben in Ewr Fr. Dhe.
Residenz Statt Unsprugg / am 12.
Tag Monats Junij / Anno 1646.

Ewr Fr. Dhe.

Vnderthenigist gehorsamister

Johann Werndle D.



An Den gonstigen Leser.

Gonstiger lieber Leser. Als ich Anno 1629,
noch Cancellor zu Brixen gewest/hab ich auf
Einrathen etlicher Thumherrnen/Prela-
ten/vnd Pfarrherrnen/ain teutsches Tractat (vom
Zehendrech) zusammen getragen/vnd es zu Inglstatt
Drucken lassen. Weilten aber selbige Exemplaria
durch den Schwedischen Krieg/schier alle zu grunde
gangen/vnd man vnlängst die Ansuechung an mich
gethan/es von neuem Drucken zulassen / hab ich sol-
chem begern benfall geben/das werck widerumb für
handen genommen/an vnderschidlichen Orten dis
Opusculum gemehrt vnd also hiemit widerumb in
Druck geben. Gelebe derowegen der hoffnung/
der gonstige Leser werde ein gefallen
daran haben.



Zehend Recht/

Das Erste Buech.

Von Beschreibung / Ursprung / Herkommen / Gebott / vnd Erweisung des Zehend Rechtes.

CAPUT PRIMVM.

Was das Zehend Recht seye.

S ist bey den Sribenten vnd Gelehrten der Brauch / das / so sie von einer Sach / oder Materie handlen / sie auvor / vnd im anfang dasjenig (darnon sie hernach handlen vnd tractieren / was es sey / definiern vnd beschreiben / dieweil durch definier vnd beschreibung einer Sache / man volgents dieselb recht vnd gründlich erkennet / vnd alles

B

was

was in einer fürnehmen Materi/nach vnd nach
gehandlet vnd tractiert wirdet/leichtlicher ver-
stehet / engegen aber/begibt es sich oft / daß
man wegen vnwissenheit derselben/aintweder
ein Sach gar nicht/oder gar schwer=vnd küm-
merlich/verstehn kan. Teste Cicerone Offi-
ciorum lib. primo Aristot. libro 1. poster.
Galen 3. interio. cap. 1. So ich mir dann
fürgenommen / sowol den Zehent Herrnen/als
auch den Zehent Leuthen / zu guetem Vnder-
richt/von dem Zehentrecht / vnd dessen vnder-
schidlichen Strittigkeiten vnd differenzen
(deren die Welt gleichsamb voll ist) mit weni-
ger von den Newreit; vnd Newprüchen/we-
gen derer die Partheyen grosse weitläufige
Procesz/oftt anstellen/ hierin ganz vollkomme/
vnd gründliche Erklär= vnd Aufführung zu
thuen / doch alles gar kurz/vnd eingezogen.
Derowegen hab nicht weniger auch ich / dise
mein= an die hand gewisine Materi des Zeh-
ent Rechts/von dessen Definition, oder Be-
schreibung/ansfahen wollen. Und obzwar dz
Zehent Recht/von den Gelehrten / auff man-
cherley weiz/vnd vnderschidlich/definiert vnd
beschrieben wirdet: Siquidem omnis Defini-
tio,

tio, in iure periculosa. L. omnis. vbi Dea
cius. ff. de Regulis Iur. Jedoch dessen vner-
acht/mir volgende Definitio, vor andern/ges-
föllig.

Decima, seu ius Decimandi, est ius
Spirituale, Ecclesiæ authoritate con-
stitutum, quo Decimam partem om-
nium fructuum, Clerici in sustentatio-
nem & ob ministerium Spiritualium,
ab omnibus hominibus, percipiunt.

Auff Tentsch also lauten:

Der Zehend/oder das Zehend Recht
ist ein Geistliches Recht / von Geist-
licher Obrigkeit auffgesetzt / in Kraft
dessen/den Zehende Thail aller Frucht
die Geistlichen zu ihrer Unterhalts-
und Belohnung ihrer Geistlichen Ar-
beit/vnd Diensten/von allen Men-
schen einnehmen.

Auff daß aber / solche Definitio, oder Bes-
Bz schreibung

Zehend Recht/

schreibung / was mehrers verstanden werdet
will ich kurklich alle / in solcher Definition bez
griffne Wort / aufzlegen vnd erklären.

Erslich nun / die Wort (Der Zehend ist
ein Geistliches Recht : est ius spirituale)
zaigen an / daß der Zehend / vnd das Zehend-
recht / eigentlich mit ein Weltliche / sonder ein
Geistliche Sach vnd Gerechtigkeit seye. Iuxta
cap. causam, quæ. ext. de præscript. cap.
quamuis. ext. de decim. Couarruias va-
riar. resol. lib. 1. cap. 17. n. 5. in princip.

Die Wort (Võ Geistlicher Obrigkeit:
Ecclesiæ authoritate constitutum) zaigen
an / daß im newen Testamente / der Zehend (so
vil die zehende Zahl anbetrifft) von den Geis-
tlichen Rechten / auf gesetz / geordnet / vnd be-
folgen worden seye. Wie solches hernach am
6. Capitel besser vnd weitläufiger auf geführt
wirdet.

Das Wort (Die Geistlichen : Clerici)
zaiget an / weme / vermodg Geistlicher Rechten
regulariter der Zehend zu stehtet vnd gebürt/
Nemblich den Geistlichen Pfarrhern / Seels-
sorgern / vnd ihren Mitgenossen / daffon her-
nach

Das erste Buech/1. Capitl.

3

nach an dem 5. Capitel / 2. Buechs / mehrere Aufführ = vnd Anzaigung zu befinden.

Die Wort (Zu ihrer Auffenthaltung vnd Belohnung ihrer Geistlichen Arbeit vnd Diensten : In sustentationein, & ob ministerium Spiritualium) zaigen zwey præsachen an/wegen derer man den Pfarrherrn/ Seelsorgern/vnd ihren Mitgenossenen / den Zehend geben solle : Nemlich wegen der Mühe vnd Arbeit/so sy für die Layen in mancherley weiss vnd weeg / anwenden müessen. Item / damit sie Pfarrherrn/ Seelsorger/ vnd ihre Mitgenossenen/gnuegsamb vnd gebüren- der massen/ ernöhrt vnd erhalten werde/welches vnden an dem 6. Capitel 2. Buechs/mie großerm Anzug aufgeführt vnd erklärt worden. Vbi & aliam quoque causam, propter quam decima instituta (scilicet, in recognitionem & Professionem supremi dominij, quod Deus in omnibus rebus habet) adduximus.

Die letzten Wort (Von allen Menschen ab omnibus hominibus) zaigen an/dass regulariter von dem Zehend raichen / niemande befreit oder ledig/sonder jederman dazue verbunden

bunden seye. Wie solches hernach am 2. Capitul 3. Buech. / mit etlichen sonderbaren Schlusreden vollkommer massen erzählt worden.

CAPVT II.

Wie vilsach der Zehend seye.

Ze Doctores/vnd andere Hochgeler-
ten/pslegen den Zehend/in dreyfachen
vnderschid/ abzuthailen. Vti videre
est apud Petrum Rebuff. tract. de decim.
quæst. 8 num. 23. Reuerendiss. Cornelium
Iansenium Episcop. Gandauens. in Con-
cord. in Euägel. cap. 84. fol. 622. & Leonh.
Lessium Societatis Iesv Theolog. de iustit.
& iur. lib. 2. cap. 39. dub. 3. num. 12.

Erflichen/ sezen sie die Personlichen Ze-
henden/ seu personales Decimas : Welches/
durch die Gesetz Geistlicher Rechten/auff die-
durch Gewerb/Kunst/Krieg/ vnd dergleichen
rechtsamer massen eroberte Gewin/gesetz wor-
den. Dauon hernach am 1. Cap. 2. Buech/
in erster Schlusred auch meldung beschichtet/
vnd beynebens angedeutet wirdt / daß solche
pers

persönliche Zehenden/ in Teutschland nit mer
in Gewonheit seyen.

Zum andern/ sezen sie die Zehend/ so man
Prædiales Decimas nennet/ als da seynd die
Zehend von den Früchten vnd Gewächs der
Erden/ als ab den Aeckern/Wisen/oder Mata-
ren/Weingarten/ Gärten/ Baumen/ &c. dara-
von hernach am 1. Capitel/ 2. Buechs/die an-
der Schlusred zu vernemmen.

Drittens/sezen sie die Zehend/ so Decimæ
Mixtæ genennet werden. Als da seynd die
Zehend von dem Bich/ item Wachs/ Woll/
Honig/ Butyr/ Oel/ &c. Dauon hernach am
1. Capitel/ 2. Buechs/die dritte Schlusred zu
vernemmen. Decimæ autem hæ mixtæ, ad
prædiales decimas referri possunt. Dom. de
Soto de iustit. & iur. lib. 9. quæst. 4. artic. 4.

CAPV T III.

Wann/vnd durch weme es ge-
botten vnd besolchen worden/
den Zehend zugeben.

Systemalen dise Frag (durch weme es
auftkommen den Zehend zugeben)
gar

gar general, vnd weitläufig/ vnd mit einer
ainzigen Antwort/nit kan resoluiert/vnd vera
antwortet werden. Als will ich solche Frag/
mehrers Berichts halber/vnd damit man auff
den ersten vrsprung/vnd dessen rechten waren
grund gelangen müge/in den 5. nechst hernach
folgenden Capiteln erklären/vnd in denselben/
von Ursprung / herkommen/ vnd anfang dess
Zehends/vnd wie es aus dem alten Testamente
in das neue Testamente gebracht vnd trans-
feriert/vnd was in bayden / alten vnd neuen
Gesetzen/geboten vnd geordnet worden/vmb-
ständliche Erklär = vnd Auffüerung thun.

CAP VT IV.

Ob die Menschen vom Gesetz
der Natur gelehret worden/vnd von
derselben noch angetrieben werden / den
Priestern/den Zehend zugeben.

Sonil disen ersten Puncten (obe nem-
lich/die Menschen vom Gesetz der Na-
tur gelehret werden/dass sie den Geist-
lichen / nemlich den Pfarrern/ Seelsorgern/
vnd

Das erste Buech/4. Capitl.

9

vnd ihren Helffern/den Zehend rauhen solten)
anbetrußt/fählt es mit / daß einem jeden Menschen
(welcher mit dem Liecht der Vernunfft
begabt ist) die Vernunfft eingibt / daß Gott
den Herrn / so ein Schöpffer vnd Erschaffer
aller wesentlicher Dingen ist / ein jedwederer
Mensch / von seiner aignen Substantz/vereha-
ren soll / Item daß den Dienern Gottes/das
ist/den Pfarrern/Seelsorgern/vnd ihren zue-
gethanen Priestern / welche über aller Glau-
biger Seelen/Sorg haben/vnd dem allmäch-
tigen GOTTE/als ainigem Hayland der Welt/
zu nutz/wolfahrt/vnd gedenung des allgemeinen
Volcks/ia ganzer Christenheit/das heilige
Opffer des Altars fürtragen / für das Volk
bitte/vnd ihrethalber in vil ander Weeg/im-
merdar stark bemühet sein müssen/gnungsame-
vnd ihrem Stande gemessne Underhale/vnd
Belohnung mit zuhaulen seye. Ist fürwar
kein Volk so grob/so wild / vnd so hart / wel-
ches anß seiner Vernunfft vnd eingebung der
Natur/nie erkennet / daß es recht vnd billich
seye / die jenigen Geistlichen/welche Gott den
Allmächtigen/mit dem allerheiligsten Opfer
des Altars/vnd andern Dienste/für das Hayl
aines.

eines ganzen Landes / Statt / oder Gemeinde /
 vnd für alle Ersprieslichkeit / geistliche vñ leib-
 liche Zuenenmung / auch Hahl der Menschen
 bitten vnd anrüssen / mit gnuegsamer Narung
 zu vnderhalten. Dann gleich wie solche Geist-
 liche Personen / für ein ganze Gemein / sich
 mit geistlichen Arbeiten / stäts bemühen / also
 lehrnet die Vernünfft / daß auch entgegen ein
 ganze Gemein / sich für die Priester in zeitli-
 chen Arbeiten bemühen = vñnd denselben aus
 solchen ißren zeitlichen Arbeiten / gebürende
 Belohn = vñnd nothwendige Vnderhaltung /
 Schöpfen / verordnen / vñnd raichen solle. Co-
 uarruias variar. resolut. lib. 1. cap. 17. nu. 2.
 vers. Consequitur. Gestaltsamb solches eba-
 nemassen an den Kaisern / Königen / Fürsten /
 Soldaten / vñnd dergleichen Personen / abzu-
 nemmen / welche / weil sie dem gemeinen Nutz
 vorstehn / vnd für Landt vñnd Leuth bemühet
 sein müssen / eben deshalb / von denselben / zu
 gebürender Belohnung vnd Ergözung / Jähr-
 liche vñnd Monatliche Sold / Stewr / Zins /
 Zoll / Tribut / vñnd dergleichen / einnehmen.
 D. Thomas in 2. 2. q. 87. art. 1. versic. Sicut
 & his.

Diese Anlaitung der Natur vnd Vernunfft
(nemblich sich gegen Gott/danckbarlich zuer-
zaigen) hat zum allerersten/Gott der Allmächtig-
keit/selbs/ gleich zu Erschaffung Adams vnnd
Euae/jhnen ersterschaffnen Menschen/vor al-
len dingen/als das allernotwendigste Haupt-
stück/gezaigt vnd zuuerstehn geben. Dann/als
Er Gott der Allmächtig/jhnen zwayen erster-
schaffnen Menschen/alle vnd jede Frucht des
ganzem Paradeis/geschent/ vnd sie zu Hera-
ren/ vber alle Gewächs des ganzen iurdischen
Paradeis gesetzt/hat Er/als Erschaffer vnd
Schöpffer / ihme selbs auch/ ein benannten
Baum/ gleichsam zu einem Zehend/vnnd zu
seiner Erfannenus/im Paradeis vorbehalten/
vnd bey höchster Straff/verbotten vnd beso-
hen/daz sie zway erste Menschen/bey habende
allen andern Früchten des Paradeis / solchen
Baum unberührter stehn lassen/vnnd nit anta-
sten sollen. Dardurch Er der Allmächtig
GOTT/geschwind anfangs/den ersten Men-
schen zuuerstehn geben vnd ansinnen wöllten/
wie geföllig vnd annemblich es ihme / auch an
ihme selbs billich vnd recht seye/sich gegen Gott
oder seinen Dienern/das ist/den Priestern/so
hie

hie auf Erden/ sein Ampe vertreten) dankbarlich/ vnd mit einem gewisen Zaichen der schuldigen Erkanntnus/einzustellen. Welchem disem / hernach die zween ersten Brüder Abel vnd Cain/ benorab der Abel/ aus antrib der Vernunfft/fleissig nachkönnen/dann sie Gott dem Herrn/ als dem Schöpffer aller Geschöpff/ vnd Erschaffer aller Frucht/vnd als dem Priester aller Priester/ein Thail von ihrem Dicke vnd Früchten/auff geopfert / wie zu lesen Genesis 4. Gleichermassen es auch ein Zeitlang darnach / der alce Patriarch vnd fromme Vatter Abraham/ vollbracht / dann er/wie man liest Genesis 14. dem Allmächtigen Gott zu Ehren/ dem Obristen Priester/den zehenden thail seiner Frucht/gegeben vnd geopffere. Wie mit weniger/der fromme Patriarch Jacob/Gott dem Herrn auch verlobt/ein thail seiner Frucht/vnd eben den zehenden thail/zugeben/ wie zu sehen Genes. 28. Ja / was sich noch mehr zu erwundern / die Hayden/vnd die Unzlaubigen selbsten / seynd durch das Liecht der Vernunfft / so weit kommen/daz sie erkennet / vnd für billich geachtet/ sich gegen dem jenigen/durch = vnd zu dessen Erschaffa

Erschaffung / alle Frucht der Erden / herfür schiessen / vnd alle Gewächs / herfür gebracht werden / mit einem Thail (gleichsam als einen Opffer) von solchen Frucht = vnd Gewächsen / dankbarlich zu erzaigen. Und dieweil sie die Hayden vermainten / vnd darfür hielten / daß ihre Abgötter / warhaft / vnd rechte Götter waren / also hat ein Land diese / ein anders etwan andere Abgötter / für ihre Schuzherren vnd Erschaffer dero Frucht vnd Gewächs der Erden / gehalten / vnd dieselben mit sonderbaren Gaben verehrt. Plinius schreibt / lib. 12 cap. 14. Das die Arabes / ihrem Abgott / Sas bis genannte / Zehend vom Pfesser / nach der Maß / vnd mit nach dem Gewicht / gegeben. Andere Völker / haben dem grossen Abgott Ioui / andere dem Abgott Hercul / Zehend opfert. Plutarchus in problem. Rom c. 17. Dann es bey den Hayden / gar ein gemeine Sach ware / daß sie ihren Abgöttern den Zehend verlobeten vnd opferten / sonderlich von ihrem eroberten Raub / also bezeugt der Herodotus / daß Cyrus / der König in Persia / nach dem er im Krieg seine Feinde überwunden / den zehenden Thail / seines = durch Krieg erlangten

langten Raubs/ernennetem Abgott Ioui/auff-
geopffert. Wie dann nicht weniger der Zeit
auch die Zenger/wie ich vernoissen/gleichsamb
jederweil einen Thail ihres Raubs/ so sie dem
Türcken/oder andern dergleichen Feinden/abs-
jagen/ihrem Bischof vnd Geistlichen mitthai-
len. Ja was noch mehr/sagt man(welches ich
gleichwohl meines thails/nicht gesehen/aber es
von gar vilen Personen gehört) daß die Stora-
chen/wann sie Junge haben/das zehende Jun-
ge/ aus dem Mōst hinauß werffen / vnd also
gleichsamb darmit Gott dem Erschaffer den
Zehend bezahlen.

Wann dann/wie erst gehört/sich so gar die
Hayden vnd Unglaubigen / gegen ihren fas-
schen Göttern/so ehrerbietig/eingestelt/vnd so
erkanntlich erzaigt / vmb wieuil mehr solle sol-
ches bey den Christen (bey welchen das Liechte
der Vernunft/ grösser vnd vollkommer/dann
bey den Hayden) gebraucht vnd geübet werden/
nemblich dem rechten/wahren/vnd vollmäch-
tigen GOETE/als Erschaffer aller wesentlicher
Dingen / vnd den jenigen/die hie auff Erden
GOETEs Ambt vertreten / das ist/ den Pries-
tern/zu einer dankbarlichen Erfanntrus/ain
Thail

Thail von allem Gewächs vnd Früchten der Erden/auffopfern/vnd zu geben. Meinem erachten nach/vermain ich nit/daz ein Mensch in der Welt/mit ainer dermassen so verfinsterten Vernunft/begabt / mit dero er/nit erkennen vnd bey sich selbs vrthlen kan / Obe man den Dienern Gottes / zu iherem Auffenthalt/ was schuldig seye / oder nit ? Ausser allem Zweifel / wirdt ein jeder/aufz seiner habenden Vernunffe/fassen vnnd abnemmen / das man den Pfarrern vnnnd Seelsorgern / vnnnd iheren Bi gethanen (vmb wegen iherer manigfaltigen Mühe vnd Arbeit/so sie zu - vnd gegen Gott/ für die Layen vnd derselben Hayl vollbringen) zu iherer Belohn = vnd gemesser nothwendiger Unterhaltung / ein thail der Gewächs vnd Früchten der Erden raichen solle. Couarru uias d. lib. I. c. 17. n. 3. versl. Ceterum his iatis.

Jedoch aber vnd wie dem allem / ist solches nit zimerstehn/vnd dahin zu deuten / als wann das Gesetz der Natur/vnd die Vernunft/den Menschen bewelchen vnnnd aufragen thätte/ den Priestern/als Dienern Gottes / eben den Behenden Thail / von den Früchten/vnd Gewächs,

wächs der Erden zu raichen. Dann dem Gesetz der Natur / seu dictamini naturali, beschähe ein genügen (aber den Gesetzen Geistlicher Rechten beschähe kein genügen) ob man schon den Priestern mit den Zehenden / sonder den eylfften / zwölften / oder ein and'n wenigern Thail von Gewächs- vñ Früchten / mitthailete / wann nur die Priester vnd Kirchendiener / mit solchem wenigerm Thail / oder in ander weeg / ihre gnuegsame- vnd dem geistlichen Stand gemessne Mahr = vnd Belohnung haben.

Couar. d. c. 17. n. 2. vers. Praeterea decimas.

Soarez tomo 1. lib. 1. cap. 9. n. 5.

Wider das aber möchte nun einer fürwerffen / vnd sprechen.

Sonter / wie gemelt / die Vernunft / mit den zehenden Thail / sonder ein jeden andern zu erhalten / der Priester / gnuegsamen Thail / erfordert vnd annimbt / auf was Ursach dann / der Patriarch Abraham / eben den zehenden Thail / vnd mit / ein wenigern / oder mehrern Thail seiner Früche / dem Priester Melchis- dech geraicht habe / wie zu sehen Genes. 14.

Diesem volgt zu Antworte.

Das solches / auf sonderbarer Eingebung
Gottes /

Gottes/ vnd wie D. Thomas dicto loco bezeugt/ex Spiritu prophetico, beschehen. Ohne zweifl zu einer vorbedeutung des hernach gesolgten= von Gott dem HErrn / dem Propheten Moysi / vnd ganzem Israelitischen Volk/ gegebenen Gesetz vnd Gebots/in krafft dessen sie/die Israeliter/den Kindern Ieui/das ist/den Priestern/den zehenden Thail/ von altem Saamen des Landts / item Früchten der Erden/vnd anderm(wie in negst hernach vorgendem Capitel zuuernemmen) geben haben müessen.

CAPVT V.

Was Gott der Allmächtig im alten Testament/ seinem Israelitischen Volk / des Zehends halber gebotten.

LHe / vnd auvor allda erklärte vnd aufgeführt wird/was Gott der Allmächtig/im alten Testament/ seinem Israelitischen Volk / des Zehends halber/gebotten/ ist zu wissen / daß nach erschaffung der Welt (da man nach dem Gesetz der Natur gelebt/

E

vnse

vnkt auff die Zeit Moysis/da das Israelitisch
 Volk von Gott dem HErrn die Gesetz em-
 pfangen) der Zehend noch nit gebotten vnd
 besolhen ware/dann ob man zwar selbiger Zei-
 ten / die erstgeborenen Sohn zu Priester auff-
 name/ so ware doch solchen Priestern/ainicher
 gewiser Thail vnd gewises Einkommen / zu
 ihrer Belohn-vnd Underhaltung/nit bestimbe-
 vnd verordnet / sonder ein jeder gabe ihnen
 Priestern souil/als vil es ihme fur gut ansah/
 vnd als weit ainen die Vernunft darzue an-
 trib vnd ermahnte. Also raichete der fromb
 Patriarch Abraham/ dem Priester Melchise-
 dech/den zehenden Thail seiner Frucht/nit da-
 rum / als wann es ihme Gott der HErr ge-
 botten/ sonder allain aus guetem freyen Wil-
 len vnd antrib der Vernunft: vnd eben den
 zehenden Thail aus sonderbarem Geist vnd
 eingebung Gottes. Genesis 14. Gleicher-
 massen auch hernach / der gottselig Patriarch
 Jacob/ aus einblasung des H. Geists/vnd bea-
 wegung der Natur / Gott dem HErrn den
 Zehend auffzuopfern freywilling verlobt. Ge-
 nesis 28.

Darauf abzunemmen/wie weit diejenigen
 Lehrer

Lehret/ von der Scheiben schiessen vnd falen/
 welche furgeben / dasz schon vor dem Mosaya-
 schen Gesetz/zur Zeit Abrahams vnd Jacobs/
 der Zehend gebotten ware. Das aber deme
 mit also/es auf dem lauter vnd klar erscheint/
 dieweil der Patriarch Jacob / den Zehend zu-
 geben verlobt / seytemalen aber die vota vnd
 Gelubd/ vber jene Sachen (zu welchen ainer
 sonst nit verbunden) beschehen mitessem. Al-
 so ist darauff zusehen/vnd sonnenklar abzunema-
 men/das der Patriarch Jacob/den Zehend zu-
 taichen nit schuldig gewest / dann so er hierzue
 verobligiert gewest ware / er den Zehend zu-
 taichen/nit verlobt haben wurde. D. Thomas
 d. q. 87. art. 1. versl. Ante tempus veteris le-
 gis. Cornel. Iansenius in Concord. in Euan-
 gel. cap. 84. versl. Si quis vellet probare.
 Cardin. Bellarm. 5. controu. gener. c. 25.
 lib. 1. tomo 1. versl. Et quod non sit mora-
 le.

Auff das nun vnder dem Jüdischen Volke/
 endtlich ainmal mit den Priestern vnd Dia-
 nern Gottes/ein rechte Ordnung angestelt/
 vnd denselben ein gewise Jährliche Belohn-
 vnd Underhaltung / vnd gewises Ein-
 kommen/

kommen / beneñt vnd verordnet wurde / hat der
 Allmächtig GOTT / zur Zeit des Propheten
 Moysis / auß dem Jüdischen Volck / so in 12.
 Geschlechter ab = vnnd aufzgethailt ware / ihme
 ain Geschlecht / auß den 12. Geschlechten /
 nembllich das Geschlecht Leui / zu seinem Dienst
 erklitezt vnd erwohlt / also / vnd der gestalt / daß
 die andern 11. Geschlechter / der Arbeit obli-
 gen / allerley Getrait vnd Früchten der Er-
 den / pflanzen / Dich außz ehen / vnnd dauon
 den zehenden Thail / dem Geschlecht Leui /
 Welches sonst niemand anderm / dann Gott
 dem HERN / im Tempel aufwartete / demsel-
 ben / das Opffer fürbrachte / vnd also allein im
 Dienst Gottes / bemühet ware / mitthailen
 müessten. D. Thomas d. q. 87. art. 1. vers. de-
 terminatio certæ. Cardinalis Toletus lib. 6.
 c. 20. Dann / weil das Geschlecht Leui / ainig
 vnd allain / dem Dienst Gottes vorstunde / vnd
 GOTT den HERN / für das Nayl des ganzen
 Jüdischen Volcks / mit Gebett / Schlacht-
 vnd Brandt Opffer / vnnd anderm / verehrete /
 also hat Gott der HERN dem Geschlecht Leui /
 herentgegen allen Zehend in Israel / für solche
 Dienst / zum Erbgut gegeben / vnd den andern

II. Geschlechten/ernstlich/stark/vnd bey ana
getroheter Straß alles Unglücks / befolhen
vnd gebotten / solchen Zehend von allem vnd
jedem Saamen/vn von Früchten der Bäum/
Item von Kindern/ Schaafen / Gäissen/rc.
vnd was vnder desz Hirten Rueten gehet/item
von allem Getraidt/ Wein/ Oel/rc. den Kin-
dern Lein zu raichen/wie solches an vnderschida-
lichen Orhten der H. Schrifft zubefinden.
Als ersten Leuit. 27. Capit. da GOTT der
HEER also spricht.

“ Alle Zehenden im Land / beyde von
“ von Saamen / vnd von Früchten
“ der Baum/ sein desz HERM/vnd sol-
“ sen dem Herren heilig sein.

Item weierer an disem Capitel.

“ Alle Zehenden/ von Kindern/vnd
“ Schaafen vnd Gaißen/rc. vnd was
“ vnder desz Hirten Rueten gehet /
“ welches das Zehend kombt / das ist
“ dem HERM geheiligt.

Dann

Dann Numer. cap. 18. also:

" Den Kindern Levi/ hab ich allen
 " Zehend in Israel geben / zum Erb-
 " guet für ihrem Dienst den sie thun/
 " in der h. Wohnung des Bunds.

Item weiter also:

" Es ist ewer Lohn / für ewrem
 " Dienst der heiligen Wohnung des
 " Zeugnus.

Item noch weiter am selbigen Ort:

" Das Opffer des Zehends/ hab
 " ich zu ihrem Gebrauch/ vnd ihrer
 " Noturfft/ abgesondert.

Dann Deuteron. cap. 14. also:

Du sollt den Zehend absöndern von
 allen Früchten/ die in deinem Landt/
 zu allen Jahren wachsen / ic. Nembs-
 lich/ vom Zehenden deines Getraids/
 deines

deines Weins/deines Oels / vnd der ersten Geburt deiner Kinder/ vnd deroer Schaaſ/auff dasz du lehrnest den HErrn deinen Gott / dein Lebenlang fürchten.

Item bey dem Propheten Malach.

Cap. 3. Also :

Bringt alle Zehenden ian meine Schewren / damit in meinem Haſſ Speiſ ſehe.

Damit aber erst angezogene / vnd andere dergleichen in H. Göttlicher Schrifft des alten Testaments begriffne. Gesas/gründlicher verstanden werden / ist zuwissen/daz im alten Testament/die Zehenden/im vierfachem Unterschied waren. De quibus quatuor generibus decimarum, loquitur textus, in c. 1. ext. de decim. Glossa, & Doctores in cap. Ecclesiast. §. Sis itaque 1.3. q. 1. & Cornel. Iansenius d. loc. cap. 84. Der erste vnd fürnembste Zehend / ware jener / welchen als ob vermeilt / die aylff Geschlechter des Jüdischen Volks.

Volcks/dem zwölften Geschlecht/das ist dem
 Geschlecht Levi als ihren Priestern / Jährlich
 räichen mitessten. Leuit. cap. vlt. Der ander
 Zehent ware/welchen die vndern vnd niedern
 Priestern im Geschlecht Levi / seu inferior
 ministrorum gradus, von ihrem Zehend dem
 hohen Priester gaben / also von ihrem einges-
 nommen Zehend/widerum dawon Zehend rai-
 cheten/so genannt ware/das Hebopffer. Num.
 cap. 18. Der dritte Zehend ware/welchen ein
 jeder im Jüdischen Volk in seine Schewren
 absonderte/vnd solchen wann er zu Jerusalem
 in Tempel gienge / vnder des Tempels Vor-
 schopffasse / vnd die Priester darzue ladete.
 Deuter. cap. 12. & 14. Der vierde Zehend
 ware/welchen das Israelitische Volk mit alle
 Jar/sondern jederzeit des dritten Jars/ zu er-
 haltung der Armen einsamblete vnd auffbe-
 hielte. Leuit. ^{33:10} cap. 14.

Wann dann wie erst gehört der Allmäch-
 tig Gott im alten Testamente dem Geschlechte
 Levi/das ist den Priestern/ von allem Saame/
 Früchten/Getraidt/Wein Oel/Viech/et c. den
 zehenden Thail geschaffen vnd verordnet/also
 entspringt hieraus ein Frag;

Was

**Was Ursach von Gott dem HErrn
eben der Zehende Thail seye ver-
ordnet worden:**

Hierauff pflegen die heiligen Lehrer vnd Schrifftgelehrten mancherley Ursachen deshalb anzudeuten. Der H. Thomas vñ Aq. d. q. 87. art. 1. versic. In quo conueniebant. sagt / dasz Gott der HErr im alten Testament / eben den zehenden Thail / vnnnd mit den aisssten / zwölfften oder andern Thail / zu einer Figur vnnnd Vorbedeutung gebotten habe. Dann weil die zehende Zahl ein vollkomme Zahl / vnd andere hernach volgende / als 11. 12. 13. 14. 15. vnd der gleichen / mit vollkomme sonder gedoppelte = vnd auf zweyen Zahlen zusammen gefügte Zahlen seynd / dasz derowegen das Israelitisch Volk / durch darraichung des Zehenden Thails bekennen solle / dasz in ihnen kein Vollkommenheit seye / sonder dasz die rechte perfection vnnnd Vollkommenheit in Christo dem HErrn zugewartet. Greg. de Valent. tomo 3. disp. 6. q. 5. punto 1.

Der H. Augustinus in quodam serm. de decim. gibt ein andere Ursach vnnnd spricht: Weil der Mensch vnder den verständlichen Crea-

Creaturen/die zehende verständliche Creatur
ist/vnd den zehenden Orden beschleusst (dann
der Engel neün Orden sein) daß derwegen es
den Menschen gebür vnd zuestehē/ daß sie den
Zehend bezalten / damit sie den Saat der ver-
worffnen Englen/nemblich desz Lucifer's vnd
seines Anhangs/erstattēn / vnd den zehenden
Orden erfüllen mögen. Auf welchem für sich
selbs offenbar/daß diejenigen / so den Zehend
antweders nit gern/noch willig/noch getrew-
lich / sonder betrieglich vnd vorthaliger weis-
raichen/oder anderwerts mit hinderhalt= ver-
laug- vnd vertuschung/wider solchen handlen/
nit auf dem Orden der Außfüllenden : sonder
den verworffnen / abgefallnen vnd gestürzten
Englen sein werden.

CAPVTE VI.

Ob Christus der HER im N.wen Testament den Ze- hend gebotten.

Gelcher das ganze Neue Testament/
mit Verstand durchkaufft/alte heilige
Euans

Euangelia durchliset / vnd den Inhalt derselben recht erwoget / vnd zu Sinn fahret / der wird nirgends befinden/daz Christus der Herr im Neuen Testamente / was ausdrücklich von dem Zehend geordnet / oder denselben aufgesetzt vnd befolhen habe. D. Thomas d. q. 87. art. 1. post princip. Couar. var. resol. lib. 1. cap. 17 n. verf. Præterea à decimas Bellarmi-
nus d. 5 controu: gener. lib. 1 tomo 1 cap.
2 s vers: Probatur. Greg: de valent. tomo 3
disp: 6. q. 5 punto 1. Lessius de iust: & iur:
lib. 2 c. 39. dub: 1 n. 6. verf: Probatur pri-
mò.

Dann ob zwar Christus / wie bey dem Eu-
angelisten Matth. vnd Luce am 10. Cap. zu
sehen/gemeld / Daz diejenigen/so das Euangeli-
um verkündigen / von dem Euangeliō sich
ernöhren sollen : Item / Daz ein Arbeiter
seines Lohns würdig seye / ic. So können
doch solche Wort vnd Spruch / eigentlich/
propriè, vnd præcisè, nicht dahin gezogen
vnd verstanden werden / als wann dieser
vnd anderer Christi Wort halber / den
Priestern eben der Zehend gebüre vnd zuea-
stehe/ Sonder es wird allein durch solche - vnd
andere

andere dergleichen / sich in den Gesaken des
newen Testaments befindenden Sprüch vnd
Wörter/souil angesonen vnnd geordnet / daß
man den Dienern Gottes / das ist / den Prie-
stern/welche für die Layen Arbeiten/Wachen/
Betten/Singen/vnd sich in ander weeg ihret
halber hoch vnnd stäts bemähen / billiche Be-
lohn = vnnd notwendige = auch ihrem Stande
gemesse Underhaltung mitthailen solle. Wie
solches hernach am 6. Capit. 2. Buechs / der
lenge nach erwisen vnd dargethan wirdt.

Also irren vnd fählen diejenige Doctores
vnd Lehrer gar weit / die für geben / daß Chri-
stus der Herr selbs/in newen Testament/den
Zehend außgesetzt vnd besolhen habe. Dann
so deme also wäre/ möchte in ganzer Christen-
heit/an keinem Ort / der Zehend von jemande
anderem verjährt/vnd durch langwirige pos-
session ersessen / oder durch Gewonheit auß-
gehobt vnd gemindert werden / Sintemal den
Göttlichen Rechten zu wider/ kein Gewonheit
oder præscription , eingeführt werden mag.
c.fin. ext. de consuet. Vbi Dd. Dieweilen
aber wissentlich vnd hell am Tag / daß an vi-
elen Orthen der Christenheit / der Dreyßigste
thalis

Hail/an statt desz Zehenden Thails/vnnd etlichen
Orten gar kain Zehend geraicht wirdet/
Suarez tomo 1. lib. 1. c. 10. n. 4. in fine.
Also ist hierauf abzuneinen vnd augenschein-
lich zusehen/daz der Zehende Thail im newen
Testament nit inn krafft Gottlicher= sonder
Geistlicher Rechten(daruon hernach in negt-
volgendem Capitel durch vnd durch gehandlet
wird) den Priestern gebur vnd zustehet. Ita D.
Thomas d. q. 87. art. 1. Couarruuias d. lib. 1.
c. 17. n. 2. Vers. Prætereà decimas. Dom. de
Soto. de iust. & iur. lib. 9. q. 4. art. 1. Bellarmi-
nus d. c. 25. Vers. Probatur. Qui omnes fu-
sius probant, sub lege Euangelica, decimā
partem, seu quotam decimæ, non iure di-
uino, sed Ecclesiastico & Canonico, Cleri-
cis deberi. Lessius d. lo. n. 5. & 6.

Vnd obz zwar an etlichen Orthen / in all-
gemainen Gesaken der Geistlichen Recht(cals
in capitulo Tua nobis. & cap. Parochianos
ext. de decim.) von dem Bapst Alejandro
III. vnd Innocentio III. vermeldt wirdt:
Quod Decimæ ab ipso Domino institutæ
sint: Et, quod Decimæ diuina constitutio-
ne debeantur. Das ist: Das der Zehend
von

von Gott dem HErrn selbs eingesezt: vnd
vermög Götlichen Gebotts / schuldig seye.
Wie dem allem aber / ist solches nit generali-
ter, oder dahin zuuerstehn / als wann vermög
des newen Testaments / den Priestern der
Behend gebürt: vnd zuerstehet/ Sondern solche
vnd andere dergleichen Worte (deren etwan
mehr in den Geistlichen Rechten zubefinden)
müessen respectiuè, secundum quid, in cō-
creto, vnd in aitem sonderm Verstandt ge-
nommen vnd aufgelegt werden; Nemlich/
dass der Behend von Gott dem HErrn selbs
eingesezt/ vnd vermög Götlichen Gebotts/
schuldig seye) zuuerstehn solches von den Göt-
lichen Gebotten des alten Testaments/vnd
nicht des newen Testaments. Ita Couarruu-
d. c. 17 n. 2. vers. Et præter has rationes,
Cardinalis Bellar. d. lib. 1 cap. 25 versic. Et
quod non sit morale. Lessius d. c. 39 dub. 1
n. 7 Cornelius Iansenius d. cap. 84 fol. 622
versic. Ad authoritates autem. In pari sen-
su, (scilicet respectu Veteris legis,) intelli-
genda sunt, & ille verba Christi, apud D.
Lucam cap. 22. Væ vobis, qui decimatis
rutam, &c. hæc oportuit facere, & illa non
omit-

Omittere. Ita Iansenius, & alij d. lo. Gutierrez Canon. quæst. lib. 2. cap. 21. num. 23. 24. Steph. Fagundez Societ. Iesu, de Christian. offic. præcepto s. lib. 1. cap. 1. num. 4. & 6.

Oder aber/ so mögen angeregte - auf den Geistlichen Rechten gezogene Wort / zwar auch verstanden werden auff die Göttlichen Gesetze des newen Testaments/ aber doch solches allein zuuerstehn von der Substantia des Zehends / vnd nicht von der quota, oder zehenden Zahl: das ist / damit ichs deutlicher vnd ausdrücklicher fürbringe / von dem jenigen Zehend / welcher den Priestern zu ihrer Nahrung/ vnd vnempörlicher Unterhaltung gehört. Ita Iansenius d. cap. 84. versic. Decimarum ergo solutio. folio 622. litt. A. Bellarminus d. cap. 22. vers. Ad argumentum. Dann auff solchem fall (da nemlich die Priester / außerhalb ihres Pfarrlichen Zehents/ mit gemessne Unterhaltung haben/ vnd sonst mit genügsamer Nahrung/nicht versehen / es seye dann/dass ihnen ihr Pfarrlicher - vnd zu ihrem nothwendigen Aufent-

hale

halt gehöriger vnd verordneter Zehend / ges
raicht werde) zustehet / vnd gebürt der Zehend
den Priestern / nit allain in Krafft Göttlicher
Rechten des Alten / sondern auch in Krafft
Göttlicher Rechten / des Newen Testaments.
Hoc namque modo decimæ consideratæ,
scilicet quatenus ad Clericorum sustenta-
tionem destinatæ sunt, sunt iuris diuini &
naturalis, tam noui, quam veteris Testa-
menti. Angelus in sua Summa in verb. De-
cima n. 2. Couar. d. c. 17. n. 6. & 8. per 13.
q. 1. Bellarminus d. lo. & dub. 1. Iansenius
d. lo. dicens, quod decimiarum solutio iu-
ris diuini Euangelici etiam sit, quod ad su-
stentationem necessariam ministris Eccle-
siæ ; quod ad autem determinatam decimæ
partis quantitatem, iuris diuini Mosaici sit,
quod consuetudine piorum , & iusta Ec-
clesiæ constitutione renouatum est.

CAPVT VII.

Wie sich die Christen anfangs
der H. Christlichen Kirchen gegen
den Priestern des Zehends halber
verhalten.

Ob

Sie zwar im Newen Testament vnd
Gesetz des H. Euangelij/von Christo
dem HErrn/nichts ausdrücklichs/deß
Zehends halber (wie in vorigem Capitel an-
gehört worden) geordnet vnd disponiert/son-
dern allain / laut angezognen = vnd anderer
Spruch des Newen Testaments / gebotted
vnd befolhen worden/den Priestern (als Dien-
tern Gottes) gemessne Belohnung / vnd ge-
meinsame Unterhaltung mitzuthailen / So
solle man doch nicht gedencken/als wann an-
fangs der H. Christlichen Kirchen/seu in pri-
mitiua Ecclesia, vnsr auff die Zeit/da durch
die Concilia vnd geistlichen Decreta, im newen
Testament / der Zehend gebotted worden / die
Priester des halber mangel gelitten / dann bald
nach deme Christus der HErr gehn Himmel
gesfahren / haben die H. Apostel vnd Jünger
Christi/als erste Priester/von den Layen (wie
in der Apostel Geschichten Cap. 4. 5. vnd 6.
zubefinden) Gelt/ vnd dergleichen/damit sie
sich vnd andere ernöhren möchten / genommen.
Cardinalis Bellarm. d. lib. 1. cap. 2 s. vers.
Ad illud Matth. 10. Welche dise dankbarkeite
vnd erkanntniß gegen den Priestern/als Dien-

nern Gottes / bey den ersten Christen / viles
 Jahren gewehrt / in deme sie nemlich in gue-
 tem Brauch gehabt / ihre Geissliche (wel-
 che samentlich / bisz zur zeit des heiligen Augus-
 tini / in communi, vnnd in gemein miteinan-
 der gelebt) mit genuegsamer Underhaltung
 zuuersehen. Ja / was noch mehr / die Andacht
 vnnd Gottsforcht der ersten Christen / namme
 dermassen nach vnd nach zue / daß es auch bey
 deme / wie vor stehet / nicht verblike / sondern sich
 je lenger je mehr vnd weiter erstreckt vnnd ge-
 mehrt hatt. Dann / ob zwar selbiger Zeiten/
 da / wie obuermelt ainiges Concilium / noch
 geistliches Gesetz / des Zehends halber / mit ver-
 handen / die Layen den Priestern den Zehend
 zu geben / nicht schuldig / sondern allain auf
 dem Gesetz der Natur / Gottes / vnd der Ver-
 nunft / ihnen genuegsame Nahrung mit zu-
 thailen / verpflicht waren / jedoch / allen anzaiga-
 vnd vermuetingen nach / ist gänzlich zuglau-
 ben / auch thails zu probieren / daß schon selbiger
 Zeiten die Christen (so anfangs der Christen-
 heit gar eyferig vnnd Gottselig waren) den
 Priestern / auf guetem freyen Willen / darzue
 sie ainiges Gebot oder Gesetz / nit trunge / den
 Zehend

Zehend / nach dem Exempel des alten Testaments raichen. Ita Dn. Iansenius in Concord. in Euangel. cap. 84. vers. Itaque cum non sit facile. & Lessius d. tract. c. 39. dub. i de decim. num. 6. Welchem/neben andern verhandenen Documenten/ein guete Zeugnis gibt das Matisconense Concilium (welches vnder dem Papst Pelagio II. der angefangen zu regieren Anno 579. gehalten worden ist. Vide Henricum Spondan. in Annal. Eccl. Card. Cæsar. Bar. 588. III. 650.) Dann inn solchem Matisconensi Concilio, cap. quinto vermeldt wirdt: Daz die Götlichen Gesetze wegen des Zehends/so ein lange zeit/in Christlicher Kirchen gehalten worden / fürterhin weiter zuhalten seyen. Auf welchen disen des Concilij Matisconensis Worten (zugeschweia gen diß ortz anderer Documenten) gemieg abs zunemmen vnd zuuerspüren / das schon vor selfigem/mehr dann vor tausent Jahren gehaltenem Concilio/die Christen in gueter gewonheit hetten / den Priestern/ nach dem Exempel des alten Testaments / den Zehend zu raichen/ vneracht es ihnen gleichwol noch mit also gebotten worden. Welcher diser loblich

lich branch der Dankbarkeit vnd Threw ges
gen den Dienern Gottes/vnder den Christen/
ansfangs der Christenheit / ein lange Zeit ge-
halten worden. Dieweil aber der laide Saz
than vnnid bose Feinde / jederzeit allen gneten
Wercken vnd loblichen Sachen / im weeg zu-
stehn vnnid dieselbigen seiner boschafften / ver-
schlagnen/vnd lang abgeübten Art nach / souis
er kan/aintweder gar zuuerhindern / oder doch
zum wenigste zu mindern/ sich stark bemühet/
also hat er Sathan / den gueten Eyffer / Lieb
vnd Threw / so die ersten Christen gegen den
Priestern erscheinen liessen/in die leng nit dul-
den mögen / sonder durch seine bose/teuflische/
arglistige Mittel / die Christen letstlich dahin
bewegt vnd gebracht/daß sie allgemach / nach
vnd nach / von ihrer Dankbarkeit gegen den
Priestern ab gelassen/vnd denselben mitler zeit
je lenger je schlechtere Lieb vnd Threw mehr/
erzaige haben.

CAPUT VIII.

Wann die Concilia vnd Geist-
liche Recht/ den Behend auffges-
etzt vnd geboten,

Nach

VAch dem die Bäpft/ Bischoff / Prälaten/ Pfarrherren / vnd der gleichen Vorsteher / der heiligen Christlichen Catholischen Kirchen/ der Lauen vnd anckbares/vntherwes vnd vnerkanntliches Gemüth/ gegen den Priestern/ als Dienern Gottes (Dauon im nechst anvorstehenden Capitel furze andeutung beschehen) vernommen/vnd darbez der Priester vnd Kirchendiener Noth vnd Mangel/allenthalben vor Augen gesehen/haben sie Römische Bäpft/ dasselb für vnbillich vnd vnrecht erkennet/vnd solchem = also lenger nit nachzusehen / sonder ehst mit baylsamen Gesaken/der weitern Untrew vorzukommen/ für rathsamb vnd recht gehalten. Derenthalber vnd hierauff mancherley Concilia/ tam generalia, quam prouincialia, angestelt/ vnd gehalten / vnd in solchen Concilijs/nach dem Exempel des alten Testaments/den Zehend auffgesetzt/ vnd den Leuthen starck/ernstlich/ auch bey angetroheter Straff des geistlichen Bauns gebotten vnd besolhen / solchen Zehend/von allem Saamen/ Früchten vnd Gewächs der Erden / Item vom Bich/vnd vilen anderen Sachen welche der lenge nach am

am i. Capitel 2. Buechs/ angezaige vnd era
klärzt worden) den Priestern/ als Dienern Gottes/
zuräichen.

Vnd wie man schreibt / haben der gleichen
Geistliche Gesetz (den Zehend zugeben) gar
frühe in der Christenheit ihren anfang gehabt/
testet Papa Clemente lib. 2. Constitut. cap.
25. 34. 35. quem sequitur Suarez tomo i.
lib. i. cap. 28. num. 5. versic. Et ita etiam.

Die Concilia aber / vermög derer/ der
Zehend in der Christlichen Kirchen / aufgesetze
vnd beslossen worden / seyndt nachvoll
gende:

Als nemlich / das Concilium Aurelia-
nense i. c. 17. Concilium Matifconense,
ii. cap. 5. Concilium Foroiuliense cap.
ultimo. Concilium Moguntinum tempore
Caroli magni. cap. 38. Concilium Mo-
guntinum sub Rabano , cap. 10. Conci-
lium Moguntinum tempore Imperatoris
Arnulphi, cap. 17. Concilium Remense
tempore Caroli magni , cap. 38. Conci-
lium Valentinum tempore Lotharij. cap.
10. Concilium Arelatense I V. cap. 9. Con-
cilium

cilium Cabilonense i i. cap. 19. Concilium Metense c. 2. Concilium Triburiense cap. 13.

Deren Concilia etliche mehr / dann vor Tausent / etliche vor 800. 700. 600. vnd hernach gefolgten Jahren/ gehalten worden. Dessen guete ausführliche Anzaigung zu befinden bey Henrico Spondano in tract. in Annal. Ecclef. Cæsar. Baron. Allda die Jar eines jeder Concilij erzehlt werden. Deren auch guete Zeugnus gibt der hochwürdigist. Cardinal Rob. Bellarminus d. c. 25. lib. 1. Vers. Supereft, vt iura Ecclesiastica profaramus.

Über das / seynd anch noch etliche andere Concilia/ als Concilium Lateranense/ so vnder dem Bapst Innocentio III. gehalten worden/ darinn zulezen/das 53. 54. 55. vnd 56. Capitel. Item das Concilium Vienense, so gehalten worden vnder dem Bapst Clemente V. ita Bellarminus d. lo.

In welchen allen disen Concilien / den Zehend getrewlich zuraichen / vnd niemande daruon abzuhalten / stark befolgen worden.

Wie

Wie solliches in den allgemeinen Gesetzen
 Geistlicher Rechten weitläufiger / vnd mit
 mehrern Inhalten zu befinden. Dann weil die
 Christen / das Gebot des alten Testaments
 vnd Mosayschen Gesetz wegen Darraichung
 des Zehends / souldie quotam vñ Zal betriffe
 (siquidem hæc præcepta quò ad quotam
 decimæ, partim iudicialia, partim coe-
 monialia fuerint) auf voriger Krafft nichte
 mehr verbinden möchte / vnd die Christen ohne
 Gebot / auf freiem willen (wie anfangs der
 Heiligen Christlichen Kirchen / vnd in primiti-
 ua Ecclesia , geschehen zu sein / obgehörter
 massen thails angezeigt worden) den Priestern
 als Dienern Gottes / noch Zehend / noch an-
 derwerts genügsame = vnd ihrem Stand ge-
 messen Underhaltung / mitthälesten / dannenhero
 haben nothwendiger weiss / durch die Statt-
 halter Christi / in der Christlichen Kirchen / zu
 gewiser vnd gemesser Underhaltung der Prie-
 ster / neue geistliche Gesetz vnd Canones , ge-
 macht vnd auffgericht / vnd in krafft derselben
 der Zehend ernstlich geboten vnd befolken
 werden mitessen / gestalsame dann sie Statthal-
 ter Christi / vermög ihres = von Christo dem
 Herrn

Herrn selbs empfangenen Gewalts/ dergleichen Gesetz (nemblich den Zehend zugeben) auffsetzen vnd anordnen haben mögen/vnd es also hernach auch auffgesetzt vnd angeordnet haben. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 10. n. 9. vers. Atque hinc obiter.

CAPUT IX.

Was vrsach/ im Neuen Testamente durch die geistlichen Recht eben der Zehende Thail/den Priestern zurai-chen/ geboten worden.

Sonil die Frag anbetreffen thuet/ auf was Ursachen man den Pfarrherren vnd Seelsorgern den Zehend geben soll / Ist bewusst / daß man laider nach Christi Geburt Anno 1300. Rezter gefunden/ so Fratricelli genannt wren / welche für geben vnd Gelehrnt haben/man solle nur ihnen/ vnd den geistlichen/ Pfarrherren /vnd Seelsorgern/ keinen Zehend geben.

Welcher diser falschen Lehr vnd mainung nach gefolgt ist/ der Rezter Wiclessus genannt/ der

der öffentlich aufzugeben vnd gesagt hat / Dies weil die Behend nur Allmueten seyen / daß derowegen vnd in ansehung dessen / man derjenigen Priesterschafft / die mit Sünden behafte / nicht verbunden oder schuldig seye / ainichen Behend zu raichen. Welche diese Lehr vnd Meinung/als ein falsche Rekerische Lehr / durch das allgemeine Concilium zu Constanz / ist verdampt vnd verworffen worden. Wie darinn zu sehen Sess. VIII. Gregor. de Valentia tomo 3. disp. 6. quæst. 5. punto 1.

Dergleichen Behendsfeindt / seynde auch Anno Christo 1568. inn Sibenburg gewest / welliche gleichermassen aufzugeben vnd vermeldt haben / man seye nicht schuldig den Behend zugeben.

Also wollen wir solche vnd andere dergleichen falsche Rekerische Meinungen / so vorlengst von der heiligen Christlichen Catholischen Kirchen verdampt vnd verworffen worden beyseits setzen / vnd die vorige Frag wie obstehet allda widerholen/ Warumben nemlich im Neuen Testament / die Statthalter Christi

Christi / durch erstermeltte ihre Gesetz vnd
Canones geordnet vnd befolgen / den Prie-
stern zu ihrer Underhalt = vnd Belohnung /
eben den Zehenden Thail zuraichen / da doch
die Priester sich viler Orthen / mit einem we-
nigern Thail / erhalten vnd ernöhren möch-
ten ?

Hierauff vnd zu verantwortung dessen/
pflegen die Gelehrten vnd Doctores man-
cherley Ursachen / deren die furnembsten vol-
gende sein anzuzagen.

Erstlich nun / sprechen sie Lehrer / das sol-
ches eben zu auier nachfolg des alten Patriar-
chen Abrahams geschehen sey / welcher auf
sonderbarer Eingebung Gottes / dem obristen
Priester Melchisedech / auch eben den Zehen-
den Thail geraicht hat. Genes. 14. Item auch
des alten Vatters Jacob / so auch den zehen-
den Thail verlobt. Genesis 28.

Fürs ander / daß solches geschehen seye zu
einem Exempel vnd Nachfolg des alten Te-
staments / in welchem Gott der HErr deu
Kindern Leut das ist den Priestern / auch eben
den

den zehenden Thail geordnet vnd geschaffen.
Leuit. 27. Daß derowegen es nit weniger also
im Newen Testamente den Christen wol an-
stehn vnd gezinnen wöllen / gegen dem All-
mächtigen Gott (als dem Schöpffer vnd
Erschaffer aller Sachen) sich mit dargebung
des Zehends / was danckbarlich einzustellen/
vnd dadurch die von Gott/empfahende Gna-
den was in erkanntnus zu ziehen. Suarez to-
mo i. lib. c. ii. n. 5. vers. Ratione declarari
potest.

Drittens/dieweil die Christen anfangs der
Christenheit im brauch hetten / den Priestern
auß guetem freyen Willen/den zehenden thail
zugeben. Wie oben im 7. Capitel auß dem Ian-
senio, vnd Lessio eingeführt worden.

Viertens / dieweil im Newen Testamente
die Bischoff/Pfarrer vnd Seelsorger vber die
Armen Leuth/Wittiben vnd Waisen/getrewe
Vätter sein sollen ; Decimæ enim tributa
egentium sunt, Paul. Comitolus respons.
moral. lib. i. q. 70. n. 4. Dannenhiero sie
Geistlichen/ des Zehenden vnd nit eines weni-
gern thails / hoch vonnötten haben. Azoriüs
lib.7. cap. 34. in fine.

Fünftens / dieweil im newen Testamente
der Priesterlich Standt/aller Ehren würdig/
Also ist ihnen Geistlichen zu erhaltung ihres
Standts/ein genuegsames vnd solchem ihrem
Standt gemesses Einkommend/vnd per con-
sequentiam/nit ein weniger Thail/dann der
Zehende/zuezuaignen gewest. Dann man als
lenthalben sihet/das die Priester an denen or-
then/wo sie noth vnd mangel leiden / von dem
Volck gemainlich verachtet/vnnd deshalbver
der gebür nach/nit respectiert/noch in Ehren
gehalten werden.

Sechstens/ dieweil die Priester vnd Geis-
tlichen grosse verrichtung/vnd schwäre Ambter
ob inen haben / derohalben sie grosser Belohn-
vnd Ergezung/vnd also desz zehenden Thails
wie vor steht/wol würdig.

Zum sibenden / dieweil ihnen Geistlichen
grosse Kunst/Geschicklichkeit vnd Erfahrung
viler Sachen/hoch vonnötten/wegen derer sie
zu erlangung derselben grosse Unkosten auff-
vnd anwenden mitessen/ es ihnen auch nit wol
anstehn oder geziñnen will/ sich mit der Hand-
arbeit/oder andern Handthierungen zu ernöhs-
ten / oder was darmit zugewinnen. Couarr.
lib.

lib. i. c. 17. num. 3. circa finem. Deren
halber haben ihnen die geistlichen Concilia/
billich kainen wenigern Thail / dann den Zeh
henden Thail/ zugeeaignet vnd assigniert.

Zum achten / dieweil im alten Testamente/
die Priester auf dem bluetigen Schlachtopf-
ser / vil vnd grosse Nutz gehabt / Im neuen Tea-
stamente aber / dergleichen bluetige Schlachta-
opffer ganz auff gehebt / Also hat ihnen Pries-
tern billich darfur im neuen Testamente der
zehende Thail / vnd mit ein weniger Thail/
verordnet werden sollen. Inmassen es dann
auch beschehen/wie obstehet.

Has octo rationes & causas , propter
quas in nouo Testamento , Ecclesia quo-
tam Decimæ, seu decimā & non minorem
partem instituerit , desumpsi & collegi ex
Dn. Lessio d. tract. dub. 2. n. 9. & 10. Vbi
adhuc alias tres rationes recenset.

Über anuorstehende acht Ursachen / kan
auch diese Ursach da angezaige werden / dass
nemblich die Gesetz der Geistlichen Rechten/
vermuelich auch deshalb/ den zehenden vnd
mit ein weniger Thail / den Geistlichen wer-
den verordnet haben/ auff das nemblich/ so die
Pfarren

Pfaffen vnd Gottshäuser / mit einem grossen
vnd stattlichem Einkommend versehen / also
dann denselben/desto gelehrtere vnd taugliche-
re Seelsorger vnd Gsellpriester mögen für gea-
sezt werden. Dann man sihet / daß an vilen
Orten/da die Pfaffen ein klains vnd schlechts
Einkommend haben/die Pfaffen oft obel ver-
waltet werden / Seytemalen sich auf solchen
Pfaffen / gemainflich jene Priester befinden/
Welche sonst in anderer Orten mit vnderkoma-
men/oder Dienst haben mögen. Deshalb
kan ein Statt oder Gemain / leichlich einen
wesentlichen / exemplarischen / vnd gelehrt
Pfarrer vnd Seelsorger überkommen / wann
sie ihr Pfarr / mit einem gretten Jährlichen
Einkommend bessern vnd begaben/
oder es anderwerts/mehren
vnd erhöhen
lassen.

Ende des ersten Buechs.

Zehende



Zehend Recht/

Das ander Buech.

Von den Zehendbaren Sachen: Item von Gebräuchen / Misbräuchen / vnd Betrug etlicher Zehend Leuth: Auch von der Zeit / Gestalt / vnd Ursach des Zehends / vnd Benennung der ordentlichen Zehend Herren / &c.

CAPUT I.

Von was Sachen man in Kraft Geistlicher Rechten / Zehend geben soll.

Deweil am 8. Capitel i. Buechs vermeldt vnd angezeigt worden / daß im newen Testament nach dem Exempel des

des alten Testamens/ durch die Concilia vnd
geistlichen Gesetz der Zehend auffgesetzt vnd
verordnet worden / Als will es sich nun hiera
auff gebüren/ordenlich zu erklären / von was
Sachen/der Zehend / vermög der Geistlichen
Rechten / geraicht werden sollte. Derowegen
will ich solches allda/mit etlichen Schlusshreden/
vnd darunter eingemengten Fragstücken/ans-
taigen vnd aufzuführen / vnd jede Schlusshred
mit unfehlbaren Gesetzen geistlicher Rechten/
durchm vnd erweisen.

Ereste Schlusshred: Ein jeder Christ / ist
vermög allgemeiner geistlichen Rechten/von
allem seinem = durch Gewerb/Kunst / Krieg/
vnd dergleichen rechtsamer massen überkom-
menem Gewinn / demjenigen Pfarrer vnd
Seelsorger / in dessen Pfarr er die H. Sacra-
ment empfahet/ die H. Mess vnd Wort Gots-
tes anhören / den Zehend zuraichen schuldig.
Ita textus in c. Ecclesiastis 13. quæst. 1. c. de-
cimæ cap. in sacris Canonibus. 16. quæst. 1.
c. ad Apostolicæ c. nouum ext. de decim. c.
quicunque. 16. quæst. 7. cap. significauit.
ext. de Paroch. & Parochiani. Vbi Abbas,
& alij. D. Thomas in 2. 2. quæst. 87. art. 2.

Es sey dann hierinn was anders in einer oder andern Pfarr / durch vertrag oder gewonheit auffgebracht wordē. Less.d.tract.c.39.dub.3.

Vnnd solche Zehenden / so von allem Gewinn/erstgehörter massen geraicht werden sollen / werden personliche Zehend seu personales decimæ genennit/ vnnd derselben ist anuor am 2. Capitel/ 1. Buechs/ auch meldung beschehen. Dieweil aber solche personliche Zehenden / allenthalben im Teutschland abkommen/vnd nicht mehr im brauch sein/ als will ich solcher personlichen Zehenden auch geschweigen/vnd derselben fernere anregung allda nit thuen. Allain kan ich vnangedeuter nit lassen/ was vrsach nemlich / die Geistlichen Rechts/ ermelte personliche Zehenden auffgebracht vnd gebotten/da doch Gott der H̄Erz selbs / im alten Testament dem Jüdischen Volck / solche nicht befolhen? Hierauß ist die Antwort/das Gott der H̄Erz im alten Testament/auf einer sonderbaren Ursach/die personliche Zehenden nicht gebotten habe / dieweil nemlich die aylff Geschlecht des Jüdischen Volcks/welche dem zwölfften Geschlecht / das ist dem Geschlecht Levi/ als ißren Priestern den Zehend raichen
müssa

müesten/ gewisse singende Güter/ Dicke/ vnd d-
gleichen hetten/ dariouon sie dem Geschlecht Leut
als ihren Priestern/ den Zehend (zu genuegsa-
mer ihrer Underhaltung) geben fundten/ Im
newē Testament aber/ weil nit jederman ligen-
de Güter/ Dicke vnd der gleichen hat/ daouon jea-
der Zehend raichen möchte/ sond bey den Staaten/
der mehrer thail der Menschen / sich mit
Kunst/ Gewerb/ Handthierung/ vnd dergleiche
Gewinn auff halt vnd ernöhret / derenthalber
ist durch die Concilia vñnd geistlichen Gesetz/
solcher personliche Zehend auff gebracht vñ bea-
folhen worden / auff daß hierdurch desto mehr
Personen/ zu raichung des Zehends verbunden
wurden. Ita, sed breuius D. Thomas d. q. 87
art. 2. vers. Ad primū. Lessius d.c. 39. dub. 3
n. 13. Dann so die Juden im alten Testamene
im Zehend raichen so eyferig vnd trew waren/
daß sie auch die geringsten Sachen / als die
Krautzmünz / Anis vnd Kümel verzehenden/
wie bey Matth. 22. zusehen. Also solte billicher
massen bey den Christen (deren Gerechtigkeit
vollkommen/ dañ der Juden sein solle/ Matt. 5.)
ein grosserer Eyfer/ mehrere Trew vnd danck-
barkeit/ gegen den Pfarrern vnd Seelsorgern/
im Zehend raichen erscheinen. Die

Die ander Schlusfred : Von allen Früchten der Erden / solle man laut geistlicher Rechten den Zehend raichen.

Textus in cap. nuncios. illis verb. Et de OMNI fructu decimas persoluere, Ecclesiastica districione compellas, ext. de decim. &c. ex parte Canonicorū. Vbi iubet Pontifex Clemens III. Ut de OMNIBVS prædiorum fructibus, decimæ persoluantur. ext. eod. & textus in cap. non est in potestate. ext. eod. tit. Vbi Pontifex Cælestinus III. mandat, Ut de OMNIBUS bonis decimæ tribuantur. Similiter præcipitur in cap. tua nobis. Vbi dicitur; vt de Cvnc tis omnino prouentibus decimæ reddātur. ext. de decim. Et in c. quadragesima de Consecrat. distinct. 5. in fine. illis verb: Iubemur etiā omnipotenti Deo OMNIVM bonorum nostrorum decimas reddere. Pariter in c. quincunq; 16. q. 7,

Darauf volgt daß man in Krafft allgemeiner Geistlicher Rechten / den Zehend zugeben schuldig vom Weizen/Roggen/Gersten/Haber/Reiß/Hirß/Arbesen/Linsen/Bonen/et. Per textum in d. c. ex parte Canonicorum.

&

& d. c. nuncios. & d. c. non est in potestate.
ext. de decim. & d. c. quicunq; & c. omnes
decimæ 16. q. 7.

Item vom Hsw / vnd Gromat. c. perue-
nit ext. de decim.

Item von allem Obs / als Apfien / Pilzen
Nüssen / Rössinen / &c. d. c quicunque. d.c.
omnes decimæ. & d. c. nuncios.

Item von dem Wein. d. c. non est in po-
testate. & d. c. quicunque.

Item von dem Oel. d. c. quicunque &
d. c. nuncios, vnd von dem Safran. Rebuff-
fus q. 8. n. 30.

Item vom Holz. per textum in c. ex
transmissa. ext. de decim. Rebuffus q. 8.
num. 26.

Item von allen anderen dergleichen Früchis/
Gewächs/vnd Nutzungen/ deren die Rechtsa-
gelehrten vil erzählen. Riccius Colle^{ct}. 2392.
vers. Vnde decimæ. Rebuffus q. 8. n. 3. 4.
5. 6. 7. 8. 9. & seq.

Dritte Schlußred: Vermög Geistlicher
Rechten / ist ein jeder schuldig zugeben den Ze-
hend von seinem Bich / Als von den Rindern.
Kalben / Schaafen / Gaissen / Lämber / Gåna-
sen / &c.

sen/ꝝ. vnd allem andern / so vnder des Hirten
Rueten gehet : was das Zehende kombt. per
textum in c. quicunque & c. omnes deci-
mæ 16. q. 7. & d. c. non est in potestate ext.
de decim. dauon hernach volgt am 6. Cap.

Item von der Woll. textus in c. peruenit
ext. de decim.

Item von den Imben / vnd ihrer Frucht/
als Wachs vnd Honig. d. c. nuncios. Re-
buffus q. 8. n. 25.

Item von der Milch vnd Haar. siquidem
lac, & pilus, etiam fructuum nomine ve-
niat. L. in pecudum. 28. ff. de rer. diuis. §.
in pecudum fructu. 39. Instit. cod.

Item von andern dergleichen Sachen.

Auf vorstehenden z. Schlusreden / ent-
springen nachfolgende fragstuck.

Erste Frag.

Ob man auch von dem Ubersaat /
Kraut/Rueben/Hanff/Flachs/Zwibl vnd der
gleichen/ Item von der dritten / oder gar vier-
ten Frucht des Jahrs / Zehend
geben solle?

Antwort

Netzwort: Dieweil man laut obgehör-
ter 2. Schlusfred / von allen Früchten
der Erden / den Zehend zugeben schul-
dig / vnd der Abersaat / Kraut / Rueben / Hanff /
Flachs / Zwibl vnd der gleichen / auch Früchte
der Erden seynd / vnd in der Erden wachsen /
derwegen ist man in krafft geistlicher Rechten /
eben sowol den Zehend dariouon zuraichen schul-
dig / als von andern Sachen / Gott geb / solche
Frucht wachsen in Gärten oder auff dem Feld /
oder es werde in ainem Jar ain Grund vnd
Boden / zwey = oder einmal angebawt. per d.
c. quicunq; d. c. nuncios. d. c. ex parte Ca-
nonicorum. Item auch fain bedencken / obe-
schon in ainem Acker vil vnderschidliche Saas-
men angesæet / oder auff ainem Guet in einem
Jahr / mehr dann ein Frucht gepflanzt wirdt.
Abbas d. c. ex parte. Rebussus d. q. 8. n. 7.
in fine, c. ex multiplici, & cap. cum in-
tua, ext. de decim. Suarez.

d. c. 34. n. 3.

Zehent Recht/
Die ander Frag.

Wann auf einem Acker/etliche Garben/oder Schober vberig bleiben / vnd die zehende Garb oder Schober nit erraichen / Ob der Zehendmann schuldig/auff einem andern Acker darauff zu zahlen/ und die zehende Garb oder Schober zu erfüllen.

Answort: Sintemalen zu mehrmalen/ lauter vnd klar vermeldt vnd dargethan worden/dass man Alle Frucht vnd Saamen der Erden/ laut Geistlicher Rechten volliglich verzehenden solle / als kan sich hierinn niemand auf der Schlingen ziehen / vnd des Zehends von den vbriggen Garben oder Schobern/sich befreit vnd exempt machen. Dannenhero ist ein jeder verpflicht / schuldig vnd verbunden / seine Garben oder Schober/von einem Acker zu dem andern / zusammen zurechnen/vnd den Zehend da von zugeben/nicht anders/als wann gleichsam all sein Getraut auf einem Acker stunde/oder schon im Stadel vnd Schewrn versambltet wäre. Dieweil die vbriggen Garben/ oder Schober/ Item auch die Weinbor/es seyen gleich 3. 4. 5. 6. oder mehr oder

Oder weniger eben sowol Frucht der Erden/
vnd vnder dem Gesetz des Zehendraichens/
eingeschlossen vnd begriffen seynd. per d. c.
tua nobis. Vbi dicitur; quod de CUNCTIS
omnino prouentibus, decimæ sint redden-
dæ. ext. de decim. d. c. nuncios, & d. c. nō
est in potestate.

Es soll sich keiner vber diese / vnd vorige
Antwort verwundern / dasz nemlich die geist-
lichen Recht/so sharpff/so stark/vnd so ernst-
lich von allen Früchten der Erden/vnd andern
bestimmbten Sachen/den Zehend getrewlich zu-
raichen/gebotten / dann so einer in sich selbs
gehet/vnd die von Gott dem HErrn gegebne
Gesetz des alten Testaments durchlauffet /
wird derselb viler Orten darinn befinden/dasz
ebnermassen Gott der HErr se selbs im alten
Testament/den Zehend von allen Sachen zu-
raichen/ernstlich vnd bey höchster straff befol-
hen. Also lesen wir Deuter. c. 14. Da Gott
der HErr den Zehend mit volgenden Worten
gebotten:

“ Du solst den Zehend absöndern von
“ allen Früchten/die in deinem Land/
du

“ zu allen Jahren wachsen / ic.

Item Num. cap. 18. volgende Wort :

“ Den Kindern Levi/ hab ich allen
 “ Zehend in Israel zum Erbguet / ges
 “ geben.

Item Levit. c. 27. volgende Wort :

“ Alle Zehenden im Land/ behde von
 “ Saamen/ vnd von Früchten der
 “ Baum/ seind des HErrn/ vnd sollen
 “ dem HErrn/ Heilig sein/ ic.

Item ferner alldort :

“ Alle Zehenden von Kindern/
 “ Schaafen/ vnd Gaisen/ ic. das ist
 “ dem HErrn gehenliget.

Item bey dem Propheten Malach.

Cap. 3. Also :

“ Bringt alle Zehenden inn meine
 “ Schewren/ damit in meinem Hauss
 “ Brodt seye/ ic.

Ehe vnd anuor ich zu einem andern Capitel komme / kan ich nicht vmbgehn / allda zum Beschlus mehrern berichts halber anzuzagen / nemlich / das ob zwar / laut vorgehorter Schlussreden / die Gesetz in Geistlichen Rechten / von allen vnd jeden Früchten vnd Saamen der Erden : Item von allerley Bich / vnd von andern Sachen (wie anuor in der 2. vnd 3. Schlussred begriffen) den Zehend zu rächen besolhen. Jedoch nicht desto weniger / an einem oder andern Ort durch ein rechtmessige præscription, Gewonheit / oder Bäpsliches Privilegium / das Gegenspiel thails eingeführt / vnd das man von diser oder jener Frucht / als etwan vom Obs oder Kraut / oder Linsen / oder Bonen / oder Erbsen / oder Reiß / oder Haber / oder Abersaat / oder Zwibel / oder Holz / oder Hanff / oder Bich / oder Honig / oder Wachs / oder Woll / oder andern dergleichen Früchte : vnd Sachen / einer / oder mehr / keinen Zehend zu rächen schuldig / aufsgebracht vnd introduciert werden möge. Dauon weitläufiger am 7. Capitel / 3. Buechs gehandlet worden. Textus in c. in aliquibus. §. illæ vero ext. de decim. Vbi habetur , quod illæ decimæ

decimæ necessariò soluendæ sint, quæ debentur ex lege diuina, vel loci Consuetudine approbata: & textus similis in cap. dilecti. illis verb. De quibus Consueuerunt decimas percipere, ext. eod. latè Couar. var. resol. lib. 1. cap. 17. n. 7. & 8.

Gleicher gestalt es dañ auch/in der Landsordnung der Fürstlichen Grafschafft Tyrol 5. Buechs 22. Tittl begriffen/vnd also angezeigt worden: da also stehet:

“ Dass alle/gross vnd klein Zehenden
 “ an allen Orten im ganzen Land ge-
 “ geben werden / wie die an einem jes-
 “ den Orth / von alter her vor dem
 “ Landtag des 25. Jahrs / gegeben
 “ worden seyn / threwlich vnd vnge-
 “ fährlich/se.

Jedoch sollen die Zehendleuthim Tyrol/nie gedenecken/vnnd disen Artikel/auf angeregter Tyrolischen Lands Ordnung dahin verstehn/
 dass/ ob schon vor dem Landtag des 25. Jars/bissherero etwan im Tyrol/in einer oder andern Pfarr/der Zehend/mit Betrug vnd Vorthail geraiche

Geraichte worden sein möchte / es dennoch bey
solcher betrüeglicher eigennütziger vnd vor-
thailiger Zehendsraichung hinsüro also ver-
bleiben solle. Dann vorstehender Artikel ist
ganz anderst - vnd also zuuerstehn / daß nem-
lich diejenigen groß vnd klein Zehenden / wel-
che vor dem Landtag des 25. Jars / threwlich
vnd wie es dem alten rechtmessigem herkom-
men nach / sich mit einer oder andern Frucht
vnd Zehendbaren Sache / gebürt / geraichte
worden / noch weiter also threwlich vnd rech-
tmessig geraicht werden solten. Darnenheros
so an einem Orte / von vilen Jahren hero / der
Zehend immerdar mit vorthail / vnd hinder-
gang / vnd nit / wie es sich vermög der Rechten
gebürt / geraicht worden / kan solchen betrüeg-
lichen vnd listigen Zehendleuthen / obangezog-
ner 22. Artikel / im wenigsten kain behelff od
fürschub geben / sondern dergleichen vorthailige
vnd eigennützige Personen / seynd verpflichtet
den Zehend ohne Betrug / vnd gefährlichkeit /
vnd nach gewonheit der anderen gethrenen
Zehendleuth zu lisen / Gott geb wie lang dar-
vor selbiger Betrug angestanden / vnd geübt
worden.

Dieweil die Sünd vnnd Laster vmb soun
grösser sein / vmb soun lenger ainer darmit bes-
hafte ist / wie der Papst Gregorius der IX.
dij Namens meldet / in cap. fin. ext. de
consuet. inquiens, quod peccata tanto sint
grauiora, quanto diutius infelicem animā
detinent alligatam. Ideoque illud, quod
ratione caret, extirpari necesse, teste Pon-
tifice Damaso in c. Chorepiscopi, distinet.
68. idem traditur in c. quæ contra mores.
c. mala consuetudo c. frustra distinet. 8.

Drittens.

Möchte etwan von Jemandt gefragt
werden/ ob vermuß Geistlicher Rechten/man
den kleinen Zehend / von noch andern Früchten vnd
Sachen/die außer in specie vnd mit namen nit
angezeigt worden / zu geben
schuldig?

Hierauff volgt zu Antwort / weil man
vermög Geistlicher Rechten/ von allen
Früchten den Zehend zu geben schul-
dig / daß man derowegen von allen andern
Früchten / die hierinn inn specie nit benenne
worden sein / den kleinen Zehend zu geben
schuldig

schuldig seye. c. ex multiplici. c. cum in tua ext. de decim. Farinac. p. 1. tomo 1. decis. 474. num. 2. Steph. Fagundez Soc.Iesu, de Christ. offic. præcepto 5. lib. 1. cap. 4. n. 1.

Darauf volgt / daß man den Geistlichen Rechten nach auch vom Stro/den Zehend geben soll/ weil das Stro auch vnder die Früchte gezöhlet wird. Teste Speculatore tit. de decim. Fagundez d. cap. 4. n. 2. inquiens, quod palea, sit accessorium principalis, & proper hoc inter fructus numeretur.

Ferrer/ so ist auch der Zehend zu geben von der Waid/die man pflegt als ein Gras vnd Benutzung abzumähen / oder mit der Sich abzuschneiden. Textus in c. commissum. ext. de decim. Fagund. d. c. 4. n. 5.

Item von den Benutzungen der Milken vñ Bischedereyen. tex. in c. peruenit ext. de deci.

Item von den Bstandzinsen von den Häusern/ d. c. pastoralis. Fagundez d. lo. n. 5.

Beschleusse es also mit dem / daß nemlich nach laut der Geistlichen Rechten / man von allen Früchten der Erden den Zehend raichen soll. Farin. p. 1. tomo 1. decis. 474. num. 2. Fagundez d. cap. 4. numer. 1. Es wäre

dann:

dann Sach/daz es an einem oder andern ort/
in thails Sachen ein sonderbaren Brauch het-
te / so mitesste gleichwol der alten allgemeinen
Gewonheit nachgelebt werden. Farin. d. lo.
decis. 448. n. 3. Soarez d. cap. 34. num. 3.
wie hieuon im 3. Buech/ 9. Capittl / mehrere
meldung zubefinden.

Daz man aber alle Früchte der Erden vnd
der gleichen/verzehenden mues/ erfolgt es das-
her / weil Gott ein Erschaffer ist aller Früchte
vnd Gewächs der Erden/vnd man also zu er-
kanntnus dessen/ den Dienern Gottes/daz ist
den Seelsorgern/von allen Früchten vnd Ge-
wächs der Erden/ja billich den Zehend zugebē.
Fagundez d. lo.c.4.n.1. inquiēs, cum Deus
sit author omnium fructuum, quod ratio
naturalis dicit, illum esse recognoscendū
authorem illorum, per oblationem deci-
marum de omnibus fructibus terræ &c.

Niehero reimbe sich wol die vierdte
Frag.

Wann

Wann Iemandt ein Getrafft / oder
 einandere Behendbare Frucht (dauon der Be-
 hend noch nit bezahlt) selbs verderbt / oder da sonst
 es durch Ungewitter / oder ander Unglück / zu grund
 geht / ob ain solcher Behendmann dennoch den
 Behend dauon zugeben schuldig / oder
 den Werth darfür.

Herauff volgt zu Antwort / Das ein
 dergleichen Thäter / ja verbunden / den
 Werth zu erstatten / wegen des / durch
 ihne verursachten Schadens. Ita Dd. in c.
 commissum ext. de decim. Azorius lib. 7.
 cap. 35. versic. sexto queritur. Dann ein
 jeder den jenigen Schaden / welchen einer ver-
 ursachen thuet / den Rechten nach / selbs entgela-
 ten mueß. c. ex litteris, §. fin. ext. de dolo.
 Suarez d. io. tomo 1 c. 36 n. 16.

Inn gleichem da durch Ungewitter oder
 ander Unglück / ein Behendbare Frucht ver-
 derbt wurde / mitteile ein Behendmann / dem
 Behendherin / den Schaden abfragen / im faul
 er Behendmann mit aufsteckung des Behends /
 oder in ander weeg verzuigig gewest Und ein
 Behendmann wird für verzuigig vnd saumbesig

lig gehalzen / wann er den Zehend zu rechter
zeit nit volgen lasset. Hostiens de decim. q. i s
Im faal aber ein Zehendmann/den Zehend zu
rechter zeit vnd weil dargeben / vnd aber der
Zehendherz den Zehend nit annehmen / vnd
also der Zehendmann seiner seyts alles thuet/
was er wegen guetmachung des Zehends / zu
thuen schuldig. In disem faal / hette der Ze-
hendmann nichts zu entgelten / ob schon her-
nach die Zehendbare Frucht zu grund gangen.
Fagundez d. lo. cap. 6 n. 9. vbi inquit, si de-
cimæ mora rustici pereunt , quod hoc in
casu, decimæ rusticō pereant, cum per illū
steterit, & ille in mora non soluendi, fuerit,
ac proinde ad restitutionem illarū tenea-
tur. Si vero per illum rusticum non stetit,
quia vel admonuit illos, ad quos spectabat
huiusmodi decimas colligere, vt eas aue-
herent, vel posuit diligentiam in ijs con-
seruandis ac tuendis, quam quisq; diligen-
tissimus paterfamilias, tunc pereunt Eccle-
siæ, & agricola non tenetur. Syluester verb.
decima. n. 13. §. quintum.

Ebnerinassen seynd schuldig den Zehend zu
geben jene Personen / welche ain Zehendbare
Frucht

Frucht entfrembden / auch diejenigen/welche
in gar grosser anzahl/auff den Ackern die Korn
aher hinweg tragen. Fagundez d. lo. cap. 6.
n. 6. Syluester verb. decimæ n. 12. arg. c.
pastoralis ext. de decim. vers. Nisi cum
onere, &c.

Von dem Bichzehend / vnd was deme anhangig.

Dieweil inn disem Capittel gehandlet
wirdt/von was für Sachen man den
Zehend zu geben schuldig / also will es
sich allda gezimmern/ auch außführung zuthun
von dem Bichzehend.

Sowil nun den Bichzehend anbetrifft /
pflegen die Gelehrten den Bichzehend abzu-
thalien in drey Vnderschid. Und zwar ersta-
lich zu sezen den Zehend von der Jugend /
als von Kälbern / Rizzen / Lämmen / Hünlen/
vnd dergleichen. Zum andern von der Milch
vnd Käſ. Dann drittens / von der Woll.
Fagundez d. lib. 1. cap. 5. num. 1. 2. 3.

Jedoch sagen sie / daß der Zichzehend von
der Juget / mit geschwind zu geben / sonder daß
man mitesse anuor die jungen Kälber / Küz/
Lämblen / vnd dergleichen / so lang zu Hausz be-
halten / biß sie konden der Muetter Milch ent-
rathen / vnd also ohne derselben / anderwerts
außerzogen werden. Fagundez d. lo. cap. 5.
n. 14. Sylu. verb. decima. n. 14. Lessius to-
mo 1 lib. 2 dub. 3 cap. 39. Soarez d. lo. c.
37 n. 6 Rebuffus q. 6 n. 30.

Der Zehend aber von der Woll / ist zu rai-
chen / so bald die Schaaf geschoren seyn / oder
der Werth darfür / oder wie es dis; fals von al-
ters herkommen ist. Fagundez d. lo. n. 2.
Von der Milch / ist der Zehend zugeben / in des-
sen Pfarr das Vich gemolchen wird.

So ist nit weniger auch / der Zehend zu ge-
ben von dem Nutz der Imben / in dessen Pfarr
die Imbenkorb oder Imbenhäuflein sich be-
finden / dieweil die Imben ihren Nutz / gemein-
lich in derselben Pfarr zusammen tragen / vnd
also auch deshalb in solcher Pfarr verzehent
werden müessen. Angelus verb. decima n. 8.

Im faal das Vich / in einer Pfarr pflegt die
Waid zu geniessen / zu Nacht aber / anhaimbs
in

in ein andere Pfarr getrieben werde/möchte es
 wan ein Stritt daraus entstehen / welchem
 Pfarrer oder Curato der Bichzehend da von
 zugesändig e Hierauß wird geantwortet/dass
 der Bichzehend da von gebüre dem Pfarrer/
 in dessen Pfarr das Bich / die Waid / vnd
 Bluemsbesuech/genossen hat. D. Thomas 2.
 2 q. 87 art. 3 ad 2. Sotus lib. 4 q. 4 art. 3 ad 2.

Vnd das zwar auß diser Ursach / dieweil
 das Bich an jenem ort/wo es auß der Waid
 das Gras vnd den Bluembesuech geneuft/
 der Zehendbaren Frucht alldort / es sey Hey/
 Gromat/oder dergleichen/was abbruch vnd
 schmälerung zufügt/vnd dahero zu dessen et-
 gōzung / ihme Pfarrer vnd Curato/in dessen
 Pfarr solches zu beschehen pflegt / der Zehend
 von dem Bich zu erfolgen / vneracht sonstem
 dis Bich in einer andern Pfarr über Nach-
 lige. Dieweil die Zehends kiferung dahin ge-
 horig/wo die Frucht der Erden genossen wer-
 den. ita Eragundez d. cap. 5 n. 10 & 11.

Vnd so das Bich in mehr / dann einer
 Pfarr pflegt gewaide zu werden/ soll der Zeh-
 end von dem Bich zwischen ihnen Pfarrern
 proportionabiliter gehalilt werden. Summa
 angelica

angelica verb. Decima. num. 8. D. Thomas d. quæst. 87. art. 3. vers. ad secundum dicendum. Dn. Cornelius Iansenius d. lib. in Concord. in Euangel. cap. 84. Vers. Mixta verò. Hieron. de Ceuallos d. lo. n. 18.

Es ist gleichwol er D. Thomas vnd etliche andere Lehrer der mainung / daß auch dem jenigen Seelsorger / in dessen Pfarr das Bich über Nacht ligen thuet / etwas vom Bichzehend erfolgen soll / gleichwol daß dem jenigen Pfarrer vnd Curato / in dessen Pfarr die Waidungen / Almen / oder Bergwisen seind der grösser vnd mehrer thail des Bichzehends zustehn soll. Da aber dißfals an ainem ort wegen des Bichzehends / ain sonderbarer Brauch wäre / hette es bey der alten anhelli gen Gewonheit zu verbleiben. Argum. c. in aliquibus §. vlt. c. commissum c. dilecti ext. de decim. summa Angel. verb. decima. n. 8. Couar. d. c. 17. n. 6. 7. 8. Dannenhero/ da an einem Ort gebräuchig / daß man jenem Pfarrer vnder dessen Pfarr / das Bich pflegi die maiste Zeit des Jars gewaidet zu werden / den volligen Zehend zugeben / hette es bey ainem solchem Brauch zu bewenden. Rebustus

q. 6. n. 27. Fagundez d. cap. 5. num. 7. Inquiens, quod tempus breue, vnius vel alterius mensis, non consideretur in ordine ad solutionem decimarum.

Souer aber ain Bich im Sommer / an ainem/vnd im Winter andern Orth gehalten wird / vnd also in zwayen Pfarien / in disem faal seynd die Bichzehend/nach lente der zeit zwischen ihnen beeden Zehendherren zu thaisen. Soarez d. lo. Fagundez d. lo. n. 6. Rebuffus tract. de decim. q. 8. n. 11. Angelus verb. decima. n. 4. & 8. Es wäre dann daselbs ein sonderbarer allgemeiner Brauch / so müßte demselben nachgelebt werden. Filluci⁹ p. 2. tract. 27. cap. 9. n. 188. Fagundez d.lo. cap. 5. n. 6. Angelus verb. decima. n. 4.

Vnd im fall/wezen aines Kriegs/oder ainer Sucht vnd Krankheit halber / ein Bich aus ainer Pfarr: in ein andere Pfarr getrieben vnd dort eingezielet wurde / so hette der Zehend von der Jugend / dem Pfarrer daselbs zuverbleiben. Tholosanus in Synt. lib. 2. cap. 2 s. in fine. Also ist der Zehend von den Räsen/zu geben dem Pfarrer / in dessen Pfarr die Räss gemacht werden. Rebuff. de deci. q. 6. n. 27.

CAP. II.

CAPVT II.

Von etlichen sonderbaren Be- trug / vnd Eigennutzlichkeiten etlicher Zehend-Leuth.

Sonil die Betrug/List/vnd Eigennutz-
lichkeiten (die von etlichen Zehends-
leuthen wider Gott / vnd alle Billich-
keit verübt werden) anbetrifft / were zwar hie-
von der lenge nach zu reden/dieweil aber mein
Vorhaben mit ist/grosse vñ lange aufzuführung
hierinn zu thuen / so will ich dorowegen alldas/
allain etliche böse Zehends Betrug vnd Vor-
chail/anzaigen.

Erster Betrug erscheine bey denjenigen
Zehendleuthen/welche / so sie allain ain Stück
(so des Zehends rechtmessig befreyt ist) ha-
ben/sie ain/oder andere/nechst daran stossende
Stück vnd Güter/zusammen bröchen / vnd zu
ainem Acker anbauen / vnd also dardurch vil-
mals den Zehendherin vbel betrügen vnd über-
vorthailen. Wie schwärlich sich aber der glei-
chen Geizhals versündigen / vnd was für ein
villerantworliche Burd sie darmit ihren ar-
men

men Seelen auffladen / ist hienon gnuegsame
aufführung am 1. Capitl / ietsten Buechs bes-
schehen.

Ander Betrug lauffet für aldann / bey den
jenigen Zehendleuthen/ welche/ wann sie sehen
vnd verspüren / daß ein guets Weinwimmers
oder ein guets Hey- vnd Gromat Mad/ oder
ein gueter Traidischniet verhanden / sie solche
reiche- vnd wol ersprießliche Gaben Gottes/
den Priestern als Dienern Gottes/nit goñen/
sonder allerley Mittl vnd Weg suechen vnd
erdencken/wie sie den Pfarrern vnd Seelsor-
gern (sonderlich denen/die des Geltis hoch vñ
nötten haben) den Zehend dauon abschwäzen/
oder abkauffen/ oder ein wenig ein Benannes
darfür geben mögen / vñnd fragen oft nit vil
darnach/ ob schon die Pfarrer vnd Seelsorger
den gueten konfftigen- vñnd allberait an der
hand stehenden Ertrag des Zehends/nie ver-
steihn/ sonder ohne bericht der Sachen/vnd also
gleichsam blinder weiß/den Zehend verhandle.

Dritter Betrug/ist jener Zehendleuth/wel-
che zum Zehend mit fleiß klaine Garben oder
Schöber machen/ oder sonst nit vil guets dar-
ein

ein binden. Item/ so pflegen etliche zwar anfangs grosse Zehendschöber/ oder Zehendgarben zumachen/ vnd stehn zulassen/ jedoch bey der Nacht/ oder zu Morgens frühe/ ehe der Zehendherr seine aufgesteckte Schober oder Garben einferret/ vnd hain führt/ sie auf den Zehend Schobern vil Garben heraus ziehen vnd hinwegf nemmen. Etliche andere Zehendleuth/ führen oft hainlich ein ganzen Schober hinwegf/ vnd machen hernach auf ainem andern grossen Zehend Schober/ zween Zehend Schober/ damit an der zahl/nichts maragle.

Vierter Betrug/ im Weinzechend beschihet alsdann/ in deme etliche Zehendleuth/ das schlechtist vnd zwichtist zum Zehend geben/ oder das/ so gar saur/ oder sonst nit vil werth ist. Item etliche andere/ welche nicht die ganzeit Weintrauben/ sonder die Weinbor schon geprasteter verzehenden/ üben disen Vortheil/ vnd thun mit fleiß die zehende Zutzen/ Schäffsel/ oder anders Geschirr/ mehrersthails mit den Stänglen/ Prätzsch/ Bösen/ vnd dergleichen anfüllen/ vnd das guet vnd lauter für sich selbs behalten. Etliche andere aber thun ains/ vnd

Vnd wann im zöhlen 2.3.4.5. oder mehr Zum-
men oder Schäfflen mit Weinbor vberig blei-
ben/vnd die zehende zahl nit erraichen / sie sol-
che vberige Thail/nit verzehenden/sonder selbs.
allain behalten/so auch ein Betrug ist. Es sey
dann/daz es an ainem Orth also gebräuchig/
vnd von alters herkommen / das man derglei-
chen nit schuldig zu verzehenden/so die zehende
Zummen nit erraichtet.

Fünffter Betrug / beschihet durch jene Zehendleuth/welche so sie ein Bich=oder derglei-
chen Zehend zu geben schuldig / sie vor raich-
ung des Zehends / die Schaaf scheeren / die
Genß ropfen / oder unzeitige Lämblein vnnnd
dergleichen/darbringen/ vnd volgents/mit ai-
nem so verfalschtem Zehend/die Diener Got-
tes begaben.

Sechstens / pflegen etliche andere Zehend-
leuth/in raichung des Zehends von dem Kabis
Kraut/disem Betrug zu üben / in deme sie an-
uor das beste Kabiskraut/ vnd die grossen vnd
harten Kabisköpp hinweg nemmen / vnd das
schlechte Kraut / vnd die lären Täschten
zu Zehend lassen.

Obe man im Zehendraichen das bösest / oder das böste geben soll.

Hierauß folgt zu Antwort / wie daß
man vermüg der Rechten/in raichung
des Zehends/nit das bösest/ärgist/flei-
nest/schlechtest / oder geringst aufsuechen/vnd
es dem Zehendherrn liseren soll / sonder die
Geislichen Recht gebieten/ den Zehend trew-
lich zugeben:

Was ist threwlich geben?

Das ist s/wie es die Recht seibs also aufsle-
gen/ nemblich daß man weder das ärger/noch
das weniger gebe/oder opfere/von der Korn-
frucht/oder vom Wein / oder von den Früch-
ten der Bäum/oder von dem Bich / oder von
Gärten. ita habet textus in cap.quicunque
16 q. 7. vbi dicitur. QVID EST FIDELITER
(scilicet decimas) DARE? nisi, vt nec peius,
nec minus aliquando offerat, de grano, aut
de vino, aut de fructibus arborum, aut de
pec-

pecoribus, aut de horto, &c. Derenthalber
so der Zehendmann / seinem Zehendherin/ ain
Lämble/Riß/Kalb/Gansh/oder was dergleis-
chen zu geben schuldig / muß er nit das aller-
klienst/oder magerist/ oder so gleichsam schon
halbs tode/oder sonst/ ganz vnd gar abgesal-
len/raichen/sonder das mittelmäßig/oder/wie
es threwlich vnd vngesährlich im zöhlen kombt/
liseren. per d. c. quicunque, & cap. omnes
decimæ 16 q. 7. Wie dann solches/in ainem
nit vngleichnen Saal / auch von den weltlichen
Rechten/geordnet vnd erklärte/nemblich so al-
ter dem andern/in ainem Testament oder Co-
dicil, etwas verschafft vnd legiert / als etwan
ein Pferdt/ein Kühe / oder ein Ochsen / oder
ein Kalb/oder ein Castrauin/rc. vnnnd det Testa-
mentsmacher/vnd Erblässer / auff sein Ab-
sterben/mehr dann 1. Pferd/vnd mehr danu 1.
Kühe/vnd mehr dann 1. Ochsen / vnnnd mehr
dann 1. Kalb/oder 1. Castrauin/vnd also des-
selben etliche hinderlasset / so ist alsdann dem
Erben mit zuegelassen / daß er aufz denen ver-
handnen Pferden/Kühen/Ochsen/Kälberen/
oder Castrauen/ das allerznichtest/schlechteste
vnnnd ärgest herauß nenne / vnnnd darmit des
Testies

Testierets letzten Willen/also vollziehe/sonder er muß die Mittelmäßigkeit darinn brauchen. textus in l. legato generaliter. vel Dd. §. de legat. I. So dann nun solche Testaments legata mit dem bösestem / nicht bezalt werden mögen/vmb wieuſt mehr solle diſt in bezahlung des Behends (welchen wir als ein Schuld gegen den Dienern Gottes abrichten) nie statt noch platz haben? Dann es warlich ein grosse Unwürdigkeit dem allerhöchsten Gott/oder seinen Dienern (das ist den Priestern) das jenig raichen / welches jemand anderer / wann mans ihm schuldig wäre/nie annemen thäte. c fin. distinct. 49. in fine. vbi dicitur; quod indignum sit, id dare Deo, quod dedignatur homo.

Fürs ander/ist bey raichung des Bichzea hends zu mercken / daß der Behendmann/nie alſbald mit einem jungen Lamb / Kix / Kalb/ &c. so kümmerlich dreymal vmb sein Muetter geblert / zu seinem Behendherrn lauffen/vnd darmit den Behend abzahlen/sonder anuor solches junges Bich/ein zeitlang dahaim bey der Muettermilch behalten/ vnd dann erst es dem Behendherrn liferen solle. Dieweil dergleichen junges

junges Bich/da es so frühe von der Muetter-
milch genommen vnd entwehnt wird/gemaina-
flich pflegt abzunemmen / vnd zu zeiten gar zu
laid zu gehn. Derowegen sollen die Zehend-
leuth/dergleichen junges Bich/so lang bey sich
behalten / bisz es zimblicher massen erstarckt/
vnd zu messen ist. Argument. L. seruus
68. illis verbis: Ne datio ex illorum imbe-
cillitate pereat. ff. de solut. Hostiens. Ioan.
Andr. & alij in d. c. cum homines, ext. de
decim. Leonhardus Lessius d. loc. dub. 3.
num. vlt. in fine; dicens, quod foetus fo-
uendus sit vsque ad statum vtibilem. Agni
etiam, teste Varrone, desiderio matrum
cito senescunt.

Ja/ was noch mehr/ ich finde in den Gesaa-
ken des alten Testaments/daz Gott der Alla-
mächtig/ den Juden im alten Testament gea-
botten/daz man so gar das allerbeste/vnd auß-
erwöhreste zu Zehend geben solle; Dann also
liest man Num. 18.

“ Alles / dass ihr opffert aus dem
“ Zehenden/ vnd zu Gottes Gaben
absönn-

"absöndert / soll das allerbeste vnd
"außerwohltest sein / sc.

Item Ecclesiast. cap. 33. alsoz

"Gibe Gott nit ungerechte/oder arge
"Gaben/dan er nimbt solche nit an / sc.

Drittens/ist nicht weniger allda zu mercken
vnd in obach zunemmen/wie daß die Gesetz
der allgemeinen geistlichen Recht / erfordern
vnd befehlen/die Zehend ganz Völliglich/
vollkommenlich / vnuerfalsche / vnd nit
gemindert/oder von der ain Frucht nur etwas
wenigs/vnd von jener Frucht/auch nur was
wenigs zu geben. per textum in cap. in ali-
quibus cap. non est in potestate. cap. tua
nobis. ext. de decim. Vbi Pontifex Inno-
centius III. & Cælestinus III. statuerunt,
quod decimæ cum integritate soluendæ
sint. Lessius d. tract. dub. 3. n. 16. Creditor
siquidem solutionem, non nisi integrum
accipere tenetur. L. tutor. 41. §. Lucius. I.
ff. de usur. L. obsignatione 9.C.de solut.

Jedoch / wann in raichung des Zehends/
ohngefährlich/vnd nit mißfürschlichem Willen/
im

im zöhlen ein magers / oder was schlechts/zu
zehend kommen thätte/auff ein solchen fahl der
Zehendmann nit schuldig/ etwas anders vnnd
bessers darfür zu geben / sonder dasjenige also
zu Zehend lassen/ so ohngefar die zehende Zahl
ist. Cardinalis Tuscus verb. decima. conel.
74. n. 2. vers. Adde, quod. Fagundez d. lo.
cap. 4. n. 7. Vbi inquit, sicuti in decimis, a-
liquis non tenetur soluere meliora, ita neq;
deteriora dare debeat, sed bona fide agere
prout res sese offerunt. Sylu. verb. decima.
n. 15. §. 3. Lessius d. lo. cap. 39. dub. 3. n. 16.

CAPVT IV.

Wie/vnd wan̄ man die Früchte Zehend geben soll.

Gann man dise Frag ainem geizigen
vnd eigennützigen Zehendmann für
haltet/vnd fragt/ wie vnd zu welcher
Zeit man die Fruchtzehend lifern soll / wird er
ohne langem bedacht sprechen/niemalen: So
man aber die Gesetz geistlicher Rechten / hiers
über anfragen thuet / werden sie ißren gründ-
lichen

lichen vnnd vnuerruecken Innhale anzaigen) und sprechen/daz man/alsbald die Frucht gesamblet / den Zehend dauon geben solle. per textū in cap. cum homines, ext. de decim. Vbi Pontifex Alexander III. statuit, quod decima statim fructibus collectis persoluenda sit. Abbas in cap peruenit ext. eod.

Dannenhero so volgt hierauf / dasz der Zehend von dem Getraide alsbald / vnnd ehe es abgetroschen/mueß geraicht werden. ita Abbas in d. cap. peruenit, dicens; quod decima frumenti soluendæ sint, antequā frumentum separetur à paleis: Siquidem palea in fructu etiam sit, per L. adeo ff. de acquir. rerum dominio & cap. multi, 2 qu. 1. Summa Angel. verb. decim. n. 4.

Vnnd der / welcher den Zehend nicht alsbald entrichtet/thuet sich desz unbillichen Auffzugs halber versündigen / alldieweil derjenig/ welcher sein Schnlo langsamet / als sich gehürt/ abstattet / disz seines vgenden Verzugs halber / gleichsam̄ weniger bezahlen thuet. Rebuffus quælt. 12. numero 17. Also / da enta

entzwischen des Verzugs / das zehendbare
 Getraide/ Wein/ Bich/ oder dergleichen / ver-
 durbe/ oder entfremdet wurde/ er Zehendman
 wegen seines = mit der Zehends bezahlung ge-
 übten Verzugs / den Zehend dennoch guet-
 machen vnd erstatten müste. Rebussus d. lo.
 quæst. 12. num. 3. Es wäre dann an ainem
 Orth ein sonderer Brauch / zu was Zeit die
 Zehend zu raichen/deme wäre alsdann gleich-
 wol nachzukommen. Rebussus iam d. loc.

Es melden auch die Rechtsgelehrten / daß
 ein Zehendherr/ seinen Zehendleuthen gebieten
 möge / daß sie ihr Getraide vnd dergleichen/
 ehé nicht einferen vnd zu Hauß führen / es seye
 dann daß der Zehendherr/ oder jemandt / inn
 seinem Namen/ darbei vnd zugegen sey/ auff
 daß hierdurch allem Betrug/ Vorthail / vnd
 eßlerhand Arglistigkeit / begegnet vnd vor-
 kommen werde. Ita Abbas in d. c. ex. parte.
 Rebussus d. loc. quæstione 5. num. 23. Co-
 uarruu. d. cap. 17. num. 8. versic. octauo
 ex his. Tyraq. de retract. lib. 1. §. 1. glossa
 numero 39. Generale siquidem est,
 ut is, cuius interest, possit pro suo inter-

esse assistere auctui, qui geritur. Gutierrez d.
loc. n. 49. Aloysius Riccius collect. 1136.
Papponius decis. lib. 1. titul. 12. asserto 6.
Es wäre dann sach/ daß an ainem Orth/ ver-
möge eines daselbs wol hergebrachten brauchs/
man die Frucht einferen möge / obwohl der
Zehend noch nicht da von abgericht worden/
wann man nur den Zehend der gebür nach auf
dem Feld da von stehn läßt. Gutierrez d. loc.
num. 50. Tuscus tomo 2. conclus. 74. n. 3.

Jedoch wann eines solchen Brauchs halber/
etwann Betrug/ Vortheil/ vnd Eigennutzigkei-
ten geübt wurden/hette ein solcher vnuernünf-
tiger Brauch mit bestande noch krafft. Card.
Tuscus d. lo. n. 3. vers. Restringe.

Item/da schon an ainem Ort/kain derglei-
chen Brauch verhanden wäre / vnd aber der
Zehendmann den Zehendherren zu besichtigung
vnd auffhebung seines Zehends / anmahnen
liesse / vnd er Zehendherr es dannoch verschie-
ben thätte/wäre alsdann er Zehendmann/weis-
ter nicht schuldig / seine Frucht ferner auff dem
freyen Feld zu lassen/ sonder er möchte das sei-
nig einführen/vnd den Zehend gleichwohl stehn
lassen. Reginal.p.2.lib.19.sect.3.q.5.n.100.

Dann

Dann obwolen ein Zehendherz wegen des zehends/ einen thail bey den Früchten hat / vnd also hinder ruggs seiner / die Frucht nit wegk zu führen / so hat doch diß nicht statt/wann es imme Zehendherrn wäre zu wissen gemacht worden / vnd doch derselb/seinen Zehend nit erheben lassen wolte / dann auff diesem fall/der Zehendman dz seinig wegk führen lassen möchte.
Filliucius tomo 2. tract. 27.p.2.c.12.n.2 57.

Allda möcht jemandt fragen:

Ob der Zehend müsse begert werden.

So uil dise Frag antrifft/ findet man in den allgemeinen Geistlichen Rechten/ weil ein Zehendmann alsbald den Zehend zugeben schuldig/ wie obstehet/daz er Zehendmann nit erst warten soll/bis der Zehendherz/den Zehend von ihm ab= vnd einfordert/ sonder er Zehendman ist verbunden/den schuldigen Zehend alsbald von sich zu geben/so bald er seine Frucht gesambltet. Rebusius d. quæst. 12. art. 7.8.9. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 37 num. 2. Et hæc opinio est contra Baldum folio

folio 370. Es wäre dann an einem Ort ein
 Gebrauch/kräft dessen kainer schuldig den Zeh-
 hend zugeben/ bis so lang der Zehendherr den-
 selben anuor begehrte vnd fordert / so hette es
 auch darbey zu bewenden. Moneta cap. 6.
 quæst. 3. numero 23. in fin. vers. Valet au-
 tem Consuetudo , vt decimæ non soluan-
 tur , antequam petantur : ex D. Thoma,
 Anton. Sylu. & alijs. Gutierez Canon. quæ-
 lib. 2. cap. 21. n. 45. Im fall aber disfals an
 einem Orth fair allgemeiner Brauch ver-
 handen were / so müßte ein Zehend alsbald ge-
 rächt werden / ob er schon nit gefordert wor-
 den. Dieweil in Gwissen einer schuldig ist/
 dasjenige von sich zugeben/ was ihm nit zue-
 ständig ist. Soarez cap. 37 numer. 1. Filliu-
 cius tomo 2. tract. 27. p. 2. cap. 12. nu. 250.
 vnd vit Theologi der Meinung / daß jemand
 sein Schuld bezahlen sollt/ so bald sie verfallen/
 vnangesehen es nit begert worden. D. Tho-
 mas quæst. 87. art. 1. ad 2. Derowegen ist
 der Zehend zu liseren / so bald es gelegentlich
 sein kan. Glossa in d. c. cum homines. Und
 derjenige Zehendmann/ so durch seinen Ver-
 güt / dem Zehendherrn ain Schaden verursa-
 sachen

sachen thuet / ist schuldig dessen zu entgelten.
 Arg. L. quod re ff. si cert. pet. L. mora. 2 ff.
 de V. O. wie auch oben vermeldet worden am
I. Capitl dis 2. Buechs.

Da aber ein Zehendmann / seinen Zehend
 geben wolte / er Zehendherr aber solchen nicht
 annemmen / mag er Zehendmann den Zehend
 depositiern. Filiucius d. cap. 12. n. 250.

Jedoch da ainem Zehendmann das Ge-
 straide mit Gewalt hinwegk kommen wurdet
 ehe er den Zehend da von raichen mochte / so
 hette in disem fal / er Zehendman es nit zu ent-
 gelten / cum non fuerit in mora soluendi.
 arg. L. argentum. ff. locati.

Weiter mochte man allda fragen:

Wer die Zehend abholen soll.

GW den gar alten Geisslichen Rechten/
 scilicet in Decretis Gratiani, befinden
 sich etliche Rechtesstellen vnd Text/laut
 deren die Zehendleut h auf ihrem Unosten/
 die Zehend der Kirchen fur die Thür füh-
 ren sollen / ita habetur in cap. questi sunt,

& in cap. reuertiunini. vbi Glossa 16. quæst.
 1. Abbas in cap. ex parte. 2. ext. de decim.
 Layman lib. 4 tract. 6. c. 5.

Dagegen ist aber zu wissen / daß man dis-
 saals eines jeden Orts gebrauch vnd gewon-
 heit/ ansehen soll/ vnd wie es in einer vnd an-
 dern Pfarr / in dergleichen Fählen/ von alters
 gebräuchig gewest vnd obseruirt worden/sich
 volgents ein jeder Zehendmann darnach zu-
 richten / da anderst selbige Gebräuch vnd Ge-
 wonheiten / rechtmessig / vnd nit Deckmantel
 eines Betrugs sein.

Derenthalber/da von alters hero/an einem
 Ort der brauch/dß man daselbs die Zehend/
 auff dem Feld nit stehn last/sonder dem Zehend
 Herren/den Zehend in Säcken liseret / seynde
 solche Gewonheiten auch kräfftig/ im fahl an-
 derst durch dergleichen Sackzehend nicht Bes-
 erug vnd Vortheil mit einlauffen. Ita Crauetta
 vol. 1 consil. 21 per totum. Riccius pag. 4
Collectan. 997. vers. Hinc est. Siquidem
 in solutione deeimarum, passim attenden-
 dam esse consuetudinem , Canones mo-
 neant, vti patet ex cap. in aliquibus, §. vlt.
cap. commissum, cap. dilecti, ca. ad Apo-
stolicæ

stolicæ, ext. de decim. doctè, vt omnia,
Couarruuias in dicto cap. 17 n. n. 8. & Ab-
bas in cap. peruenit, extra de decimis.

Item/da an ainem Ort der Brauch / das
die Zehendherren / durch ihre bestelte Leuth die
Zehend abholen lassen / ist ein solcher Brauch
auch frässtig. Reginaldus p. 2 sect. 3 lib. 19
q. 5 n. 99 in fin. Gutierrez d. cap. 21 n. 45
vers. Secundo.

Gleicherweiz / da an ainem Ort/ein gewi-
ser Brauch/zu was zeit man die Zehend lisen
solte/wie obstehet / hette es auch darbey zubes-
wenden. Moneta c. 6 q. 3 n. 15.

Allda entspringe abermalen ein andere
Frag:

Ob der Zehend vor anderen Zinsen
vnd Oblagen abzurichten.

Hierzu sagen die geistlichen Recht / das
man die Traidt- Wein- vnd andere
Zehenden raichen solle/ ehe vnnid amior
die Zins/ Stewren/ Ungelt/ Unkosten/ Lohn/
vnd dergleichen/dauon abgericht vnnid bezahlt
werden/

werden / per textum in c. cùm non sit in homine, c. cùm non est in potestate, cap. cùm homines, c. pastoralis, vbi Abbas, extra de decimis. Lessius d. tractat. dub. 3. num. 26 versic. Secundò debent. Riccius p. 6. Collectan. 2292. vers. Vnde ex decimis.

Dierweit an Raichung des Zehends (der ursprünglich / den Dienern Gottes gebürt) mehr gelegen / als an andern Oblagen vnd Aufzgaben.

Item / so darff man auch den Saamen / nit anuor daruon abziehen. Cap. Tua nobis. exc. de decimis. Moneta cap. 6. q. 4. n. 30.

Letzlich kan allda gefragt werden :

Was zuthuen / wann ein Zehend nit will geraicht werden.

Auff diese Frag/ geben die Rechtsgelehrten die Antwort / wann ainem Zehendherren/ der Zehend nicht volgen wölle / das er alsdann den Zehend nicht aigens Gewalts an sich reissen - sonder denselben gleiche wol stark fordern selle. Suarez tomo 1. lib. 1 cap.

Cap. 38. num. 2. versic. Secundò. Moneta
Cap. 6. q. 3. n. 25. Rebussus q. 9. n. 20.

Wann aber die freundliche Erinnerung auch nicht helffen will/kan man ihne Zehendmann darzue anhalten / mit Bedrohung des geistlichen Banns: vnd mit allain den verfallnen / sonder auch den - ins fünftig verfallenden Zehend zugeben. cap. peruenit ext. de decim. Und wann das auch mit verfänglich sein will/kan auch die weltliche Obrigkeit/vmb die Gerichtliche Handbietung angeruestt werden. Rebussus d. lo. quæst. 15. numero 18. Ja/wann vneracht der bescheinhen dreymaligen Ermahnung des Geistlichen Banns / durch ihne Zehendmann/ der Zehend dannoch nit will geraicht werden/ So kan hernach die geistliche Obrigkeit ihne Zehendmann in den geistlichen Bann thuen. d. c. peruenit. Moneta d. lo. cap. 8. quæst. 5. num. 69. Das von hernach am 1. Capitel / letzten Buechs/ aus dem H. Concilio zu Triende/ein mehrvers zuuernehmen. Suarez cap. 48. lib. 1 tom. I num. 3.

Es kan auch ein Weltliche Obrigkeit für sich selbs/vnd von Ambts wegen/wider der gleichen

gleichen Zehends Auffhalter / gerichtlich verfahren / seytemalen solche Zehendleuth öffentliche delinquenten vnnd Misshandler sein. Moneta cap. 8 q. 6 n. 76. Gleicher gestalt wann die hohe geistliche Obrigkeit/Visitatores im Bisthumb ausschickt / vnd sie Visitatores in wehrender verrichtung ihrer Visitation vernemmen/das man an etlichen Orhten des Bisthumbß / den Pfarrherren / Seelsorgeren/vnnd zuegethanen / den gebürlichen Zehend nit raichet/können alß dann die Visitatores/die Zehendleuth auch zur gebür vnd schuldigkeit anhalten / vnd im fahl an ainem Orht/ ein Zehend strittig wäre/sie zu dessen Auftrag für das hohe Geistliche Gericht beschaiden. Moneta d. cap. q. 6. n. 77. 79.

CAPVT V.

**Welchen Geistlichen man inn
krafft der Rechten / den Zehend
geben soll.**

Q Einnach der Zehend aigenlich vnnd regulariter den jenigen Geistlichen / welche

welche den Layen/die H. Sacrament mitthai-
ten/ Item für die Layen bitten/ singen/fasten/
wachen / vnd dergleichen Gottselige Werck
mehr vollbringen / verordnet vnd zuegeaignet
worden/ Also da ein Lay sich eines solchen Ze-
hends/ohne füeg anmasset / er ein geistlichen
Diebstal vnd Gottsraub begeheth / vnd sich in
die Gefahr der ewigen Verdambnus begibe.
textus in cap. decimas, 6. quæstione 7.
Dannenhero/ ist inn den Gesetzen geistlicher
Rechten / bey Straff des geistlichen Banns/
den Weltlichen (daß sie sich des vnbefuegten
Zehents enthalten/ vnd nit anmassen sollen)
gebotten worden. textus in cap. adhæc. ca-
pitulo prohibemus, cap. quamuis , c. fin.
extra de decimis , capitulo causam, quæ-
vbi Doctores, extra de præscript.

Dieweil aber in allen Bisthumben/jederzeite
oil Pfarrer/Seelsorger/vnd andere Geistliche
wohnen/welche dergleichen Dienst vnd werck/
zu der Layen Seelen Nutz vnd Hayl vollbrin-
gen/vnd also gezweifelt vnd gesritten hette
mögen werden/ wem/vnd welchem Geistliche/
an ainem= vnd anderm Ort / der Zehend zue-
ständig seye/ derenthalber zu vor kommung dess
Bancs/

Zanck's/vnnd verhütung allerhand Striftigkeiten/ist durch die geistlichen Constitutiones/Gesetz/vnnd allgemeine geistliche Recht/erklärt vnd aufgeführt worden/dass alle Zehenden/in einer Pfarr erfolgen sollen/jenigem Pfarrherrn vnnd Seelsorger/in dessen Pfarr die zehendbaren Güter ligen/oder hernach entstehn. Cap. commissum, capit. quoniam cap: cum contingat, extra de decim: cap: fin: ext: de Paroch: & Parochian: cap: ad decimas, de restit: spoliat, in 6. Vbi habetur, quod perceptio decimarum ad Parochiales Ecclesias pertineat. Suarez tomo 1 lib. 1. c. 21 n. 4. Farinac: p. 1. tomo 1. decis: 371 n: 4 vbi ait, quod decimæ debeantur Ecclesiæ Parochiali intra cuius fines colliguntur.

Es seye dann dñsfals/in einer oder andern Pfarr was anders auffgebracht worden/aints weder durch ein rechtmessige præscription, Claut dero ein Seelsorger inn aines anderen Pfarrherrns Pfarr/Zehend auffheben kan) oder durch ein Gewonheit vnd alt hergebrachten Brauch. iuxta c. cum sint homines, cap: ad Apostolicæ, ext: de decim: Couar: d. c.

17 n. 8. vers: Tertio deducitur. Oder durch ein Freyheits Brieff von der Bäpftlichen Heyligkeit. iuxta c. nuper, extra de decim: c. si de terra, ext: de priuileg. & d. c. ad decimas. Oder durch ordenlicher massen auffgerichte Vertrag vnd Vergleichungen. iuxta cap: ex multiplici, vbi Canonistæ, extra de decim.

Derowegen / wann ein Seelsorger von dessen - inn seiner Pfarr ligenden Zehendbaren Gütern / den Zehend fordert / hat er hieran ein billiches begern / vnd ist solche sein Ansprach / weiter zu erweisen nit schuldig / in bedenkung daß sein Begern in den allgemeinen geistlichen Rechten begriffen / fundiert vnd gegründet / daß nemlich einem jeden Seelsorger in seiner Pfarr / die Zehend gebüren vnd zugehören. Riccius p. 4 collectan. 1136. & p. 6. collect.

2468. Hieron. de Cœuallos in tract. de cognit. per viam violent. quæst. 55. num. 22. Stephanus Gratianus discept. forens, tomo 3. cap. 595. num. 1. 17. 18. 21. Farinacius d. tomo 1. p. 2. decis. 193. numero 5. Wie dann bald hernach mehrere meldung hiesinn beschehen thuet.

Ja auch so gar wider einen Bischof selbs/
hat ein Pfarrer in seiner Pfarr/vnd deren das
rinn ligender Zehendbaren Sachen halber/
zum Zehend fueg vnd recht. Rebuffus q. 7. n.
5. Verallus decis. Rom. p.2. decisione 353.

Zedoch in volgenden Fâhlen / hat ein
Bischof zum Zehend/bessern Tueg dann
ein Pfarrer.

Erstlich / wann ein Zehend lige in jener
Pfarr/dero er Bischof selbs vorstehet. Rebuf-
fus d. lo. q. 7. n. 7. Da aber derselben Pfarr/
jemandt anderer vorstuende / auff ain solchem
fahl / gehorete der Zehend ihme Seelsorger /
vnd mit dem Bischof zue. Azor.l.7.c.36.vers.
Nono queritur. Moneta c.7.q.2.n.7.in fin.
illis verb. Nisi alias esset illius Ecclesiæ cu-
ratus. Rebuffus iam d. n.7. in fin. Veral-
lus iam d. lo. n.3.

Fürs ander/gehört einem Bischof jener Ze-
hend / welcher vnder kaines andern Pfarrers
Pfarr ligt. Moneta iam dict. lo. textus in c.
quoniam ext. de de decim. Da aber zwis-
chen zwayen Pfarrern/zehenhare Güter ligen/
man

man also aigentlich nicht wissen kan/ ob sie innerhalb diser oder jener Pfarr ligen/ auff disem fahl kan der Zehend zwischen selbigen Pfaren getheilt werden. Moneta d. q. 2. n. 11.

Drittens / wann in ainem Bisthumb die Pfaren nit vnderschaidt/vnd nicht abgetheile sein/vnd also ein ganzes Bisthumb/gleichsam ain Pfarr ist / bey so beschaffenheit der sachen/ gehort der Zehend darinn/allain dem Bischof alldort zue/vnd sonst Regulatirer niemande anderm. textus in c. omnes 26. q. 7. Rebuff. q. 7. n. 9. Moneta d. lo. n. 10.

Viertens/wann in einer Pfarr/ainem Bischof der Zehend von alters hero/sonderbar zu gehorete/mochte der Pfarrer daselbs/alhdann den Vorzug auch nit haben. Rebuffus d.q. 7. n. 10. Glossa in c. dudum.

Fünftens / so hat ain jeder Bischof auch den Vorzug / in sua Canonica portione. Rebuffus d. lo. n. 11. Es ist aber inn wenig Bisthumben im Teutschlandt mehr gebräuchig / dasz die Bischoff dergleichen Canonica portionem empfahen.

Sechstens/wann in einer Pfarr kain Seelsorger mehr verhanden / der sich des Zehends

alldort vndertangen möchte. Moneta iam d.
d. lo. n. 16. Rebuffus d. lo. n. 12.

Letstens / wann ein Bischof einen Zehend/
in einer Pfarr schankweiz/oder anders Titls
an sich gebracht hette / möchte alsdann der
Pfarrer daselbs/den Zehend mit an sich ziehen.
Rebuffus d. lo. num. 13. Moneta cit. lo.

Zum Beschlusß allda

Ist zu wissen / daß obwolen wie anfangs
diß Capitls gemeldt/ jener Pfarrer vnd Seel-
sorger / so einen Zehend von denen inn seiner
Pfarr ligenden zehendbaren Gütern / begehrte
vnd einfordert/nit schuldig/solch sein Begehrn
zu erweisen / so hat aber diß nit statt/wann ein
Pfarrer oder Seelsorger / inn aines anderen
Pfarrers Pfarr / einen Zehend ansprechen
wolte: Dann auff selbigem Fahl / müßte er
solche sein Ansprach beweisen / vnd darthuen/
wohero er diß prætentierenden Zehends/ inn
aines andern Pfarrers Pfarr berechtiget vnd
besuegt. Rebuffus quæst: 13. numero 84.
Derenthalber / wann ein Pfarrer oder Seel-
sorger/in eines anderen Pfarrers Pfarr/einen
Zehend einnehmen thätte / vnd ihme hernach
dasselb

Dasselbig von dem Pfarrer oder Seelsorger
selbigen Orths / abgelegt vnd widertriben
wurde / so mochte ein solcher Pfarrer sich fia
nes Spolijs beklagen/noch zu Nutz vnd gewohte
gesetzt werden / er hette dann guete Sigl vnd
Brieff / oder ein vnfürdenckliche Possession
desselbigen Zehends/ dessen er sich in desz ana
dern Pfarrers Pfarr also angemaßt hat. Tex
tus expressus in cap. 2. de restitut. spoliat.
in 6. Canissius in summa Tit. de Decim. ver
sic. Hinc quæsum est. Vnnd solches folgt
aus dem / dieweil vermög geistlicher Rechten
einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger/nur zue
gethailt sein worden jene Zehend / die in seiner
Pfarr ligen/ oder in seiner Pfarr entstehn/vnd
nit auch das/ so in eines andn Pfarrers Pfarr
ligt. Rebuff. d. q. 13. n. 84. Er hette dann wie
gemelt sonderbare guete Brieff darumb auff
zulegen / oder wäre dessen in vnfürdencklicher
Possession. Wie man es dann in einem gleichē
faht sihet/ mit den Fürstlichen Superioriteten
vnd Landsfürstlichen Hochheiten: Nemlich
das/so weit sich eines Landsfürstens Land vnd
Gebiet erstreckt / also weit auch regulariter ein
Fürst darin seine Hochheiten exerciern möges/

Andreas Knichen de regal. & sublim. territor. iur. cap. 5. n. 97. 98. Wann aber ein Fürst / in aines andern Landfürstens Landt vnd Gebiet / hochobrigkeitliche Actus exerciern wolte / auff solchem fahl müesste er beweisen / daß er dessen befuegt / dieweil er in eines andern Fürstens territorio intentionem fundatam nit hat. Andr. Knichen iam d. lo. cap. 4. n. 4.

Also vnd in gleichem / da jemande ander / außerhalb des Pfarrers daselbs / ainen Zehend innen behielte / thuet man dahin schliessen / daß ers mit füeg vnd recht / nit besize / Er möchte dann den Füeg dessen / zu recht darthuen vnd erweisen. Cap. fin. ext. de Paroch. c. ad decimas ext. de restit. spol. Und also möchte derjenig / deme ohne fürweisung des Tittls / ain Pfarrer in seiner Pfarr / mit wolte gestatten ainen Zehend auffzuheben / sich wider ihne Pfarrer kaines Spoliij der Entwehrung / wie obstehet / beflagen / cum Parochus in sua parochia quo ad decimas & alia iura Parochialia , intentionem fundatam habeat. Glossa in c. ad decimas de restit. spol. in 6.

Beschließlich / vnd obwolen anuor angezeigt worden / daß regulariter die Zehend in einer

ainer erfolgen sollen dem ordinari Seelsorger daselbs. So ist aber hiebey zuwissen / im fahl ein Thumb Capitl / an einem Ort/ein Pfarr vnd Seelsorg hette / so müßte alhdann der Zehend in derselben Pfarr / ebnermassen dem Thumb Capitl daselbs eruolgen. Farinac. in decis: posthum: p. 1. decis: 652.

Ein gleiche mainung hette es/da ein Teufelsches Haß oder Commenthur (oder jemande ander) ein Pfarr hette / dann der Pfarrliche Zehend darinn / müßte der Commenthur oder einem jeden/ so die Seelsorg vnd die pfarrliche Oblagen daselbs verrichtet eruolgen. Arg. c. cum contingent, ext. de decim. Farinac. p. 1. decis. 677. n. 2. Dieweil den geistlichen Rechten nach / den Pfarrlichen Verrichtungen/der Pfarrliche Zehend anhangig. d.c. commissum. cap. quoniam, extra de decim. c. fin. ext. de paroch. & Parochian.

CAPVT VI.

Auß was Ursach / man den Pfarrern vnd Seelsorgern / den Zehend geben solle.

Sintes

SIntemalen im nechst auvorstehendem Capitel erklär worden/das aigentlich vnnd regulariter in Krafft Geistlicher Rechten/ die Zehend ainem jeden Pfarrer inn seiner Pfarr zugehören / als will es sich gebügen / in disem darauff volgendem Capitel anzuzagen/auf was Ursach eben den Pfarrern vnd Seelsorgern der Zehend zuegeaignet vnd verordnet worden.

Antwort.

Umb welcher Ursachen halber Gott der HERR im alten Testamente/dem Geschlechte Levi/das ist / den Priestern/den Zehend zu geben anbefolhen/ Derenthalber ist ebnermassen im newen Testamente / durch die Geistliche Recht der Zehend eingesetzt / vnnd solcher den Pfarrern vnd Seelsorgern deputiert vnd verordnet worden. Dieweil aber zwischen den Priestern des Alten = vnnd den Priestern des Newen Testaments/ein so grosser Underschied ist / als grosser Underschied ist zwischen einem gemalten/vnd einem rechten lebendigen Menschen / deswegen soll alles / so in disem Capitel hernach volgender massen angedeutet = vnnd dar-

vnd durch dargethan wirdet / wie billich vnd
 recht es auff gesetz vnd gebotten worden/den
 Priestern den Zehend zu geben/aigentlich auff
 die Priester des newen Testaments/verstan-
 den werden. Dann weil das Priestertumb
 des alten Testaments / durch das Sacerdotium
 vnd Priestertumb des newen Testaments/
 gänzlich auff gehebt vnd wegk genommen wor-
 den/derentwegen es sich nit mehr gezimbt/all-
 da von den Priestern vnd ihrem Ambt des al-
 ten Testaments (welche Gott den Allmächtig-
 en mit bluetigem Schlacht Opffer verehrt
 haben) zu handlen / oder derenthalber Aus-
 führung zu thun/ sond vil mehr von den Prie-
 stern des newen Testaments (inn welchem/
 durch sie Diener Gottes / das allerkostlichste
 vnd höchste Opffer vollbracht das ist / vnsers
 Herrn Jesu Christi wahrer Leib vnd Bluet/
 auff geopffert wirdet) was furklich allda zu
 erzählen. Deshalber dann der Gottselig vnd
 Geistreiche Lehrer Thomas de Kempis / in
 seinem guldenen Buech von der Nachfolgung
 Christi libro 4. capit. 11. ganz recht also
 spricht :

O quam

“ O quām magnum, & honorabile
 “ est officium Sacerdotum , quibus
 “ datum est , Dominum Maiestatis
 “ Verbis sacris consecrare, labijs be-
 “ nedicere, manibus tenere, ore pro-
 “ prio sumere , & cæteris ministrare.

Auff Teutsch also lautend:

O wie gross vnd würdig / ist das
 Ambt der Priest. r / welchen verlihen
 ist / daß sie den HErren der Manestät /
 mit den H. Worten in das hochwür-
 dig Sacrament bringen / mit ihren
 Leffken segnen / mit ihren Händen
 handlen / mit ihrem Mund geniessen /
 vnd andern mithailen mögen.

Sowil nun die Ursachen / derenthalber
 durch die Gesetz geistlicher Rechten / der Be-
 hend geboten / vñ solchen den Pfarrern / Seel-
 forzern / vñ ihren Mitgenossen zu raichen be-
 folken worden / antrifft / sich hierinn sonderlich
 zway Ursachen befinden.

Die

Die erste Ursach ist die Erkenntnis/der allerhöchsten Herrlichkeit Gottes des Allmächtigen.

Die ander Ursach ist die Underhalt- und Belohnung der Pfarrer/Seelsorger / und ihres Mitgenossen.

Was die erste Ursach antrifft/nemblich die Erkenntnis der allerhöchsten Herrlichkeit Gottes des Allmächtigen/ist jedem Menschen bewusst / daß Gott der Allmächtig durch Erstellung aller Geschöpff / vnd wesentlicher Dingen / die Herrlichkeit über alle Geschöpff überkommet / also/daß ob zwar Gott der Allmächtig/den Menschen über etliche Geschöpff zu einem Herrn verordnet vnd gesetzt / so ist doch nichts destoweniger/bey Gott dem Herren die Herrlichkeit/in einer vil vollmächtigern vnd vollkommenen Gestalt/ Form/vnd Maß/ dann bey den Menschen verbliben/auch in alle Ewigkeit verbleiben wirdt. Ursach/weil jenes dominium vnd jene Herrlichkeit/so die Menschen über etliche Geschöpff empfangen haben/ allain in etlichen sonderbaren Sachen vnd gewissen Dingen / zu Nutz vnd Gebrauch der Menschen dienet ; die Herrlichkeit aber/vnd das

das dominium so Gott als ein Schöpfer
über alle Geschöpff hat/ sich nit gleich zu Ge-
brauch eelicher wenig Sachen / sonder aller
vnnd jeder Ding/die man erdencken oder er-
sinnen möchte / erstreckt. Pulchre Ludou.
Molina de iustitia & iur. lib. 1. disputatio-
ne 18.

Dannenhero / weil Gott der Allmächtig
wie vermeld/ ein vollmächtigister / vollkomni-
ster vnd oberiester HErr ist aller Geschöpff vnd
wesentlicher Sachen/vnd ein Thail derselben
dem Menschen ausz gnediger Güte vnd mild-
reicher Gnad geschenckt vnd mitgethailt/ also
soll billicher massen allen Menschen ihr Herz
auffgehn / sich solcher grossen Gnaden vnnd
Guetthaten erinneren/vnnd sich derenthalber
gegen GOTT / möglichiester Dankbarkeit
nach einstellen / darmit zu bezeugen / vnnd
an zuzaigen / dass sie alles vnnd jedes (so sie
inn haben / possidieren/vnnd geniessen) von
dem Allmächtigen GOTT/als dem Schöpfe-
rer vnnd obristem HERRN / vberkommen
vnd erlangt haben. Dieweil aber solche Er-
kanntnus gegen GOTT/zum aller aufstruk-
lichisten beschihet / wann der Mensch ein thail
seiner

Seiner = von Gott dem HErrn empfangner
Güter/ GOTT dem HERREN widerumb
gibt vnd auffopffert. Hierauß haben die
Geistlichen Recht/nach dem Exempel des al-
ten Testaments (in welchem Gott der All-
mächtig / ihme zu einem Zeichen seiner aller-
höchsten Herrlichkeit / wie auch zu Auffenthalt-
ung der Priester/ als seiner Diener / den Ze-
hend vorbehalten) nicht vnbillich im neuen
Testament widerumb auffgesetzt / vnd ge-
boten / den Pfarrherrn vnd Seelsorgern/
jedem in seiner Pfarr / von allen zehendbaren
Sachen/den Zehend zu raichen / vnd darinit/
(dass alles von Gott dem Allmätheigen
herkomme) zu bekennen / dardurch als dann
ein solcher Mensch gegen GOTT / als den
Schöpffer aller Geschöpff sich mit dem Ze-
hend/als einer erkanntlichen Gegenverehrung
vnd zu erhaltung der Priester/ was danckbar-
lich einstellen thuet. Textus elegans in c. tua
nobis. ext. de decim. Vbi dicitur; quod de-
cimas Deus in signum vniuersalis dominij
sibi reddi præceperit, & textus in c. cum
non sit in homine. ext. eod. Vbi Innocen-
tius III. Pontifex ait; Quod in signum
vniuer-

vniuersalis dominij, quasi quodam titulo
speciali sibi Dominus decimas reseruaue-
rit. Cardinalis Bellarminus d. tract. cap. 25.
versic. Neque obstat. Inquiens, quod ist-
hæc recognitio & professio supremi domi-
nij finis mediatus & remotus sit, propter
quem per ministros Dei, Deo decima sol-
uatur. idem tradit Lessius d. tractat. dub. I.
num. vlt. Also sehen wir inn einem gleichen
faß/das es nemlich ein ebenmäßige beschaf-
fenheit habe mit den Erbpawrechten / vnd
Grundgütern seu bonis Emphyteuticis:
dann weil der Grundherz seinem Bawman
aus guetem freyen willen/ains oder mehr Güt-
ter zu Erbpawrecht hinlasset / vnd alle Nutz
vnd Niessung/dardurch von sich gibt / deshwe-
gen müß der Bawman sich jährlich/mit einem
Zins/gegen ihne seinen Grundherrn erzaigen/
vnd darmit zu erkennen geben / das er jenes
Guet (dessen er Bawman in nutz vnd gewohr
ist/vnd wegen dessen er sich mit darrainen des
jährlichen Zins erkanntlich einstellet) von ihme
Grundherrn empfangen habe. L. 2. ubi Dd.
D. de iur. Emphyt. c. potuit, ubi Canoniste,
ext. de loc. & cond.

Die ander Ursach / derentwegen den Pfarrern vnd Seelsorgern/ vnd ihren Mitgenossen / der Zihend verordnet / vnd assig- niert worden / ist / wie anfangs diß Capitels vermeldt worden/die Underhalt-vnd Beloh- nung der Priester.

Wann ein vernünfftiger Mensch/ sein herz eröffnen vnd bey sich recht vnd vmbständlich erwogen will / was der Pfarrer/ Seelsorger/ vnd ihrer zugethanen/Amt vnd Verichtung seye/wird er befinden / daß in der Warheit/sie Pfarrer vnd Seelsorger vilfältige Mühe vnd Arbeit / für die Layen auff sich nemmen : dann sie mit allain/mit Betten/Singen/vnd Predigen / sonder auch mit Wachen/Fasten/ vnd darraichung der H. Sacrament / Item mit Begrabung der Todten / hainsuechung der Krancken / vnd in vil ander Weeg/bey Tag vnd Nacht gegen Jederman müessen ge- spannt vnd bemühet sein.

Wer wolte also nit erkennen / vnd für billich erachten / daß man den Pfarrherren/Seelsor- gern/vnd ihren Mitgenossen / wegen ihrer = so manichfaltigen Mühe vnd Arbeit/ein würdi- ge vnd gemessne Belohnung geben sollte :

Ist

Ist ihme dann nicht also / daß der/ welchem
ein Mühe außgelegt wirdt/ hernach von dem
Lohn auch nicht solte außgeschlossen werden.
Textus in cap. cùm secundùm. ext. de præ-
bend. & dignit. Vbi dicitur, quod, qui ad
onus eligitur, non beat repellit à merce-
de. fusè in cap. 1. §. his itaque. 13. q. 1. cap.
ex his autem. 12. quæstio. 1. Couarruias
var. resol. lib. 1. cap. 17. num. 2. vers. Con-
sequitur..

Das heilige Concilium zu Triende / hat
solches auch hoch beherziget/dannenhero (wie
fess. 24. cap. 13. versic. In Parochialib. &c.
zu sehen) den Bischönen anbefolken vnd auß-
getragen/daz souer in jhren Bisthumben etli-
che Pfarren/nit einem so schlechten vnd ge-
tingem Einkommen versehen/wegen dessen die
Pfarre jhrem Amt schuldiger massen / nicht
außwarten mögen/ alsdam/ vnd bey so gestal-
ten Sachen/ die Bischof die Sachen also an-
stellen/ vnd aintweder den Pfarren die Gefoll-
elicher anderer Beneficien einuerleiben/ vnd
mit der Pfarri verainigen = oder mit zueaigung
der Zehenden vnd primitien / oder auß dar-
gebung vnd Anlag der Pfarrkinder Stewr/
oder

oder durch ander weeg / wie es ihnen den Bis
chönen zum bösten / vnd gelegenlichisten gea
duncten wird / ein solches Einkommend/ so zu
der Pfarr vnd Pfarrkirchen Noth gnuegsam
ist/ schöpffen vnd richten sollen. Idem ante
Concilium Trident. statuit Innocentius III
Pontifex in c. extirpandæ. ext. depræbend.

Vnnd diß ist je mit vnbillich : dann so den
Tagwerckern/ deren thails die äcker anbauen/
thails das Getraidt ansäen oder abschneiden :
thails das Hew/ oder Gromat abmählen/ thails
das Getraidt aufztrösschen/ thails die Weinbor
lesen/ vnd dergleichen Arbeit vnd Dienst ver
richten/ ihr Mühe vnd Arbeit der gebür nach/
abgestattet vnd bezalt wirdet ; wie mit weniger
so man die Hirten so das Viech waiden vnd hü
ten/ aintweder mit Milch/ Butter/ Käß/ Geit/
oder in ander weeg/ ihrer habenden Mühe vnd
Sorg belohnet : Und da so gar den Ochsen/
vnd Pferden/ mit welchen man aintweder die
äcker vnd Wisen vmbreift vnd anbauet/ oder
das Getraidt/ Hen/ Gromat/ vnd dergleichen
einferset / ihr Arbeit vergolten wirdt (dann
sie neben dem Hen vnd Grommat / zum
wenigsteu von dem Getraidt das Stro /
wo

wo nit allzeit das Fueter^{1/} zu ihrem Auffenthalt vberkommen) warumben dann / sollte nit ebnermassen den Pfarrern / Seelsorgern vnd Mitgenossnen / ihr sowol verdiente Belohnung mitgethailt werden? Thuen dann nicht die Pfarrer / Seelsorger / vnd ihre Mitverwohnte die trucknen- vnd aller feuchtigkeit der Tugent heraubte Herzen der Menschen / auff das sie mit ganz vnd gar ausdorren / vnd dem hollischen Feuer zinerbrennen / vbergeben werden / mit ihrer krafftigen Lehr / wässern vnd besuchtigen? Thuen dann nicht die Pfarrer / Seelsorger / vnd ihre zugethane Priester / mit dem Pflueg / das ist / mit dem Predigen / die hartens vnd in der Bosheit erstarzten Herzen der Sünder / umbkehren / eröffnen / vnd darein das heilige Wort Gottes säen / auff das es alldort grosse - vnd sich bis hinauff in Himmel erstreckende Frucht / herfür bringe? Thuen dann nicht die Pfarrer vnd Seelsorger / als geistliche Hirten / alle Christen Menschen / als ihre- inen von Gott amuertrawte Schaaf mit dem heiligen Wort Gottes / waiden vnd speisen / sie vor allem Einfall vnd Anlauff der hollischen Wölff vnd Beeren bewahren / vnd dann zu Abents

Abents haimb in den sichern Schaaffstall/vnd
zur Ruhe (das ist/in dem Todt/in das himmea
lische Batterlandt des ewigen Paradeis) führa
ren vnd laiten? Müessen sie dann nicht am
grossen Tag des HErren/das ist am Jüngsten
Gericht / dem Allmächtigen Gott als dem ala
lerstrengsten/vnd gerechtisten Richter/vmb jea
des Schäflein / so durch ihr Unachtsamkeit/
Unfleiß/Nachlässigkeit/oder flainen gehabte
Sorg/von den Höllischen Wölffen weck gea
nommen / vnd in den verdamblichen Rachen
verschluckt worden/rechenschafft geben? Wa
rumben dann/spriche ich widerumb/wolten die
Layen/gegen ihren Pfarrherren vnd Seelsora
gern/als Dienern Gottes/wegen irer so gro
ßen Mühe / Arbaït vnd Sorg / so sie für die
Layen haben / mit gebürender Belohn - vnd
Ergözung/mit entgegen gehn? Ja/wann sons
sten nichts wäre/soll diß alles vbertreffen/dass
sie die Layen/von gebornen Handē/durch den
heiligen Tauff/zu Christen machen/was noch
mehr/eben sie die Layen/vnd fürnemblich die
geizigen Zehend Feind/von solchen ihren gei
zigen = vnd andern unzählbaren Lastern vnd
Sünden (wo anderst ainer das Glück hat) in

der Beiche absoluieren/ vnd auß ainem gewesē
verschribnen Höllischen Prande / zu ainem
Kind Gottes machen. Wo ist ein Kaiser/ Kō-
nig/ oder anderer weltlicher Potentat/welcher
mit seinen jährlich empfahende Gefollen/Rent-
oder Stewren/ainichem Menschen/ mit aller
seiner Macht/dise Gnad thun fundte? Wer
ist auch hingegen/ welcher dise so grosse/von
den Priestern empfahende Gnad / will ge-
schweigen mit ainem schlimmen Zehend/beza-
len fundte? Ainen Menschen auß der Höllen
gefahr/vnd auß dem Rachen des Teuffels zu
retten/vnd in Himmel zuversezzen/ist ein ande-
rer Verdienst/als ihnen die geizigen vnd aiz
gennuszigen Zehendleuth fürbilden. Wer wolte
also so wild / so grob/vnd so verstockt sein/vnd
solche=der Pfarrer vñ Seelsorger so hohe=vnd
anühesame Dienst/ mit in rechte obacht ziehen/
sich deren stäts erinnern/vnd für höchstbillich
erkennen/dieselbigen mit gemesser Underhalt-
vnd schuldiger danckbarlicher Belohnung zu
begaben? Gezimbt es sich dann mit/daz man
den Arbaitem ihren gebürenden Lohn vnd
Gold gebe? Ja freylich gezimbt vnd gebürt
es sich/ vnd nit allain alle weltliche Gesetz vnd
Recht

Rechte erfordern solches / sonder Christus der Herr selbs bezeugt das / wie zu sehen bey dem Euangelisten Lucas am 10. Cap. da er spricht / daß ein Arbeiter seines Lohns würdig seye. Welches der H. Apostel Paulus an vielen Orthen seiner Epistlen/bevorab am 1. zu den Corinthis. 9. weitläufiger außführt vnd anzeucht / da er also meldet:

“ Quis militat suis stipendiis vnquam?
 “ quis plantat vineam, & de fructu
 “ eius non edit? quis pascit gregem,
 “ & de lacte eius non edit?

Auff Teutsch also lautend:

“ Welcher friegt auff seinen aignen
 “ Sold? welcher pflanzt ainen Wein-
 “ garten vnd isset nicht von seiner
 “ Frucht? oder wellicher waidet ein
 “ Herdt/vnd isset nicht von der Milch
 “ der Herde?

Als wolt der heilig Apostel Paulus sagen/
 dieweil andere Leuth nicht umbsonst/oder ohne

Belohnung arbaiten/ auf was Ursachen dan
 sollen die Diener Gottes/das ist/die Priester/
 ohne gnuegsamer Besoldung vnd gebürlicher
 Ergöcklichkeit dienen/vnd der Layen halber/so
 hoch vnd starck bemühet seyn? Dann spricht
 er S. Paulus:

“Der da Pflueget/soll auff hoffnung
 “pfluegen/ vnd der da tröschet/soll
 “tröschchen in Hoffnung / daß er der
 “Frucht thailhaftig werde. So wir
 “euch nun (sagt weiter S. Paulus)
 “das Geistlich gesæt haben/ ists dan
 “ein gross Ding/ ob wir euch Fleisch/
 liches abmähren? wisset ihr nit/ daß
 “die so im Tempel arbaiten/die essen
 “von denen Dingen / die im Tempel
 “seind / vnd die so dem Altar dienen/
 “die haben ihren Thail von dem Al-
 tar? Also hat der HErr besolhen/
 “dass/ die das Euangelium verkü/
 digen/sollen auch von dem Euange/
 lio sich nöhren.

Auß

Auß welchen=disen des H. Apostels Pauli/
vnd anderen vorangezognen Worten auß H.
Göttlicher Schrifft vnd Geistlichen Rechten
abzunemmen/ wie hoch vnd schwärlich sich die
jenigen Kirchen Verweser/Kirchprobst/Lehen
Herren seu Patroni, Kastenvögt vnd dergleis-
chen Verwalter/ vnnd Commissarij vber die
Gottshäuser (hinder dero Bewähr- vnd Be-
haltius / die Kirchen = vnd Pfarris Urbaria/
Item die Gült= Zehend= Zins= Stifft= vnnd
dergleichen Brieff ligen) versündigen/welche
den Pfarrherren / Seelsorgern / oder andern
Geistlichen / ihre gebürliche vnd jährliche Ge-
föll/Rent/Zins/Zehend/oder Gültien/ offter-
termals häimblicher weis hinderhalten / die
Haupt= Gült= Zins= Zehend= vnd Stifft=
Brieff vertuschen / oder die Einkommenden
völlig vnd ganz/nit raichen / oder die gueten
vnd richtigen Zins/ gegen vnrichtigen oder vn-
nissen Zinsen/ auf/wexlen/ oder ihre/oder ihrer
Befreundten zehendbare / oder zinshare Gü-
ter samentlich/oder thails/ auf den Urbarieu
vnd Zehend Registern(danon sie den Pfarrern
vnd Seelsorgern zu vermaentlinz ihres Be-
trugs / neue Abschrifften geben) anstilgen/
vnd

vnd solche Güter dann/mitler Zeite/als Zins
 vnd Zehend frey/verkauffen/vnd der gestalt in
 ainem höhern Werth / hindurch bringen.
 Welche dese- vnnd andere zu schmölzung der
 pfarrlichen Einkommend/angesehene Betrug/
 ganz Unchristliche vund Gottsrauberische
 Thaten sein/vnd von dem Bapst Innocentio
 III. stark verfluecht worden / wie zusehen in
 cap. extirpandæ..ext.de præbend.& dignit.
 Dannenhero soll es niemandt wunder neinen/
 wohero es etwan vnnd maisten thails kommen
 möchte/daz an vilen Orten im Teutschlandt/
 etliche Personen des Zehends von ihren Gü-
 tern befreyt zu sein/fürgeben / da sie doch ain
 ches rechtsames brieffliches Documentum ih-
 rer Zehends Freyheit halber/nit außzuweisen
 haben/sondern es sich aus den alten Brieffen/
 Urbarien/Stiftungen/oder andern Schrif-
 ten aufdrücklich ein ands befindet/zu geschwei-
 gen/daz ein jeder Seelsorger in seiner Pfarr
 die Zehend regulariter einzufordern / wann er
 schon weiter desshalber kain Brieff außzulegen
 hat/wie obstehet am 5. Cap. 2. Bliechs.

Für das ander / auch hierauf entspringt/
 wie weit sich diejenigen Personen vergreissen
 vnd

vnd ihr Gewissen beschwären/ welche ihre etwan in einer Pfarr habende ZehendsGerechtigkeiten / weiter/ dann ihre Zehendbrieff ver mögen/aufzstrecken / ja offt so weit vnd braic extendiern/daz sie in krafft iher Zehendbrieff (vneracht dieselbigen sich allain auff ein gewisen Thail der Zehenden verstehn) auch offt die Zehenden ab den Newretit : vnd Newbrüchen wider alle Recht / einlangen / dauon meldung beschicht am 4. Buech/4. vnd 5. Capitl/ Oder da sie etwan an etlichen gewisen Orthen den grossen Zehend / oder ein thail desselben einzufordern haben / sie sich mit der That auch desf klainen/oder andern mehrern vnbefuegten Zehends/annassen / vnd also durch solche vnd dergleichen ungezimbte Eingriff / den Pfarrherren vnd Seelsorgern/jhre jährliche Einkommend schmälern vnd mindern.

Fürs dritte/habē sich in abgehörten Texten H. Schriftt/vnd geistlicher Rechten nit wenig zu spieglen diejenigen / welche auff dem Faß inen ein Pfarrer sein Lebenlang/oder so lang er Pfarrer ist/den Zehend schenckt vnd nachsihet/ oftermals solcher gnad sich also missbrauchē dz sie auf absterbē vñ abtritt diß Pfarrers dē newē Pfarrer

Pfarrer den Zehend ganz widersprechen vnd
verwaigern / mit dem vngroundlichen Für-
wandt / ihre Güter seyen von alters her des
Zehends befreyet/gestaltsamb dann der vorige
Pfarrer jemalen fain Zehend da von eingenö-
men. Mit welchem disem falschen Fürwandt/
sich mancher Pfarrer / sonderlich der sich mit
den fürnemmen Leuthen/nicht gern feindfelig
mache/überreden- vnnd von dem Zehend ab-
schrecken lasset. Dardurch dann/dem pfari-
lichen Einkommend/offt nit geringer Abbruch
beschihet vnd angethan wirdt.

Für das Vierde/ sollen besser hindersich ge-
dencken diejenigen / welche / wann sie etwan
ein Stück Erdtrich inn haben/so des Zehends
rechtsamer massen befreye / sie sich dessen nicht
benügen lassen / sonder ain- zway- oder mehr
andere / nechst daran ligende Stück / darzu
faussen/ solche zusammen brechen/vnd zu ainem
Stück/ohne allein Underschid/anbawen/vnd
dann dardurch manchen Pfarrer / sonderlich
jenen/welcher der zehendbaren Güter kein wiss-
senschafft hat / nach vnd nach/vmb vil Zehend
betriezen.

Für das Fünfste / thuen sich hoch vergessen
die

diejenigen Lebte / Prälaten / Pfarrer / Seelsorger / welche selbs vneracht es jnen die geistliche Recht starck verbieten / vnd alles was sie hierwider handlen / für krafftlos vnd nichtig erkennen. Per cap. monemus. cap. Diaconi. 1. quæstio. 2. cap. nulli. ext. de reb. Eccles. alien. & c. ambitiosæ. in extrauag. Commun. Tit. eod.) von ihren Gottshäusern / Closter vnd Pfarren / die Zehend / vnd andere Güter ohne vorwissen vnd verwilligung ihres Herrn Ordinarij / oder anderer ihrer hohen geistlichen Obrigkeit verkauffen / oder in ander weeg illicite verwenden. Daraus iren Nachkommen an dem jährlichen Einkommen / ein mercklicher Abgang alle Jar (bis die Sachen wiederumb zu recht gebracht werden) entstehet.

Für das letzte / auch auf obangezognen Ge-
saken erfolgt / wie weit darwider handlen jene Thumtherrn / Prälaten / Doctores / vnd andere dergleichen ansehnliche Pfarrer / welliche / wann sie ihre Pfarren selbs mit besizzen / oder besizzen konden / ihren Vicarijs, Verwaltern / vnd Verwesern / jährlich ein geringes / schlechtes / vnd ihrem Stand vnd Amt / mit gemessnes Ein-

Einkommen erfolgen lassen / da doch sie von solchen ihren Pfarrern alle Jar ein grosses Einkommend haben/welches bey dem Allmächtige Gott schwärlich zuuerantworten. Wie vbel nun deßhalber solche Pfarrer verwaltet werden/dessen hat sich schon vor 400. Jaren/aller hochsternannter Papst Innocentius III. hoch beflagt / Vti videre est in d. extirpandæ ext. de præbend. Vide Couar. var. resol. lib. I. cap. 17. num. 3. circa fin. Dom. de Soto de iust. & iur. lib. 9. q. 3. art. 1.

Derowegen die Doctores vnd Lehrer / mit ohne Ursach schliessen vnd melden/ daß wann die Pfarrer vnd Seelsorger/ für sichvnd ihre zugeethane Priester/ nicht gnuegsame vnd gemesse Auffenthaltung haben/ die Pfarrkinder/ in krafft Natürlicher vnd Götlicher Rechten/ schuldig vnd verpflicht/ auch darzue gezwungen vnd getrieben werden mögen/ ihre Pfarrer vnd Seelsorger mit souil Opffergelt / zuuersehen/auff daß sie vnd ihre Mitgenossen/ ainichen Manget oder Noth/ nicht zu leiden. Ita D. Thomas in. 2. 2. quæst. 86. articulo 1 Abbas in cap. causa. ext. de V.S. Et in Rubric. Tit. de Paroch. & Parochian. Couarua. d. lib.

d. lib. 1. c. 17. num. 3. in princ. facit huc
textus in c. cùm secundum ext. de præben.
& dign. vbi dicitur:

“ Cùm secundùm Apostolum, qui
“ altari seruit, viuere debet de altari,
“ & qui ad onus eligitur, repelli non
“ debet à mercede: Patet à simili, vt
“ clericì viuere debeant de patrimo-
“ nio I E S V C H R I S T I, cuius ob-
“ sequio deputantur. Vide Gutierrez
d. lib. 2, cap. 21. n. 139.

Jedoch sprechen die Lehrer / wann an einem
Orth die Pfarrkinder den Zehend vnd anders
keissig dargeben / selbiger Zehend aber nicht
ihme Pfarrern / sonder andern Personen zuge-
hörig wäre / wegen dessen er Pfarrer nicht ge-
nugsame Unterhaltung hette / sonder deshalb
der Noth vnd Mangel leiden müste / auß an
solchem fahl seyen die Pfarrkinder nicht ver-
bunden / ihrem Pfarrherren weitere Gefoll
zu raichen / sonder man müßte andere Mittel
für = vnd an die hand nemmen / vnd der
Noth der Pfarr durch helffen / sonderlich
aber

aber wurden alsdann schuldig sein etwas dazuerwren diejenigen / so den Zehend alldort einnehmen/wie sie Lehrer es ausdrücklich melden. Suarez d. tomo 1. lib. 1. cap. 5. num. 7. & 8.

Dieweil in diesem Capitel/sonderlich zu anfang dessen / von vnderschidlichen der Pfarrer vnd Seelsorger Verrichtungen/was meldung beschehen/also hab ich gleich allda/vor beschluß diß Capitls / was mehrers aufführen wollen/

Was vermög der Geistlichen Constitutionen/ jeder Pfarrer vnd Seelsorger zuuerrichten schuldig.

Erstens nun ist ein jeder Pfarrer vñ Seelsorger verbunden / daß er in seiner Pfarr bey seinen Pfarrkindern/als seinen Schäflein weñe vnd bey ihnen seye.

Fürs ander/ ist jeder Pfarrer vnd Seelsorger schuldig/für sein Pfarrmenig das h. Sacrament des Altars auffzuopfern/ oder so offt es die Noth erfordert / mit weniger wann er außerhalb der erstermelten Ordinari Gottesdienst/sonderbare Gottesdienst/als für die Abgestorb-

gestorbnen / oder wann Hochzeiten sein / oder sonst zu halten verbunden / er dieselbigen auch selbs verrichte / oder durch jemand andern verrichten lasse.

Drittens / daß er seinem Volck die H. Sacrament mitthaile / vnd die trägen vnd faulen Schäflein darzue vermahne / sonderlich in zeiten des Lebens Gefahr.

Viertens / daß er selbs / oder jemande an seiner stat / alle Son- vnd Feiertag / seinem Pfarr Volck das heilige Wort Gottes fürhalte / darüber auch die Kinder Lehr begriffen.

Fünftens / daß er seinem Volck ein guets Exempel gebe.

Sechstens / daß er ihme die Armen / wol besolhen sein lasse.

Zum sibenden / daß er seine francke Schäflein hainsueche / vnd die Abgestorbnen / Christlicher Ordnung nach begrabe.

Zum achten / daß er auff animal / nie mehr Pfarren / dann eine hab.

Zum neinten / daß er die öffnlichen Laster väterlich straffe / oder dieselbigen seiner hohen Geistlichen Obrigkeit anzaige.

Zum zehenden / daß er den Bischofflichen Gesaze

Gesetz vnd Ordnungen / gehorsamb laiste/ vnd die Geistlichen Constitutiones fleissig halte. Ita Reginaldus p. 2. lib. 20. sed. 3. num. 68.

Allda erhebt sich ein wichtige frag:

Nemlich/ob ein Pfarrherz vnd Seelsorger denjenigen Pfarrkindern (so ihme den Zehend nit raichen) die H. Sacrament/verwaigern möge.

Herauff geben die Gelehrten die Antwort/dass/wann sie Pfarrkinder in frasse eines rechtmässigen Tittls/des Zehend raichens befreyt/vnd also diß ihres Tittls halber/den Zehend nit raichen wollen/auff ainem solchen fahl/ ein Pfarrherz ihnen Pfarrkindern die H. Sacrament desßhalber nit verwaigern möge.

In gleichem/wann sonsten etliche / oder vil Pfarrkinder/ in der Posse vnd Inhabung wären/kainen Zehend zugeben / vnd man nit geschwind satten Bericht haben möchte/ob sie Pfarrkinder desß Zehends wol mit fueg vnd recht/ledig vnd los seyen oder nicht / bey so beschaffnen zweiflhaften Sachen/ möchte ein Pfarrer

Pfarrer vnd Seelsorger seinen Pfarrkindern/
die sich des Zehends angeregter Ursachen ha-
ber/verwaigern/die H. Sacrament deswegen
nit auffhalten/sonder er Pfarrer mitteste anuor
dise strittige Zehends Sach / Gerichtlich auß-
fragen.

Auff dem dritten Fahl aber/wann nemlich
die Pfarrkinder ihrem Pfarrer / vnd Seelsor-
ger / die pfarrliche Zehend ganz ohne Tueg/
ohne rechtmässigem Tittel / vnd allain auff
Trutz/vnd wider spennigem znicalem Gemüt/
auff hielten/alsdann vnd bey so gestalten Sa-
chen (wann nemlich solcher Pfarrkinder un-
fueg/ vnd vnbilliche Zehends vorenthaltung/
offenlich am Tag wäre) möchte gleichwol ein
Pfarrer vnd Seelsorger selbigen seinen Pfarr-
kindern/die jme also wider Recht/wider Tueg/
vñ wider die offbare Billichkeit den Zehend
auffhalten / die mitthailung der H. Sacra-
ment verwaigern / ja auch letztlich dergleichen
öffentliche vurechtmässigen Zehends Auffhal-
tern / in ihrer Beicht die Absolution nit erfol-
gen lassen. Ita Val. Reginaldus d. p. 2. lib.
19. sect. 3. quæst. 6. num. 10. Suarez to-
mo 1. lib. 1. cap. 38. numero 2. illis verb.

Nisi

Nisi quando est publicum & indubitable
delictum. Das H. Concilium zu Triendl/
gebeut/ daß man solche personen soll in geistli-
chen Bann thuen/vnd vor bescheinert Mueg-
thueung/sie des Banns nicht entledigen / wie
hernach volgt am letzten Buech/ I. Capitel.

CAPVT VII.

Ob man den bösen vnd ontu-
gentsamen Pfarrern vnd Seelsor-
gern / den Zehend zu geben
schuldig oder nit ?

Se Bosheit vnd Begierde des aignē
Nuz etlicher Menschen/ ist dermassen
so hoch vnd weit auffgestigen/daraus
allerhandt Unrath vnder den Menschen er-
wachsen. Dann etliche ihr Herz vnd Gemüt/
nach vnd nach von der Dankbarkeit vnd Er-
kannthus der schuldigen Threw / abwenden:
Etliche aber/ je lenger je mehr / souil jhnen nur
möglich / sich auf dem Band vnd Obligation
der Gesetz/bevorab der Geistlichen/ zu ziehen/
sich stark bearbeiten/vnd auff das hierinn nit
etwan

etwan iſr verdeckter Geiz vnd anders gespüre
vnnd vermerckt / oder iſnen ic̄twas zu ainem
vngehorsamb gerechnet werde / pflegen ſie iſh-
ten Schalck mit wunder ſelzamen = vnnnd dem
euerlichen ſchein nach/ was glanhenden Bea-
ſchönungen / zu bedecken/vnnnd zuvermäntlen.
Welches/damit ich anderer werken geſchweia
ge/gnuegsamb auß dem abzunemmen vnd zu
erkennen/dieweil etliche = den Gottlichen vnnnd
Geiſtlichen Geſazen widerspennige Christen/
gefunden werden/die mit iſhrem thails groben/
thails hartnäckigen/thails widersünigem Vera-
ſtandt/ſo weit herfür brechen/daſſ ſie dorffſen
ſagen vnd fürgeben / man ſehe den böſen vnnnd
vnfrommen Pfarrern vnd Seelsorgern/aini-
chen Zehend zu raichen nit ſchuldig/alldieweil
der Zehend den Priesteren / nicht anderer ge-
ſtalt / dann als ein Allmuesen mitgehaftet wer-
de/also den vnfrommen vnnnd böſen Priesteren/
nit geraicht werden ſolle.

Welche diſe Lehr ein falsche / vnd von den
Widertauffern vnnnd iſhrem anhang erdichete
Lehr iſt/vnd mit vilen in H. Gottlicher ſchrifte
vnnnd geiſtlichen Rechten begriffnen Fundaa-
menten vnd Rechtesgründt (deren ich geliebter

fürze halber / allain volgende allda anziehen
vnd beybringen will) widerlegt vnd hinder-
criben werden mag.

Erstlich/weil der Zehend nit nur den Seels-
sorgern allain/sonder vilmehr dem Allmächtig-
en Gott selbs / auffgeopffert wirdt zu einer
Erkanntnis vnd Danck sagung für die Ge-
wächs der Erden. Rebuffus de decim. q. 7.
n. 15. in fine.

Zum andern / dieweil man in Auslegung
der Gesetz vnd Rechten / ab intentione seu
à causa finali, & mente disponentium: daß
ist: von der Mainung/Ende/vnd Zweck des
Gesetzgebers / ein kräfftige = vnd schließliche
Auslegung des Gesetz vnd Gebotts / pflegt
zunemmen. L. cum pater. §. dulcissimis. ff.
de leg. 2. L. cum mulier. ff. sol. matr. Cra-
uetta vol. 2. consil. 245. n. 2. Ergò kan eba-
nermassen allda / aus der Mainung vnd in-
tention (derenthalber die geistlichen Rechte
den Priestern den Zehend zu geben/auffgesetzte
vnd verordnet) unser Mainung allda auch
dargethan vnd erwiesen= vnd der Gegenthäler
wideriges Fürgeben / widertriben werden.
Nun so ist wissentlich / daß der Zehend den
Pfars.

Pfarrern vnd Seelsorgern/dero vrsachen halso
ber (weil sie als Diener Gottes/für die Layen
mitessen bey Tag vnd Nach arbarten/bettens/
wachen/vnd mit predigen/singen/darzaichung
der heiligen Sacramenten/vnnd in vil ander-
weeg / immerdar hoch gespannt vnd bemühet
sein) durch die Gesetz geistlicher Rechten (wie
im vorigen Capitel stehet) verordnet vnnnd de-
putiert worden. Also im wenigisten nicht kan
gesagt / zugeschweigen dargethan vnd erwiesen
werden/das den Pfarrern (vmb wegen das sie
in andern iren Werken frömb/Gotteselig vnd
Eugentsamb sein) der Zehend geraicht vnd ge-
geben werden solte. Cardinalis Bellarminus
d. 5. controu. gen. tomo 1. lib. 1. cap. 25.
vers. Denique tertio. Lessius dicto tract. de
iust. & iur. c. 39. dub. 1. n. 2.

Zum dritten/bezeugen diese unser Mainung
etliche Gesetz in den geistlichen Rechten / mit
ausdrücklichen Worten/als in cap. tua nobis
ext. de decim. Da der Papst Innocentius
III. lauter sagt ; das wegen Fürwendung der
Weisheit der Priesterschafft / der Zehende
niemandt anderem / dann deme er von
Rechtswegen gebürt/mitgethauit werden sollte.

Ita dispositū. in dist. c. tua nob. illis verbis.
 Prætextu verò nequitiax Clericorum
 nequeunt decimas, nisi quib^o ex man-
 dato diuino debentur, pro suo arbi-
 trio erogare, &c.

Dessen die Ursach; dieweil als obuermelt/
 der Zehend den Priestern (vmb wegen daß sie
 sich der Layen halber / so vilfältiger massen in
 geistlichen Sachen bemühen/ vnd für dieselbi-
 gen in geistlichen Wercken arbaiten müssen)
 vnd nit/ vmb wegen daß sie in anderen ihren
 Wercken/ ganz fromme vnd in allem/tugent-
 hafte Lent^h sein/ ex iustitia vnd von Gerech-
 tigkeit wegen erfolgen müß. Cardin. Bellar.
 d. c. 25. versl. Secundò vbi plures rationes
 pro hac nostra opinione adducit.

Also volgt schließlich / auf diesen dreyen erst
 gehörten Fundamenten / daß angeregter Ge-
 genthaler für geben/ganz ohne grund/vnd ein
 falsche Rezertische Lehr seye. Zugeschweigen/
 wann dennens= was unsfrommen Priestern/ ihr
 gebürlicher Zehend geschlossen werden solle/
 vmb tausent aber tausentmal mehr/den jenigen
 weltlichen Personen / welche ärgerlich/ wue-
 cherisch/

cherisch/aigennuzig/Gottlos/verruecht/vner-
träglich/vnd mit dem Geiz= vnd politischem
Teuffel besessen sein / ihre Rent/ Zins/Gült-
ten/vnd dergleichen ihre jährliche Einkommen-
den/ganz vnd gar arrestiert vnd auffgehalten
werden solten. Sintemalen die Priester/Pfar-
rer vnd Seelsorger/ob sie schon als Menschen
bißweilen auch in Sünden stecken/wie dem al-
lem doch/für die Gemain ihr schuldiges Amt
Gott dem HErrn fürtragen / diese Weltliche
aber/weder ihnen an der Seelen/weder ande-
ren am Leib/oder an der Seelen nuz/sonder
hingegen schädliche/ vnerträgliche/vnmensch-
liche/vnd den gemainen Mann aufsaugende-
vnd gleichsam vngehewre Raubthier sein.
Gleich aber/wie weder solchen weltlichen bö-
sen vnd lasterhaftten Menschen/ihre Rent/
Zins/Gültten/Gefoll/vnd dergleichen/auf di-
ser Ursach mögen auffgehalten vnd gespöre
werden / Also ebnermassen/vnd umb gar vil
mehr denen= was vntugentsamen Pfarrern
vnd Seelsorgern/ ihr schuldiger Gehend/nicht
kan entzogen oder detinert werden. Dann
man ainem Glaubiger / Gott geb er seye ganz
from/oder in etwo böß/ daß seinig bezalen soll.

Also

Also auch den Pfarrern vnd Seelsorgern/ ißt schuldiger Behend geliftet werden solte / Gott geb wie sie in andern ihren Werken leben.
Ita Bellarminus d. c. 25.

Jedoch aber / so sollen nicht desto weniger/ diejenigen Seelsorger besser in ihr Gewissen gehen/welche/ vneracht sie in ainem- oder mehrt Dorffern vil Behend (derenthalber sie/an ainem Sonntag / in disem Dorff / an ainem andern Sonn- vnd Feyrtag / in ainem andern Dorff/ain Gesellpriester zu haltung des Gottesdienst stellen sollen) auff heben vnd eirneinen/ sie dannoch / ihnen das zeitlich Guet offt also in das Herz siken lassen / das sie zu mehrmälen / mit fleiß fain Gesellpriester aufzunehmen/ oder die Gesellpriester / also tractieren / das sie lang bey ihnen zuerbleiben mit vrsach haben/ also je seliner sie Gesellpriester haben / jo lieber es ihnen ist / Gott geb es werden die ordinarii oder extraordinarii Gottesdienst / für die Gemein (welche Jährlich ihren geburlichen Behend/vnd andere Schuldigkeit fleißig rachet) gehalten oder nicht. So sie Pfarrer allam zu dem End anspinnen/ auff das ihnen durch abgang der Gesellpriester vnd Cooperatoren/ desto

desto weniger Uncosten aufflauffe / dardurch
sie aber ihnen bey dem Allmächtigen G. O. t/
ein schwere Verantwortung auffladen / weil
ihnen vnuerborgen / das Tener/ so nichts ver-
dient/ auch nit soll belohnt werden : Cum be-
neficium detur propter officium. textus in
c. fin. de rescript. in 6. Vbi enim nulla ope-
ra, laborefqu; nulli, ibi nullæ mercedes, &
vbi nulla militia, ibi nullum stipendium
esse debet : nam teste D. Gregorio, ille
solum , qui Ecclesiasticis inferuit , Ec-
clesiastica remuneratione gaudere de-
bet. c. consuluit. distinctione 79. Et
qui in labore & seruitio est, ille sine mer-
cede , præmio, & recompensatione con-
digna, stare non debet. c. charitatem. 12.
quæst. 2. vbi dicitur, quod iustum sit, vt illi
consequantur stipendium, qui pro tem-
pore suum commodare repe-
tiuntur obsequium.

CAPVT VIII.

Obe ein reicher Pfarrer / den
 Zehend / bennorab von den armien
 Zehend Leuthen mit fueg / ein-
 fordern moge.

Zeweil ein jeder von seinen Zehends-
 baren sachen / schuldig ist den Zehend
 zu geben. Also seynd ebnermassen die
 Armen verbunden den Zehend zu geben / vnd
 das zwar auf disen Ursachen. Erstlich / weil
 der Zehend ein Schuld / vnd also ein Armer
 eben sowol / als ain Reicher / solche Schuld des
 Zehends / abzurichten hat. Zum andern / weil
 der Zehend als ein frembdes Guet durch fur-
 wand der Armut / mit gretem Gewissen nicht
 kan vorenthalten werden. Drittens / weil man
 den Zehend / nit allain den Pfarrern zu ihrer
 Underhalt : vnd Belohnung / sondern auch zu
 einer Erkanntnus gegen Gott / (dass nemlich
 Gott ein Schöpffer aller Gewächs vñ Frucht
 der Erden seye) zubezahlen. Derowegen ein
 Armer / eben sowol / als ein Reicher Zehend-
 man zu solcher Erkanntnus vnd Bekanntnus
 verbunden /

verbunden/vnd also wegen dessen/den Zehend
zu geben schuldig. D.Thomas 2.2.q.87, art.
4. Fagundez d. cap. 3. n. 1. Bonacina disp.
vlt. q. 5. p. 1. propos. 3.

Darauf volgt/dass die Lehr vnd Meinung
derjenigen/welliche fürgeben / dass man den
Pfarrern vnd Seelsorgern / welche ohne das/
mit gemügsamen jährlichem Einkommend ver-
sehen/ainigen Zehend/bevorab so der Zehend-
mann arm vnd bettlässt ist / zu geben nicht-
schuldig/ganz zu haussen falt. Wie weit aber
solches fürgeben den Rechten zu wider vnd
entgegen/ es leichtlich auf deine abgenommen
vnd erkannt werden mag / Dieweil nemlich
ainiger Schuldner / ob schon sein Glaubiger
oder Creditor / eines grossen statlichen / oder
ansehenlichen Vermögens ist / deshalb vnd
auf dieser Ursach/seiner Schuld mit losz wird/
dann sonst / da das statt vnd wirkung hette/
fürwar wenig Fürsten / wenig Potentaten/
wenig grosse Herren/vnd andere vermögliche
Personen/zu erlang- vnd Habhaft werdung
ihrer Schulden gelangen wurden. Rebuffus
q. 7. n. 14. Und weil dann der Zehend/als
eine von den Geistlichen Rechten vnd respe-
ctive

Etiae von Gotts selbs/ vberschaffne Schuld/
 den Pfarrern vnd Seelsorgern/ als Creditoren
 zustehet vnd gebürt / also konden die Schuld-
 ner (das ist/ die Zehende leuth) mit dem Für-
 wand / ihre Pfarrer vnd Seelsor ger/ als Cre-
 ditores / seyen ihrer Schuld / das ist/ des Zeh-
 ends/ mit bedürftig/ sich des Zehends im we-
 nigisten nit enschuldigen. Ita D. Thom. quod
 I. 6. art. 10. Abbas in c. cū homines. ext. de
 decim. Couar var. refol. lib. I. c. 17. n. 4.
 vers. Secundo principaliter. Dessen die vr-
 sach/dieweil in bezahung der Schulden/nit die
 qualitet vnd Person des Glaubigers / oder
 des Schuldners/ sonder die Schuldigkeit vnd
 Gerechtigkeit der Schuld anzusehen/vnd zu-
 bedencken. D. Thomas d. quod lib. 6. Couar.
 d. n. 4. Abbas. d. lo. Rebuffus d. lo. quæst.
 5. n. 14. Filliut. d. lo. c. 8. n. 168.

Item/das etliche fürwerßen vnd sprechen/
 das den Geistlichen/ des halber grosse Einkom-
 menden gemacht worden/damit sie den armen
 dürftigen Leuthen/ zu hilff vnd trost kommen.
 textus in cap. aurum. cap. gloria 12. qu. 2.
 Ergo , so ein Zehendmann arm / manglhaft
 vnd vnuermöglich / Er reicher Pfarrer/ als
 Zehend-

Zehendherz / von den armen Zehendleuthen / mit recht kainen Zehend fordern möge ; solches farbilden im wenigsten mit fuessen / noch bestehen kan. Dann man zwar zuelasset / das die Geistlichen / nach ihrer möglichkeit / den armen Leuthen / Nahr- vnd Unterhaltung mitthai- len sollen / jedoch vernaint man / das am Prie- ster ein Barmherzigkeit eben diser oder jener / also einer gewisen = vnd nicht einer anderen Person erzaigen möge.

Derowegen / so am Pfarrer reich vnd ver- möglich ist / vnd arme Zehendleuth hat / ist er eigentlich vnd præcise, nicht verbunden / das er eben seinen armen Zehendleuten ein Barm- herzigkeit erweise / vnd denselben den Zehend nachlasse / dann er Pfarrer ohne Sünd / von solchen armen vnd mangelhaften Zehend- leuthen / den Zehend neinnen / vnd mit demsel- ben / andere arme Personen / vnd nit chen die armen Zehendleuth erhalten vnd ernöhren mag. Ita D. Thom. d. q. 87. a. 4. in fin. Co- par. d. c. 17. num. 4. Lessius d. tract. c. 39. Bellarm. d. lo. dub. 2. Es sey dann sach / das ein armer Zehendmann in der eusseristen Not vnd Armut sich befunde / vnd anderer gestalte

(dann allain der Zehendherr / lasse ihme Zehendmann/den Zehend) sein Leben zu erhalten / ihme unmöglich wäre / In solchem fahl alsdann/fundte der Zehendherr/von ihme Armen/vnd in der eussersten Noth steckenden Zehendmann niches fordern / oder nemmen.

Rebuffus quæ. 5. n. 14. versl. Vel si forte. Nicht zwar/vmb wegen daß er sein Zehendhendmann/vnd arm ist/ sondern dieweil er seiner Armut halber / in Gefahr seines Lebens steht. Glossa in cap. quicunque. 16. quæst. 7. c. sicut. dist. 47. cap. pasce. distinct. 86. cap. si quis propter. ext. de furt. facit L. 2. §. cum in eodem, in fin. Vbi Dd. ff. ad Leg. Rhod. de iact. Dain in der Noth / so lang dieselbige wehret/alle Ding/zu erhaltung Leib vnd Lebens gemain seynd. Cap. quod non est. ext. de Reg. Iur. D. Thomas in 2. 2.

q. 32. articulo 5. Aloysius Riccius

p. 6. collectan. 2391.

Wie

CAP VT IX.

**Wie der Zehend / vermög der
alten Geistlichen Rechten / durch
die Seelsorger/ solte ab= vnd
auszgetheilt werden.**

Si zwar wie obgehört / alle vnnid jede
Zehenden/in einer Pfarr/ regulariter
dem Pfarrer alldort / mit Recht zue-
stehen vnd gebüren / jedoch aber so sollen ver-
mög der alten geistlichen Rechten/die Pfarrer
vnnid Seelsorgen / solche ihre Zehend/ in vier
gleiche Thail auszthailen vnd distribuieren,
Per texüt in cap. Vulteranæ. c. quatuor. c.
de redditibus. cap. cognouimus. c. mos est.
12. qu. 2. Couar. in cap. officij. numero 1.
ext. de testam: Vide Lessium d. tract. de
iust. & iur. lib. 2. c. 4. dub. 6. n. 49.

Den ersten Thail des Zehends / sollen die
Pfarrer vnnid Seelsorger / für sich vnnid ihre
Priester/vnd zu dero auffenthaltung behalten.

Den andern Thail vnder die armen Leuthy/
Pilgram/vnd dergleichen Personen/auszthai-
len.

Den

Den dritten Thail zu reficier- vnd besserung der bawfölligen Gebaw ihrer Kirchen answenden. Rebust. q. 2. n. 4. Bey disen Zeiten aber/da schier allenthalben die Pfarrkirchen/ zu erhaltung dero Gebaw aigne Jährliche Ge- föll haben/pflegen die Pfarrer vnd Seelsor- ger angeregten vierdten Thail des Zehends/ weniger orten mehr hierzue/ zu contribuiren. Ja was noch mehr / so ist an vilen Orthen der Brauch / daß/ob schon die Pfarren / zu erhal- tung dero Gebaw/kaine aigne Geföll vñ Einkommenen haben/ die Pfarrer vnd Seelsorger mehr gedachten ain vierdten Thail ihres Zehends/ dannoch darzue nit raichen/sonder man antweder/ ausß andern der Kirchen Geföll/die Kirchen Gebaw vnderhaltet / oder aber auss ein ganze Gemain oder Burgherschaffe / ein gewise Anlag vnd contribution desshalber le- get. Derowegen mutet man in disen- vnd andern dergleichen Fählen/ jedes Orths löbliche vnd wolher gebrachte Gebräuch ansehen/ son- derlich/weil in den allgemeinen Rechten/ wege reficier- vnd außerbazung der nider gefallne Gottshäuser / allerley Besitz vnd Rechtsstola- len zu finden / welche von dem Doctor Paulo de

de Citatinis schon erklärt/vnd mit vnderschid
aufgelegt werden.

Souer aber der günstige Leser zuwissen be-
gert/dass wann etwan ein Pfarrhoff zum Ab-
fall kombt/oder ganz zu haussen fallet/wer in
krafft Geistlicher Rechten/solchen widerum-
ben zu bessern/oder auffzubawen schuldig/der
mag hieruon lesen den ernennten Doctor Pau-
lum de Citatinis, olim in Academ.Friburg.
Canonum Profess. in suo tract. de jür. Pa-
tron. 5. art. 6. p. principal. Daselbs er dise
Frage also entschiedet:

Dass wann ein Pfarrhoff zu Abfall kommen
vnd Barföllig worden/oder ganz zuhaussen
gesallen/solchen alsdann wiederumb auffzu-
bawen vnd zu bessern schuldig sey derjenig/
welcher derselbigen Pfarr Einkommend ein-
nimbt. Dannenhero/wann der Pfarrer oder
Seelsorger alle Zehend/alles Opffergelt/vnd
all andere Gefölß seiner Pfarr einnimbt/er den
Pfarrhoff zubessern/vnnd wiederumb auffzu-
bawen/verbunden seye; souer aber der Patro-
nus oder Lehenherz seu Collaror, alle Zehen-
den ic. in der Pfarr einnimbt/alsdann der Pa-
tron oder Lehenherz/den Pfarrhof zubessern vñ
auffzubawen schuldig;

Sos

Souer aber ain Thail des Zehends der Patron/vnd ain thail der Pfarrer oder Seelsorger einnimbe / so seyen sie bayde / nemlich der Pfarrer vnd Lehenherr pro rato, zu außerbaw- oder besserung des Pfarrhofs/verbunden.

Den vierten Thail des Zehends/sollen die Pfarrer vnd Seelsorger ihrem Bischof vnd Ordinario lifern. Cap. de quarta. extra. de praescript. cap. conquerente. ext. de offic. iud. ordin.

Im Teutschlandt haben sich die Bischoffschier samentlich (weil sie ohne das grosse Einkommenden / auch vil derselben stattliche ansehnliche Lehen/vnd Fürstliche Regalia von Ir Rays. May. vnd dem H. Römischen Reich haben/vnd deshalb Fürsten vnd Glider des Römischen Reichs sein) dises ihres vierdten Thails der pfarrlichen Zehenden begeben vnd verzihen. Der Bischof zu Constanz aber/ pflegt wol noch etlicher Orthen seines Bisthums / wie man mich berichtet hat / solchen vierten Thail von den Pfarrlichen Zehenden einzulangen.

Souil aber das Bisthum Brixen anbeschrifft/

erifft / haben sich die Bischof zu Brixen/vor
lengst dises vierdten Thails der Pfarrlichen
Zehenden in etlichen Orten verzihen / dieweil
sie Bischoff zu Brixen ebenfalls Reichsfürsten
sein/vnd Statt / Gericht / Herrschaften/vnd
anders / von dem H. Römischen Reich zu Lea-
hen erkennen/vnd dauon alle Jar/jhre Geföll
vnd Einkommenden empfahen. Vnnd nach
lauf der alten Regalien / oder Fürstlichen Lea-
henbrieff / seynd die Bischoff zu Brixen/schon
vor 400. Jaren/ Fürsten des heiligen Römi-
schen Reichs gewesen / Inmassen ich als gea-
wester Canzler zu Brixen solche alte Lateini-
sche Lehenbrieff / so im Fürstl: Brixnerischem
Archiv zubefinden/selbs vnder handen gehabt
vnd gelesen hab.

Im heiligen Concilio zu Triende/ist wegen
Erbauung der Pfarrkirchen / volgendes Ge-
sas gemacht worden/wie zu lesen Sessione 21.
De Reform. cap. 7. vbi ita statutum est.

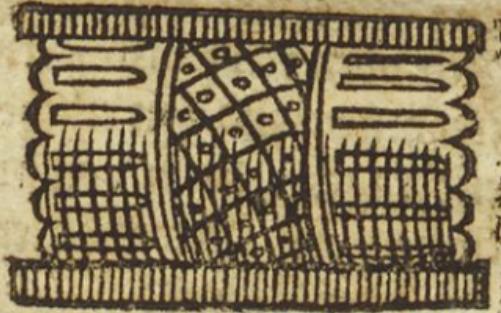
“ Parochiales verò Ecclesias, etiam si
“ iuris Patronatus sint, ita collapsas
“ refici & instaurari procurent ex fru-
“ tibus & prouentibus quibuscunq;

" ad easdem Ecclesias quomodocun-
 " que pertinentibus : qui si non fue-
 " rint sufficientes, omnes Patronos
 " & alios, qui fructus aliquos ex di-
 " cisis Ecclesijs prouenientes percis-
 " piunt, aut in illorum defectum Pa-
 " rochianos omnibus remedijs op-
 " portunis ad prædicta cogant, qua-
 " cunque appellatione, exemptione,
 " & contradictione remota &c.

Auff Deutsch lautet es also :

Die Pfarrkirchen aber / ob sie schon
 einen Patron vnd Echenherren haben/
 wann sie also zerfallen sein / sollen sol-
 liche (die Bischof) wiederumb erbau-
 en vnd bessern lassen / aus allen vnd
 jeden / in ainicherien weisz / denselben
 Pfarrkirchen zustendigen Geföllen
 vnd Einkommenden vno da solche nit
 er Kloß

erflocken / so sollen die Patroni vnd
andere / so ein Einkommend derselben
Pfarfkirchen geniessen / oder inn Erz-
manglung deren / die Pfarffinder
durch bequemme Mittel zum Betrag
gezwungen werden / hindangesetzt
aller appellation, Freyheit/
vnd Widerred/ce.





Zehend Recht/

Das dritte Buech.

**Von anzaigung der Zehend-
leuth / vnd des Tittls der weltlichen
Zehendherin: Item von Abstattung der aufs-
ständigen Zehenden: Transferierungen der
Zehends Freyheiten/vnd von etlichen andern
nuzlichen Fragen: dann von præscri-
ptionen vnd Gewohnheiten
des Zehends.**

CAP VT I.

**Wie vnd durch was Tittl/die
Zehend aufs vnd an die Welt-
lichen kommen:**

Sen am 4. Capitel/ andern Buechs/
ist der lenge nach erklär vnd vermel-
det

der worden/wie nemlich alle vnd jede Zehens-
den/ihrer rechten Wesenheit vnd Eigenschaft
nach/regulariter mit Recht zuestehn vnd ge-
buren demjenigen Pfarrer vnd Seelsorger/in
dessen Pfarr die Zehendbaren Sachen/als Aa-
cker/Matten/ Weingärten / Wälder/Bäum
vnd dergleichen ligen oder entstehn. Also nun
zweifels ohne vil deren sein/welche sich über
besagtes 4. Capitel/andern Buechs/hoch ver-
wundern/vnd bey ihnen selbs gedencken/vnd
sprechen: So die Zehend allain den Geistli-
chen/als Pfarrern/Seelsorgern/vnd ihren
Mitgenossen geburen vnd erfolgen sollen/wo-
hero kommt es dann/vnd auf was Ursach be-
schihet es/das allenthalben in der Christenheit/
mit wissen ihrer Bäpstlichen Heiligkeit/vnd
der Bischoffen vnd Prälaten/souil weltliche
Fürsten/Grafen/Freyherren/Edelleute/vnd
andere/hohen vnd niedern Stands Personens/
etlicher Orten den Zehend auffheben?

Auff disz ist die Antwort:

Das vor dem Concilio Lateranensi/so nach
Christi Geburt Anno 1179. vnder dem Bapst
Alexandro III. zu Rom/in Lateran gehalten
worden

worden/die Bischoff vnd Prälaten / den jensei-
gen Layen / welche ißnen vnnd ißren Kirchen/
Gottshäusern vnnd Elöstern / gueten Schutz
vnd Schirm hielten/ Hilff erzaigten/oder son-
sten dienstbar gegen ißnen waren/pflegten die
Zehend zu geben: Also daß die Layen/solche
iñnen zu Lehen verlihene Zehenden wol ein-
nehmen vnnd geniessen möchten: Entgegen
aber sie als Lehenleuth/ den Bischöffen vnnd
Prälaten gethrew vnnd gewärtig sein/ vnnd
mit iñren Diensten jederzeit denselbigen Hilff
sich erscheinen/vnd beyspringen solten. Also ist
hieraus erfolget/ daß solche Zehenden/nach viii
nach/ von einer Weltlichen Person / auff die
ander kommen: Deren thals zwar widerum
ben / durch die Weltlichen den Kirchen über-
bergeben vnd geschencket worden: thals aber
noch bis auff diese Zeit bey den Layen (wie es
der Augenschein allenthalben in der Christen-
heit mit sich bringet) verbliben.

Nach deme aber die Statthalter Christi/bes-
vorab allerhöchst besagter Alexander III. ver-
nommen vnd gesehen / daß durch solche von
den Bischof vnd Prälaten gepflogne verleyb-
vnd hinlassung der Zehenden/ die Zehenden so
vieler

viler Orten aus der Geistlichen Händen kommen/dardurch den Seelsorgern/jhre Jährliche Geföll vnd Einkomenden/mercklich geschmälet vnd geringert/auch beynebens von den Lehenleuthen vnd Possessorn solcher Zehenden/ wenig oder gar faine Lehendienst/wider alle Pflichte vnnid Threm/den Lehenherren erzaige wurden: Als haben sie Statthalter Christi solcher Undankbarkeit vnd solchem Unwesen nicht ferter nachsehen/sonder demselben bezüten vorhawen/vnnid mit haylsamen Gesetz vnd Geboten/der gebür vnnid notturfft nach/begegnen wollen. Derentwegen allerhöchst ernannter Papst Alexander III. in angeregtem Concilio oder Synodo Lateranensi, ernstlich allen Bischoffen vnnid Prälaten verboten/vnd interdiciert, daß sie fürters hin/den Weltlichen ainichen Zehend zu Lehen/ferter mit mehr geben/noch hinlassen sollen. Textus expressus in cap. quamvis cap. prohibemq. ext. de decim. & cap. 2. §. sanè. cod. in 6. &c. Cùm Apostolica, ext. de his. quæ fiunt à Prälat. Couarruu. d. lib. I. c. 17. num. 5. vers. Olim sanè.

Allda aber wol zumercken/das ob zwar/wie
gehört/die Bischoff vnd Prälaten/den Layen
ainigen Zehend zu Lehen/wegen obernennnten
Anno 1179. gehaltnen Conciliij / weiter nit
hinlassen können : Jedoch die Weltlichen/die
jenigen Zehend / so vor ersterürtem Concilio
oder Synodo Lateranensi, durch die Bischof
vnd Prälaten / den Layen gehörter massen zu
Lehen hingelassen worden / wol mit quetem
Fueg vnd sicherem Gwissen/innhaben/posse-
dern/vnd gemessen mögen. Textus in dicto
capitulo 2. §. sanè. de decim. in 6. Couar.
iam dicto cap. n. 5. vers. Olim sanè.

Auß disem entspringen allda drey schone
vnd sehr nutzliche fragen.

Die erste Frag ist :

Wie mans der Zeit wissen könne / ob
dieser oder jener Zehend / dessen ein Lay in der
Posseß vnd Besitzung ist / vor oder nach dem
Concilio Lateranensi/an die Welt-
lichen kommen ?

Answort : Wann die Weltlichen auf
Zehend an ainem / oder mehr Orten in
ewiger

rüewiger Possession/ Nutz/ vnd Gewöhr/ von
 vnerdencklicher Zeit/ vnd also von mehr Jaren
 dann sich Menschens gedencken erstrecket/ in-
 haben vnd besizzen/ entstehet vnd erfolgt / auf
 solcher vnfürdencklicher Possession/ein so star-
 ke Vermuetung / daß dardurch genuegsame
 Beweis = vnd Bescheinigung des Tittls einge-
 führt vnd fürgebracht/ vnd also ex consequēti-
 satisamb dargethan vnd probiert wirdt / daß
 solcher Zehend vor dem Concilio Lateranensis
 an die Weltlichen kommen. Arg. c. 1. §. vlt. de
 præscr. in 6. Zasius in epit. feud. 4. p. n. 24.
 Couar. d. c. 17. n. 5. vers. Sed si dubitetur,
 •vbi multos allegat. Franc. Duarenus in cō-
 ment. feud. cap. 5. n. 7.

In curia Romana receptum est, laico nō
 suffragari immemorialem quasi possessio-
 nem decimandi, nisi etiam fama priuilegij
 vel recognitio ab Ecclesia, vel aliud æqui-
 pollens concurrat. Farinac. decis. tomo 1,
 p. 1. decis. 207. n. 1. Canisius cap. 13. n. 9.
 & 10. Vel communis opinio militet. glossa
 in c. causam, quæ verb. detinere. vbi Ca-
 nonistæ. Couar. d. lo. n. 5. vers. Sed si de-
 betur. Rebuffus quæ. jo. n. 24. & q. 1. n. 64.

Vnd also sage gar recht der Vincentius Eiliuccius tomo 2. tract. 27. p. 2. c. 9. nu. 20.
 das obwohlen ain solche Zehendsgerechtigkeit/
 so vil Weltliche innen haben / anderst nit / als
 durch ain langwirigen Brauch/vnd allgemein-
 nen Wohn erwisen werde / jedoch die Beweis-
 sung hiermit gnuegsam sey. Verallus dec. L.
 Roman. p. 1. decil. 241. & 242. ait, quod
 laici possint habere decimas ex priuilegio,
 vel ex immemoriali possessione, cum fama
 priuilegij, &c.

Das aber die weltlichen Personen / ihr Zeh-
 ends Innhabung müessen darthuen vnd be-
 weisen / aintweder durch ein Bäpstliches Priso-
 nilegium/oder durch ein Zehendlehen/ (so vor
 dem Concilio Lateranensi , de Anno 1179.
 erlangt worden) oder durch ain vnfürdenckli-
 che Possession / oder durch ain andere gleiche
 giltige Manier vnd equipollentiam, volge
 solches dahero / weil der Zehend seiner Natur
 vnd anhabender Eigenschaft nach / nur den
 Pfarrern vnd Seelsorgern/ wie obstehet/zue-
 ständig / vnd sich also dessen kain Lay vnd
 Weltlicher regulariter anmassen kan / es seye
 dann/das er dessen ain rechtmessigen Tithy
 oder

Oder vnsürdenckliche Possession / oder andern
gleichmässigen Fueg anzeigen möge. Abbas
in c. cum apostolica, n. 12. ext. de his, quæ
sunt à Prääl.

Da aber ein Weltlicher ainen vnrechtmässigen Tittl hette (als da etwan am Prälatz
Probst / oder Prior / Commendator / oder der
gleichen / ohne vorwissen iherer hohen geisslichen
Obrigkeit / ain Zehendsgerechtigkeit ainem
Weltlichen thätte verkauffen) in diesem Faßl
wurde ein solcher nichts wertiger vnd verbot-
ner Tittl / ihme Rauffer fain krafft oder wir-
ckung zuebringen noch dessen sich am Inhaber
mit Fueg bedienen mögen / sonder er müste
von einer solchen vnrechtmässigen Zehends-
inhabung abtreffen / ob es schon vil hundert /
ja vil tausent Jar angestanden wäre. Dann
am so böser = vor augen ligender / vnd verbot-
ner Tittl / welchen die Recht nicht zu lassen/
macht am so böses Gewissen / daß bey so offens-
lich = am tag ligender Beschaffenheit / deshalb
her nie fain præscription lauffen kan. Villa-
gut de reb. Eccles. non alien. lib. 2. cap. 3.
num. 135.

Die ander Frag.

Ob ain Bischof oder Prälat jenen
Zehend welcher vor dem Concilio Lateranensi
den Weltlichen schon ainmal zu Lehen verlihen wor-
den / vnd dann / nach dem Concilio Lateranensi / dem
Bisthumb oder Closter als Lehenherrn haimgefäl-
len / widerumb ainem anderm Layen / zu Lehen
hinlassen könne / oder nit :

Bey verantwortung diser Frag / sein die
Rechtesgelehrten mit ainhellig / noch als
ner Mainung.

Dann Ioan: Andr: & Abbas in c. prohibemus. ext. de decim. Zasius in epit. feud. 4. p. n. 25. Fachin. lib. 7. c. 72. sagen / daß ein Bischof vnd Prälat / solches zuthun nit macht
hobe / auf Ursach / weil nach dem Concilio Las-
teranensi / die Geistlichen den Weltlichen kaum
Zehend mehr zu Lehen hinlassen dörffen: Ergo
sie auch den jenigen Zehend / so vor dem Con-
cilio Lateranensi den Layen zu Lehen / ainmal
verlihen worden / vnd hernach widerumb haim-
gefallen / den Layen zu Lehen / fernher nicht hin-
lassen können. Per text. in d. c. prohibemus.

Dise / der ernennnten Rechtsgelehrten Mai-
nung

nung wird von vilen andern Rechtsgelehrten
impugniert / vnd widerlegt : Die samentlich
schliessen / daß ein Bischof oder Prälat den je-
nigen Zehend (welcher durch sie Bischoff vnd
Prälaten / vor dem Concilio Lateranensi / den
Weltlichen ainmal zu Lehen verlihen / vnd
nach solchem Concilio / dem Bischumb / oder
Closter / widerumb haim gefallen) wol hernach
weiter / auch ainem andern Layen zu Lehen ver-
lassen möge / argum. cap. 2. vbi Glossa, &
Canonistæ, ext. de feud. Couarruiias dicto
Libro 1. c. 17. numer. 5. vers. Præter hæc &
illud. Clarus §. feud. q. 13. n. 2. Sonsbecc.
in Comment. feud. 8. p. n. 11. Zu beweiss
vnd verificierung dessen / sie sonderlich das an-
ziehen vnd sprechen : Dieweil nemlich ein
Sach / so ainmal ist veränderlich worden / inner
vnd allzeit veränderlich bleibet / per L. pater. §.
quindecim. ff. de legat. 3. L. cætera §. vlt. ff.
de Legat. 1. L. vlt. C. de remiss. pign. vbi
habetur, quod res semel facta alienabilis,
perpetuò maneat alienabilis. Derowegen
sprechen sie / vorstehende Lehrer vnd Rechts-
gelehrten / weil diejenigen Zehenden (so vor
erstermestem Concilio Lateranensi / den Layen

zu Lehen verlihen worden) durch gilte hins-
lassung derselben / ainmal seyndt veränderlich
worden / Dannenhero sie je vnd allezeit noch
veränderlich bleiben/vnnd solche iſt veränder-
lich empfangene gestale / in allweg behalten/
Also hernach/ so offt sie obuermelter massen
haim fallen/widerumb jemand anderem zu Le-
hen verlyhen werden mögen: Seytemalen sol-
ches kain neue Zehends Belehnung / sondern
allain/ain vollfahr= behari= vnd weitere con-
tinuierung der alten vnd ersten gilten Zeh-
ends Belehnung seye/ vnd angedeutes Con-
ciliu[m] Lateranense allain von denjenigen Zeh-
enden / so von Newen nicht sollen zu Lehen
verlihen werden/vnd nicht von den Zehenden/
die schon ainmal vor dem Concilio zu Lehen
kräftig verlihen worden sein/zuerstehn/vnnd
dise Meinung / meinem geringen Verstand
nach/ ich für die bōssere Meinung halte/wirde
auch solche/meines wissens in den Bischofliche[n]
Curijs , im Teutschlande also obseruirt.
Hanc sententiam etiam acceptat Suarez
tomo i. lib. i. cap. 26. num. 9. vers. Nihil-
ominus tamen.

Jedoch sagen die Gelehrten/das Cveracht
des

des vorermeltem Concilij Lateranensis) ein Bischof ainem Weltlichen (der vmb sein Kirchen woluerdienet) auff sein Lebenlang/ oder auff etliche gewise Jar / wol noch der Zeit gewise Zehends Nutzungen / mitthailen moege. Glossa in capit. quamuis. extrauag. de decim. Reginaldus dicto, libro 19. part. 2. q. 3 sect. 3. n. 91. Suarez d. lib. 1. c. 26.

Die dritte Frag.

Ob ein Layden jenigen vor dem Concilio Lateranensi herrürenden Zehend / ainem andern Layen zu Aßterlehen verleihen- oder sonst in ander weeg verwenden moege/ oder nicht :

Glaufflösung vnd verantwortung dieser Frag / seynd abermalen die Rechtsgelehrten einander zu wider.

Dann erstlich vil deren sein / die da lehren vnd sprechen / daß solches nicht beschehen könne / auf Ursach / dieweil im Concilio Lateranensi ausdrücklich verbotten / daß die Layen die jenigen Zehenden / so sie ianhaben vnd possedieren / vnd vor dem Concilio Lateranensi

Lateranensi an sich gebrachte / an andere weltliche Personen / in ainicherley weiz nicht verwenden mögen / per dictū cap. quamuis & d. cap. prohibem. ext. de decim. Ioan: Andri: Hostiens Abbas & complures alij ibidem quos, & alios allegat Couar. d. c. 17. num. 5. vers. Präter hæc.

Zum andern / sein etliche andere Rechtsgelehrte/ainer ganz widerigen Mainung/ so der vorigen ersten Mainung/ganz entgegē laufft/ solche sprechen/ daß ein Lay/jenigen- vor dem Concilio Lateranensi/den Weltlichen zu Lehren hingelassnen Zehend/ wol ainem andern Lay/ zu Aßterlehen hinlassen/ oder sonsten/ verwenden möge. ita Franc. Duarenus in dicto Comment. feud. cap. 5. n. 7. vbi Molinæum allegat. Dessen er Duarenus zu Ursach einführt/dieweil Ir Bäpstl: Heylig: (in dem sie die/vor dem Concilio Lateranensi hingelassne Zehenden/guet gehaißen vnd mit retractiert). hierdurch still schweigender weiz auch darmie die gewonliche Aßterbelehung vnd dergleichē zuegelassen habe/ non obstante illo cap. prohibemus. Siquidem ex natura vniuscuiusque feudi, subinfeudatio, si debito modo fiat,

fiat, concessa sit, per textum in §. beneficiū
Tit: si de feud. defunct. content. sit inter
dom. & agnat. vasak In vſibus feud.

Quis verus & genuinus sensus sit, dicti
capituli. (Prohibemus) anxiè à Doctoribus
tam Theologis, quam Jurisconsultis inue-
stigatur. Couarruuias d. cap. 17. num. 5.
vers. Tertiò contigit. duas explicationes
eiusdem Capituli affert. Cuius & vnam ad-
ducit Lessius d. tract. dub: 4. num. vlt. in fi-
ne. Alij Doctores alias explicationes affe-
runt, quas Lector, apud illos authores, qui
de decimis tractant, inuenire poterit.

Dritte Mainung / ist desz weiterumbten
Doctors Ulrichen Basij / gewesten vnnnd all
dort verstorbenen Professoris zu Freyburg ;
welcher in seinem Epit. feud. part. 4. num. 26
vermeldt / daß ob zwar vermög angezogner
Gesetz geistlicher Rechten/ ein Lay die vor dem
Concilio Lateranensi/ den Weltlichen zu Lehen
hingelassne Behenden / ainem anderen Layen/
zu Assierlehen nicht widerumb hinlassen möch-
te/wegen desz im Concilio Lateranensi besche-
henen verbotts / vbi habetur in dict. capit.
quamvis. & dict. cap. prohibemus. Jedoch

im Teutschlandt/in krafft der Gebräuch vnd
Gewonheiten/das widerspil vnd contrarium
beschehe/ dann spricht er Herr Doctor Basij/
daß man sehe/wie die Fürsten den Weltlichen/
beuorab denen vom Adel/ihre habende Zehend
Lehen/zu Alster Lehen hinlassen. Desgleichen
bezeugt auch gedachter Doctor Duarenus/
daß im Königreich Frankreich der Brauch
seye/nemblich daß man die Zehend Lehe anders-
werts hin verwendte/wohin man wölle/ ges-
faltsame man dann allenthalben es auch im
Teutschlandt sihet / daß die Weltlichen/auch
geringen Standspersonen/welche an ainem-
oder anderem Orth/ain Zehends Gerechtig-
keit haben / diselb ihr Zehends Gerechtigkeit/
weme sie wollen/verkauffen / vnd wohin sie
wollen verwenden. Welches vermutlich das
hero erfolgt/weil an gar wenig Orten bewußt/
welche Zehends Gerechtigkeiten herrürig seyen
von jenen Zehenden/die vor dem Concilio Las-
teranensi / von den Bischofen oder Prälaten
zu Lehen verlihen worden sein.

Jedoch kan ich alida nicht verhalten / was
der edel gestreng vnd hochgelehrte Herr Hain-
rich von Rosenthal in sua synopli feud. capi-
tulo

ralo 4. conclus. 27 in fine , von der gleichen
Zehend (so die Weltlichen innen haben vnd
possidieren) melden thuet. Nemlich/dieweil
bewusst spricht er / zu was Gottseligem Endes/
die Zehend auffkommen/derowegen er mit der
gleichen Zehend mit gern sein Gewissen bela-
den wolte / vnd das dannenhero solche Welt-
liche Zehends Inhaber / ain en gueten Thail
desselben/ zu der Ehr Gottes / Item zu vnder-
haltung der Kirchen Diener/vnd der Armen/
auzthailen/vnd also ihr Gewissen darmit rin-
ger machen sollen.

CAP VT II.

Welche Personen den Zehend geben sollen.

G in den nechsten vorstehenden Capitlen/
ist zu geniegen auf gefahrt vnd erzehlt
worden / wie/wann/weme vnd warumb
man den Zehend geben solle. In disem Capa-
tel aber wird erklart/ wer den Zehend zu geben
schuldig. Darüber hernach volgende Schluss-
reden zu merken.

Erste Schlusfred: Ein jeder Lay / auch Kaiser / König / Fürst / vnd alle andere = hohen vnd niedern Standts Layenpersonen (es sey dann / daß einer durch ein rechtsames Prinlegium / Präscription, oder gewonheit exempt) sein verbunden / von allen Zehendbaren Sachen / den Zehend zugeben. Textus in cap. si quis Laicus 16. q. 1. cap. nuncios c. ex parte c. cum homines, ext. de decim. Rebuss. d. loc. q. 5. n. 25. & q. 8. n. 27. Ursach dessen ist / weil ein jeder Mensch / er sey hohes oder niedern Standts / schuldig / von seinem Eigenthumb / dem Allmächtigen Gott / als Erschaffer aller Sachen / den Zehend auff zu opfern / vnd also sich gegen Gott dardurch erkennlich einzustellen / das es von Gott herkomme. Rebussus q. 5. n. 26.

Welche Sachen aber Zehendbar sein / ist oben am 1. Capit. 2. Buechs / die anzaigung beschehen.

Ander Schlusfred: Nit allain die Christen / sondern auch die Juden / sein in frasse geistlicher Rechten / verpflichtet / von ihren liegenden Gütern / c. den Zehend zuraichen / oder sich der Zehendbaren Güeter zu entschlagen. Tex-

Textus in cap. de terris, vbi Abbas. ext. de decim. Rebuffus q. 5. n. 11. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit den Rezern / Turcken / Hayden / vnd dergleichen Personens die ebenfals von ihren ligenden - oder andern zehendbaren Sachen / den Zehend zugeben schuldig. Rebuffus d. q. 5. n. 11. & 12.

Dritte Schlusred: Dieweil der Zehend eigentlich von den Früchten geraicht vnnnd gesgeben werden soll / dannenhero ist ein jeder Besstandtsmann vnnnd Innhaber (so die Frucht / der Zehendbaren Güter genossen) den Zehend davon zugeben verbunden. Decimæ enim, fructuum perceptionem sequuntur per cap. dilecti cap. tua nobis. cap. in aliquib. ext. de decimi. Et regula iuris est, quod, qui fructus colligit, & functionum grauamen subire debeat. L. neque stipendum. ff. de impens. in re dot. fact. L. inter debitorem, ff. de pact. L. fructus. Vbi Dd. c. de Empt.

Vierdte Schlusred: Damit ein böse glaubiger Besitzer / oder Niesser eines Zehendbaren Güets / mit eines bessern Wesens vnnnd Stands seye / dann der / so ein Guet mit rechtem Tittl / guetem Glauben / vnd vnuerlecktem Gwissen

Gwissen inn hat vnd possidert/ist derowegen
 er bößglaubiger Inhaber / in krafft geisli-
 cher Rechten / von den Früchten seines = mit
 bösem Tittl/vnd bösem Glauben innhabenden
 Guets / den Zehend zu raichen verobligiert.
 Argumento d. c. tua nobis d. cap. nuncios
 cap. dilecti cap. nuper ext. de decim. Re-
 buffus d. loc. quæst: 8. n. 29. Abbas in cap.
 ex transmissa ext. de decim. Vbi in fine di-
 cit, quod in decimali, non sit ponderanda
 qualitas possessoris, quia possessio est one-
 rata, scilicet mala fide, : Et sic Ecclesia
 quocunque possessore licite recipit deci-
 mam prædialem. idem tradunt Glossa, &
 alij, in d. c. ex transmissa...

Dessen die Ursach: Sintemalen in herfür
 vnd auffwachung der Frucht der Erden/
 noch die Mühe vnd Arbeit dessen/ der da sät/
 noch die Kunst dessen/der pflanzt/oder pflzet/
 sonder die krafft vnd Allmacht Gottes/durch
 vnd aus dessen Erschaffung/ alles vnd jedes
 Gewächs herfar kommt/ anzusehen/vnd zu
 erwezen. Text. in cap. cum non sit in ho-
 mine, ext: de decim. Moneta de decim. c.
 4. num. 39. 40.

Also

Also ob schon von ainem/ain Guet mit vnrechtem Tittl/vnd bösem Gewissen possidiret
vnd genossen wirdt/so hat es doch des Zehends
halber kein bedencken/sonder der Zehend müß
von den Früchten desselbigen Gutes/ ebner-
massen/als von andern Gütern(die nemlich
mit guetem Gewissen besessen werden) abge-
stakket vnd geraicht werden. Azorius lib. 7. c.
3. s. versic. Decimo tertio queritur.

Dieweil die Frucht/mit aus der Mühe vnd
Arbeit des böhgläubigen Inhabers / sonder
aus Erschaffung des allerhöchsten Gottes (der
den Zehend / neben andern Ursachen / ihm
auch zu einer Erkenntnis seiner allgemeinen
Herrlichkeit/vorbehalten) herfür wachsen: wie
ebnermassen der heilige Apostel Paulus be-
zeugt/da er spricht: Ich hab gepflanzt/
Apollo hat begossen/ aber Gott das
Gewächs geben. So ist nun weder
der da pflanzt / noch der da begeiszt/
etwas / sonder der der es wachsen macht.
S. Paulus 1. ad Corinth. 9.

Coronidis loco hic in fine, huius quartæ conclusionis notandum, quod personales decimæ ex illicite acquisitis non soluantur. Vide Panormit. in d. cap. ex transmissa. in verb. licite. Porro personales decimas in Germania non amplius in usu esse, supra cap. 1. lib. 2. dictum est.

Fünfste Schlusſred: Gleich wie die Weltlichen zum Zehendraichen/wie erst ge hört/verbunden / also seinnit weniger auch die Layenpriester/vnd andere geistliche Personen höhern oder nidern Standts / schuldig zu zehenden die Frucht von jren aignen Gütern/ so sie aintweder Erbs- kauffs- vñ schancksweis/ oder andern Tittls/überkommen/vnd von den man schon anuor pflegte den Zehend zu geben / ehe sie an sie Layenpriester kommen. textus in cap: si quis Laicus 16. qu. 1. & cap: nouum genus, in fine, vbi Canonistæ. ext. de decim: D. Thomas in 2.2. quæst. 87. articulo 4. Moneta q: 1. cap: 5. n. 3. & 6. Couard. lib: 1. cap: 17. nu. 8 vers. Primum hinc constat. Dessen die Ursach: dieweil der Zehend nit den Personen / sonder den Früchten/ Gott geb / sie kommen auf wem sie wollen/ anhanget.

anhänget. Per d. cap: dilecti & d. cap: tua nobis. & d. cap: in aliquibus, ext. de decim. Regula enim juris est, quod quæuis res cum onere suo transeat. cap. cum non sit. cap: ex litteris, ext. de decim. L. alienatio 67. ff. de Contrah. empt. Hier. de Ceuall. d. lo. q: 55. num. 55. Und solche Zehend müessen sie Geistliche von angeregten ihren Gütern rai- chen/demjenigen Seelsorger/in dessen Pfarr selbige zehendbare Güter ligen. Moneta c. 5. q. 1. n. 3. & 6. Filliuc. d. cap. 8. n. 134.

Es seyndt gleichwol etliche Gelehrte der Mainung/dass von ihren Gütern nit schuldig seyen / ainem Zehend zu geben / jene geistliche Personen/welche in selbiger Pfarr/darinn ihre überkomme Güter ligen/die pfarrlichen Dienst verrichten helffen / ita Sylu. & Angel. & alij. Jedoch aber / so wird solche Mainung mit an- genommen/sonder man lasst es disfals bey vor- stehender fünfften Schlusshred verbleiben. Suarez d. libro 1. cap: 17. nu. 22. vers. Sed inde nihil probari potest quantum ad de- cimas ex secularibus bonis, &c. Couarruu. d. num. 8. vers. Primum hinc constat. di- cens: Clericos Ecclesiarum Rectores obno-

xios esse decimarum solutioni, ex prædiis patrimonialibus, quæ sint vel in propria, vel in aliena Parochia constituta &c.

Hoc tamen aliqui limitant in decimis ex possessionibus vel redditibus Ecclesiasticis. Suarez d. c. 17. n. 23. v. Intellecta. & n. 16. & 2. Filliue. d. lo. n. 178. Eagund. d. lib: 2 cap: 2 n. 1. 2. 3.

Sechſte Schlufred : Die Bischoff seynd von jenen iren Giletern seu bonis mensæ Episcopalis, die sie zu ihrer vnd der ihrigen Underhaltung bawen lassen / fainen Zehend zugeben schuldig. Cardin. Tuscus verb. decima, conclus: 65. num. 6. Suarez d. lo: n. 15. vers. Illa ergo. Inquiens, de prædijs Ecclesiasticis, si qua fortasse in stipendum & sustentationem propriam Episcopo applicentur, decimas non deberi. Moneta c. 5. q: 1 n: 23. 24. per text. in c. questi 16. q: 1.

Jedoch verstehn die Gelehrten solches als fain auff dem Fahl/ wann sie Bischoff / selbige Gileter selbs besizzen vnd bawen lassen/vnd nit auff andere verwenden. Moneta iam, d. qui 1. cap. 5. num. 25. vers. Declara. dicens, si bona talia mensæ Episcopalis in aliū transferan-

ferantur; quod tunc decimæ subiiciantur.
 Card: Tuscus, d. conclus: 65. n. 6. vbi ait,
 quod decimæ non debeantur ex prædijs,
 quæ Episcopi colunt pro se, & suis Con-
 ventibus.

Hibende Schlusfred: Die OrdensLeute
 vnd Religiosi / sein ebnermassen schuldig vnd
 verobligiert / von ihren Gütern den Zehend
 zu geben/demjenigen / in dessen Pfarr selbige
 Güter liegen. Textus in cap: commissum.
 vbi Abbas, ext. de decim. Lessius d. loc.
 dub. s. n. 24. Moneta cap: s. q: 1. n. 9. Hier.
 de Ceuallos d. lo: qu: 55 n: 56. Hostiens. &
 ahij in d. cap: nouum genus.

Es hette dann auch solcher ihrer an sich ge-
 brachter Güter ain Closter desz Zehends hal-
 ber/sonderbare Freyheiten. Moneta d. q: 1 n:
 18 vers: Nisi speciali iure, aut privilegio su-
 per hoc muniti sint. d. c. commissum & c. fin.
 §. cæterū de dec: in 6. Rebuff: dict. q: 5 n. 21.

Jedoch seynd alle Ordensleut mit schuldig
 Zehend zu geben/von jenem ihrem Dich/ so sie
 zu ihrer Underhaltung haben. Glossa in Clei:
 1. vers: Animalibus de decim. Moneta,
 quæstione 1 num: 14. noch auch von ihren
 inn-

innhabenden Gärten. c. ex parte, vers. Cæteris vero, ext. de decim. Moneta d. q. i. n. 14. c. s. Rebuff. d. num. 23. vers. Tamen. Noch auch von ihren Newreit/vnd Newprüchen/so sie ihnen selbs bawen / oder auff ihren Uncosten bawen lassen / textus in d. c. cap. ex parte, vers: Cæteris vero, vt de noualibus suis, quæ proprijs manibus, vel sumptibus excolunt &c. Decimas non persoluant &c. decimas 16. q: 1. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 56. Rebuffus q. 14. n. 45.

Similiter statuitur in c. questi, 16. q: 1. Quod Abbates (& Episcopi) de agris & vineis, quæ ad suum, vel fratum stipendiū habent, decimas alijs soluere non teneantur, sed de istis vineis, vel agris, ac frugibus quæ ad suum, vel fratum vsum laborant, decimas sibi pro benedictione, vel hospitum susceptione habeant, &c.

Bon andern ihren Gütern aber / sein sie Ordens Leuth schuldig den Zehend zu geben/ wie vorstehet in der sibenden Schlusred. Moneta d. quæst: 1. num. 18. Es seye dann/dass sie auch selbiger Güter halber/vom Römischen Stuel Freyheit vberkommen hetten.

Achte

Achte Schlußred: Obwohlen auß vor
 meldet worden / daß die OrdensLeuth (doch
 außer dessen / wie vorstehet) schuldig sein Ze-
 hend zugeben. Hieron. de Ceuallos q: 55. n.
 56. Gutierrez d. cap: 21. n. 133. Wie dem
 allem / so sein von dem Papst Adriano (der
 Anno 1155. angefangen zu regieren) die Eis-
 sterzienser Mönch (dessen Ordens ist das
 Closter zu Stambs/dis Bisthumb Brixen)
 Item die Templerij (deren Orden aber vn-
 dergangen) wie auch die Hospitalarij/ des
 hends also befreyt worden / daß sie von den jes-
 nigen ihren aignen Güternu und Stücken/
 welche sie mit aigner Hand / oder auff ihrem
 selbs aignem Untosten / vmbreissen vnund an-
 bauen/ ainichen Zehend zuraichen mit schuldig.
 D. Thomas d. q: 87. articulo 4. & textus in
 d. cap. ex parte, vbi DD. extra de decimis.
 Rebuffus q: 5. num. 29. Gutierrez dict. loc.
 num. 134. vnd solche Freyheit erschröckt sich nit
 allain auff die Güter / so sie Eisterzienser
 Mönch/ Hospitalarij/ ic. von newen anbauen
 vnd also Newreit/ oder Newbrüch sein/ sonder
 auch auff ihre andere Güter / so zwar schon
 daruor angebawt worden/ aber von ihnen Ei-
 sterzienser

sterzienser Mönch / mit selbs aigner hand her
nach angebawt werden / oder doch auff ihrem
Unkosten. ita textus erpressus in c.ad audi-
entiam, vbi Doctores ext: de decim.

Jedoch so erst ernennete Ordensleuth ihre
Stück vnd Güter jemand anderm Bestands-
weiz hinzulassen/müssen sie Bestandtsleuth von
solchen = bestandsweiz innhabenden Stück-
vnd Gütern den Zehend daruon raichen/
vnd sein des Zehends nicht befreyt/ sie hetten
dann noch sondere Freyheiten deshalb, cap.
Iicet, vbi U.d. extra de decimis. Dessen die
Wrsach/dieweil die Freyheiten/ so dem dritten
zu benem = vnd schmälerung seiner habenden
Recht vnd Gerechtigkeiten/ jemandt erhält
werden / eines engen vnd eingezognen Rech-
tens sein / vnd auff andere Personen/denen es
mit gemaint / nicht zu ziehen. Textus in cap.
porrò &c. sanè. ext: de priuileg: Dieweil
dann von den Bápsten obuermelte Eisterziene-
ses/Hospitalarij/xc. des Zehends/wie vorstehet
befreyt worden / dadurch den Pfarrherren
vnd Seelsorgern (denen in krafft Geistlicher
Rechten regulariter das Zehend Recht ainig
vnd allain zuestehet) an ihrer Zehends-
Gerech-

Gerechtigkeit ein Abbruch vnd Minderung
beschehen / Also soll vnd muß solche - der
besagten Ordensleut Zehends Freyheit nicht
zu weit/vnd auff andere Personen gezogen
werden.

Fürs ander / müssen sie Tisterkienser Mde-
nich vnd Hospitalarij / auch andere Ordens-
leuth/verzehenden jene ihre Giteiter/welche sie
nach den General Concilium Lateranense (so
Papst Innocentius Anno 1215. gehalten/
teste Ioanne Andrea & alijs) überkommen
vnd an sich gebracht / oder fürterhin noch
überkommen möchten / Gott geb sie bawen
solche - nach dem 1215. Jahr / über-
komme Giteiter selbs an/oder nicht. Textus in
cap. nuper vbi Abbas & alij, extra. de de-
cimis & in cap. 2. §. Cæterum ijdem Reli-
giosi, de decim. in 6. Rebussus quæstione
14. numero 42. Es sehe dann/daz sie Or-
densLeuth / von dem Römischen Stuel/
noch sonderbare Freyheits Brieff deshalb
von newem erlangt / vnd vermög dersela-
ben erhalten / das sie auch von denen Gite-
tern (die sie nach dem besagten 1215.
Jahr überkommen) des Zehends befreyt /
vnd

vnd exempt sein solten. Vide Monetam d. c.
qu: i. n. 11. Gutierrez d. c. 21. n. 136. Fa-
gundez d. lo. cap. 3. n. 11. ex cap. 4. nu. 2.
vbi allegat Societatis IESV desuper obtenta
priuilegia.

Drittens / wann solche Ordensleuth/vner-
acht ihrer Zehends Freyheiten / sich verobli-
giert hetten/ den Zehend dennoch zugeben / so
kondten sie sich hernach der Zehends Freyheit/
auch nicht mehr bedienen/ cap. ex multiplici-
vbi Dd. extra de decimis. Moneta cap. 4. q.
3. num. 59.

Neündre Schlußred: Obwohlen anuor
vnderschidliche Fahl angezaiget/ lauf derer die
Ordens Leuth von dem Römischem Stuel des
Zehendraichens befreyt worden/jedoch spreche
die Recht/wann sie Ordensleut gar zumil Güt-
ter an sich bracht hetten/dardurch den Pfarrer
herrn vnd Seelsorgern / an ißren pfarrlichen
Zehenden gar ein grosser Abbruch zuſiele/auff
ein ſolcheim Fahl / von der Zehends Freyheit
geschritten= vnd dem Pfarrer der Zehend ge-
raicht = oder aber die Sachen verglichen wer-
den müſte. Textus in cap. Suggestum. ext.
de decimis. Moneta cap. 5. q: 1. nu. 13. &
cap.

cap. 4. quæ. 3. n. 61. Rebuffus q. 14. n. 55.
Gutierrez d. cap. 21. num. 135.

In was Fählen aber möge gesagt werden/
dass dergleichen Zehends Freyheiten (so von
dem Römischen Stuel erlangt worden) eines
Pfarr vnnd dero Seelsorger / gar zu grossem
Abbruch vnnd Schaden geraichen / steht die
erkanntnis dessen bey der Bäpfl. Heyls: oder
deine sie die Erkanntnis dessen anbefehlen vnd
aufzfragen. Abbas in d. cap. Suggestum-
Moneta cap. 5. quæ. 1. n. 13. vers. Quando
autem.

Von dergleichem Fahl/ beschihet auch her-
nach meldung am 4. Cap. diß dritten Buechs.

CAPVT III.

Ob die Kirchen- vnd Widens- Güeter dem Zehend vnder- worffen/oder nit?

LSpflegen die Rechtsgelehrten zufra-
gen/ob die Kirchen- vnd WidensGüe-
ter/ es seyen Aecker/Wisen/ Peuntens/
Weingärten vnd dergleichen/ eben sowol / als
andere Güter/Zehend geben sollen/oder nit.

N

Bey

Bey welcher diser Frag/ die Rechtsgelehrten/
ken/nit einhellig sein.

Dann deren etliche / solches vernainen/ et-
liche aber solches bestättigen/ jedoch aber ist vil
besser vnd in Rechten mehr gegründt/die Lehre
vnd Meinung derjenigen Rechtsgelehrten/
die da schliessen vnd sagen / dass wann solche
den Kirchen angehörige Güter/ehe sie an die
Kirchen gekaufft / getauscht / oder darzue ge-
schenkt/verschaffen/oder sonst durch andern
der gleichen Titel / derselben zu thail worden/
schon Zehendarbar waren / sie in solchem fahrl/
von dem Zehendraichen) vnangesehen ob sie
schon hernach an die Kirchen kommen) mit be-
freit / oder exempt, sonder gleichfals dem
Zehend vnderworffen seyen. Argument.
diq. capitulo commissum illis verbis.

Quod prius quam solebant persolui.
ext. de decimis & in cap. nuper illis verbis.
Ut decimas persoluant Ecclesijs, quib⁹
ratione prædiorū, antea soluebantur.
ext. eodē. Innoc. & Ant. de Bujr. in cap. no-
num genus. ext. de decim. nouissimè Dn.
Less. de tract. dub. 5. n. 22. & 23. Couar. resol.
cap. 17. n. 8.

Mit

Mit den Widern Gütern hat es ein gleiche
Gestalt / dann so ein Acker / Wisen / Peuntens /
Weingarten / vnd der gleichen Güter / ehe sie
einem Pfarrer Widern / einuerleibt / vnd zu Wi-
den Güter worden / schon Zehendbar einem
anderen gewest / vnd ihme der Zehend daruon
geraicht worden / mitessen solche Güter her-
nach dem Zehend noch vnderworffen verblei-
ben / vneracht sie Widengüter worden. Dies
weil ein jede Sach / vnd ein jedes Ding sein
Burd vnd Auftrag / mit sich bringt / Gott geb
es komme selbe Sach / auff wem da woll.
textus in cap. ex literis, extra. de pignor.

Derowegen / so man von ainem oder meh
Stücken / Aeckern / Weingarten / Wisen vnd
der gleichen Gütern / darvor pflegte den Zehend
zugeben / tragen solche Zehentbare Güter / die
ihre Burd vnd Auftrag des Zehendraichens
mit sich / Gott geb wo sie hinkommen / vnd obe
sie schon Widumb's Güter worden. Per tex-
tum in cap. nuper ubi Abbas ext. de deci-
mis. Glossa & ibi Hostiens. Abbas, & alijs
in c. 1. ext. de Cens. Abbas. in cap. 2. & c.
ex parte. ext. de decimis. Vbi ait, quod si
prædia, antequam ad Ecclesiast transcant,

fuerint oneri decimarum subiecta, decimas præstare teneantur, quamuis postmodum Ecclesiæ assignata, vel in dotem adscripta sint. per d. c. commissum & d. c. nuper. Quælibet enim res, uti iam dictum, cum suo onere ad quemuis possessorem transit. uti habetur in c. ex literis. ext. de pign. L. 2. L. fin. c. sine cens. vel reliq. L. fin. §. Lucius ff. de don. Andr. Gail. lib. 1. obseru. 21. n. 13. Et omne rei onus, sequitur rem, quocumque vadit. Crauetta vol. 1. cons. 217. n. 5. per Clem. 1. de Cens. Couarruuias lib. 1. c. 17. n. 8. vers. Secundo.

Dieweil mit können neue Kirchen außerbauvt werden/ dardurch den andern alten Kirchen vñnd Gottshäusern / ihre Zehends Rechtigkeiten benommen werden mögen. Suarez tomo 1. lib. 1. c. 17. n. 29. vers. Hi vero authores.

Es wäre dann sach / daß nach erbauung einer neuen Kirch/ derselben/ von ihren an sich überkommen Gütern / der Zehend nachgelassen worden wäre / von dem / der es nachlassen hat können. Rebuffus q. 5. n. 20.

In gleichem / da an ainem Orth/ein alter wol-

wol herbrachter Gebrauch wäre/von den Kirchen- vnd Widen Güetern kainen Zehend zu geben/hette es bey einem solchem brauch ebena falsz zuuerbleiben. Reginaldus p. 2. lib. 19. sect. 3. q. nu. 88. Gutierrez Canon. quæst. lib. 2. c. 21. n. 54.

Zum Beschlusß allda/kan ich nit verhalten/
wie daß vermög der geistlichen Recht/einer jeden Kirchen zu anfangs ihrer Erbauung/
solle ein Mannßmad/oder Mannemad / seu
mansus/das ist/ein so groß stück Erdtrich/als
vñt in ainem Tag / mit zween Ochsen angea-
bawt werden kan. Zasius in Epitom. feud.
part. 6. num. 49. zu einer Stewr vnd Hey-
rathgues / gegeben vnnid zuegeaignet werden/
welches Mannmad von allen Zehenden/vnnid
weltlichen Auslagen frey / vnnid unbekümmert
sein soll. Textus expressus in cap. 1. vbi Ab-
bas, & alij Doctores. ex de Cens. Da aber
einer solchen newen Kirchen / allain ain Zes-
hendbares Mannemad / zum Heyrat niet wäre
zuegeaignet worden/müste ein solches auch den
Zehend geben. Suarez dict. loc. cap. 17. n. 28.
Gutierrez d. c. 21. n. 54. in med. vbi tamen
sicut, quod Glossa, D. Thomas, & aliqui
alij.

aliij, contrarium teneant. Vide Thuscum
tomo 2. conclus. 65. n. 8.

CAPVT IV.

Von den Behends Freyheiten.

So uil diß Capitel antrifft / wegen der
Behends Freyheiten / ist allda die erste
Frag:

Wer jemandt vom Behendraichen
befreyen möge:

Hierauff volgt zu Antwore / daß dergleichen
Behends Befreyunz / allain ihr Bäpsil: Heyl:
als Statthalter Christi jemand geben könne/
sowol den weltlichen als geistlichen Personen.
Cap. Si de terra , & capi a cedentibus, ext:
de priuileg. Rebuff. q. 5. n. 28. Monetá c.
3. q. 2. n. 46. Suarez d. lib. 1. cap. 18. nu. 2.
vers. Est autem circa istam. Gutierrez d.
lib. 2. cap. 21. n. 26. Gestaltsame dann auch
Ihr Bäpsil: Heyl: ainem Layen auch ein Be-
hends Gerechtigkeit mitthailen kan. Vide
Tyndarum de decim: num. 58.

Dann

Dann weil der Zehend / im neuen Testa-
ment/ durch die geistlichen Recht / von den
Bäpsten als Statthaltern Christi / eingesetzt
vnd gebotted worden. Also kan ein jeder Bapst
auß ainer erheblichen Ursach / solch Gebote
vnd Gesetz widerumb abthuen vnd außheben/
auß dem Fundament / daß derjenig so was
binden kan/es auch widerumben auflösen mö-
ge. Fagundez Societ. I E S V d. lib. 2. cap. 4.
numero 1. Lessius cap. 39. dub. 3. Couar-
tuias d. cap. 17. numero 9.

Item/weil der Zehend durch Gewonheit/
vnderschiedlicher Orthen kan abkommen/ vmb
wienil mehr kan ein Römischer Bapst/ ver-
mittlst seiner habender Vollmacht / jemandes
des Zehends ganz befreyen / oder ainem ain
Zehends Gerechtigkeit mitthailen. Fagundez
d. lo. num. 5. in fine. Wie dann auch ein je-
der Bapst/gewalt vnnachtmacht hat / jenes Ze-
hend Recht / so ainer Pfarr zugehörig/ ainer
andern Pfarr zuzulassen. Gestaltsame der-
gleichen auch beschehen/ bey außrichtung viler
hohen Schuelen vnnach Academien / alldort
die Bapst zu vaderhalting der Professorum

vil Zehends Gerechtigkeiten (die darvor den Pfarren zuständig waren) den Academiis einuerleibt vnd gegeben. Dann die Römischen Bápſt/über die geiſſliche Güter vnd geiſſliche Iura vnnnd Gerechtsame vollkommenes directorium haben. Filliucius d. lo. cap. 9. tomo 2. tract. 27. p. 2. num 191. Vbi inquit, quod summus Pontifex habeat supremam potestatem dispensandi omnes decimas, & priuilegia concedere possit ad non soluendas decimas.

Allda möchte gefragt werden.

Ob ainsen Zehends Befreiung von dem Römischen Stuel / sich auch auf die Zehend der Newreit vnnnd Newpruch erstrecken?

Herauff wirdt geantwortet / wann im Freyheitsbrieff sich solche Wort befinnen/die ja/ dem Inhalt nach/ auch auf die Zehend der Newreit vnnnd Newpruch zu ziehen/ oder daß sonst den Inhalt vnnnd die intention darinn/ verrückt oder zu vast eingezogen wurde / daß in solchem fahl/vnnnd hen ver-

verhandnen Befreyungs Worten/ein solcher Freyheits Brieff/sich auch auff die Zehend der Newreit vnd Newprücherstrecke. Ita Fillius d. cap: 9. n. 192. Inquiens, quod tale priuilegium etiam comprehendat Noualia quando verba talia sunt, vt non possint restringi absq; impropri a interpretatione, si ue cleric i sive laici, nisi quando intellecta iuxta eorum proprietatem continerent iniquitatem. Quando verò saluā proprietate verborum possint restringi ad prædia prius culta, & nō extendi ad noualia, quod tunc aliud sentiendum sit.

Im fahl aber ain Zehends Freyheit/nur einer Person wäre gegeben worden / der gestalt/das die Zehends Freyheit / nur der Person/vnd mit den Zehnbaren Gütern anhengig wäre/in disem fahl fundte sich ain solcher Freyheits Brieff / auff die Bestandtsleuth desz befreyten Zehendmanns/nit erstrecken. Fagundez d. cap. 4. lib. 2. n. 1. in fine.

Weit von den Zehends Freyheiten/hernach am 4. Buech/4. Capitel/mehrere meldung zu befinden / also hat der gonestige Leser daselbs/ das vberige zu ersehen.

Jedoch

Jedoch ist bey allen Behendsfreyheiten / so jemandt von dem Römischen Stuel erlangt hat / zu wissen / daß nemlichen dergleichen Behendsfreyheiten / allain statt haben / wann am selbigem Ort die Pfarrer vnd Seelsorger gnuegsame Underhaltung haben / vneracht dese / oder jene Person / ain Behendsbefreyung / oder BehendsGerechtigkeit daselbs vberkombt / vnd also auf abgang dergleichen Behends / sie Pfarrer vnd Seelsorger dannoch fain Noth / oder Mangl leyden dörffen. Dann sonstent da die Pfarrer / Seelsorger vnd Kirchendiener müsten Noth vnd Mangel leiden / wann in ihrer Pfarr / ain - oder ander Person des Behends befreyt / oder ain Behend Gerechtigkeit darinnen ihme Pfarrer entnommen / vnd dies self ainem anderm gegeben wurde / so hetten in dergleichen Fahl / solche Behends Freyheiten / obwohlen sie zu Rom erlangt wurden / nicht stat. Gutierrez d. lo: numero 29. Fagundez d: cap: 4 lib: 2 num: 2.

Hieuon ist auch meldung beschehen am I. Buech / 6. Capitel / 3. Buech 8. Capitel / vlt: conclus:

Andere Potestate / König / Fürsten vnd
gez

dergleichen hohen weltlichen Standts Personen/könen dergleichen Zehends Befreyungen/ in krafft ihrer weltlichen Hochheiten / kainen Menschen geben/ dieweil ihre weltliche Hochheiten/sich auß die Zehend vnd dero Befreyung/mit erstrecken. textus in c. tua est, de decim. vbi habetur, quod Imperialis concessio neminem à solutione decimorum eximere possit.

In gleichem/kan ein Kaiser/König/Fürst/vnnd dergleichen Potentaten / einer Kirchen ihre Zehends Gerechtigkeiten mit benemmen/vnnd dieselben jemandt anderem zueignen. Vnnd so diß mit der That also beschihet / kan ein solcher Zehends Inhaber / ainen solchen Zehend/mit guetem Gewissen nicht genießen/noch in krafft aines sollichen nichts-wertigen Tittis/dergleichen Zehend verjären vnd præscribiern. text: in c. dudum. ext. de decim: Dieweil dergleichen Zehends Inhabere/böja glaubige Inhabere seyndt / vnnnd deshalber durch præscription / nichts an sich bringen können / c. possessor. de R. I. in 6. Rebuffus quæstione 13. vbi hoc limitat, quando mala fides in successoribus expirauit.

Item kan ein Bischof / Prälat / Prior / vnd
der gleichen Vorsteher / ainichen Menschen ein
ewige Zehends Freyheit mit mithailen. Weil
durch die geistlichen Recht / allain den Seelsors-
gern in ihsren Pfarren die Zehend zuegaigned
worden / Also deshalb ein Bischof / Prälat ic
die Zehends Gerechtigkeiten einer Pfarr nit
entziehen / vnd dieselb ainem anderm zueaignen
kan. Rebussus d. q. s. n. 32. Moneta quæst.
2. num. 40.

Gleichwol kan ein Bischof / oder Prälat
seinem Zehendmann / denjenigen Zehend / so er
ihme Bischouen oder Prälaten in sein Urbar-
schuldig / durch ein Tausch oder Kauff / oder
durch ain andern Contract / auff ewig vber-
geben / oder nachlassen. Textus in c. quia cir-
ca, ext. de priuil. Jedoch muesz ain solcher
ewiger Nachlaß / auf ehehaffter Ursach / vnd
mit der solennitet vnd Zierlichkeit beschehen /
die vonmötten ist zu gebrauchen / als offt ein
Bischof / von seinem Bischoflichen Einkom-
men / oder von seinen Bischoflichen Gütern /
was verwenden will. Moneta d. lo. q. 2. nu.
44. facit huc tot. Tit. de rebus Eccles. non
alien. Gul. Redoan. cod. tit. q. 24.

Vnd

Vnd wann ein Bischof/ einen Zehendman
also von allen seinen Güetern desz Zehends er=
lassen (doch verstehe/ da solches mit ordnung/
vnd aus Ursach fürgangen) erstreckt sich ein
solcher Zehends Nachlaß/nicht allain auff die
jenigen Güeter/ so er Zehendmann zur Zeit desz
empfangnen Nachlaß gehabt / sondern auch
auff die Güeter / so er Zehendmann darnach
überkommen hat / per d. c. quia circa. Es
wäre dann desz ein sondere Bedingung besche=
hen / vide de priori Monetam c. 5. q. 7. nu.
136. Suarez d. lib. 1. cap. 19. num. 7.

So mag auch ein Pfarrer/ oder Prälat/ so
lang er lebt (aber mit lenger) ainem Weltliche
einen Zehend verleihen/ oder nachlassen / ohne
vorwissen der hohen Obrigkeit. P. Layman c.
6. n. 5. Couar. d. c. 17. n. 5. Canisius cap. 13
num. 11.

Die ander frag ist allda/
Ob die Zehends Freyheiten / von di-
nem Inhaber/auff den andern
kommen.

Qumit dis Capitel desto besser verstan=
den werde / will ichs in nachvolgendem
Exem=

Exempel erklären/nemblich gesetzt/es sey alret
desz Zehends also befreyt / daß et von seinen
Güetern / kainen Zehend zu raichen schuldig/
sonder dessen ganz enthebt / Also ist nun die
frag/wann diser Befreyter seine Güter einem
andern / aintweders Bestandesweis hinlasset/
oder dieselben ganz vnd gar verwendet/ob der
Bestandtmann/ oder anderer newer Inhaber
diser Güeter/desz Zehendraichens auch priuile-
giert vnd befreyt seye/oder nicht ?

Hierauff volgt zu Antwort.

Dasz aintweder die Güeter für sich selfs/
desz Zehendraichens befreyt : oder aber allain
ain Person priuilegiert/ daß sie kainen Zehend
geben darff.

So man den ersten Fahl setzt / nemblich so
die Güeter desz Zehends befreyt sein / ist auff
am solchen Fahl ein jeder Inhaber derselben
Güeter / also auch ain Bestandtmann/desz Ze-
henraichens / quit/frey/ledig vnd losz/diemweil
solche Zehends Freyheit / nit den Personen/
sonder den Güetern anhengig ist / vnd dero-
wegen auff ein jeden Inhaber derselben falt.
Abbas in cap. ex parte tua, num. 4. ext. de
decim.

decim. dicens; si priuilegium sit concessum terræ, quod quiuis possessor ab onere decimarum exemptus sit. Moneta cap. 5. q. 2. in princ. versic: nota triplex. Riccius part. 6. collect. 2392. versic. si esset.

So wir aber den andern Fahl sezen/das ist so allain die Person / seiner Güeter halber des Zehends befreyt ist / vnd seine Güeter hernach verwendet / als aintweder dieselben Bstandsweiz hinlasset / oder verkaufft/vertauscht/oder sonst verwendet/vnd von sich gibt / ist also dann der Bstandsmann / vnd jeder Innhaber diser Güeter / des Zehendraichens mit befreyt noch enthebt/sonder von solchen erkauften / oder Bstandsweiz- oder anders Tittls innhabenden Güetern / er dem ordenlichen Zehend herin/den Zehend daion zu lisen schuldig/sina temalen in solcher Beschaffenheit/es ein solche Freyheit ist/die allain den Personen= so befreye sein ihrer Güeter halber/vnd mit den Güetern anhangt. Per textum in cap. ex parte tua, ubi Abbas num. 4. ext. de decim. cap. licet. ext: eod: Glossa in Clemen: 1. ext: de Cens. Suarez d. lib. 1. c. 19. n. 15. vers: Personale autem erit. Fagund; d. lo. cap. 4. lib. 2. n. 1.

Ein

Ein andere Mainung hette es / da die Geister selbs befreyt weren / wie obstehet. Riccius d. collect. 2392. in fine.

Dritte Frag/

Wie / vnd wann die personlichen Zehends Freyheiten zu Unkräfften kommen.

Zweil zu nechst anuor / von denen Zehendsfreyheiten (die allain den Personen anhangen) gehandlet worden / doch alles gar kürzlich / also reimbt es sich / allda für vnd auff die Vann zubringen / auff was weiz solche Zehendsfreyheiten / zu unkräfften kommen.

Hieraufft volgt zu Antwort / dasz solche Zehendsfreyheiten auff mancherley weiz zu unkräfften kommen.

Deren erster Fall / erklärt vnd aufzgeföhrt ist / in einem sonderm Capitel inn geistlichen Rechten / nemblich in cap. suggestum. vbi Canonistæ. rxt. de decim. Aldort also statuiert vnd geordnet / dasz wann ein Closter (oder jemandt anderer) des Zehends also befreyt

Freyt worden/daz derselb von allen seinen Gütern/ainichen Zehend zugeben mit schuldig/vnd er Befreyter/bey habender solcher seiner Zehends Freyheit/allenthalben vil Zehendbare Güter an sich bringt/auff ain solchem Fahl die Zehends Freyheit/mit mehr für kräfftig gehalten=sondern auff gehobt/vnd darauf geschritten/oder die Sach durch den Zehendherm vnd Befreyten/verglichen vnnd accordiert werden solle/aufz diser Ursach/dieweil ein newer sich erregter Fahl/der anfangs der erlangten Freyheit/nicht gewest/verursachen thuet/daz man von ainer=auch lang obseruierter Befreyung abweichen müß. Aymon Crauetta vol. 2. conf. 264. n. 5. dicens, quod ex causa de nouo superuenienti, recedatur à priuilegio, licet diutinus obseruato. Dessen auch anuor am 2. Capitl/in der 8. Schlusfred niels dung geschehen. Derowegen weil der newe Fahl (das ist die vile vnd menge der Güter des Befreyten) anfangs seiner erlangten Zehends befreynng/mit gewest/sonder er Befreyster erst darnach vil Güter an sich gebracht/welches dis für ainem neuen Fahl zuhalten das dannenhero dises neuen sich erregten Fals

halber / solche personliche Zehends Freyheiten zu unkräfftien kommen / dann sonst / so für vnd für solche personliche Zehends Freyheiten / bey ihren Kräfftien verbliben / dem Zehendherren selbiger Orthen (da die von dem Befreyten an sich gebrachte Gittere ligen) an grosser mercklicher Abbruch / an seiner alldort habender Zehends Gerechtigkeit heraus erfolgen = vnd leichtlich etwan gar vndergehn wurde / seystematisch ein dergleichen befreyte Person / ieslich alle zehendbare Gittere an sich bringen = vnd also wie gemelt / dem Zehendherren hierdurch sein Zehendrecht gar aufstilgen möchte. Abbas in cap. suggestum. dicens; quod priuilegium simpliciter à Principe concessum, ita intellegi debeat, vt enorme præiudicium, tertio non inferatur.

Dergleichen intention ihr Häpslē Heylē rit haben / wann sie jemand ein solche Zehends Befreyung mitthailen. Abbas d. lo. L. quoties, ubi Doctores C. deprecib. Imp. offen. Und wann nun sich dergleichen fühl begeben / daß nemlich den Pfarrern vnd Seelsorgern / als Zehendherren / an ihren Zehends Gerechteiten durch dergleichen Zehendsfreyheiten / grosse

große abbruch geschehen / entgegen aber des
 Befreyte widersprechen wolte / daß der Schaden so groß wäre / dadurch die Sach in strittigkeite
 stiele / so müchte ein solche Strittigkeit /
 von frer Bäpftl. Heyls (oder weine sie es durch
 Commission aufräragen) erleitert vnd entschädig-
 den werden / alsdann so mögen jr Bäpftl. Heyls
 nach gestalt des entstehenden Schadens / dem
 Befreyten sein habende Zehendsfreyung was-
 einzichen vnd moderieren. Suarez d. lib. 1. c.
 20. n. 2. Oder es kan ein solche Freyheit ganig
 aufgehoben werden. Abb. d. lo. Mon. c. 5. q. i. n. 13

Fürs ander / Combi ein Zehendsfreyheit
 auch zu unkräftten / alsdann / wann ein Zehend
 Befreyter / von seiner habenden Zehendsfrea-
 yung selbs weicht / vnd vneracht derselben /
 den Zehend dannoch gibt. Textus in cap. si de
 terra. & in cap. accedentibus. ext. de priuil.
 Suarez d. lo. n. 3. & 4. Vbi tamen subiungit,
 talem renunciationem expressam vel taci-
 tam, solum habere locum in priuilegijs pri-
 uatarum personarum, non ita, in priuile-
 gijs Ecclesiasticorum, seu Monasteriorum,
 quorū priuilegia solū legitimo tempore, &
 sufficienti ad præscriptionem amittantur:

Drittens / wann ein befreiter Zehendmann
sich seines habenden Priuilegij missbraucht /
ihme seine habende Zehendsfrenheit auch be-
nommen werden möchte. textus in c. tuarū.
vbi Abbas & alij. ext. de priuileg. Crauettā
vol. i. consil. 2 i. n. 3. vers. causa autē iusta.
Gestaltsame dann durch Missbrauchung/ einer
sein Freyheit verwircken kan. d. c. tuarum.
Vbi dicitur; quod qui abutitur sibi permis-
sa potestate, priuilegium amittere merear-
tur. L. Iudæos. C. de Iude.

Vierdtens / kan Vertragsweiss sich einer
auch seiner Zehends Befreyung entschlagen.
Suarez d.lo. n. 5.

CAPVT V.

Von den Zehends Ver-
gleichungen.

Herunder will ich etliche Schlusserden
erzählen / von den jenigen Verträgen
vnnd Vergleichungen / so der Zehend
halber pflegen fürzugehn.

Erste

Erste Schlußred: Wann zween Geistlichen/aines Zehends- oder einer Zehends Rechtigkeit halber/ gegenemand Vertrag auffrichten / vermög derer / einer inn des andern Pfarr/ain/oder mehr Zehend auffzuheben haben soll/sein dergleichen Vertrag wol kräftig/ im fahl sie mit vorwissen vnd consens der hohen geistlichen Obrigkeit/beschehen. Textus in cap. 2 & cap. veniens, extra de transact. Moneta cap. 5. quæst. 7. n. 119. & 120. Rebussus q. 13. n. 16. 19. 20.

Eben auff solche weis/ kan auch durch ain Vertrag gerichtet werden/laut dessen ain Zehendman/ain wenigern thail / als den Zehenden/raichen möge. d. cap. 2. Rebussus iam d. q. 13. n. 26. Moneta iam d. q. n. 123.

Da aber solche vnd dergleichen andere Vertrag / des Zehends halber / ohne consens der ordentlichen hohen Obrigkeit beschehen / auff ain solchem Faß/ hette ain solcher Vertrag nicht lang Bestandt oder Kraft / sonder wäre nur so lang bündig vnd gültig / als lang selbige Pfarrer / bey ihren Pfarren verbliben: also da der ain Pfarrer/oder Seelsorger nach dem Vertrag von selbiger Pfarr hinweck kommt

enen thätte/ so wäre der neue vnd hernachkommende Pfarrer mit verbunden / selbigen Vergleich zuhalten. Moneta d. q. 7. n. 126. Pascius in praxi Episcop. fol. 271. vers. Item & conuentione. Dero wegen/ da etwan ein Pfarrer oder Seelsorger/ ainem Zehendmann des Zehends halber/ was nachsihet/ oder schencket/ vnd er Seelsorger hernach von selbiger Pfarr hinweck kombt / so ist der neue Pfarrer alndann nicht schuldig/ das jenig also zuhalten was sein Vorforder gehan hat/ ohne consens vnd ratification der hohen geistlichen Obrigkeit/ dieweil dergleichen Vertrag (so die Pfarrer ohne quethaissen iherer hohen Geistlichen Obrigkeit eingehen) einen künftigen Pfarrer vnd Seelsorger/ mit verbinden/ vnd der gestalt/ der Vorforder/ seinem Nachkommen nichts benennen/ oder entziehen kan. Textus in c. de cætero. ext: de transact. Rebussus q. 13. n. 25. Cratetta vol. 3. cons: 496. n. 14. vers: Non obstat. Fagundez d. lo. cap. 2. lib. 3. n. 6. ubi ait, quod tales transactiones sine auctoritate superioris initæ, quidem valeant, sed non ultra vitam transigentum, cum sint personales, & taliter successoribus præiudicari nequeant. Das

Daraus erscheint/wie vnbedächtig vnd vns
Weiß seind diejenigen Zehendleuth/ welche ver-
mainen / daß wann ein Pfarrer ihnen etwan
vil oder wenig des Zehends halber / nachgeset-
hen / ihnen ein solches auch der nachkommenend
Pfarrer nachzusehen schuldig seye.

Ander Schlusreed: Obwohlen/wie vor-
stehet / ein Pfarrer vnd Seelsorger von seiner
Pfarr (ohne Consens der hohen geistlichen
Obrigkeit) wegen der Zehends Gerechtigkeit
nichts vergeben kan/jedoch sould die schon ver-
fallne Zehenden antrifft/kan ein jeder Pfarrer
Seelsorger vnd Geistlicher/ solcher verfallner
Zehenden halber/ Vertrag vnd Vergleich eina-
gehen/vnd ist nit vonnötten/daz man die hohe
geistliche Obrigkeit darumb begrilesse / sonder
er Pfarrer vnd Seelsorger / mag mit solchen
Zehenden/ die ihme verfallen/ handlen wie er
will. Moneta d. q. 7. n. 129. Rebuffus q. 13.
n. 33.

Dritter Schlusreed: Wann ein Zehend-
mann / ein zehendbares Guet hat / welches er
gern austauschen= vnd ein anders Guet dafür
eintauschen wolte einer Kirchen oder Pfarr/
kan ein solcher Tausch zwar fürgehn/ aber doch

so muesz anuor die hohe geistliche Obrigkeit/
ein solchen Tausch / für nothwendig vnd muß
lich halten/ vnd dann/ solchen Contract confir-
mieren vnd bestättigen. Rebussus quæst. 13.n.
36. 37. Moneta d. quæst. 7. n. 129. 130.

CAPVT VI.

Wer die aufständigen Zehend
abzustatten schuldig.

Swäre zuwünschen / daß man von
disem Capitl nichts wüßte: das ist/ daß
ein jeder Zehendman/ seinen schuldigen
Zehend fleissig bezalte/vnd nit anstehen liesse/
je doch aber/weil oft das Widerspil beschihet/
vnd vil Zehendleuth / ihre Zehend anstehn las-
sen/vnd nit zu seiner Zeit raichen / deshalb
muesz ich hieuon auch was wenigs handlen.
Auff daß aber diß Capitel desto besser vnd klar-
ter verstanden werde/will ichs in diesem Exem-
pel anzaigen vnd aussführen.

Nemblich/ gesetz/ es habe einer etliche Zee-
hendbare Stuck vnd Güter (daruon er seinem
Zehendherren den Zehend nit geraicht) ainent
andert

anderen verkaufft / oder sonst verwendt / ist nun die Frag / welcher aus ihnen bayden / die angedeuteten aufständige Zehenden abzustatten schuldig / der vorforder Innhaber / der sie hat lassen anstehen / oder der / welcher das Gute vnd Stuck jetzt innen hat vnd besitzt.

Bey diser Frag seynnt die Rechtsgelehrten mit ain hellig / vnd stimmen miteinander mit zu / wie zu sehen bey Bartholomæo Chassan. in consuet. Burg. rubr. 4. 5. 6. num. 154. Ioan. Garz. de expens. c. 11. num. 53.

Dann erslich / etliche aus den Rechtsgelehrten der Mainung sein / die lehren vñ schließen / daß die = von ainem zehendbaren Gute / aufständige Zehenden / durch den gegenwertigen Besitzer solcher Güter (dauon der Zehend aufsteht) abgestatter werden sollen / Gott gebwer solche Zehenden aufgeschwöllt vnd ansehn hat lassen / dieser Mainung ist Hostiens. Ioan: Andr: & Gl: in cap. pastoralis. ext. de decim. Ioann: Azorius lib. 7. cap. 35. q. 18. Welche diese ihr Mainung sie also probieren / dieweil nemlich ein jedes zehendbares Gute / vnd nicht die Personen / zu raichung des Zehends / verehligiert vnd verbunden / dorowegen

man alles/ so von ainem Guet vnbезalter auf-
stehet/bey solchem Guet sprechen solle.

Dise erste Mainung/ auff ainem nit aller-
massen vesten Grund fuesst/ dann in deme an-
gedeute Rechtsgelehrten præsupponiern vnd
mainen/ als wann der Zehend eigentlich auff
den Gütertñ läge/ wird solcher Wohn/in der
dritten hernachvolgenden Mainung/ der länge
nach abgesaint vnd widerlegt.

Die ander Mainung/ ist derjenige Rechts-
gelehrten/die fürgeben/ wie daß es ainem Zeh-
endherm beuor - vnd in seiner Wahl stiche/
vmb die ausständigen Zehenden/ amtweder
den gegenwärtigen Inhaber des Guets/ da-
non die Zehend aufstehen/ oder aber den jenig-
en/ der den Zehend aufgeschlagen vnd anste-
hen hat lassen/vmb den Aufstandt zuersuechen.
Ioan: Andr: in c. cum homines. ext. de de-
decim: Abbas in d.c. pastoralis. & d. c. cum
homines. Rebrusius & quæst: 9. numero 9.
in fine.

Die dritte Mainung/ ist derjenige Rechts-
gelehrten/die lehren vnd sprechen/ daß alle auf-
ständige Zehend/nicht bey dem/der das Guet
das

halten die Zehend außstehen / an ieho besitz /
vnd innen hat/sonder bey dem jenigen/welches
die Zehend außgeschwöllt vnd anstehen has-
lassen/ vnd hernach das Guet von sich geben/
ersuecht vnd eingelangt werden sollen. vide
Chaffan; & Garz: dict: loc: Monetam c. 6.
q: 3. n: 20. vbi plures allegat. Dessen die vra-
sach / seytemalen der Zehend durch die Gesetz
geistlicher Rechten/nicht auß die Güter (wie
etliche fürgeben wollen) sonder auß die Früchte
vnd Gewächs der Erden geschlagen vnd ge-
ordnet worden / dannenher so muß der jenig
(welcher selbiger Jaren/von denen der Zehend
außstehet/die Frucht/Gewächs vnd Nutzung-
en eingeferset) vnd nicht der/an welchem her-
nach die Güter kommen / den außständigen
Zehend abfatten.

Welche disse Meinung (die ich meinem ge-
ringen verstandt nach/wegen hernach volgen-
der Fundamente vnd Rechtsgründen/für die
bessere Meinung achte) sonderlich mit disen
vier Argumenten dargethan vnd erwiesen wer-
den kan,

Vnd zwar erschich / bezeugen diser dritten
Meinungs grund / die Text inn Geistlichen
Rechten/

Rechten / wie zusehen in c. ex parte Canonorum, & in cap. cum in tua. cap. tua nobis. cap nuncios. ext. de deim. In welchen disen Gesetzen ausdrücklich begriffen / daß der Zehend von den Früchten geraicht werden solle. Darauf abzunehmen / daß der Zehend eigentlich den Früchten anhänge.

Zum andern / wird vorstehende dritte Meinung erwiesen und probiert mit jenem Innthal / der sich in allgemeinen geistlichen Rechten befindet / neinblich in cap. Pastoralis. ext. de decimis. Alldort der Papst Innocentius III. meldet / daß die Frucht mit anderst dann mit dem Last und Auftrag des Zehends / mögen verwendt werden; hoc est, ut ibi ait Textus: Quod fructus alienari non possint, nisi cum onere decimarum. Idem habetur in cap. cum non sit in homine, extra de decimis. Suarez d. lib. 1. cap. 36. n. 13. & cap. 38. n. 9. vers. Nihilominus.

Auf welchen disen des Papsts Innocentii Worten / augenscheinlich abzunehmen / daß der Zehend eigentlich auf den Früchten liget und von jenem (der die zehendbaren Früchte genossen

genossen) abgestattet vnd entrichtet werden solle.

Drittens / wird solches nicht weniger also dargethan/daz/wann amer ein Acker/oder ein anders zehendbares Guet/nicht anbauet / der Innhaber selbigen angebaueten Guets (dara von er keine Frucht vnd Nutzungen gehabt) keinen Zehend raichet / auf welchem dann a vermalen zuschliessen / dasz der Zehend aigentlich mit von dem grund vnd boden / sonder von den Früchten bezalt werden müsse. Arg. d. c. pastoralis, & d. cap. cum non sit.

Vierdtens / wird obuermeldte dritte Maisiong bekräftiget vnd bestättiget / mit jenem Spruch / den wir lesen bey dem H. Thomas von Aquin/in 2. 2. q. 87. art. 2. in fine, allda er spricht.

Quod de his, quæ furto vel rapina tolluntur, ille, à quo auferuntur, decimas solvere non teneatur, antequam reciperet; nisi forte propter culpam, vel negligentiam suam damnum incurrit; quia ex hoc Ecclesia non debet damnificari: si vero quis vendat triticum non decimatum, possit, Ecclesia decimas exigere, & ab emptore, qui

qui habet rem Ecclesiarum debitam; & a venditore, qui quantum est de se, Ecclesiam defraudauit; uno tamen soluente, aliis non tenetur.

Auff Deutsch also lauten:

Nemblich / daß einer von jenigen Sachen/ welche durch Stehlen oder Rauben weck ges nommen werden (es wäre dann/ daß er etwa durch sein schuld oder vnsieß in den Schaden fièle / auff ain solchem Fahl/die Kirchen wohl kein Schaden leiden - noch dessen entgeltet möchte) mit verbunden/ainischen Zehend zugeben/oder zu erstatten : Soner aber einer aus Waiken (ehe vnd am vor er den Zehend davon geraicht) verkauft / in solchem Fahl/die Kirchen den Zehend/aini weder von dem Kauffer/ oder Verkauffer/abfordern möge : von dent Kauffer desswegen / dieweil er ein solches/die Schuld des Zehends auff sich tragendes Ge traidt/gekauft / vnd an sich bracht hat : quia quævis res cum sua causa & onere transit. L. alienatio. ff. de contrah. empt. L. : L. fin. C. sine censu, vel reliq. Et onus reale, quemuis possessorem sequitur. L. neque ff. de

de impens: Aymon Crauetta vol. i. consil:
§7. n. 1. consil: 112. n. 2.

Von dem Verkauffer darumben/ seystemas
ken er soult an ihm gewest/den Zehendherm sei
nes Zehends beraubt/vnnd darumb betrogen/
vnnd hinder gangen hat / nemlich wegen be
schehner Traidts verwendung / ohne daruor
geraichtsen Zehend : Dieweil aber einem sei
ne vorthalige vnd betrügliche Thaten/nit sola
len zu nuz vnd wolfaert kommen / derowegen
so verbleibe er betrüglicher Zehendsvertuscher
dem Zehendherm / vmb seinen Zehend hinder
stellig vnnd verobligiert / seines geuebten Be
trugs halber/ cum dolus nemini patrocina
ri, & lucro esse debeat. L. ne ex dolo. ff. dc
dolo L. itaque Fullo. ff. de furt. cap. sedes §.
fin. ext: de rescript: cap. ex litteris. in fin.
ext: de dol. & contum.

Jedoch aber spricht weiter gedachter H.
Thomas von Aquin: wann amer auch ihnen
zween/das ist / der Rauffer/oder Verkauffer/
die Abstattung des hinderstellichen Zehends
laesse/ alsdann sie beede dardurch
ledig werden.

CAPVT VII.

Wie / vnd wann die Zehend
durch Präscription, mögen ersessen /
oder gemindert / oder gar aufgehebt
werden.

Exte Schlufred : Wann jemand
Geistlicher oder Weltlicher / mit gütetem
Glauben/rechtmässigem Tittl/vnd ohn
vnderbruch / wider ainen Pfarrer oder Seels
sorger / c. 40. ganzer Jahr / oder ohne Tittl/
von vnfürdencklicher zeit hero / seu ab imme
moriali tempore, des; Zehend einnehmens /
in Gewöhr / Nutz vnd Besitzung gewesen / so
hat er hierdurch am selbigen Ort/den Zehend
gnuegsamb ersessen vnd verjäre. cap. 1. de
præscript. in 6. Leon. Lessius Soc. IESV Th.
de iust. & iur. lib. 2. c. 39. num. 19. dub. 4.
Lud. Molina tractat. de iust.& iur. disp. 62.
Hieron. de Ceuallos. tract. de cognit. per
viam viol. q. 55. n. 56.

Derjenig / so auf gewisen Gütern den
grossen Zehend præscribiert hat / kan auf
denselben Gütern auch hernach den kleinen
Zehend

Zehend einfordern / im fahl jemand anderer
dasselbigen flainen Zehends daselbs / nit in
possessione, vnd Inhabung ist. textus in c.
cum in tua. ext: de decim. vbi Doctores
Rebuff: q. 14. n. 23.24.25.26. Gutierrez d.
c. 21. n. 90.

In solcher zeit vnd gestale wie obstehet/kan
ebnermassen ain Zehendmann/durch præscrip
tion vnd verjärung sich eximiern vnd be
freyt machen / daß er hinsüro seinem Zehend
herin nichts mehr zu raichen schuldig. Couart
d. cap. 17. num. 8. D. Frid: Martini de iure
cens. cap. 5. n. 81. Moneta de decim. c. 5.
q. 5. n. 105. Bonacina disp: vlt: q. 5. punto
5. propos: 2. n. 6. vbi ait, quod particulares
personæ per legitimam præscriptionem
immunes fieri possint à decimis, tempore
immemoriali, vel spacio 40. annorum in
terueniente titulo saltem probabiliter pre
sumpto.

Oder aber / es kan sich einer in zeit vnd
massen/wie obstehet / durch præscription be
freyt machen/daß er seinem Zehendherin nich
den zehenden / sonder den aylsten / zwölfften/
dreyzehenden/ &c. od andern Thail geben darff.

Argum. textus in c. ad Apostolicæ cap. in aliquibus §. illæ vero &c. dilecti. ext. de decim. D. Thomas in 2. 2. q. 87. art. 1. Abbas in d. c. in aliquibus. Couar: d. lib. i. cap. 17. n. 18. vers. sexto & n. 10. vers. octauo, Marius Antoninus, var. resol: lib. 1. resol: 77. n. 9. Card: Bellarm: 5. contro. gener. tomo 1 lib. i. cap. 25. dub. 1. vers. Contrarium puto. Leon. Lessius d. loc. dub: 5. n. 26.

Contra iam dicta, posset aliquis obijcere, quod Laici juris spiritualis sint incapaces, ideoq; ius decimarum præscriptiones, aliouè titulo, acquirere nequeant.

Ad quod respondetur.

Quod in decimis duplex ius spectari debet: VNVM quod est spirituale & primarium: ALTERVM, temporale secundarium, & inferius: Illud spirituale, est fundatum in titulo spirituali, nempe in ministerio Ecclesiastico: & huius, Laici sunt incapaces, & hoc sensu intellige cap. causam, quæ ext: de præscript: c. 2. ext: de iudic: ALTERVM ius decimarum, scilicet ius temporale, secundarium, & inferius, est illud, quod separatum est ab illo iure spirituali, quodq; ori-

tur ex aliquo titulo, veluti ex donatione,
contractu feudali, privilegio, præscriptio-
ne &c. Et huius juris inferioris decimandi.
Laici capaces sunt. Leon. Lessius iam. d.lo.
dub. 4. n. 19. dicens; Laicos iuris spiritua-
lis decinarum esse incapaces, verum alte-
rius, quod ab illo iure spirituali est distin-
ctum, puta iuri percipiendi fructus deci-
narum, titulo donationis, elocationis, aut
feudi, esse capaces. Suarez lib. 1. c. 15. n. 3.
D. Thomas 2. 2. q. 100. art. 4. ad 3. inquiēs,
quod in dubio, quando Regibus & militi-
bus concedit Ecclesia simpliciter decimas,
non censetur illis concessum ius spiritua-
le percipiendi decimas, quorum incapaces
sunt, sed tantum facultatem percipiendi
suo nomine fructus, qui sub nomine deci-
mæ, includuntur; & tunc illi fructus non
censentur res spirituales vel Ecclesiasticæ
sed potius temporales c. fin. ext. ne præl.
vices suas &c. Baldus in L. si usus fructus ff.
de iur. dot. ubi ait, quod lices ius decima-
rum non cadat in laicum perceptio tamen
fructuum, venientium sub nomine deci-
mæ, concedi possit.

Ex quibus appareat, quod laici alterius iuris inferioris, quod spirituale non est, ad res, quæ decimæ nomine præstantur, sint habiles & capaces, ideoq; tam concessione Pontificis, quam præscriptione acquirere possint ius percipiendi fructus decimarū, non quidem spirituale, sed aliud inferiorius quod spirituale non est. Nauar: traqt: de redit: Eccles: q. 1. n. 57. inquiens, non posse quidem concedi ius percipiendi decimas laico, eo, quod spirituale sit, sed res, quæ decimæ nomine præstantur laico tribui posse. Dom: de Soto de iust. & iur. lib. 9. q. 4. art: 3. Filliuc: d. c. 9. n. 196. Bonacina disp: vlt: q. 5. punct: 5. propos: 2. Farin: p. 1. tomo 1. decis: 313. nu. 3. ubi ait, quod non omnes decimæ sint spirituales.

CAPVT VIII.

**Wann auff ainem Guet/ dar/
auff jemandt durch Præscription, das
Behendrecht erlangt hat / hernach ein andere
Frucht gesæet vnd gepflanzt wird/weme
alßdann der Behend dawon
zuestendig e.**

Anta

Ntwort : Wann einer ab gewisen Gütern von allen darauff gewachsnen Früchten/den Zehend viler Jahren= vnd so lang eingenommen / bis er letstlich das Zehendrecht dadurch ganz eressen hat/ vnd es sich hernach nach vollendter præscription be gibt/ daß die Inhaber derselbigen Stück vnd Güter / auf denselben Gütern / ein solliche Frucht (die in wehrender seiner præscription niemalen angesäet / oder gepflanzt worden) säen/oder pflanzen / so kan alhdann derjenigl. welcher/ wie gehört/ das Zehendrecht also das selbs überkommen/ in krafft seiner dort habens den Zehends Gerechtigkeit / auch den Zehend von selbiger neuen Frucht / ansprechen vnd einnehmen (die in zeit seiner præscription vnd entzwischen derselben niemalen angesäet / oder gepflanzt worden) vnd also solche eben sowolz als die Frucht/ deren er in zeit seiner præscription, in der Nutz vnd Niessung gewesen/ abfordern. Rebuffus q. 6. n. 3 s. & quæst. 14. n. 18. Azorius lib: 7. c. 3 s. n. 3 s. vers: Decimo quæritur. Dessen die Ursach/ alldieweil anisen præscription / vnd ain Gewonheit in einer ganzen Gerechtsame / seu in iure vniuersali

uersali sich auf alle vñnd jede derselben ge-
 rechtsame zuegethanen vñnd anhengige species
 (deren kain anderer in der Possessiō vnd Innha-
 bung ist) erstrecken thuet. Cravetta de antiquitate
 temp. 4. p. §. Transcō nunc n. 97. & vol. 1.
 consil. 55. num. 1. vol. 2. consil. 258. n. 16.
 Couar. praeſt. quæſt: cap. 37. num. 5. dicens
 quod quādo sumus in iure vniuersali, qua-
 le etiam ius decimandi est, se tunc confue-
 rudo & præscriptio etiam ad ea, in quibus
 nihil fuit obſeruatum, extendat, modo in
 illis alius non repertiatur in possessione.
 Mascar. de prob. vol. 2. conclus. 346. n. 7.
 Moneta c. 4. q. 3. num. 64. vers. limita ta-
 men. Gaill. de pignor. obſeru. vlt. n. 4. Præ-
 scribens enim, non videtur habere animū
 acquirendi partem, ſed totum, propter v-
 nitatem ſubiecti. Innocent. in cap. dilectus
 ext: de relig. dom. Jedoch verſtehet ſich ein
 ſolches allain auf dem fahl/wann desz Behends
 von derselben neuen Frucht / niemand ander
 in der Possession vnd Innhabung iſt. Ita ex-
 tus in terminis in cap. cum in tua. Vbi Ab-
 bas, & alij Canonistar: ext: de decim. Steph:
 Gratianus diſceptationum forens, cap. 42. s.
 num.

nu. 10. vol: 3. Gutierrez d. cap. 21. n. 90.

Derowegen / wann jemandt auff ainem
Guet das Zehendrecht / also wie gemeldt an
sich gebracht/ vnd es sich hernach etwan zue-
fragt/dass auff selbigem Guet / ein newe vnd
andere Frucht erzüglet wurde/selbiger Zehend
Herr alsdann auch von solcher neuen Frucht
den Zehend einfordern möchte / Hieron. de
Ceualllos, d. tract. de cognit. per viam viok.
Quæst: 55. n. 50. Dann die Juristen sagen/
gleich wie sich ain Zehends Gerechtigkeit von
ainem Guet nicht schaide/ob schon selbiges Ze-
hendrecht auff ain anderen Inhaber kommt/
also/ vnd gleicher weis/ verkehre sich ainzen
Zehendrecht nit/ob schon auff selbigen Zehend-
barem Guet / ein andere Frucht gepflanze
werde. Textus in c. comissum, extra de de-
cimis. Hieron; de Ceualllos, dict: loc. n. 53.
Quar:d.c.37. n. 5. vers: Ecce igitur. Vbi ait,
quod possessio in una specie fructuum, que
procedit ab una radice nempe à lute deci-
mandi, se tunc ad alias fructuum species ex-
tendat. Gutier:d. lib. 2. c. 2 f:n. 114. & 97:

Vbi enim subest titulus vniuersalis, tunc
decimas exigendi quasi possessio, etiam
proba-

probata in parte, relevat in totum, propter effectum tituli vniuersalis: Da aber jemand kein völlige Behendsgerechtigkeit / sonder nur einen Behend von gewisser Behendsfrucht auff zuheben hette/ein solcher fundte sein Behends possession auff andere Behendsfrucht mit erstrecken. Also da einer nur des H̄eybehends/ in possessione wäre / fundte derselb den Getraudtbehend/oder Weinbehend mit einfordern: in gleichem da jemands nur des Getraudtbehends in possessione wäre/fundte derselb vom H̄ey oder Wein den Behend nie ansprechen. Farinac: in decis: posthum. p. 1. decis: 484 n. 1. vbi ait, quod possessio illius, cui deest ius vniuersale & reale, non extendatur de specie ad aliam speciem: & possessio circa herbas, non extendatur ad triticum.

Also vnd in gleichem / wann es sich begibt/ das jemand in possessione ist/ aller vnd jeder Behenden / doch außerhalb einer ainkzigen Frucht/von welcher diser ainkzigen Frucht/ain anderer den Behend auffzuheben hette/möchte dieselb Person den Behend allain von diser ainkzigen Frucht haben. Balbus de præscr. 2. p. 3. p. principal. quæst. 2. n. 20. 21. 27. fol. 54 Ver-

Verallus p. 1. decis: 244. concordat L. 1. §.
hoe interdicto ss. de itin. act. priu.

Dieweil ainsen particular Behends Posses-
sion sich auff andere Früchte / deren ain dritter
in der innhabung ist / nit erstrecken kan. Craue:
conf: 258. nu. 16. inquiens, quod possessio
vnius actus, vel in vna re, non extendatur
ad alium actum, aut ad aliam rem, alio ex-
istente in possessione. Rebusfus q. 14. n. 13.
vers: item prescriptio non habet locum ni-
si in illo actu, quo quis fuit vsus. Gutierrez
Canon: quæst: lib. 2. c. 21. n. 86.

Item allda zuwissen / wann jemand in ahs-
nem Gezirck / den grossen Behend einzunehmen
hette / entgegen aber die Behendleut / in solchem
Gezirck / nur solche Frucht (so vnder den klain
Behend gerechnet werden) in gar grosser An-
zahl vnd Menge zügleten / dadurch der grosse
Behend / so anuor von denselben Gütern hat
konden eingenommen werden / in ein mercklichen
Abgang gerathen thätte / In solchem Fahl
alßdann der Behendherz des grossen Behends /
auch den klain Behend dauon ansprechen möch-
te. Weil bey solcher beschaffenheit der klaine
Behend in die aigenschaft vnd schuldigkeit des
grossen

Zehends treten thuet. Es wäre dann sach/dß
 der Zehendherz des flainen Zehends/erweisen
 fundte / daß obwolen der grosse Zehend durch
 erzeugung der Frucht des flainen Zehends/
 stark nach vnd nach ab genommen/er Zehend-
 herz des flainen Zehends/nichts desto weniger
 dauon den flainen Zehend / vngehindert des
 grossen Zehendherrns/ jederzeit eingenommen
 habe. Ita Farinacius in decision: posthum:
 decision: 502. vbi inquit, si coloni omisso
 semine tritici, & aliarum specierum in ci-
 dem inceperint ferere in magna quanti-
 tate tales fructus, qui anteā inter decimas
 minutas reputantur, quod tali casu deci-
 mæ hæ minutæ quæ multum creuerint
 succedant in locum decimarum grossar-
 rum. In simili tradit Balbus de præscript:
 2. p. principal. numero 21. Vbi ait, ex
 præscriptione grossas & minutas decimas
 deberi: hoc tamen non procedere, qua-
 do apparet, decimas minutas per aliam
 Ecclesiam vel personam fuisse perceptas,
 &c.

Ander Schlufred: Obwolen oben in
 der ersten Schlufred / dīß 7. Capitels gemele
 warden,

worden / daß wider die Seelsorger/ohne Titt
ain Zehend durch ain unsürdenckliche posses-
sion möge eressen werden / so wird aber ain so
lange zeit nit erforderet / wann ein Geistlicher
oder Weltlicher / wider ein Weltlichen einen
Zehend verjären / præscribiern vnd ansich
bringen will. Crauet: cons: 496. n. 6. & cons:
874 n. 3. Rebussus de decim. q. 13 n. 100
Vbi in hoc allegat Felinum in cap. causam,
quæ, ext. de præster. Cardin. cons. 146. Cu-
man. cons. 83. Paris. 25. Ioann. Franc. in
tract. præscr. q. 7. Carol. Ruin. cons. 142 n. 5.
Und nach Meinung etlicher Rechtsgelehrten/
werden zu einer solchen prescription erforderet
30. Jar. Baldus cons. 462. lib. 1. quem se-
quitur. Crapetta vol. 3. cons. 479. n. 4. &
cons. 496. n. 6. Etliche aber vermainen 10.
oder 20. Jar. Ita Balbus de præscr. 1. p. 5.
principal. q. 7. n. 22. in fine.

Es sagen die Rechtsgelehrten / wann ain
Weltlicher in einer Zehendsinhabung ist/vnd
von einem Weltlichen/als seinem Zehendmañ
den Zehend fordert/daß diser weltliche Zehend
man/disem weltliche Zehendherin die exceptio
nit vorwerfen möge/als ob gehüre d'Zehend nur
der

den Pfarrern vnd Seelsorgern vnd nit den
Laicis vnd weltlichen Personen/ sonder ain sol-
cher weltlicher Zehendherz / zu disem seinem
weltlichen Zehendmann vermelden möge/was
ihne dise exception angehe / er solle den Zeh-
end bezalen/wie er bis anhero bezalt worden/
vnd er Zehendmann des Zehends einnehmen
also in possession seye. Crauetta d. vol. 3.
conf: 479 n. 4. vers: non obstat alterum. Et
conf: 496. n. 14. vers: secundò respondeo
exceptionem hanc non competere, &c.
Bald. conf: 180. lib. 1.

CAPVT IX.

Ob / vnd wie die Zehends Ge-
rechtigkeiten / durch Gebräuch/vnd
Gewohnheiten / mögen verändert vnd
verrückt werden.

Soil die Gebräuch vnd Gewohnheiten
in Zehendsachen anbetrifft/ vnd anzus-
taigen / Was / Wann/vnd Wiemit
die Gebräuch vnd Gewohnheiten in Zehend-
sachen/mögen verändern. Ist nicht weniger/
dab

dass an aim: vnd anderm Ort mögen sonderbare Gebräuch vnd Gewohnheiten des halber eingeführt werden. Jedoch sagen die Rechtsgelehrten / wann ein Zehendsfreyheit / durch ein Gewohnheit wölle erwisen werden / so seye vornötzen zu erweisen/dass ein ganze Gemain oder ganze Statt/oder ganzes Dorff / in 40. Jahren niemalen habe gepflegt amichen Zehend zugeben. Bonacina disp: vlt: q. 5. punto 1 propos: 3. n. 6 & 7. ubi inquit, vt quis per consuetudinem fiat imunis à decimis, requiratur, vt communitas consueuerit non soluere decimas spacio 40. annorum; quamvis enim in abrogandis legibus Ecclesiasticis nonnulli Doctores requirant tantum decennium, tamen ad introducēdam legitimam consuetudinem contra ius Ecclesiæ, requiratur spacio 40. annorū D. Thomas in 2. 2. q. 89. art. 1. ad 5. Couar. d. c. 17. n. 8. Azorius cap. 37. quæ. 2. n. 45. Moneta cap. 5. n. 103. Reginaldus lib. 19. num. 97. Gregor. de Valentia in comment. Theol. tomo 3. disp. 6. q. 5. punto 2. lit. D. Welches auch bezeugt Stephanus Fagundez Soc. Iesu Theol. in quæst: de Christ: offic:

præcepto 5. lib. 3. cap. 1. n. 10. Das nemlich in 40, Taten / könne in Zehendsachen/ an sonderbarer Gebrauch vnd Gewonheit auff kommen. Jedoch sagt er / das ein solche Gewonheit / sich auff die Zehend von den Newreit - vnd Newprüchen (welche hernach das selbs entstehn) mit erstrecke. Filiuc. d. lo. cap. 12. numero 188.

Mit weniger das an solcher Gebrauch an einem Orth/ auff an anders Orth mit könne gezogen werden / ait Fagundez d. lo. n. 20. Im uberigen aber/die Weltlichen/sich gleichwohl durch an Gewonheit des Zehends/ los vnd frey machen mögen / weil ein allgemeine gewonheit soun krafft vnd wirkung habe/ als vil an Gesetz. Nun aber durch an Bäpsfliches Gesetz/oder Freyheit/ einer des Zehends befreyt werden möge / Ergo auch durch an Gewonheit. Fagundez d. loc. numero 24. Couarruuias d. loc. numero 8. §. eas vero. Azorius tomo 1. cap. 37. lib. 7. quæstione 2. §. ex his.

Auff das aber in specie besser erkennet wird
des

Se / was die langwirigen Gebräuch vnd Gewohnheiten / in Zehendsachen wircken mögen.
Ist allda zuwissen / obwohlen von ainem / oder mehr Zehendleuthen / immerdar der Zehend mit vollkommenlich / sonder bisweilen ain weniger Thail / oder zu zeiten von diser oder jener Frucht / gar kain Zehend geliefert wirdt / daß man jedoch nicht geschwind wegen einer oder andern dergleichen particular Zehendskrächung / es für ein allgemeine Zehends Gewohnheit oder Alt herkommen / anziehen vnd halten möge / dieweil zu dorthue = vnd beybringung einer rechtsamen allgemeinen Zehends Gewohnheit / erwiesen werden möß / daß in selbiger Pfarr / all vnd jede Zehendleuth / in die 40. Jahr lang / den Zehend gar nicht / oder nur von etlichen gewisen Sorten der Frucht / vnd weiter nichts geraicht haben.

Welcher nun thuet erwiesen / daß Jeder unmöglich in seiner Pfarr / inn die Vierzig Jahr lang / von einer - oder anderen Frucht / gar kainen Zehend geraicht / oder uniformiter / vnd Gleichformig /

nit der zehende/ sonder ein weniger Thail/von den Zehendleuthen samentlich daselbs/jährlich gelisert worden/derselb thuet hierdurch ain all gemainen Zehendsbrauch vnd gewonheit satz samb probiern. Farinacius tomo 1. parte 2. decisi: 441. n. 2. Filliuc. tomo 2. tract. 27. p. 2. cap. 7. n. 152. inquiens, quod consuetudine induci possit, ut nulla pars fructuum soluatur pro decima &c.

Dann es begibt sich offe / daß diser/oder jener Zehendsmann auf sein Lebenlang / oder nur von einer gewisen Frucht des Zehends frey gelassen wirdt. Oder auch/so beschihet es offe/daß etliche die Zehend Bestandsweis innerhalb behalten/vnd geniessen/oder denselben auf ein zeitlang abkauff haben. Man kan aber auf solchen = etlicher particular Zehends leuth actibus vnd Thaten/ Gott geb auf was Littl oder Ursach solches hergeslossen / fair rechtmäßige general Gewonheit vnd allgemeinen Zehendsbrauch erzwingen. Farinac. d. lo. n. 2. Rebussus q. 13. n. 53. Sonder es ist vonnöten/wie obstehet/ wann jemandt ain rechte vnd bindige Gewonheit des Zehendraia chens fürstellen will/daß derselbig docier=vnd erweise

erweise ein allgemeinen - vnd gleichformigen Gebrauch von 40. Jahren hero. Fagundez d. lo. lib. 3. cap. 1. n. 7. Filluc. iam d. lo. n. 154. Inquiens, quod frequens & diuturnus usus habeat vim introducēdi legem. Greg. de Valent. tomo 3. disp. 6. qu. 5. puncio 2. litt. D.

Derowegen / wann die Zehends vnderlassungen oder Zehendsliferungen/in einer Pfarr mit gleichförmig wären / sond dargethan wurs de/ daß ain Zehendmann mehr als der ander Zehendmann/verzehend hette/so fundte durch solche Actus / die bey den Zehendleuthen niché gleichförmig sein/kain allgemeine Gewonheit erwisen werden. Farin: p. 1. tomo 1. decis: 469. n. 2. Vbi ait, quando decimarum solutiones non sunt vniiformes (prout requiritur) sed quædam ex illis, minorem, quædam maiorem summam, contineant, neque sint vniuersales , sed tantum factæ à non-nullis singularibus personis pro bonis particularibus, quod propter hoc, non possint dici factæ in vim consuetudinis, idem tradit Farinacius in tomo 2. p. 1. decisio: 474 inquiens, quando solutio decimarum, va-

rio modo facta est, quod per hoc, non inducatur consuetudo.

Auf welcher diser Wurzel / entspringt diser Schluss / nemlich daß die geistlichen Gesetze vnd Decreta (vermög deren geordnet worden die Zehend vollkommenlich zugeben) zuuerstehen seye von jener Vollkommenheit / die der rechten Gewonheit daselbs gemäß. Das ist / daß man den Zehend also (vollkommenlich) raiche soll / wie es vermög alten rechtmäßigen herkommen / vnd gleichformiger Zehends Gewonheit alldort sich gebürt. Tholosan. in syntagma. iur. lib. 2. cap. 26 num. 4. Inquiens. quod iura loquentia de decimis integrè soluendis, intelligenda sint de integritate solitā. Farin. d. p. 2. tomo 1. decis: 497. numero 2.

Vnd weil mir dann bewusst / daß sonderlich im Deutschland / es der zehendbaren vnd vnzehendbaren Frucht halber / vnderschidliche Gewonheiten hat / wie dann oft nur bey einer einzigen Statt sich allerley Zehendsgebrauch befinden / auch mir vnuerborgen / daß in mancher Pfarr in ainem gewisen Bezirk / kain Hey oder Gromatzehend / oder Krautzehend pflege ge-

geraicht zu werden/vnd doch eben in derselben
Pfarz/zwar in ainem andern Geizick/der Zehend von dem Henn/oder Grönmat/oder Kraut/
oder Bich/oder dergleichen geraicht wird.
Innmassen dann hin vnd her/an vnd verschida
lichen Orten/allerley vnd manichfältige Ges
bräuch/vnd alte Gewohnheiten im schwung
sein. Derewegen so funden hieron vil Ges
bräuch vnd Gewohnheiten viler Orthen/er
zählt vnd auf die Man gebracht werden/doch
wie dem allem/ich allain die fürnembsten Zeh
endsgebräuch allda erzählen will/zu welchen/
in gleichem Verstande/auch andere Zehends-
gebräuch mögen gezogen/vnd also darnach
reguliert vnd verstanden werden/wie volgt.

Erste Schlaßred: Jene Gewohnheit
laut dero man in einer ganzen Provinz/ainia
chen personlichen Zehend mit räicher Gestalte-
samh es dann im ganzen Teutschlandt den
Branch ist kräfftig. Hostiens: & alij in cap.
in aliquibus. extra de decim. Couar. var.
resol: lib. i. cap. 17. numero 8. vers. Quin-
to hinc verum,

Ander Schlusred.: Jene Gewonheit
aines ganzen Landts/ vermög dero die Layen
ihren Pfarrern vnd Seelsor gern/ noch Per-
sonlichen = noch Traide = noch Bich = noch
Wein = noch Frucht = noch ainichen andern
Behend raichen / von etlichen ansehenlichen
Rechtsgelehrten/ für mit kräfftig geachtet wird
aus der Ursach/ dieweil durch solche Gewon-
heit aines ganzen Lands/ diejenige Erkannt-
nus / so die Weltlichen gegen ihren Pfarrern
vnd Seelsor gern/ wegen ihrer geistlichen Mühe
vnd Arbeit in etwo einer Sach/ haben vnd er-
zaigen sollen/ genklich auffgehebt vnd aufge-
stilt seye. Balb. in p. 5 p. princip. vers: Sep-
timo igitur num. 5 fol. 366 Couarruias
var: resol: lib: 1. c. 17 n. 8 vers: Undecimo
attente. Gutierrez d. lib. 2. c. 21. n. 38.

Wie dem allem aber / seyndt andere etliche
Gelehrte der Meinung / daß ain dergleichen
Gewonheit wol verantwortlich seye/ sonderlich
wann sie Pfarrer von ihnen Layen andere Gas-
ben vnd Ehrungen empfahen/ vti ait Azorius
lib. 7 cap. 37 vers: Attamen. In simili tradit.
Gutierrez d. lib. 1 cap. 14 num. 5 in fine.
Auch alles mit dem Absatz / wie hernach folgt
in

In der letzten Schlusshred / wann nemlich die
Pfarrer vnd Seelsorger außer des Zehends/
sonsten gnuegsame vnd jrem Stand gemessne
Underhaltung haben/ Moneta c. 5 q. 4 n. 92
vers: qui nimò. Gutierrez d. lo. n. 29

Vnd im fahl selbiger Orthen (da nemlich
der allgemeine Brauch vnd alts herkommen
ist/ kainen Zehend zugeben/ vnd sie Geistliche
vnd Seelsorger desshalber nit Not oder Man-
gel leiden / sonder mit anderm gnuegsamen
Einkommen für gesehen sein) der Zehend dann
noch begere werden wolte / möchten sie Layen
bey so gestalten Sachen / sich des Zehend ge-
bens / wol verwaigern. Azorius iam d. loc.
vers: Ex his etiam. D. Thomas quodlibet
2 art: 8. inquiens, male facere Ecclesiarum
Rectores, si decimas exigant à Laicis in ea
prouincia, vbi non est consuetudo eas dä-
di, &c.

Jedoch wann auf erheblichen Ursachen
ein solcher allgemeiner Brauch eines Landes
(darinnen man nemlich kainen Zehend gibe)
von dem Römischen Stiel aufgehebt/ vñ ab-
gethan wurde/mit der anordnir; hinsüro den
Pfarrern vnd Seelsorgern den Zehend zuge-
bent

ben/ auff ain solchem Fahß alßdann/ funden
 sie Layen sich des Behendraichens weiter nicht:
 beschwärzen/ sonder sie Weltliche waren schul-
 big/ hernach den Behend trewlich zu geben.
 Gutierrez d. cap. 21. numero 21. ubi alle-
 gar Florentinum in 2. p. sua summa, cap.
 3. §. 6. Sylvesterum in summa verb. Decima:
 quæst. 4. & alios authores. Couarru. d. cap.
 37. num. 12. idem tradit.

Dritte Schlußred: Jener Brauch vnd
 Gewonheit / laut dero hergebracht worden/
 daß man in diser oder jener Pfari/etwan von
 den Mandlen/ Nüssen/ Viren/ oder Apfeln/
 oder vom Höl/oder Honig/oder Wachs/oder
 vom Hanff / oder vom Hew / oder Gromat/
 oder vom Kraut/oder voß einer andern Frucht/
 oder von etlichen deren Früchten/ die vorze-
 melt/oder andern dergleichen Früchten / oder
 vom Bich / gar kainen Behend/oder von des
 ain Frucht etwas/ vnd von der andern Frucht
 nichts/ oder von jener etwas/ vnd von diser
 nichts / oder von diesem Bich etwas/ vnd von
 jenem Bich nichts/ zu verzeihenden schuldig/ist
 frässti. Paulus Castrensi: vol. 1. consil. 17.
 Couar. d. lib. 1. cap. 17. n. 8. vers. Septimo:
 codem

codem iure. Ioann: Gutierrez d. lib. 2. cap. 21. num. 40. vnd ein solcher Gebrauch kan in
Zeit 40. Jaren eingeführt werden. Gutierrez
iam dict. loc. num. 65 cum seq: ubi plures
allegant.

Vierde Schlusfred: Jene Gewonheit/
kräfft dero man dem Zehendherin mit den Zeh-
henden / sonder den aylssten / oder zwölfsten /
oder fünffzehenden / oder zwainzigsten / oder
dreyssigisten/re. oder andern Thail zuraichers
hat / ist kräfftig. D. Thomas, quodlibet 2.
art. 8. Couarr: d. cap. 17. num. 8. vers: Sex-
tò pariter. Bellarminus d. cap. 25. dub. 1.
vers: Contrarium puto;

Fünfte Schlusfred: Ob zwar vermoß
geistlicher Rechten / ainem jeden Pfarrer vnd
Seelsorger / die Zehend / so in seiner Pfarr fal-
len regulariter zustehn vnd gebüren / Textus
in c. commissum. c. quoniam. e. cum con-
tingat, ext. de decima. c. vlt. ext. de Paroch.
& Parochian. c. ad decimas de restitution.
Spoliat. in 6. wie obgehört am 5. Capitel/
andern Buechs / Dessen doch vneracht /
kan ain Gewonheit vnd Brauch aufkom
men

men / oder durch ain præscription es dahin
gebracht werden / daß vermög derselben ain
Pfarrer auch in aines andern Pfarrers Pfarr
Behend auffzuheben hat. Argum. c. cum sint.
ext. de decim. ita Couar. d. c. 17. n. 8. vers.
Tertio deducitur. Soarez d. lo. c. 22. n. 1.

Sechste Schlusfred: Jener Brauch vñ
Gewonheit laut dero die Kirchen = vñnd Wi-
dengüter/ des Behends privilegiert vñ exempt
sein/ ist frößtig. Couar. d. c. 17 v. Secundò
licet. n. 8. Gutierrez d. c. 21. n. 54. Moneta
c. 5. q. 4. n. 25.

Siebende Schlusfred: Ob zwar die Laye
Priester / wie oben gehöre am 2. Capitel / 3.
Buechs/ von ihren Patrimonial Gütern/ des
Behend auch zuraichen schuldig / jedoch kan
durch ain Gewonheit vno præscription auff-
gebracht vñd ersessen werden/ vermög dero die
Layenpriester / von ihren Patrimonial/ vñnd
andern ihren eignen Gütern / kainen Behend
zu raichen schuldig seyen. ita Glossa in c. ali-
quibus, extr. de decim. c. cognouimus. 10
qu. 3. Gutierrez d. c. 21. n. 52. & 53. Felin.
in c. causam, quæ, ext. de præscr. Couar. d.
c. 17 n. 8. vers. Primum hinc constat.

Achte

Achte Schlusßred: Obe zwar vermög
geistlicher Rechten/der Getraide Zehende/ehe
das Getraide aufgetroschen/also das Getraid
in Garben oder Schöbern / geräicht vnd gelis-
fert werden sollte / wie oben am 2. Capitel / 3.
Buechs / weitere Ausführung hienon besches-
hen / per textum in cap. peruenit. Vbi Ab-
bas, & alij, ext. de decim. Nichts desto we-
niger aber / kan in diser oder jener Pfarr/ain
Gewonheit eingeführt werden / daß man den
Zehend nit in Garben/oder in Schöbern/son-
der aufgetroschner/vnnd ohne Stro/ in Sä-
cken zulifern schuldig. ita Abbas, & alij Dd.
in d. cap. peruenit. pulchrè & latè Aymon.
Crauetta vol. i consilio 21. n. 1. Jedoch
sprechen die Rechtsgelehrten / daß wann mit
räichung des Sackzehends / die Zehenten
vorthalig vnd betrüglich handleten/ ain solche
Sackzehends Gewonheit/durch die hohe Oba-
rigkeit aufgehebt vnd geändert werden möchte.
Argum. c. Suggestum, ext. de decim. Cra-
uetta d. vol. i cons: 21 n. 3.

Dieweil ein Gewonheit so der Vernünffe
vnd Willigkeit zu wider/ vnd ein Ursach zur
Sünd vnd Lastern ist / willichermaßen nit ge-
duldet/

duldet / sonder der noturfft nach auß gehebt
 vnd aufgerettet werden soll. c. ex parte, cap.
 vlt. vbi Dd. ext: de consuet. Consuetudo si-
 quidem, quæ contra rationem est, corrup-
 tela potius, & praus mos, quam consue-
 tudo dicitur L. quod non ss. de legib. L. I.
 & 2 C. quæ sit longa consuetudo. Gleiche
 Beschaffenheit hette es auch mit den Freyhei-
 ten: dann da sich einer seines habenden Pri-
 uilegij misbrauchete/ gestaltsam es alß dann be-
 schehe / wann die Zehendleuth / in krafft ihrer
 Freyheit den Sack zehend zwar raicheten/ aber
 doch mit Betrug vnd Vorthl/ auß ain solchen
 Fahrt möchte er seines Priuilegij auch beraubt
 vnd priuiert werden: per e. tuarum. ext: de
 priuileg. Vbi dicitur, quod, qui abutitus
 sibi permissa potestate, priuilegium amic-
 tere mereatur. Cravetta, d. cons. 21 v. 3.
 vers: Causa autem iusta.

Neunte Schlußred: Wann an einem
 Orte/ von alters her kommen/ vnd der allge-
 maine Gebrauch alldort ist / den kleinern Zeh-
 end nit zu räichen / hat es auch darbey zuver-
 bleiben. Moneta cap. 5. quæst. 4. num. 93.
 vbi alios citat.

Zehende

Zehende Schlusfred: Wann es an einem Ort von alters herkommen/das man von einem Jauch Acker/oder anderem Zehendbaren Guet/jährlich ein Benannts zugeben hat/ein solcher alter wol hergebrachter Gebrauch/ist auch kräfftig. Balbus i. p. 5. p. principal. §. Septimo igitur. vers: ex quo infert.

Letste Schlusfred: Wann die Pfarrer/Seelsorger vnd ihre Helffer vnd Mitgenosse/mit einem so geringen jährlichem Einkommend versehen/ das sie sich anderwerts nicht wol erhalten mögen / es seye dann / das ihnen die Pfarrliche Zehend in ihren Pfarren treulich gerichtet werden/in solchem Fahl / kan ain solcher den Geistlichen zur ihrer Nahr vnd Unterhaltung nothwendiger Zehend / von niemandt/weder durch præscription ersetzen/ oder gemindert / noch durch Gewonheit oder Gebrauch geschmäkert/zugeschweigen gar auff gehebt worden. Couar. d. l. i. c. 17. n. 6. & s. Bellarminus d. c. 25. dub. l. Dessen die Brach / alldieweit derjenig Zehend/dessen die Pfarrer/Seelsorger/vnd ihre zuegethanen/zuerst vncömpörlicher Nahr vnd Unterhaltung von

vonnötten haben vnd bedürftig sein / ihnen
 Geistlichen in krafft natürlicher vnd Göttri-
 cher Rechten / sowol deß alten/ als newen Te-
 staments (wie ob gehört am 6. Cap i Duechs)
 gebürt vnd zuständig/ vnd also weder durch
 præscription, noch Gewonheit / oder andern
 Titels / anderwerts hingewendet/ noch gemis-
 deret / noch geschmäleret / oder sonst von der
 Pfarr gezogen werden mag: vnd ist diß/ aller
 Lehrer / so wol derer/ die über die geistliche
 Schrifft/ als auch derer/ die über die geistliche
 Recht schreiben / ainhelliger Schluß vnd ainf-
 hellige Mainung. Couar. iam d. num. 6. & 8.
 Angelus in V. decima, num. 2 circa fin. Dn.
 Cornelius Iansenius in Concord. in Euang:
 c. 84 vers: Decimarum ergo solutio. fol. 622
 litera A. Bellarminus d. lo. Moneta c. 5. q.
 4 n. 90. Reginaldus d. p. 2 lib. 19 seCt: 3
 q. 4 in fine, vers: Porro, quod. Gutierrez d.
 c. 2 j n. 51 vers: quinimò & n. 64. vers. Et
 profecto. Dom. de Soto lib. 9 q. 3. art. 1. qui
 omnes, iuxta communem Theologorum
 & Jurisconsultorum opinionem, vnanimi-
 ter concludunt, decimas esse iuris natura-
 lis & diuini, catenus, quatentus in Clerico-
 rum

rum sustentationem necessariæ sunt. Dera
enthalber / ob zwar die præscriptiones, Ver-
jährungen/Gebräuch vnd Gewonheiten/ groſſer
anſehnlicher krafft vnd wirkungen ſeynd/
doch ſelbige krafft vnd wirkungen/ſich wider
die natürlichen vnd Götlichen Recht / nichet
erſtrecken. c. vlt. ext. de præſcr. L. non eſt
dubium, c. de legibus §. ſed & naturalia,
Inſtit: de iur. natur. Dann weil vermög na-
turlicher Götlicher vnd Weltlicher Rechten
ainem jeden Taglohnern/ ſein ſchuldiger Lohn
zugeben / vnd ihnen Pfarrern/ Seelsorgern/
vnd Mitgenoſſen der Zehend zu belohnung
ihrer Mühe vnd Arbeit / fo ſie in geiſtlichen
Sachen für die Layen vollbringen / wie auch
zu ihrer Nahr- vnd Underhaltung/verordnet
vnd assigniert worden / wie obgehört am 6.
Capitel/2. Buechs. Derowegen/ſo kan ain
ſolcher zur Nahr- vnd Underhaltung/ auch
Belohnung verordneter Zehend / noch durch
præscription / noch durch Gewonheit/ noch
durch ain Freyheitsbrieff / noch in andere weg
nit einzogen/oder thails/oder ganz benommen
werden. c.tua, v.Eas ipſe pro ſuo cultu con-
cēſſit. extra, de decim. c. cū secundū, ext:
de præbend.

Es ist bey den Gelehrten ein Frag:

Ob diejenigen / welche ganz vnd gar
kainen Zehend geben / aus Ursach / dieweil es
bey ihnen nicht der Brauch / sündigen
oder nicht e

Herauff gäbe der Hocherleuchte Cardinal Robertus Bellarminus s. Cōtrou-
gener. tomo 1. lib. 1. cap. 2 5. dub. 3.
zur Antwort; Das auff dreyerley weis/hier-
inn könne gesündiget werden. Erstlich/wann
solche Gewonheit / einer Pfarr / vnd ainem
Gottshauß zu mercklichen vnd hoch beschwär-
sichen schaden vnd abbruch geraichte / dann in
solchem Faß / Gott geb der Zehend werde bea-
gert/oder nit/so seye man die Kirchen vñ Pfarr
gnuegsamer massen zuuersehen schuldig.

Zum andern/wann ein Gottshauß den Zee-
hend mit füeg abfordert / Gott geb dasselb seye
dessen hoch bedürftig / oder nicht / so seye das
Volk verpflichtet/ den Zehend zugeben / vns
eracht es schon anior fain Zehend raichete.

Drittens / ob zwar das Volk am selbigen
Ort (da nit der brauch/das man den Zehend
gebe)

gebe) mit nit raichung des Behends/nicht sündige/jedoch so das Volk so Halsstarrig wäre/das es auff dem fahl/wann der Behend von ihme mit füeg vnd recht begert wurde / dannoch den Behend mit raichete/auff ain solchem fahl/ es auch ein schwäre Sünd sein wurde. Idem tradit D. Thomas d. quæst. 87 art. 1. dicens, quod illi sint in statu damnationis, qui propter obstinationem animi, non habeant voluntatem soluendi decimas, etiamsi ab eis peteretur. Auff Deutsch also lautende. Nemlich/das die jenigen / welche auf Halsstarrigkeit ihres Gemüts / nicht im willen haben/ob es schon von ihnen (verstehe mit füeg) begehrt wurde den Behend zugeben / im stande der Verdambnus seyen. Couar. d. c. 17 n: 12 in fine. Inmassen solches erst anuor/im negst zu ruck stehender andern Schlusfred/mit mehreren aufgeführt worden. Idem repeatit Balbus d. 1. p. 5. p. principal. q. 7. n. 5.

Ende des dritten Buechs.

Behend.



Zehend Recht/

Das vierdte Buoch.

Von den Zehenden / ab den
Newreit : vnd Newprüchen / vnnid
derer Präscription, Freyheit vnnid
Beschaffenheit.

CAPVT I.

Was ein Newraut/oder Newpruch sey.

Auff das dasjenig/ so in denen hernach
volgenden Capitlen/den Newreit- vnd
Newprüch halber angezogen vnnid er-
klärt wird/desto besser vnd gründlicher gefasst/
vnnid verstanden werde / ist vonnöffen / auvor
fürstliche Auslegung zuthuen / was ein New-
raut vnd Newpruch seye.

Ain

Ain Newbruch / ist aigentlich jener Grund
vnd Boden / so anwoh ain Wisen / oder gemaine
Waid / oder was dergleichen gewesen / vñ das
nach zum ersten mal auffgebrochen vnd anges
bauet worden / jedoch mit dem Absatz wie her
nach volgt.

Ain Newraut / ist nichts anders / dann so
man Gesteiſt vnd Reißwerck. Item Baum /
oder alte Stock / Stein / Wurzen vnd der glei
chen aufzgräbt / aufz'brennt / aufz'reiſtet / vnd dann
solches auffbricht / vnd anbauet : Oder aber
furz von den sachen gerede / Ist ein Newraut
nichts anders / dann ain Grund vnd Boden /
so zum ersten mal auffgebrochen ist : als da
man reiſtet / oder ain Wisen auffbricht. c. i. &
c. quid per noualc. ext. d. V. S. L. vlt. §. vlt.
ff. de termin. mot. & Hartman. lib. 2. obs.
10. n. 2. tit. 53.

Auf welchem disem abzunemmen / das so
vor tausent / hundert / oder mehr / oder wenigen
Jaren / ain Wisen ainmal mit dem Pfueg bea
tiret / vnd zu ainem Acker / oder Weingarten /
oder sonstem vmbgebrochen vnd gebauet / vnd
hernach widerumb ein lange oder furze Zeit /
vngangebaueter gelassen / vnd darnach widerum
angebauet

angebawt worden / ein solches Guet für fain Newbruch zuhalten / dieweil ein Newpruch anfänglich seinen Namen bekombe / so ain Grund zum ersten mal mit dem Pfleg berürt vnd angebawt wird / Inmassen dann nit weniger die Newreit von der ersten aufreit = vñ anbauung ihren Namen bekommen.

Der jenig aber / welcher ain Guet für ain Newpruch oder Newraut anspricht / muess solch sein für geben / zu recht genuegsamblich erweisen / das ist : Er muess darthuen vnd probieren / das dasselbig Guet / so er für einen Newraut - oder Newpruch angibt / daruor nit seye schon einmal angebawt worden. Mascal. vol. 3. conclus: 1111. num. 10

Allda ist auch zuwissen / wann jener Grund / der aufgereitet worden / schon daruor / ehe er aufgereiter vnd angebawt worden / ain zimliche zehendbare Frucht alle Jar ertragen hat / ain solcher Grund / nicht recht aigentlich für ein Newraut zuhalten. c. quid per nouale ext. de V. S. Hartman. d. lo. n. 7. Moneta c. 4. q. 3. n. 5. Suarez cap. 21. n. 9.

Derowegen vñnd zu behauptung des Zehends von den Newreit = vñd Newprüchen ißt

ist mit gmeig / wann einer allain erweisen thuet
 dasz ain Grund vnd Boden / davon der Zehend
 begert wird / anjetzt zum ersten mal angebawt /
 vnd dardurch zu ainem Newraut- oder Newra-
 pruch worden. Sondern es muet auch dara-
 neben offenbar vnd bekannt sein / dasz solcher
 Grund vnd Boden (welcher gleichwol jehe
 zum ersten mal angebawt / vnd zu ainem New-
 raut- oder Newpruch gemacht worden) auor
 niemande anderm / zehendarbar gewest seye.
 Filliuc. d. lo. cap. 19. n. 189. 190.

Darauf erfolgt / da ain Waid / oder All-
 ment / oder Bergwisen / oder Waldung / oder
 was dergleichen / schon zehendarbar gewest / ehe
 darinn der Grund vnd Boden umbgebrochen
 vnd angebawt worden. Dasz auf solchem fahls
 der Zehend (so von solchem newangebawtem
 Gret / vnd new umbgebrochnem Grund vnd
 Boden zu raichen) dem vorigen Zehendherren /
 (welcher auor den Zehend daselbs da von ein-
 genommen hat / es seye gewest was da woll) zu
 verbleiben habe ; dieweil durch dergleichen ana-
 baw- vnd veranderung des grund vnd bodens /
 man de vorigen Zehendherren / sein alte- darauff
 gehabte Zehendsgerechtigkeit nit entziehe kan.

Farin. parte 1. decis: 23 tomo 1. n. 1. & 3.
 Vbi ait, quod ad probandum nouale, non
 sufficiat, quod terra illa, anteà inculta fue-
 rit, sed quod etiam ex illa, nihil fuerit solu-
 tum, neque etiam debitum, nomine deci-
 marum. Vnde si pascua, prata, sylux, ne-
 mora, redigantur ad culturam, non muta-
 tur earum terrarum natura, quo ad deci-
 mas, quae semper illi persoluenda sunt, cui
 ante culturam soluebantur. Rebuffus de
 decim. q. 14. Couar. var. resol: lib. 1. cap.
 17. n. 13. Farin. decis: posthum. p. 1. decis:
 252. Fagundez d. c. 1. lib. 3. n. 13. per cap.
 dudum. ext. de priuileg.

CAPUT II.

**Ob man auch von den New-
 reut- vnd Newprüch soll Behend
 geben.**

Swolen man gefunden hat / etliches
 die vermaint haben/ man seye von den
 Newreut- vnd Newprüchen/ kainen
 Behend zu geben schuldig. Innmassen dann
 etliche Protestierende / auf den Reichstagen
 solches

solches fürgeben / wie zu sehen bey dem Hartman. lib. 2. obs: 10. tit. 53. Wie dem allem/ so hat es vermög Geistlicher Rechten sein rich- tigs / dann außdrücklich darinn gebotten wor- den/ von den Newreit- vnd Newprüchen den Zehend zugeben. c. quoniam. c. comissum. ext: de decim.

Dann weil man nach lauf der Rechten/ von aller Frucht den Zehend zugeben/ vnd auß den Newreitern vnd Newprüchen/ eben sowol/ als von andern Güetern ain Frucht herfür wach- set/ derowegen müssen solche Frucht der New- reit - vnd Newprüch eben sowol/ als andere Frucht der Erden/ verzehend werden. Moneta cap. 4. quæst. 3. n. 52.

Jedoch seynd die Ordensleut / nit schuldig zu verzehenden jene ihre Newreit- vnd New- prüch/ welche sie selbs bawen mit aigner hand/ oder auff ihrem Uncosten arbaiten vnd bawen lassen / welche dise Freyheit sie Ordensleut empfangen haben/ von dem Bapst Alexandro III. wie zu sehen in den allgemainen Geiste- lichen Rechten in cap. ex parte. vers: Cæteris. ext. de decim.

Gleichwol hat solches allain statt/ von jenen der

der Ordensleuth Güter / welche sie gehabt vor Anno 1215. Dann von jenen Zehenden baren Gütern / so die Ordensleut erst nach dem Concilio Lateranensi (welches der Papst Innocentius Anns 1215. gehalten /) an sich gebracht / muß der Zehend bezahlt werden. Gott geb / sie Ordensleut bawen solche Güter selbs oder nit. textus in d. c. nuper. s. Et hoc ipsum. ext. de decim. ist auch im 3. Buch / 2 Capitel / 7. Schlufred hieuon meldung beschrieben. Es wäre dann sach / daß ein Orden erst nach Anno 1215. sondere neue Freyheiten vom Papstlichen Stuhl überkommen hette. Innmassen die lobliche Societet Jesu / vom Papst Paulo / Pio I V. vnd Gregorio XIII. verglichen neue Privilégia erlangt. teste Fagundez d. lo. cap. 4. n. 2. *

Beschließlich ist allda zu wissen / daß man gemaßlich / nicht geschwind des ersten Jarß von den Newreuten pflegt den Zehend zu geben / sonder erst etwan zum 3. oder 5. oder ander Jar / vnd das beschihet wegen der Urcosten / so auf das Newreuten pflegt zu erzehn. Im fahl aber der Zehendherr / auch ainen thil in die Urcosten contribuieren wolte / so möchte es

er Zehendherz geschwind im ersten oder andern Jahr/den Zehend begern. Derenthalber jedes Orts altes herkommen anzusehen.

CAPVT III.

Wem die Zehend/ab den Newreut-
retut. vnd Newpruch gebüren.

Laste Schlusfred. So in einer Pfari Newrent- oder Newpruch entstehn/ gehören vermög der Rechten / die Zehenden ab den Newreut- vnd Newpruchens dem jenigen Pfarrer vnd Seelsorger zue vnder dessen Pfari solche Newrent- vnd Newpruch ligen / Gott geb/wer sonst in solcher Pfari Zehend außzuheben hat. textus interminis in c. quoniam. vbi Abbas, & alij. & in c. tua §. vlt. ext. de decim. c. 2. §. fin. de decim in 6.

Vnd souil dis Bisthum Brixen anbetrifft ist wegen dergleichen Zehends- vnd anderer Strittigkeiten Anno 1605. zwischen weylend Erzherzogen Maximilian zu Österreich / als gewesten Landfürsten in Tyrol/hochseligisten angedenckens / an einem ; dann weylande

Ihs

Ihr Fr. Gn: Herin/ Herin Christophen Andreen/ gewesten Bischouen allda zu Brixen/ hochseliger gedächtnus/ andern thails/ ain sonderbarer Vertrag vnd Accordo auffgericht worden/darinnen bey dem 8. Absatz / sich volgender Artikel befind.

Was zum Achten / die Decimas Noualium vnd Newrest berürt / weil diselben de Iure communi , & magis approbata Doctorum sententia, dem Pfarrer oder Curato loci , allainig/ auch an denen Orten / da sonst jemandt anderem / antiquas decimas auffzuheben gebürt/zugehö en/ so solle es darben bewenden / vnd die Geistlichen von der Weltlichen Obrigkeit der Billigkeit nach gegen Weniglich geschutzt vñ gehandhabt werden. Es hette dann auch jemandt ander/ vmb die Noualia sonderbare genuegsame S.hc in fürzuweisen/ so solle dem selben

selben an seinen habenden Recht: vnd Gerechtigkeiten hierdurch nicht præjudiciert sein.

Ander Schlusred: Wann Newreitt oder Newbrück entstuenden/ zwischen zweyen Pfarren/vnd man aigentlich nicht wissen kunte/in wessen Pfarr selbige Newreitt oder Newbrück ligent/ weil die Confimien der Pfarren mit lauter sonder strittig/ auff ain solchen fahlskundte der Zehend von disen Newreitt- vnd Newprüchen/durch sie beede Pfarrer vnd Curatos gehaile werden. Rebuffus quæst. 14. num. 4.

Dritte Schlusred: Souer aber an ainem Ort Newreitt- vnd Newbrück entstehen/ die vnder kainer Pfarr/ sonder außerhalb der Pfarren ligent/ vnd in kainer Pfarr eingeschlossen. In disem fahl gebüren vnd sein zueständig die Zehend von solchen/ in kainen Pfarrers Pfarr/ligenden Newreitt- vnd Newbrück dem Bischof als Ordinario selbigen Orths/ welche Zehenden dann/ er Bischof aintweder seinen Camergüetern einuerleiben/ oder aber dieselbigen einer Pfarr/ oder ainem anderem

Gottb.

Gottshaus; zu aignen mag. textus in c. quoniam. & Abbas in d. c. cum contingat exte de decim. Canisius supra d. lo. vers. quod si noualia. Moneta d. lo. n. 54.

Vtrum autem hoc in casu Episcopus tales decimas alteri Ecclesiae sine consensu sui Capituli, assignare possit nec ne, discutit in vtramque partem Abbas in d. c. quoniam. & concludit affirmatiue: per Rationem, quod videatur Episcopis haec licentia concessa, iuxta tenorem d. c. quoniam. Deinde, quia Episcopi in non acquirendis Ecclesiae prætudicare possint, per Glossam in 16. q. 6. §. fin.

Allda erhebt sich ein schone Frag.

Gann auf ainem zehendbarem Guet/ an anders Guet gemacht wird/ wenn hernach der Zehend von solchen neuen Frucht zueständig.

Hierauff volgt zu Antwort/ dasz wosoz ai ner in einer Pfarr/ auf seinem zehendbarem Guet/ als etwan auf ainem Acker/ ain Wein garten/ od auf ainem Weingarten/ ain Acker/ oder auf einer Matten od Wiesen/ ain Acker/ od was

was dergleichen/oder sonst aus ainem Gute
 ein anders Gute macht/bauet/vnd zuerichtet/
 auß ain solchem fahl/der Pfarrer vnd Seels-
 forger selbigen Orths / solche also zuegerichte
 vnd veränderte Güter/als Newreut vñ New-
 spräch/nie ansprechen möge/sonder der Zehend
 Daruon muß erfolgen dem jenigen / welcher
 den Zehend daruor / billich davon eingenom-
 men hat / ehe die gestalt der Güter/also verän-
 dert worden/ textus expressus in c. comissum,
 vbi Canonistæ. ext. de decim. Vbi Abbas
 ait ; Quod mutatio qualitatis loci, non
 possit alterare obligationem solutionis de-
 cimarum, idem tradit Couarruias d. lib.
 1. c. 17 n. 13. in princ. Hartman. d. obseru.
 10. num. 11. Gutierrez d. lib. 2. q. 21. n. 97.
 Couarru. pract. quæst. cap. 37. numero 5.
 Dessen die Ursach/dieweil durch veränderung
 der Gestalt vnd Formis / eines zehendbaren
 Gutes / dem Zehendherrn / sein - auß solchen
 veränderten Gute / habende Zehends Ge-
 rechtigkeit/ nie kan benommen werden / Gott
 geb/was man hernach in solchem - der gestalt
 halber/veränderten Gute / pfleget zusäien vnd
 zu pflanzen / dieweil einer zwar aus amens

zehendbarem Guet/ ain anders Guet machen
 vnd zuerichten mag / jedoch aber/ derjenig/ der
 anuor vom selbigen Guet den Zehend einge-
 nommen / der nimbt auch hernach den Zehend
 dauon ein/ obwohlen dasselb zehensbare Guet ver-
 ändert worden. Couar. iam d. lo. n. 13. di-
 cens, non referre, quamuis fructus alicuius
 agri mutentur. Abbas d. c. commissum.
 Inquiens, quod Dominus quidem possit
 alterare conditionem terræ suæ, sine con-
 tradictione illius cui decima debetur, du-
 modo ei posteà soluatur decima, de ibidē
 colligendis. Soarez d. lib. 1. c. 22. num. 10.
 Rebussus q. 14. n. 22. Ioann. Gutierrez d.
 lib. 2. q. 21. n. 100. & 103.

Vnnd obwohlen erst anuor angezeigt wor-
 den / wann ain zehendbares Guet / in ain an-
 dere gestalt verändert wird/ als da man aufz ai-
 ner Wisen / ain Acker/oder Weingarten/oder
 aufz ainem Weingarten / ain Wisen macht/
 dasz alßdann nicht desto weniger/ auch von dem
 Newgemachten Guet / dem vorigen Zehende
 Herrn/der Zehend zuraichen seye. Hostiens: de
 decim. q. 10. So hat jedoch solches nie statt
 alßdann/da ain zehendbares Guet / wird ver-
 ändert.

ändert in ain solch Guet / dawon man fainen
 Behend daselbs pflegt zu geben. Und also
 schreibt Joann: Papponius / daß einer im
 Frankreich/am benanntem Orth/auf ainem
 zehendbarem Guet / ain Bischofsweyher oder
 Bischtiech gemacht habe / dawon der alte Bes-
 hendherz/den Behend gefordert/Nun aber seye
 am 24. Febr. Anno 1539. durch die Obriga-
 seit hierüber ain Brthl ergangen/vnd vermög
 derselben Brthl/der begehrte Behend von den
 Bischen abgesprochen worden / auf der Bra-
 sach/weil die Gewonheit daselbs nit ware/den
 Behend von den Bischen zu geben. ita Pap-
 ponius in decis: lib. 1. tit: 12. assert. 5. in fine.

Im sahl aber wolte hierwider eingewendet
 werden / daß nemlich es den Behendherren
 schwär falle / wann auf ainem zehendbarem
 Guet/ain nit zehendbares Guet gemacht wer-
 de / so bringt doch diß kain verhinderung/dann
 ein jeder Eigenthumbsherr / mag mit seinen
 Haab vnnd Gütern vmb gehn / wie er will.
 Herentgegen beschicht es auch offt/dass auf ai-
 nem nit zehendbarem Guet / ain zehendbares
 Guet gemacht wird.

Wann aber am Behendmann auf Neyd
 vnd

vnd Hass ain zehendbaren Guet/ zu ainem nit
zehendbarem Guet machen lasset / so ware es
vor Gott ein schware Sünd. Fagunder d.lo.
cap. 6. num. 10. . . .

Letzte Schlusfred: Wann jemand wä
re befreyt vnd exempt / von seinen Newreüts
vnd Prüchen kainen Zehend zugeben / er von
jenem seinem Guet/dessen Frucht Jährlich ain
zimlichen Zehend ertragen/vnd welches er her
nach verändert / vnd ain anders Guet daraus
gemacht hat/dem alte Zehendherrn noch müsse
den Zehend dauron geben / vnd er ain solches
Guet für kain Newraut=oder Newpruch halte
möge/ cap. quid per nouale ext. de V. S.
Moneta d. c. 4. q. 3. n. 51. per textum in c.
commissum. ext. de decimi. Couar. d. lib. i
c. 17. n. 13. vers: Hoc tamen verum.

CAPUT IV.

**Obe / wann / vnd wie sich ain
Præscription, Priuilegium, oder des
gleichen/auch auff die Zehend der New
reut = vnd Newpruch
erstreckt,**

Es

Gebibe sich offtermalen / daß etwan
einer durch Präscription , ain ander
durch ain Bäpfliches Priuilegium , o-
der durch ain andern gueten Tittl / in einer
Pfarr/ain Zehends Gerechtigkeit vberkombt/
in welcher Pfarr/hernach Newreut-od Newa-
pruch gemacht werden / wegen dessen hernach
die Pfarrer/Seelsorger / vnd andere Zehend-
herm alldort (weil ein jeder aus ihnen die Ze-
hend von solchen Newreut- vnd Newprüchen
anspricht) mit strittigkeiten vnd zwangungen/
so stark offt aneinander erwachsen / daß sie
endlich vor den hohen Obrigkeitten / durch
Gerichtliche Sentenz entschieden vnnnd hinge-
legt werden müessen.

Auff daß man nun den wahren Bericht/
hierinn gehaben möge / Ob/ vnd wann sich
ainen Präscription, vnd Priuilegium, auch
auff die Zehend der Newreut- vnd Newpruch
erstrocke/will ich solches in volgenden Schluss-
beden erklären.

Erste Schlusred: Derjenig / welcher
durch ein rechtmäßige Präscription in einer
Pfarr/oder sonst/ an ainem Ort / ainen Ze-
hend erseessen / vnd præscribiet / hat alsdann

(wann

(wann in selbiger Pfarr: Newreitt- oder Newprüch entstehen) in krafft desselben seines præscribierten Zehends / von solchen Newreitt- vnd Newprüchen ainichen Zehend nicht auss zuheben/sonder selbige Zehenden vnuerhindert demjenigen Pfarrer vnd Seelsorger (in dessen Pfarr) / selbige Newreitts oder [redacted] pruchs Zehenden ligen erfolgē sollen. ita text⁹ in c. cū contingat, vbi Abbas & alij Doctores, ext: de decim. Couarru. variar. resolut. cap. 17. nū. 13. dicens, quod talis præscriptio sit odiosa ideoq; non extendenda. Dieweil ainer durch ein præscription vnd verjährung/nit ein mehrers dann er besitzt / erlangen vnd an sich bringen kan. textus in L. 1. §. si quis. Vbi Bartolus. ff. de itin. act. priu. Dannenhero derjenig/so an ainem Ort ein Zehend eressen/ solch sein præscription auff die Zehend derer alldort hernach entstandner Newreitt- oder Newprüch/im wenigisten nit ziehen kan. Seizemalen er derselbigen Zehenden ab den Newreitt- vnd Newprüchen (weil sie entzwischen seiner præscription noch nit waren) in der besitzung/gewohrt vnd possession/nit sein mögē. Couarru. d. c. 17. var. resol. n. 13. dicens, quod

quod præscriptio sine possessione, non procedat, quæ in noualibus nusquam continet, & ideo in eis præscriptio obseruenda non sit. Bart. in d. L. i. inquiens, quod tantum præscriptum, quantum possessum. Abbas in d. c. cum contingat. Rebuffus q. 14. num. 9. Gutierrez d. lib. 2. c. 21. n. 83. cum seq.

Jedoch sprechen die Rechtsgelehrten / wann einer in ainem Dorff / oder sonstien im ainem gewisen Bezirck / alle vnd jede Zehenden / oder das ganze Zehendrecht alldort ainig vnd als lain an sich gebracht hette / ain so gestalte Zehendsgerechtigkeit sich auch auf die Zehend der Newreit ; vnd Brüchen alldort/erstrecke. Gutierrez d. c. 21. n. 114. & 115.

Vnd also/wann einer auff ainem Guet (so darvor nie ganz angebawt worden) durch Prescription das Zehendrecht an sich gebrachte hette / vnd mittler zeit / der vberige thail desselben Guets/ auch zum erste mal angebawt wurde/auff ain solchem fall / sprechen die Rechtsgelehrten/ könne derjenig so das Zehendrecht/ auff dem ain thail desselbigen Guets/ also vberkommen/ auch hernach von dem vbriggen anges

hawten thail desselben Guets (obwohlen es ain
Newraut=oder Newpruch ist) den Behend ein-
fordern/ souer desselben Behends darauff vom
Newraut= vnd Newpruch/ niemand ander in
possessione vnd Inhabung ist. Rebuffus
quæst. 14. n. 20 Moneta cap. 4. quæst. 3. n.
84. Balbus de præscript. 2. p. 3. p. princi-
pal. n. 17. folio 52. Gutierrez d. cap. 21. n.
101. Stephanus Gratianus discept. forens.
tomo 3. cap. 425. n. 11. & 12. textus in cap.
cùm in tua. ext. de decim. Vbi dicitur;
Quòd vna, eademq; res, diuerso iure cen-
seri non debeat.

Darauf erfolgt/wann ain Mayrhof/ oder
sonsten ain Guet/mit gewisen Confinien vnnid
Cohärenzen/oder mit ainem Zaun/od Maur/
oder Haag/oder sonsten beschlossen/vnnid auf/
gemarcckt/vnd es also nur ain Guet ist / vnnid
aber gleichwol solches Guet/mit völlig ange-
hawt / sonder ein thail desselben Guets darinn
vngewawter gelassen worden / Welches ge-
mainlich bey den Weingittern/oder Mayr-
höfen (darinn allerley Holz- Gestiebt= vnnid
Reißwerck/ oder Dornheck/oder sonsten dürre
vnd

vnd truckne Herten/ oder Weidgang/sich bes-
finden) zu beschehen pflegt / vnd da nun her-
nach solcher vberiger thail des Grundts/auch
darinn angebawt wirdt zu ainem Acker oder
Weinguet / so hat volgents den Zehend von
solchem new angebawten Thail / derjenige
Zehendherz einzunemmen/der anuor mit fueg
den Zehend von dem andern- lengst daruor
angebawtem Thail diß Guets/darinn einge-
nommen hat. d. c. cum in tua. Fagundez d.
lo. lib. 3. cap. 1. numero 14.

Welches auch also bezeugt Matthæus
VVeherus in suis obseruat. (verbo No-
val Zehend) da er also schreibt / Folio 526.
Wann ain Underthan ain Guet hat / so
zum thail gebawt / vnd thails im Bau-
lichem Weesen nicht ist / noch ihemals bey
Menschens gedenkens gewesen / vnd alß-
dann sollicher vberiger Thail diß Guets auch
gebawt wirdt. So hat der Zehendherz
den Zehenden auff sollichem New gebaw-
tem Thail gleich sowol / Macht zu nem-
men / als vonn dem Alten Gebawtem
Thail : Quia illa pars nouiter culta ,

sequitur naturam prædij, cui adhæret, & cuius pars est, licet sit nouiter culta, non appellatur noualis, quia trahitur ad principium prius, siue antiquum cultum. argum. L. i. ff. de acquir. possess. Vbi ingrediēs certam partem fundi totius possessionem adquirit, licet omnes glebas terræ, nō attingat.

Jedoch hat solches wie vorstehet allain stat/
mit ainem Guet so ganz beysamen ist / vnnd
ganz zusammen gehört/vnnd nur ain Hof/oder
sonsten nur ain Guet = vnnd aber anfänglich
nit völlig angebawt worden ist/ Und nit/wan
jemandt ain= nie angebawten grundt (so zu
nechst an sein anders zehendbare Guet stossset)
chätte an sich erkauffen/vnd volgents zusammen
brechen/vnd zusammen bawen. Dann in disem
fahl / so ain solcher = anuor vnangebawter
Grund / alhdann zum ersten angebawt/vnnd
dem andern = darben ligenden/vnnd vorlengst
angebawten zehendbarem Grund/einuerleibt
vnd vermischt wurde / hette von solchem new-
angebawten stuck Grunds (als ainem New-
kaut oder Newpruch) da anuor niemandt an-
derer/ain Zehend dawon auffgehebt/regulariter
der

der Pfarrer daselbs / den Zehend auffzuheben / Gott geb / wer von dem andern Guet darwoer den Zehend eingenommen. Gutierrez d. lo. n. 80. & 102. Gratianus d. lo. n. 17.

Ander Schlufred: Da an ainem Ort mit der Pfarrer / sonder jemandt ander den Zehend auffzuheben hett / dieweil es also von alters her kommen / ain solcher alter Gebrauch möchte sich auff die Zehend der Newreitt=oder Newprüch nit erstrecken. Rebussus q. 14. n. 16 Moneta c. 4. quæst. 3. n. 83. Suarez d. lo. c. 22. n. 9.

Dritte Schlufred: Der jenig / so durch ein Bäpsliches Privilgium / oder dergleichen Tittl / in einer Pfarr ain Zehendrecht auff sich gebracht / mag in krafft desselben / hernach die Zehend ab den Newreitt = oder Newprüchen mit ansprechen / es seye dann / daß im Bäpslichen Privilgio / oder Zehendbrieff der Inhalt auch auff die Newreitt vnd Newprüch quadrierete. Fillicius d. c. 9. nu. 192. Oder darinn der Newreitt vnd Newprüch halber meldung beschehen. textus in c. tua §. vlt. & in c. cum contingat. ext. de decim. Couar. d. c. 17. n. 13. circa finem, dicens, Privilgium decimorum

marum Laicis concessum, nequaquam ser-
uandum esse, in noualibus. Abbas in d. c.
tua. inquiens, quod pr. uilegium odiosum
debeat stricissime intelligi, ut sic nō com-
prehendat ea, quæ alias venirent in dispo-
sitione fauorabili. Dieweil inn zweifligem
fahl/nit vermuete wird/das die Bäpſtlic Heyl;
jenem (deme sie an ainem Ort ein Zehend er-
hailst) auch alldort die Zehend ab den New-
reilt= vnd Brüchen/gegeben= vnd also daselbs
dem Pfarrer allen Zehend / benommen habe.
Rebuffus d. q. 14. n. 29.

Im fahl aber ein solcher Zehendbrieff / vnd
der gleichen Prinilegium/auff all vnd jede Ze-
henden / oder auff ein Zehendrecht eines gän-
zen Gezircks lauten thätte/ alſdann wurde ein
solche Zehendsgerechtigkeit selbigen Gezircks/
ſich auch auff die Zehend der Newreilt= vnd
Brüchen erstrecken / dieweil ain der gleichen
Zehendsgerechtigkeit aines ganzen Gezircks/
die ganze Zehends einlangung / vnd also auch
die Zehenden ab den Newreilt= vnd Newbrüs-
chen/in ſich be greift vnd einschleuſt. ita Ab-
bas in d. c. cùm in tua. Gutierrez d. c. 21.
n. 118. Inquiens, quando alicui concessum
est

ius decimandi in vniuerso aliquo territo-
rio, vel in aliqua Villa, quod tunc etiam
decimæ noualium, & quæ de novo fiunt,
includantur. Rebuffus quest. 14. numero
31. vers. Fallit quando. Gutierrez d. lo.
num. 125.

Nit weniger auch sprechen sie Rechte ge-
lehrten/wann diejenigen (so an einem Orte
ain Zehend zu Lehen/rechtmässig innehaben)
nach vnd nach alldort / in krafft selbigen ihres
Zehendlehens/ auch die Zehend von den New-
reit- vnd Brüchen bona fide, eingelangt het-
ten / aus der Ursach / dieweil nicht allam siet
sonder gleich jederman darfür gehalten/vnnd
der Meinung wäre/ daß der gleichen Zehend-
lehen/sich auch auss die Zehend der Newreite-
vnd Newbrüch/verstehe/ auss ain solchem fahl
auch färterhin / der Zehend ab den Newreite-
vnd Newbrüchen eingesamblt werden möch-
te/durch sie Zehendleuth alldort. argum. d. c.
cum contingat. vers: Nisi ab his, qui alias
percipiunt decimas, rationabilis causa o-
stendatur, per quam apparet noualium ad
eas decimas pertinere. Gutierrez d. cap.
21. num. 119. vers: Item, & Tertiæ.

Vierdte Schlusred: Obwolen erst dar-
vor in der 3. Schlusred erklärt worden / daß
amten Zehendbrieff / sich regulariter auf die
Zehend der Newreit = vnd Newprüchen niß
erstrecke / so hat aber selbige dritte Schlusred /
mit statt alhdann / wann der Zehend ganz vnd
gar von einer Pfarr kommen wäre / vnd sol-
cher Zehend alhdann / durch die Bäpfls Heyls
der Pfarr widerumb einuerlebt wurde. Dann
ein solche Zehends Einantwortung / sich still-
schweigender weiß / auch auff die Zehend der
Newreit = vnd Newprüch erstreckete / vnd also
hernach der Pfarrer vnd Seelsorger alldort /
auch füeg vnd gewalt hette / die Zehend ab den
Newreit = vnd Newprüchen aufzuheben :
welches wol zu merken ist. *textus expressus*
in c. ex parte ik: 3. vbi Abbas ext. de decim.
Couar: d. lib. i. c. 17. num. 13. circa med.
Dessen neben andern auch dise ein Ursach ist /
die weit einem jeden Pfarrer vnd Seelsorger /
in krafft allgemeiner Geistlicher Rechten / die
Zehend auch von den Newreit = vnd New-
prüchen (so in seiner Pfarr entstehen) gebüren
vnd zugehören.

**Derowegen wann Ir Bäpfls Heyls einer
Pfarr**

Pfarz / den pfarrlichen Zehend einantworten /
 vnd widerumb zueaignen / so seye / sprechen die
 Gelehrten / daraus zu schließen / vnd die Eins-
 antwortung dahin zu deuten vnd zuverstehn /
 daß Ihr Bäpſtik Heyl: der Pfarz widerumb /
 souil dardurch eingeaantwortet / vnd zuegeaig-
 net habe / als vil den Pfarzern vnd Seelsor-
 gern / in iſhren Pfarren / die Geſetz der Geiſtli-
 chen Rechten zuegeaignet / vnd verordnet ha-
 ben / Nemblich auch die Zehend von den New-
 geit- vnd Newbrüchen. Siquidem quælibet
 res facile redeat ad suam naturam. Abbas
 in d. c. ex part. Couar. d. lo. nu. 13. Vbi, &
 hanc quoq; allegat rationem, quia scilicet
 huiusmodi priuilegium & restitutio quod
 ad decimas intra eius parochiam factas,
 causam habeat fauorablem, ideoque ex-
 tendenda sit.

Es seynd auch etliche auf den Rechsgeler-
 ten der Mainung / die da fürgeben vnd spre-
 chen / daß vorstehende vierte Schlaſred / state
 vnd platz habe mit allen geiſtlichen Personen /
 vnd mit eben mit den Pfarzern vnd Seelsor-
 gern / das ist / daß wan ainem Geiſtlichen / ob er
 gleichwohl kein Pfarzer oder Seelsorger ist / von
 der

der Bäpftk: Heylk in einer Pfarr / ein Zehend
gegeben wirdt / sich solche Zehends mithailung
(so einer geistlichen Person beschihet) auch
auß die Zehend der Newreut vnd Newpruch
verstehet. ita censet Abbas & alij iud. e. exp.
Qui hanc opinionem suam, unico fundamento probant, scilicet illo axiome, quo-
vus est Pontifex, in d. c. ex parte tua. Vide-
delicet, quod, quando alicui concessum
est maius, ei & minus concessum videatur.
Ergo cum Abbat S. Columbae (de quo ibi,
in d. cap. ex parte. Pontifex loquitur) con-
cessæ sunt decimæ de laboribus terræ suarū
Parœciarum (quod maius est) ei & deci-
mas de noualibus (quod minus est) con-
cessas videri.

Dieser Rechtsgelehrten Mainung aber / auf
einem nicht ganz satten grund / fuesset / sonder
mit vilen Argumenten (deren ich geliebter für-
he halber / allain zw. alld. beybringen will)
bestritten vnd überwunden werden mag / vnd
zwar erstlich / kan vorstehende widerige Mai-
nung / mit dem angezognem c. ex parte tua-
vers. Parœciarum tuarum. abgelaire vnd zu-
ruck getrieben werden. Darinnen je nur mela-
dung

dung beschihet/ von ainem Pfarrer/vnd seinen
Pfarlichen Zehenden / vnd nit in genere von
allen Geislichen Personen. Dannenhero
dasselb Capitel (ex parte tua) auff alle vnd
jede Geisliche Personen/ nicht gezogen / sons-
der allain von den Pfarrern vnd ihen pfarr-
lichen Zehenden / vnd also allain in solchem
sonderm fahl / vnd casu speciali, verstanden
werden kan / laut der vorstehenden vierdt
Schlusfred.

Fürs ander/ wirdt die Gegenmainung mit
demjenigen Spruch (welchen die Rechtsge-
lehrten auch sie Gegenthailer selbs / bey dem
erst gemelten cap. Ex parte tua. anziehen vnd
einführen) widerlegt vnd abgelaunt/das nem-
lich neben andern Ursachen / auch deszhälber
ein Pfarrer vñ Seelsorger (der von der Báp:
Heylig: den Zehend in seiner Pfarr widerum-
ben empfahet) den Zehend auch von den New-
teut= vnd Newprüchen/einlangen möge / die-
weil nemlich ein jede Sach leichtlich widers-
umb zu ihrer alten art vnd aigenschaft kome.
Hoc est : Quod quælibet res facile redeat
ad suam naturam. L. si unus §. quod &
in specie ff. de pact. Wann dann jede Pfarr/
in

in krafft Geistlicher Rechten / die Art vnd Eigenschaft hat / das regulariter in jeder Pfarr / alle Zehenden / auch von den Newreilt- vnd Newprüchen / dem Pfarrer vnd Seelsorger alldort zuständig. Derowegen so ain Pfarr von solchem Zehendrecht kommen / oder das selbig wirklich nie gehabt / vnd hernach durch mittl der Bäpstl: Heyl: zu solcher ihrer art vnd Eigenschaft widerumb kommt / das ist für jrem Pfarrer vnd Seelsorger / den pfarrlichen Zehend wiederumb überkommet / solch überkommenes Zehendrecht sich auch auf die Zehend der Newreilt- vnd Newprüchen erstrecke / auf der Ursach / dieweil die Bäpstl: Heyl: durch solche Zehends Einantwortung / die Sach auf den alten weig gericht / vnd die Pfarr zu ihrer alten Eigenschaft gebracht / dz ist : stillschweigender weis vnd implicitè , selbiger Pfarr / vnd dero Pfarrer / souil geben vnd widerumb eingeantwortet habe / als vil ainem Pfarrer vnd Seelsorger in seiner Pfarr / die geistlichen Recht zugeeignet vnd verordnet : Nemlich die Zehend von allen zehendbaren sachen / wie auch von den Newreilt- vnd Brüchen : Also nun nimb ich solches Argument / vnd sprich :

Dieweil

Dieweil wie erst gemelt/ein jede Pfarr vermög
 geistlicher Rechten / die art vnd aigenschaffe
 hat / daß darinnen alle Zehenden regulariter
 dem Pfarrer vnd Seelsorger daselbs zugehö-
 ren/vnd kain Pfarr/vermög geistlicher Rech-
 ten/die art vnd aigenschafft hat/daß darinn die
 Zehend / anderen Geistlichen (es seye dann/
 daß sie dieselben durch andere Titil / an sich
 bringen) zustehen vnd gebüren/daß derowegē
 nit könne gesagt werden / wann von dem Ro-
 mischen Stuel ein Geistlicher (so mit Pfarrer
 oder Seelsorger dort ist) in ainier Pfarr ainem
 Zehend empfahet / daß durch solche Zehends
 Empfahrung / selbige Pfarr zu ihrer alten art
 vnd aigenschafft komme/vnnd daß also selbige
 Zehends Empfahrung / deshalber sich auf die
 Zehend der Newreilt - vnd Newprück/erstre-
 cke/sonder daß offtermelts (cap. ex parte tua)
 allain von den Pfariern vnd Seelsorgern vnd
 ihren pfarlichen Zehenden (die jhnen einge-
 antwortet werden) vnd nit in genere, von als-
 len Geistlichen vnd ihren empfahenden Zehens-
 den/zuerstehn seye / verbleibt also obstehende
 vierde Schlusred bey jhrem Innhalt / ganz
 unverrückt.

Ad argumentum, supra, pro contraria opinione adductum, Respondetur, quod axioma illud (cui concessum maius, ei & minus concessum videri) non semper procedat, maximè, cum in minori diuersa & alia ratio subsit, quam in maior. Dynus in capitulo licet d. R. I. in 6. Rebussus quæst. 14. num. 6. & 7. Alioquin, si hoc esset verum, quod semper, quando alicui maius concessum est, ei & minus concessum videatur, tunc hoc in quacunque concessione decimarum, locum haberet, quod quā falsum sit, hoc maximè appetet ex c. tua §. vlt. ex de decim. Vbi dicitur, quod quamvis alicui Laico à Pontifice, decimæ concessæ sint (quod maius est) ei tamen & decimas de noualibus (quod minus est) concessas non videri. Ea propter axioma hoc (cui concessum maius, ei & minus concessum videri) non ita latè & ad quemvis, maximè odiosum casum, extendendum, sed in certis casibus, quando in minori eadem militat ratio, quæ in maior, & quādo subiecta materia hoc patitur, tenendum. Quē admodum Pontifex hoc axiomate, in fa-

vorabili, in iure communione exorbitanti, & propter subiectam materiam (scilicet quo ad Parochum, & eius Parochiales decimas) congruo casu, usus est, in d.c. ex parte. Gutierrez d. c. 21. n. 120. cum seq.

Fünfte Schlußred: Wann inn einer Pfarr vom Römischen Stuel jemand ein solchen Zehendbrieff an sich bringt / vermög dessen er möge von den Newreut- vnd Brüchen/ die Zehenden eben also innenmen / inmassen vnd gestalt / er seine andere Zehenden aldore innimbt / ein solcher Zehendbrieff sich nicke erstreckt/auff jene Newreut- vnd Newbrück/ darob jemand anderer/die Zehend schon innimbe. c. statuto, vers: Alij possidebant. de decim. in 6.

Ein gleiche Mainung vnd Verstand hette es/wann einer vom Römischen Stuel befreyt wurde/daz er von allen seinen Newreut- vnd Newprüchen ainichen Zehend zu raichen nie schuldig/dan sich solche Zehendsbefreyung/ auf diejenigen Newreut- vñ Newprüch (darab nig der Pfarrer/sondn jemand anderer den Zehend jährlich einlangt) auch nit erstrecken möchte/ sondern

sondern ain solche Zehends befreyung/sich als
 lain verftunde auff die Newreit = vnd New-
 prüch / deren niemand ander schon in posses-
 sione ißt. Couar. d. lib. I. c. 17. in 14. per
 totum. textus est de hoc expressus in c. du-
 dum. ext. de priuileg. vbi Abbas. Moneta
 c. 4. q. 3. n. 69. Rebuffus d. q. 14. num. 33.
 Gutierrez d. c. 21. n. 129. vers. Hæc tamen.
 Dessen die Ursach/dieweil in zweifligen Fällen
 nit vermuete wird / daß die Bäpſtl Heyls
 durch der gleichen Freyheitsbrieff / ainem an-
 dern (der nicht Pfarrer daselbst ist/vnd dan-
 noch den Zehend alldort hat) an dessen Rechte
 vnd Gerechtigkeit/was benemmen vnd der-
 giern habe wollen/es seye dann/daß Jr Bäp:
 Heylig: solches mit klaren Worten andeuten/
 der gleichen aber nit bald für gehet. ita Abbas
 d. lo. Couar. d. lo. Gutierrez d. lo. n. 129.
 vers. Hæc tamen Doctorum. concordat c.
 ex tuarum ext. de author. & vſu pall. c. su-
 pereo. ext. de offic. de leg. c. causam, quæ
 ext. de rescript. Vbi dicitur, quod in du-
 bio Pontifex iuri alterius derogare velle,
 non præsumatur.

Geschle

Sechste Schlufred: Wann inn einer Pfarr jemandt vom Romischen Stuel ein solchen Zehendbrieff an sich bringt vermoeg dessen er moege von den Newreitt- vnd Brüchen den Zehend solcher massen einnemmen/nach gestalte er andere seiner Zehenden daselbs empfahet/ vnd einnimbt / so thuet sich ein solcher Zehendbrieff der Newreitt halber/allain auff jene Orte vnd End / vnd jene Sorten der Frucht verstehtn / wo/ vnd von denen er seine andere Zehend auffzuheben hat/ vnd weiter vnd auff ein mehrers / wurde es sich mit erstrecken. textus expressus in d. cap. statuto. vers. Nisi in his tantum locis, vbi veteres tunc ipsi impetratores habebant, &c. Moneta dict. cap. 4. quæst. 3. num. 70. Rebuffus qu. 14. n. 34. Derenthalber so muess derjenig deme auff diese weiss/ vnd in der gestalt wie vorstehet/ein Zehend der Newreitt- vnd Newbrüch halber mit gehaelt wirdt / hernach wann er dergleichen Zehends ab den Newreitt- vnd Newprüchen/ thalhaftig werden will/ anuor beweisen vnd darthuen/wie/ was Orts vnd Enden/ vnd von was Früchten/er seine andere Zehenden alldort einnimbt vnd empfahet; dann sonsten wurde

ihme angeregter sein erlangter Behendbrieff/
Der Newreit halber / wenig fürständig sein.
Moneta d. c. 4. q. 3. n. 70. Rebuffus qu. 14.

n. 34.

Item/ wann derjenig/in selbiger Pfarr alle
Behend ganz vnd gar allain hette / vnd ihme
noch darzue/wie vorstehet/von dem Römischē
Stuel / auch die Zehenden ab den Newreits
vnd Brüchen selbigen Orts mitgetheilt wu-
den/auss disem fahl möchte ein solcher Behends
Innhaber nur den halben thail selbiger Zehens-
den ab den Newreit - vnd Newprüchen ans-
sprechen vnd begehren/ dann ain mehrern vnd
grössern Thail lassen die Recht im disem fahl
mit zue / wie zubefinden in d. c. statuto. §. sta-
tuimus de decim.in 6. vers. Totaliter ve-
res percipiebant decimas. Moneta d. c. 4.
q. 3. n. 72. Rebuffus q. 14. n. 31. & 37. Gu-
tierez d. c. 21. n. 125. vers. Sed Secundum.

Doch ausserhalb der Eisterzienser vnd Caro-
häuser Mönch/welche krafft sonderbarer ha-
hender Freyheiten / alsdann nicht den halben
Thail/wie andere Personen/ sonder den vollz-
gen zehenden thail selbiger Behenden ab den
Newreit vnd Newprüchen einlangen möchten/

ita

Ita textus expressus in d. §. statutis. vers:
Religiosus tamen Cisterciens. & Cartusiens.
ordinum &c. Moneta d. q. 3. n. 73.

Im fahl aber / durch der gleichen Zehends
Freyheiten vnd Zehends hinlassungen (so
Weltliche oder Geistliche in einer oder andern
Pfarre von dem Romischen Stael uberkom-
men) den Pfarrern alldort ihr Einkommen
also geschmäleret vnd geringert wurde/ daß des-
halb die Pfarrer/ Seelsorger vnd ihre Zu-
gethane/sich mit genügsamb / vnd der gebüß
nach widerhalten noch auch die Bischoflichen
Oblagen deshalb abrichten möchten/ so müs-
ste alsdann der Bischof selbigen Orths / von
denselbigen Zehenden wiederumb sonil herdan
niemmen/ daß hernach sie Pfarrer sich genügsa-
mlich ernöhren/ wie auch die Bischoflichen
Oblagen / aufrichten vnd bezahlen funden.
ita textus in d. c. statuto §. Vbi autem per
huiusmodi concessiones decimarum, &c.

Sibende Schlufred: Wann jemand ein
solchen Freyheitsbrieff erlangt / laut dessen ex-
des Zehends befreyt wird/ ein solche befreitung
sich auf die Zehend seiner Newreit-vn Brück

die in seinen Gütern gemacht werden / nicht erstreckt. Ant. d. Butr. in c. p. tua, in sine ext. de decim. quem sequitur Moneta d. cap. 4 q. 3. n. 67. Rebussus q. 14. n. 30. Gutier: d. cap. 21. num. 130. Es seye dann / daß in dem Freyheitsbrieff begriffen wäre / daß er Befreyter auch von deme so er mit aigner hand vmbreißt vnd bawet / des Zehends befreyt sein solle / alß dann würden sich der gleichen Wort / auff seine entstehende Newreit = vnd Newprüch erstrecken. cap. ad audientiam, ext. de decim. Gutierrez d. c. 21. n. 130. wie solches mit mehrerem erklärt worden im 3. Buech/2. Tittls 8. Schluzred.

Achte Schluzred: Wann ainem Closter oder sonstien einer geistlichen Person ein Zehend von einer weltlichen Person geschenkt wirdt / sich ein solcher Schanzbrieff auff die Zehend deren sich begebender Newreit = vnd Newprüchen mit erstreckt / es wäre dann sach / daß auch der Newreit = vnd Brüch halber / guet Sigl vnd Brieff / oder dergleichen übergeben würde / textus expressus in c. statuto §. fin. de decim. in 6.

Niunte Schluzred: Wann ein Bischof oder

oder Prälat (doch verstehe auß Ursach vnnd mit gebürender Ordnung) seien Zehend jemandt nachlasset vnnd nachsihet / ein solcher Nachlaß / sich auch auff die Zehend der Newreit- vnd Newprüch (doch zuuerstehen / da selbiger Zehend dawon ihme Bischoff oder Prälaten sonstē zugehörig wäre) erstrecken thuet. textus expressus in cap. quia circa. ext. de priuileg. Dieweil dergleichen Gnaden / so dem dritten zu schaden nicht kommen / nit eng / sonder brait vnd weit verstanden werden müssen. Rebussus. q. 14. n. 32. c. dilecti. ext. de donat. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 76. 77.

Also sprechen die Rechtsgelehrten / wann in einer Pfarr erbawt worden / ein neue Kirchen dero von der Pfarr / an selbigem Ort (da die neue Kirchen steht) die Zehend gelassen vnd übergeben worden / sich ein solche Zehendsüber gab (doch verstehe es auff dem fahl / da diese Zehends Über gab durch die hohe Geistliche Obrigkeit beschihet) auch auff die Zehend der Newreit- vnd Newprüch erstreckt. Rebussus q. 14. n. 32.

Beschließlich ist zuwissen / daß einer den Zehend ab den Newreit- vnd Newprüchen präscri-

Scribieren möge/mit guetem Glauben vnd Tiel
in 40. Jaren/vnd ohne Tittel/vermittelt einer
vnsürdenlichen Zeit. c. i. de præscr. in 6. Re-
buff. q. 14. n. 17. Moneta c. 4. q. 3. n. 85.

CAPVT V.

Ob die Fürsten vnnd andere gross-
se Herren/in krafft ihrer Hochheit oder
Regalien/oder des Wildbanns / sich der Zeh-
end ab den Newreit vnd Newprüchen
anzumassen haben/oder nit?

LEs begibt sich zu Zeiten/daz an etliche
Orten die Fürsten vnnnd andere grosse
Herren/ sich der Zehend ab den New-
reit - vnd Newprüchen anmassen / mit dem
Fürwand / daz sie zu solchen Zehenden drey-
fache Recht vnd Gerechtigkeiten haben.

Erstlich/wegen der Hochheit oder Land-
fürstlichen Obrigkeit.

Zum andern/wegen ihrer Regalien.

Drittens/wegen des Wildbanns.

Auff

Auff daß man nun wisse/ob sich ein Fürst
oder anderer grosser Herr / erßgehörter drey
Ursachen halber / sich des Zehends ab den
Newreit- vnd Newprüchen vnderziehen vnd
anmassen möge/oder nit/will ich solches in vols
genden Schlußreden gar kürzlich erklären.

Erste Schlußred : Ein Kaiser/ König/
Fürst/oder anverer weltlicher Potentat/hat in
krafft seiner Vollmacht/Hochheit oder Landes-
fürstlichen Obrißkeit / die Zehenden ab den
Newreit = vnd Newprüchen nicht anzusprea-
chen/noch weniger sich derselben anzumassen/
Sintemalen ein Kayserthumb / Königreich/
Fürstenthumb/oder Landt / vnd derselben
Hochheit/ Vollmacht / oder Landesfürstliche
Obriegkeit sich auff der gleichen Geistliche Zea-
henden/vnd andere Geistliche Recht vnd Ges-
rechtigkeiten nicht/sondern allain auff die volla-
mache/gewalt vnd hochheit in weltlichen Sas-
chen erstreckt. textus in c. tira. 15. ext. de de-
cim. Derowegen ist in den allgemeinen geist-
lichen Rechten ausdrücklich erklärt/im fahrtia
nem ein weltlicher Potentat (od' jemand ander)
einen Zehend also unbefugter übergeben wurde/
dass

daß ein dergleichen Über gab / nicht allain nie
bstandt noch krafft habe/ sondern auch/daf; der
jenig (welcher also von ainem weltlichen Pos
tentaten / vil oder wenig Zehend der gestalt v;
berkombt) durch solchen unberechti gen vnd
verbottnen Tittl/selbigen Zehend mit præscri
biern noch ersizzen möge / dieweil ein solcher
Tittl verbotten/nichtig vnd ungiltig ist / vnd
also inn krafft desselben nichts erobert werden
fan. textus in c. dudum 21. Vbi Dd. ext. de
decim. quia talis, qui contra iura merca
tur, malæ fidei possessor creditur. Rebuff.
q. 13. n. 85. 76. 87. 88. Vbi n. 93. hoc limi
tat.

Darauf erscheint wie schwärlich sich im
Römischen Reich vnd anderer Orthen ver
greissen jene Fürstliche vnd andere Beamte/
welche in krafft der weltlichen Hochheit/Herr
lichkeit/vnd dergleichen Tittls / ihrer Herren
Zehends gerechtigkeit (die doch nur auff gewi
sen Acker / oder Wisen/Matten / oder auff
gewisen Weingütern stehet) wollen auff noch
andere vnd weitere Güter vnd zu zeiten gar
auff die Newreit= vnd Newpruch erstrecken.
Item vnd fürs ander erscheint auch hierauf/
wie

wie vble Einbildungen auch haben jene Fürstliche vnd ander Herrn Beambte / welche wann sie sehen / daß ihre Herren auff gewisen Gütern / hin- vnd her Zehend einzunemmen / solche Beambte / diese ihrer Herinen particular Zehendsgerechtigkeit / für ain vniuersal ius decimandi angeben / vnd dardurch dem Pfarrer alldort (der doch inspecto iure Canonicō in seiner Pfarr / desz völligen Zehends / sowol der Newreut- vnd Newprüch / als auch anderer Zehend halber / intentionem fundatam hat) zu Kläger machen wollen / vermainend er Pfarrer soll die Beweisung seines begehren- den Zehends vorlegen. Drittens / erscheint auch hierauß wie ein schwärre Burd jren Seelen auflegen jene Zehendleuth / oder Beambte der weltlichen Zehendherrnen / welliche den Pfarrern vnd Curatis / oft mit gewalt ain Zehendsgerechtigkeit abtrucken / oder wenig ist durch ihr vnbefugte Einred / vnd vnbilliche Zehends ansechtung / die Zehends bezahlung gegen dem Seelsorger verhindern / vnd stöckend machen / deren Auftrag oft von manchem Pfarrer / sonderlich wan der Gegenthail mächtig ist / oder er Seelsorger sich nit gern feind-
selig

seelig machen thuet / nit erlebt wirde. Vierdents/erscheint auch hierauf/wie widerrechtlich handlen jene Zehendleuth / die etwan von ainem weltlichen Fürsten/Grafen/oder anderm grossen Herrn/particular Zehends Gerechtigkeiten gewiser Ort vnd Enden / zu Lehen tragen/ vnd doch in krafft solcher ihrer weltlichen Zehend Lehenbrieff/ auch an andern orten dem Seelsorger alldort im Zehend Abbrach zuerfügen/sich anmassen.

Ain andere Mainung hette es / wann ain Fürst oder ain anderer Potentat vnd Herr/ nit in krafft seiner weltlichen Hochheit / Herrlichkeit/Vollmacht/oder Regalien(von denen hernach meldung beschihet) sonder vermög aines andern rechtmässigen Titls/ainen Zehend selbs possidieren thätte / oder solchen jemande anderm verlichen hette / Vergleichen Zehends gerechtigkeiten vil Fürsten vnd andere Herren innen haben/die gemainflich von den Bäpsten oder von den Bischoven/Prälaten/oder Comendatorn/ oder andern geistlichen Orten zu Lehen herrüeren. Davor meldung beseheben am dritten Buech / 1. Capit/ vnd vierdten Buech 4. Capit.

Ander Schlusſred : Ein Fürst / Potentat / oder Herr / kan in krafft seiner habenden hohen vnd fürllichen Regalien / desß Zehends ab den Newreut- vnd Newprüchen / sich nichts anmassen. Argum. d. c. dudum. & d. c. tua. Dieweil das Zehendrecht kein pertinenz der Regalien ist / sonder für sich selbs seiner rechten art vnd aigenschafft nach / ein geistliche = vnnnd aigentlich nur den geistlichen Personen verordnete Sach ist / wie oben am 5. vnnnd 6. Capitl andern Buechs / lange Ausführung hierüber beschehen.

Dannenhero sich ainicher Fürst / oder anderer grosser Herr / in krafft seiner hohen oder niedern Regalien / desß Zehends ab den Newreut- vnd Newprüchen / oder sonst / nicht anmassen kan / sonderlich weil auch die Römisichen Kaiser / den Fürsten / Grafen / rc. in ißren Regalienbrieffen ihre Stätt / Vesten / Land / Leut / Vogten / Man / Mänschafften / Kraif / Wald / Hölzer / Busch / Waid / Wasser / Wasserläuff / Bischereyen / Gejaid / Wildbann / Zoll / Glait / Münz / Bergwerk / Hoch vñ Nidgericht / Gerichtszweng / rc. leihē vñ hinlassen / desß Zehends aber / in den Regalienbrieffen ainiche anden-

tung nit beschihhet / innmassen dann auch bloß
vnd allain durch mitthaltung der gleichen Res-
galien/ainiche Zeheds gerechtigkeit/ nit mitge-
thait werden möchte. Es wäre dann Sach/
daz man desz Zehends halber/ain andern rechts-
mässigen Tittl hette / wie vorstehet zu end der
Schlußred.

Dritte Schlußred : Ein Fürst/oder ein
anderer grosser Herr / ihme in krafft seines
Wildbanns/Forst- vnd Jagens gerechtigkeit/
die Zehend ab den Newreit= vnd Newprüchen
befuegter massen nit zueaignen/oder einheimi-
schen mag. Dieweil der Zehend kain perti-
nenz desz Wildbanns- oder der Forst- vnd Jas-
gensgerechtigkeit ist / sondern seiner anhabens
der aigenschaft nach / propriè nur den Seel-
sorgern zuständig / c. quamuis, ext de de-
cim. wie obstehet im i. Buech / vnd also dem
Wildbann oder Forst- vnd Jagens gerechtig-
keit nit anhengig/einuerlebt/oder zuegethan.

Wider disz aber möchte nun etwan ai-
ner fürwerffen vnd sagen.

Deme wie vorgemelt/sehe wie da wölle/ es
befind sich aber entgegen/ daß durch machung
des

der Newreit vnd Newprüch/beuorab im Ges
hölz/vnd in Wältern/dem Wild in manchers
ley weisz mit geringe schaden vnnd abbruch an-
gesfügt werden/dann mit allain es seiner Nahr-
vñ auffenthaltung zimblicher massen beraubt/
sondern auch von seinen alten Ständen ver-
trieben/ vnnd also dardurch vnd in anderweeg/
der Wildbann geödet werde / Ergò billicher
massen ein Fürst oder anderer grosser Herr/
deme der Wildbann/ vnnd Forst gerechtigkeit
daselbs zuständig / die Zehend von den New-
reuten abfordern vnd einlangen möge :

Deme gibt man zu Antwort:

Daß ob zwar durch machung der Newreit
sonderlich in Waldungen vnd selbiger Enden/
dem Wild aines thails/vnd aliqualiter etwas
benommen vnd entzogen werde / jedoch ein
Fürst/oder anderer grosser Herr (deme der
Wildbann oder Forstgerechtigkeit alldort zu-
gehörig) deshalb von den Newreuten den
Zehend (auff daß er sich desselben was ergö-
hen / vnd widerholen möge) im wenigisten nie
ansprechen oder einlangen möge / sonder da es
ihme gefellig vnd für billich ansihet/auff jeden

Jauh

Jauch det Newreut / ainem Zins / ainerweder
im Gelt / oder Getraidt schlagen könne / im fahl
die Ausreutung groß / vnd dem Wildbann
vnd Forstgerechtigkeit grossen Abbruch zuea
gebracht hat.

CAPVT VI.

Vor was für einer Obrigkeit die Zehends Strittigkeiten außzutragen.

Zeweil dann in den vorstehenden Capitlen vnderschidliche Zehends strittigkeiten erleutert worden / also gesimbt es sich / da zum Beschluss dis vierdten Buechs anzuzagen vñ außzuführen / vor was für einer Obrigkeit / geistlicher oder weltlicher / ain vnd andere Zehendsstrittigkeit fürzunemmen vnd außzutragen. Dieweil aber als lenthalben im Teutschland zwischen den Lands Fürstnen vnd Bischouen / als Ordinarios / sonderbare Verträg deshalb auffgericht / vnd verhanden sein / habe derowegen ich für vnnwendig erachtet / erst lang auß den geistlichen Rechten dar zu thun vnd zuerweisen / wann

wann vnd in was fälen der gleichen Behendsa
strittigkeiten für die Geistliche = vnd in was
fählen sie auch für die weltlich Obrigkeit ge-
zogen werden mögen / seytemalen gleich in al-
len Bistümern deshalb sonderbare Vertrag
zu finden sein.

Souil diß Bisthum Brixen anbetrifft/ist
dieser= vnd anderer differenzen vnd Strittig-
keiten halber Anno 1505. zwischen weylend
Erzherzog Maximilian als gewesten Lands-
fürsten in Tyrol/hochlobseligster gedächtnus/
vnd weylandt Ir Fürstl: Gn: Herrn/ Herrn
Christophen Andrean gewesten Bischouen all-
da zu Brixen/hochseeligen angedenkens (wie
obstehet am 3. Capitl diß 4. Buechs) ein son-
derbarer Vertrag vnd Accorde auffgericht
worden/darinn bey dem 7. Absatz sich volgen-
der Inhalt befindet.

Sodann vnd fürs Sibend/ ist in
Behen Strittigkeiten/ vnd ventilic-
rung derselben / diese Erklärung ge-
macht / daß causa petitorii, für den
Geistlichen Gerichtszwang / im-
mediate

mediate, vnd al ain gehörig seye: das possessorium aber sowol vor dem weltlichen (souil doch disz ortz / die Recht zu lassen) als geistlichem Richter möge ventiliert werden / vnd diser gestalt die prævention statt haben.

Souil das Herzogthumb Bayrn vnd die darinn befindende Erz- vnd Bisthumben angehängt / ist der gleichen Strittigkeiten - vnd Spän halber Anno 1583. zwischen weylend Herzogen Wilhelm / als gewesten Landfürsten in Bayrn / hochmildseeligisten angedenkens / vnd R. vnd R. die Erz- vnd Bischoue desselben Herzogthums / ebenfals ein Accordo vnd Vertrag aufgericht worden / in gegenwert des Hochwürdigisten in Gott Herrn / Herrn Feliciani als Bäpstlichen Nuncij: In welchem Vertrag am 5. Capitel dritten Absatz / sich der Zehends Stritti gisten halber / volgender Puncten befindet.

Sic in etiam causarum decimalium cognitione Ordinarijs ius suum conceditur: Ex tamen in certis casibus à iure

iure permisso ad sæcularem quoque
magistratum spectant, puta in ijs de-
cimis, quæ iam effectæ sunt iuris Laic-
i; ac vbi vel vterque, vel reus tantum
Laicus est: Item in contractibus deci-
malibus temporarijs, scilicet, vbi fru-
ctus tantum decimarum ad tempus
venditi, locatiuè sunt, atque etiam in
casu soluti, vel non soluti, & in pos-
sessorijs, vbi nuda facti quæstio est,
nihilq; proprietatis admixtum conti-
netur, & similibus casibus, de qui-
bus ad ius, eiusq; interpretes
relatio habeatur.



Ende des vierdten Buechs.

B

Zehende



Zehend Recht/

Das fünffte vnd letzte Buech.

Von den Straffen vnd Un-
glück der unthrewen - vnd von dem
Glück vnd Gnaden der getrewen
Zehendleuth.

CAPVT I.

Von den Straffen / Unglück
vnd Schaden / welchen sich die Un-
threwen vnd betrüglichen Zehendleuth
vnderwerffen.

Zweil auf H. Göttlicher Schrifte
(wie Genes. Cap. 4. zulesen) klar
abzunemmen/in was für grosse Ge-
fahr vnd Verderbung/sich der Gottlos Cain
vmb

Comb wegen er Gott dem HErrn ein böses/
ungerechtes vnd vnuolikom menliches Opfer / von den Früchten des Felds geben vnd
auff geopfert) gebracht / vnd gestürzt hat/
dann Gott der HErr / nicht allain solch sein
Opfer / mit Göttlichen Gnaden nicht anges-
sehen/zugeschweigen auff= vnd angenom men/
sonder noch darzue/ ihme/ mit scharpffen vnd
ernstlichen Worten getrohet vnd gesprochen:
“ O Cain / warumb ergrimmest du?
“ vnd warumb schlägt sich dein Ans-
“ gesicht nider? ists nit also? thuest
“ du wol/ so wirst es vergolten nem-
“ men? thuestu aber vbel/ alsbald so
“ wird dein Sünd zugegen vnd vor
“ der Thür sein. Also sollen billicher massa-
sen alle vnthrewe/aigennützige vnd betrügliche
Zehendleuth / sich in diser Geschicht spiegeln/
daran stossen/bessern / vnd dann alle Gefähr-
lichkeiten (so sie im Zehendraichen/ zu grosser
Gefahr vnd beschwärung ihrer Seelen pfleg-
ten zu vben) fahren lassen / vnd Gott den Alla-
mächtigen vñ seine diener allhie auff der Welt
(das ist die Priester) nach dem Exempel des

frommen vnd dankbaren Abels / mit einem
gueten / gerechten vollkommen vnd vnuerfeschä-
tem Opfer des Zehends verehren / vnd sich
also vor aller vnd jeder / Götlicher vnd ewiger /
auch zeitlicher geistlicher vnd weltlicher Straff
hüten vnd bewahren.

Dannenhero vnd auß daß die betrüglichen
vnttreuen vnd aigennützigen Zehendleuth/
sich hierin ainicher Unwissenheit halber nie
zu entschuldigen / habe derowegen ich die - inn
heiliger Götlicher Schrifft vnd andern Ge-
säzen/begriffne Straffen (denen sich die vor-
thailigen vnd aigennützigen Zehendleuth vn-
derwerffen) allenthalben zusammen gesuecht/
vnd herein gesetzt / wie volgender massen zuver-
nehmen.

Erstlichen nun / so befindet sich in heilis-
ger Götlicher Schrifft wider die Ubertreter
des Gebotts des Zehends / vnd anderer Ge-
säz / im alten Testamente / volgendes Capitel
Leuit. 26. da Gott der Allmächtig also spricht.
 " Ich will euch den Himmel oben wie
 " Eysen / vnd ewr Erden / wie Aerb
 " geben : vnd ewr Mühe vnd Arbait
 soll

“ soll verlohren sein: Ewr Land soll
 “ sein Gewächs nit geben / vnd die
 “ Bäum im Landt ihre Frucht nicht
 “ bringen.

Zum andern / frohet Gott der Allmächtig/
 wie bey dem Propheten Malach. am 3. Cap.
 zu lesen: Das diejenigen / so den Zehend nich
 schuldiger massen geben / vermaledeyt sein sol
 len / vnd das er sie mit Armut vnd Hunger
 straffen wölle.

Drittens / lesen wir in Gesetzen geistlicher
 Rechten ein denkwürdigen Spruch / in cap.
 decimæ 16. q. 1. Quod capitulum de sum
 ptum est, ex D. Augustino, sermone 219.
 de Temp. also lautend:

“ Hæc est iustissima Dei consuetudo
 “ vt si tu illi decimam non dederis,
 “ tu ad decimam reuoceris &c. Dabis
 “ Impio militi, quod non vis dare Sa
 “ cerdoti &c.

Auff Deutsch also:
 “ Dies ist die allergerechtste Gewon
 heit

" heit Gottes / wann du ihme den Zes
 " hend nit gibst / du selbs zu Zehend
 " hergenommen werdest. Du es noch
 " wirdest ainem Gottlosen Lands/
 " knecht geben / was du nit wilst aiz
 " nem Priester geben.

Viertens / seynd in angezognen geistlichen
 Rechten volgende Wort zu iernemmen/nemb-
 sich in cap. Omnes decimæ. 16. quæst. 7.
 also lauten.

" Quia modò, multi inueniuntur
 " decimas dare nolentes , statuimus,
 " vt secundum Domini præceptum,
 " admoneantur semel, secundò , ter-
 " tiò : quod si non emendauerint, a-
 " mathematis vinculo vsq; ad satisfa-
 " ctionem , & emendationem con-
 " gruam, feriantur.

Auff Teutsch also:

Die weit jetziger Zeit vil erfunden
 werden / die den Z ynd nicht geben
 wöllen/

wollen / sezen vnd ordnen wir / dass sie nach des H. Erren Gebot / ain: zwey: oder dreymal ermahnet werden: Wan sie sich alsdann nit bessern / mit dem Band des Vannis / bisz zur Genueg: thueung vnd gebürlich: x Besse: ung gestrafft werden.

Ebnermassen solches hernach durch das H. Concilium zu Trienti aufgesetzt vnd geordnet worden. Dann in desselben Decreten cap. 12. sess. 2 s. volgende Wort zuernemmen.

“ Præcipit sancta Synodus, vt &c.
 “ ad quos Decimarum solutio spe-
 “ ctet, eas integrè persoluant; qui
 “ verò eas aut subtrahunt, aut impe-
 “ diunt, excommunicentur, nec à
 “ crimine, nisi plena restitutio se-
 “ cuta, absoluantur.

Auff Tentzv also.

Die heilige Versammlung gebent/
 daß

daß die/welche es schuldig/den Zehend
völliglich bezahlen : welche aber den
Zehend hinderhalten / oder verhin-
dern/sollen in Vann gethan/vnd nit/
bis auff erfolgte völlige Widergebung
von disem Laster absolviert werden.

Auß welchen disen angetroheten Straffen
deß geistlichen Vanns abzunemmen / wie mit
ainer so schwären Todsünd / sich die jenigen
verstricken / so den Zehend gar nit/oder doch
vntrewlich raichen ; Sintemalen der geistlich
Vann/vermög geistlicher Rechten/allain we-
gen grosser vnd schwärer Übertretungen/ai-
nem angethen wird : Vti habetur in Con-
cilio Meldensi c. 56. & in Concilio Auer-
nensi, quæ Concilia allegantur in cap. ne-
mo. & cap. nullus. 11. q. 3.

Fünftens / lesen wir bey dem Papst Gre-
gorio VII. volgende Wort/ welche einuerleibt
sein in den geistlichen Rechten / in c. decimas
16. q. 7.

Nisi Ecclesiæ decimas reddiderint,
sciant se sacrilegij crimen committere
&

& æternæ damnationis periculum,
incurrere.

Auff Tentsch also:

Wann die den Zehend (spricht der
Bapst Gregorius) der Kirchen nicht
wider geben / sollen sie wissen / daß sie
ain Gottsraub oder Diebstal begehn /
vnd sich in die Gefar der ewigen Ver-
dambnus begeben / &c.

Dann die Zenigen / so den Zehend auffhalts
een / desz Auffhalts halber / ein frembdes Gue
berüren / c. saepe. ext. de restit. spol. Azor.
lib. 7. c. 34. vers. septimò.

Zum sibenden / sagen die Recht / daß wann
ainer dem Pfarrer vnd Geistlichen nit raiche
den Zehenden / mit welchem Zehend er Pfarrer
vil arme Leuth hette speisen vnd ernöhren kön-
nen / die hernach / auf mangel vnd abgang der
Nahrung / sterben haben müessen / daß alsdann
selbiger Zehends auffhalter (vor dem strengē
Richterstuol Gottes) als ain Mörder werde
verurtheilt werden / zur ewigen Verdambnus /
per tex. in c. decim. vers. Et quanti paupe-
res 16. q. 1.

Zum

Zum achten / sollen vermög der Rechten
solche Zehends Auffhalter / in das geweichte
Erdtrich nicht begraben werden. textus in c.
prohibemus. ext. de decim.

Zum neinten/souil die Straffen anbelange
so von den weltlichen Gesaken auff die vn-
crewen vnd betruglichen Zehendleuth/gesetze
vnd gelegt worden / haben gemainlich alle
Land / auch viler Orten im Reich die Statt/
hierinn sondere Sak- vnd Ordnungen/kraffe
dero / wider diejenigen (so mit dem Zehend
vorthaliger weis vmbgehn / vnd unthrewlich
darmit handlen) mit Straff procediert vnd
verfahren wirdet. Damit ich aber anderer
Land vnd Stattrecht/geschweige/ich disz orts
allain einführen will jenen Artikel / der sich be-
findet in der Lands Ordnung der Fürstlichen
Grafschafft Tyrol 24. Tittls 5. Buechs/der
also lautet.

Wlcher mit dem Eraidt- oder
Weinzechend unthrewlich oder gefär-
lich vmbgehet / die Zehend Garben
oder Schober flainer / dann die au-
dern macht / oder der Zehend nicht/
wie

Wie er schuldig / ligen laſt / oder gibt /
oder den Zehend Einsamblern vnd
Auffhebern / mit Worten oder Wer-
cken Verhinderung oder Irrung thuet /
der folle darumben / nicht allain dem
Zehendherm / vmb denselben vorge-
haltnen Zehenden oder darinnen zue-
gefuegte Gefahrde vnd Betrug ge-
burenden Abtrag vnd Erstattung
thun / sondern auch noch darzue / durch
die ordentliche Obrigkeit seiner Ver-
brechung / vnd aller Umbständt / am
Leib vñGut / mit ernst gestrafft werde.

Ja was noch mehr ist / es melden etliche
Rechtsgelehrten / wann am Zehendmann den
Zehend nit geraicht / sonder denselben mit vn-
fueg vorenthalten / vnd es sich darnach begibt /
daz er vñthrewer Zehendmann / durch Unge-
witter / oder dergleichen Zuestandt / an seinen
Gütern oder Früchten / an Schaden vnd
Misstrathung leidet / wegen dessen er seinem
Grundt- oder Bestandsherrn den schuldigen
Grund-

Grund- oder Vstandzins davon nit raichen
 kan / das alhdann ihme des Zins halben/ fain
 Nachlaß beschehen solle/ in bedenkung er jme
 solch Unglück vnd Schaden/selbs auff dem
 Hals verursacht hat / wegen das er nemlich
 wie vorstehet/den Dienern Gottes/das ist/den
 Pfarrern vnd Seelsorgern/den schuldigen Bes-
 hend nit geraicht / dardurch Gott belaidiget/
 vnd also darmit den Zorn Gottes(darauf das
 Ungewitter vnd Unglück entsprungen) er-
 weckt hab. ita Rebussus q. 15. n. 22. Vbi al-
 legat Geminian. & Perus. in c. 1. in fine.de
 decim. in 6. Guid. Papæ. quæst. 266. Vi-
 vius lib. 1. opin. 53. n. 5.

Wann dann / wie erst gehört / aus der be-
 trüglichen / vntreuen/ vnd vorthailigen Bes-
 hendsraichung/souil Übels erfolgt / dann nit
 allain die betrüglichen vnd aigennuzigen Bes-
 hende leuth/grossen Schaden vnd Abbruch iher
 zeitlicher Wolfahrt zubesorgen / sonder auch
 darmit/laut anfangs eingeführter Gesetz des
 alten Testaments / Thewrung vnd Armee
 in das Land bringē/ wie nit weniger/ sich selbs
 in obuermelte von Gott= vnd der geistlichen
 vnd weltlichen Obrigkeit angetrohete= sowol

zeitliche als ewige Straffen stürzen / also soll
billich zu verhüet = vnd vor kommung solcher
Pein/Plag/Unglücks vnd Schadens / jeder
Zehendmann/seinen Zehend getrewlich / vnd
ohne dessen Hinderhalt = oder Eigennutzung/
oder Betrug vnd Vor thail/ zu geben/bewege
werden/vnd sich dardurch derjenigen Gnaden
Nuz vnd Benedeyung / so den gethrewen vnd
gerechten Zehendleuthen von Gott dem All-
mächtigen (wie in nechst hernach folgendem
Capitel zuernemmen) versprochen vnd zuges-
sagt sein/ thailhaftig zumachen/vnd sich vor
der ewigen Vermaledeyung bewahren / seytes
temalen nit allain diejenigen/so den schuldigen
Zehend nit raichen/vnd vnbillich vorenthalte/
sondern auch diejenigen / so zu vorenthaltung
des schuldigen Zehends/Rath/Hilff/Fürschub
vñ Beystand ihun/aint weder durch sich selbs/
oder jemandt andern samentlich Gottsrauber/
geistliche Kirchendieb/ vnd in geistlichen Ban
wie obstehet / ja auch dardurch von allen Ge-
bett/Ablas/Verdienst der H. Mess/vnd ander
Gottseliger Werck/ so in der Christlichen Ca-
tholische Kirchen beschehen/ganz aufgeschlos-
sen / vnd im fahl sie vor ihrem Todt/die Er-
statz

stattung vnd Abtrag des vnbillich vorenthalen
nen Zehenden/mit thun/ oder durch ihre Erben
es thun lassen/ der ewigen Verdambnus Leiba-
igen sein. Immassen dann ein dergleichen
Geschichte (so ich bey etlichen Scribenten ge-
lesen) erzehlt wirdt/von dem Carolo Martello
(so Anno 715. in Franckreich regiert hat)
welcher/nach erhaltenem Sig wider die Sarac-
cener (welche aus Hispania in Franckreich ge-
fallen/vnd daselbs vil Statt/Kirchen vnd an-
ders/vbel verwüstet vnd verderbt haben) die
Edelleuth vnd farnembsten des Reichs / ihrer
grossen gehabten Mühe/vnd in selbigem Krieg
außgestandner Leibsgefahr halber / belohnen
wöllen/ aber aus mangel Gelts vnd anderer
Güter/dasselb mit recht ins Werk richten mö-
gen/letstlich/mit verwilligung der Bischouen/
ihnen Edelleuthen vnd Obristen / die Zehend
vonden Kirchen geben/vnd vnder sie außge-
thalt/mit dem Versprechen/ja gethanen Aid-
schwur/solche Zehenden/vnd ain mehrers / da
jhme Gott das Leben verleihet / den Gotts-
häusern widerumb zu erstatten/vnd guet zu-
machen. Welchem disem Versprechen er aber
ni nachkommen / vnd als er über ein Zeitlang
darnach

Darnach Todts verschiden / er deshalb zu der ewigen Verdambnus gefährt worden / gestaltsame solches in ainem Gesicht vnd Vision, der H. Bischoff Eucherius gesehen habe / vnd nach etlichen Jahren seye in seinem Grab / ain grosse Schlang vnd von seinem Corpel weder Bain / noch anders gefunden worden. Reb. q. 10. n. 7. Redoan. de reb. Eccles. non al. q. 64. n. 23. Villagut. lib. 3. cap. 5. n. 10. So bezeugt auch Viuius, daß Gott pflege die Leute zu straffen mit Newschrecken / vnd anderen Plagen / an denen Orten / wo man den Geistlichen ihren Zehend auffhaltet. Ita Viuius commun. opin. 153. n.

17. & decis. 4. lib. 1.

n. 68.



CAPVT II.

**Von den Gnaden / Nutz / vnd
Belohnung / so die gethrewen Zehends-
Leuth versprochner massen von GDee
zu erwarten.**

GOTT der Allmächtig / der ein Erforscher aller Nieren / vnd ein Erkennner aller verborgner Ding ist. Iuxta c. grubescant. 32. q. 2. c. nouis. ext. de iudic. c. Deus. &c. Deus. qui. 25. quæst. 3. Hat von anbegin vnd erschaffung der Welt wol gewußt / daß vil der Menschen / wegen ihres zum Ungehorsamb genaiten vnd inclinierten willens / schwärlich / auch thails gar nicht / zu halt- vnd vollziehung seiner Göttlichen Gesetz gebracht vnd getrieben werden möchten / dannenhero / auff daß seinen Gebotssatz- vnd Ordnungen / vmb soul mehr schuldiger Gehorsamb erzaigt vnd erwisen wurde / hat er nit allain den Gehorsamen die ewige Freude vnd Seeligkeit des himlischen Paradies / sonder auch hie auff der Welt / zeit - vnd leib.

leibliche Belohnung/Gnad/vnd Wolfahrten
verhaissen vnd versprochen. Welches aus vi-
len Orthen der H. Göttlichen Schrifft weita-
läufig funde erklär vnd beygebracht werden/
jedoch aber solches mein Vorhaben vnd insti-
tutum nit ist / ohn allain furze Anreg = vnd
Erklärung zuthuen / was von Gote dem All-
mächtigen/denjenigen Zehendleuthen / so den
Zehend schuldiger = vnd von Gott dem Herrn
anbefolhner massen getrewlich/vnd mit danck-
barem Herzen raichen / für grosse Gnaden/
Glück / sonderbare Wolfahrten vnd derglei-
chen Belohnungen (wie volgendorfmassen zu-
uernehmen) verhaissen worden.

Erstlichē nun befindet sich in H. Göttlicher
Schrift jene Verhaissung / so bey dem Pro-
pheten Malach. am 3. Cap. zulesen / da Gote
der H. E. also spricht :

“ Bringt alle Zehenden inn meine
“ Schewren / daß in meinem Haus
“ Speiß seye / vnd versuecht mich da-
“ mit spricht der Herr Sabaoth / ob
“ ich euch nit desß Himmels Fenster
X
auff

" auffthun werde / vnd Euch ainem
 " Segen aussgieße der vile. Ja ich
 " wirdt von ewrentwegen den Fress-
 " ser schelten / daß er euch die Frücht
 " ewres Felds nit verderbe / vnd der
 " Weingart auff dem Felde soll nit
 " vnfruchtbar werden / spricht der
 " Herr Sabaoth: Also werden euch
 " auch alle Völker selig sprechen / den
 " ihr solt ein lustigs Land sein / spricht
 " der Herr Sabaoth / ic.

Zum andern / ist ein herrlicher schöner spruch
 · Prouerb. c. 3. also lautet :

" Ehre den Herrn von seinem Gaet /
 " vnd von den Erstlingen all deines
 " Einkommens gib den Armen / so
 " werden deine Schewren voll wer-
 " den / vnd deine Kälter mit Wein
 " übergehn.

Drittens / haben wir in Gesetzen der geistlichen Rechten / ein wunder schönes vnd denkwürdiges Capitel / scilicet c. decimæ. 16. q. 1. mit volgenden Worten.

“ Quod si decimas dederis, non solum abundantiam fructuum recipies, sed etiam sanitatem corporis, & animæ, consequeris : non igitur Dominus Deus præmium postulat, sed honorem: Deus enim noster, qui dignatus est totum dare, decimam à nobis dignatus est accipere, non sibi , sed nobis , sine dubio profuturam.

Auff Teutsch also:

Wann du den Zehend geben wirst / so wirdest du nit allain den Überfluss aller Frucht bekommen / sondern auch die gesundtheit des Leibs vnd der Seelen erlangen / doch hierdurch Gott

von vns fain Belohnung / sonder die
Ehr begehrt: Dann vnser Gott der
sich gewürdiget vns alles zu geben /
der hat sich auch gewürdiget den Zes-
hend / nicht ihme / sondern vns ohne
zweifel zu nuß / von vns zunemmen.

Vierdeens / soll jedem Zehendmann billich
zu herzen gehn / jenes / so geschriben stehtet Eca-
lesiast. 35. Cap. also lautent:

“ Mit frewden heilige Gott deinen
“ Zehend: der HErr vergilt es / vnd
“ gibts dir sibensältig wider.

Fünftens / wird es nicht weniger hoch vnd
eyferig herfür gestrichen von dem H. Augustin
no lib. 50. homiliar. homiliā 48. vti habe-
tur in cap. maiores. 16. quæst. 7. Da er also
spricht :

“ Maiores nostri ideo copijs omni-
“ bus abundabat, quia decimas Deo
“ dabant, & Cæsari censum redde-
“ bant, &c.

Auff Teutsch also lauten:

Unsere Voreltern haben darumb
in allen Dingen grossen Überfluss ge-
habt / sitemalen sie Gott den Zehend/
vnd dem Kayser den Zins gegeben / &c.

Letstens lesen wir in vor angeregtm cap.
decimæ 16. q. 1. weiter also :

“ Cum enim decimas dando , &
“ terrena & cælestia possis præmia
“ promereri, quare pro auaritia, du-
“ plici benedictione fraudaris ?

Auff Teutsch also lauten:

Dierweil du dann mit darrachung
des Zehends / die zeitlich vnd himlische
Belohnungen verdienen kanst / war-
umben beraubst du dich selbs auf Geiz
dixer zweyfachen Benedenung ?

Item ferner zum Beschluss desselbigen Ca-
pitels decimæ 16. q. 1. also gemelt wirdet.

Qui

Das fünffte Buech/2. Capitl. 308

“ Qui ergò sibi, aut præmium com-
 “ parare, aut peccatorum, desiderat
 “ indulgentiam promereret, reddat
 “ decimam.

Auff Teutsch also lautendt.

Der halben / welcher ihme selbs / will
 ain Belohnung erlangen / oder begert
 ihme verzeihung seiner Sünd /
 zu verdien / der gebe
 den Zehend.

**Ende diß ganzen Zehend-
 Tractats.**





Register

Derjenigen Theologen / vnd
Rechtsgelehrten / so in disem Be-
hendbuech angezogen
werden.

S. Augustinus.

D. Thomas.

Abbas Panormitanus.

Syluester.

Angelus.

Ioan. Andreas.

Anchoranus.

Felinus.

Hostiensis.

Did. Couarruñas.

Dom de Soto.

Cornelius Iansenius.

Henricus Spondanus.

Ioannes Gutierrez.

Cardinalis Tuscus.

Card. Toletus.

Card. Bellarminus.

Greg de Valentia.

Lud. Molina.

Valerius Reginald.

Franciscus Suarez.

Leonth Lessius.

Ionnes Azorius.

Paulus Comitolus.

Steph. Fagundez.

Paulus Layman.

Martinus Bonacina.

Vincentius Filliueius.

Henricus Canisius.

Petrus Rebuffus.

Societas IESV.

Petrus

Petrus Moneta.	Franciscus Viuius.
Paulus Aemilius Verallg.	Vdalricus Zasius.
Franciscus Duarenus.	Andr. Gaill.
Aymon Grauetta.	Hartman. Hartmanni.
Franciscus Sonsbeccius.	Andreas Knichen.
Julius Clarus.	Bartholom. Chassanæus.
P. G. Tholosanus.	Marius Antoninus.
Iosephus Mascardus.	Henricus à Rosenthal.
Hieronymus de Ceualllos.	Prosperus Farinacius.
Aloysius Riccius.	Papponius.
Stephanus Gratianus.	Piascius.
Franciscus Balbus.	Frider. Martini.
Guilielmus Redoanus.	Andr. Fachineus.



Register

Register

Aller- in disem Zehend Tractat / begriffner
Capitlen vnd Quæstionen.

Das erste Buech.

- W**as das Zehendrecht seyn. Cap. 1. folio 1.
Wie vlfach der Zehend seyn. Cap. 2. fol. 6.
Wann / vnd durch wenne es geboten vnd
befolhen worden / den Zehend zu geben. Cap. 3. fol. 7
Ob die Menschen vom Gesetz der Natur gelehrt
werden / den Zehend zu geben. Cap. 4. folio 8.
Was Gott der Allmächtig im alten Testament /
seinem Israelitischen Volck / des Zehends halber ge-
boten. Cap. 5. folio 17
Ob Christus der Herr / im newen Testament den
Zehend geboten. Cap. 6 folio 26.
Wie sich die Christen anfangs der H. Christlichen
Catholischen Kirchen / gegen Priestern des Zehends
halber verhalten. Cap. 7 folio 32
Wann die Concilia vnd geistliche Recht den Ze-
hend auffgesetzt. Cap. 8 folio 37
Was Ursach im Newen Testament : durch die
Geistlichen Recht eben der zehende Thail / den
Priestern zu raichen geboten worden. Cap. 9 folio 41

Ander Buech.

Don

Register.

Von was Sachen man in Krafft geistlicher Rech-
ten Zehend geben soll. Cap. 1 folio 48

Erste Frag.

Ob man auch vom Abersaat / Kraut / Ruebens /
Hanff / Flachs / Zwibl vnd dergleichen. Item von
der dritten oder gar vierdten Frucht des Jahrs Ze-
hend geben solle. folio 54

Ander Frag.

Wann auff ainem Acker / etliche Garben oder
Schober vberig bleiben / vnd die Zehende Garb oder
Schober nit erraichen / ob der Zehendmann schuldig
auff ainem anderm Acker darauff zu zöhlen / vnd die
Zehende Garb oder Schober zuerfüllen. folio 56

Dritte Frag.

Ob vermög Geistlicher Rechten man auch von
andern Klainen Früchten Zehend zugeben. folio 62

Vierdte Frag.

Wann ain Getraidt verdorben / ob der Zehenda-
mann schuldig / ain anders darfür zugeben. folio 65

Bon dem BichZehend. folio 67

Bon etlichen sonderbaren Betrug vnd Uigen-
nugkeiten etlicher Zehendleuth. Cap. 2 folio 72

Ob man im Zehendraichen das bösest oder das
best geben soll. Cap. 3 folio 76

Wie und wann man die Fruchtzehend geben soll.
Cap. 4 folio 81

Ein Frag.

Ob der Zehend müsse begert werden. folio 85

Wer die Zehend abholen soll. folio 87

Ob

Register.

- Ob der Zehend vor andern Zinsen vnd Oblagen
abzurichten. folio 89
- Was zu ihm / wann ain Zehend nit will geraicht
werden. folio 90
- Welchen Geistlichen man in krafft der Rechten/
den Zehend geben soll. Cap. 5. folio 92
- Auf was Ursach man den Pfarrern vnd Seel=
sorgern / den Zehend geben soll. Cap. 6 folio 107
- Frag.
- Was vermuig der Geistlichen Constitutionen / je=
der Seelsorger zuuerrichten schuldig. folio 124
- Ander Frag.
- Ob ain Seelsorger / demjenigen Pfarrkind / so ih=
me die Zehend nit raichtet / die H. Sacrament ver=
waigern moege. folio 126
- Ob man den vntugentsamen Seelsorgern den
Zehend zu geben schuldig. Cap. 7 fol. 128
- Ob ain reicher Pfarrer / den Zehend von den ar=
men Zehendleuten einfordern moege. Cap. 8 fol. 136
- Wie der Zehend vermoeg der alten Geistlichen
Rechten / durch die Seelsorger soll ab = vnnnd aufge=
thait werden. Cap. 9 folio 141

Drite Buech.

- Wie / vnnnd durch was Tittel die Zehend auß die
Weltlichen kommen. Cap. 1 folio 148

Erste Frag.

- Wie mans der Zeit wissen könne / ob diser oder
sener Zehend / dessen ein Lay in der Posseß ist / vor=
oder

Register.

oder nach dem Concilio Lateranensi / an die Weltlichen kommen. folio 152

Ander Frag.

Ob ain Bischof oder Prelat jenen Zehend / welcher vor dem Concilio Lateranensi / den Weltlichen schon ainmal zu Lehen verlihen worden / vnd dann / nach dem Concilio Lateranensi / dem Bisthumb od Closter als Lehenherm haim gefallen / widerumb ainem andern Layen zu Lehen hinlassen kône oder nit ? folio 156

Dritte Frag:

Ob ein Lay / denjenigen = vor dem Concilio La= teranensi / herrürenden Zehend / ainem andern Lay / zu Aßterlechen möge verleyhen = oder sonst in an= der weeg verwenden. folio 159

Welche Personen den Zehend geben sollen. Cap. 2 folio 163

Ob die Kirchen = vnd Widumbsgüter dem Ze= hend vnderworffen. Cap. 3 folio 177

Bon den Zehends Freyheiten. Cap. 4 folio 182

Die erste Frag.

Ob ainsen Zehends befreitung vom Römischen Stuel / sich auch auff die Zehend der Newreut = vnd Newpruch erströcke. folio 184

Die ander Frag.

Ob die Zehends Freyheiten / von ainem Innha= ber auff dem andern kommen. folio 189

Dritte Frag.

Wie / vnd wann die personlichen Zehends Frey= heiten

Register.

- Heiten zu Unfräff: vñ kommen. folio 192
Von den Zehends Vergleichungen. Ca. 5. f. 196
Wer die außständigen Zehend abzustatten schul-
dig. Cap. 6 folio 200
Wie vnd wann die Zehend durch Präscription/
mögen ersessen/oder gemindert= oder gar auffgehebe
werden. Cap. 7 folio 208
Wann auff ainem Guet (darauff jemand durch
Präscription das Zehendrecht erlangt hat) hernach
ein andere Frucht gesæet oder gepflanzt wird/weme
alsdann der Zehend dawon zueständig. Cap. 8.
folio 212
Ob vñnd wie die Zehendsgerechtigkeiten / durch
Gebräuch vnd Gewohnheiten/mögen verändert vnd
verrückt werden. Cap. 9 folio 220

Die Frag.

- Ob diejenigen/ welche ganz vnd gar fainen Ze-
hend geben / auf Ursach / weil es bey ihnen nit der
Brauch/sündigen/oder nit? folio 238

Das vierde Baech.

- Was ein Newraut oder Newpruch sen. Cap. 1
folio 240
Ob man auch von den Newrauten vñnd New-
pruch soll Zehend geben. Cap. 2 folio 244
Weme die Zehend ab den Newreut = vnd New-
pruch gebüren. Cap. 3. fol. 247

Die Frag.

Wann

Register.

Wann auf ainem zehendbarem Gut/ain anders
Guet gemacht wird / weine hernach der Zehend da-
von gebüre. folio 250

Ob/wann vnd wie sich ain Präscription/Priu-
legium/oder dergleichen auch auff die Zehend / der
Newreut-vnd Newprüch erströckt. Cap. 4 fol. 254

Ob die Fürsten/vnd andere grosse Herrn in krafft
ihrer Hochheit/oder Regalien/oder des Wildbans/
sich der Zehenden ab den Newreut = vnd Newprü-
chen anzumassen haben oder nit. Cap. 5. fol. 278

Vor was für einer Obrigkeit die Zehends stric-
tigkeiten aufzutragen. Cap. 6. folio 286

Das fünfte vnd letzte Buch.

Von den Straffen/Unglück vnd Schaden/wel-
chen sich die vnthrewen vnd betrüglichen Zehend-
leuth vnderwerffen. Cap. 1 folio 290

Von den Gnaden/Nur/ vnuud Belohnung/so die
getrewen Zehendleut von Gott zuerwarten. Cap. 2
folio 303



